

Verein
für
Kommunalwissenschaften e.V.



Aktuelle Beiträge
zur Kinder- und Jugendhilfe 32

**Mit Kindern und
Jugendlichen
verhandeln?!
Partizipation im
Jugendhilfekontext**

Berlin
Dokumentation der Fachtagung
am 20. und 21. September 2001 in Berlin

Diese Tagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Layout und Satz:

Roland Kühne

Fritz-Kirsch-Zeile 24

12459 Berlin

Herstellung:

Verein für Kommunalwissenschaften e. V.

Berlin 2002

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird vom Verein für Kommunalwissenschaften e.V. nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Ab Mai 2006 besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	7
KERSTIN LANDUA <i>Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin</i>	
Wie war, wie ist das eigentlich bei mir? Erfahrungen mit dem § 8 KJHG. (Ehemals) in Jugendhilfemaßnahmen einbezogene junge Frauen und Mädchen aus Berlin erzählen	9
Vier Statements zum Thema „Partizipation“ aus unterschiedlicher fachlicher Perspektive:	
Aus entwicklungspsychologischer Sicht PRIVATDOZENTIN DR. MARIA VON SALISCH <i>Entwicklungspsychologin, Fachbereich Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin</i>	21
Aus soziologischer Sicht PROF. DR. REINHART WOLFF <i>Erziehungswissenschaftler und Soziologe an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin</i>	32
Aus rechtlicher Sicht PROF. DR. LUDWIG SALGO <i>Außerplanmäßiger Professor des Fachbereiches Rechtswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und Professor am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Frankfurt am Main</i>	36
Aus Sicht der Jugendhilfe WOLFGANG RÜTING <i>Leiter der Abteilung Soziale Dienste im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen, und Vorsitzender des Vereins „Kinder haben Rechte“ e. V., Münster</i>	46
<u>Ergebnisse der Diskussion in drei themengleichen Arbeitsgruppen:</u> Partizipation als Einigungsprozess: Am Anfang ist das Hilfeplangespräch - die gemeinsame Entscheidung für eine Hilfeform	52

Und so geht's:

Beispiele für Verfahren und Methoden der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

im Kreis Warendorf, Nordrhein-Westfalen

60

WOLFGANG RÜTING

Leiter der Abteilung Soziale Dienste im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen, und Vorsitzender des Vereins „Kinder haben Rechte“ e. V., Münster

im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Thüringen

70

DR. KERSTIN DELLEMAN

Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Thüringen

in der Landeshauptstadt Düsseldorf

87

ROSWITHA HEIMLICH

Leiterin der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

Ein Erfahrungsbericht im Plenum:

Aus dem Leben erzählt ...

97

INA SCHUBERT

Leiterin des „Till Eulenspiegel“ - Der Kinder- und Jugendanwalt, Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Düsseldorf e. V.

Ergebnisse der Diskussion in fünf Arbeitsgruppen:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

in verschiedenen Handlungsfeldern der Jugendhilfe

Arbeitsgruppe 1: Verfahrenspfleger -

Anwälte und/oder Berater der Kinder? -

Bericht der Arbeitsgruppe

104

ROSWITHA HEIMLICH

Leiterin der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf

INA SCHUBERT

Leiterin des „Till Eulenspiegel“ - Der Kinder- und Jugendanwalt, Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Düsseldorf e. V.

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1: Partizipation und Vertretung in gerichtlichen Kindesschutzverfahren

108

DR. MAUD ZITELMANN

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 2: Kinder und Jugendliche, die (vorübergehend) ihre Familie verlassen mussten CORNELIA DITTRICH <i>Geschäftsführerin der gemeinnützigen Gesellschaft ProFam mbH, Berlin</i>	117
Arbeitsgruppe 3: Wie kommt das Kind zu seinem (Kindschafts-)Recht? Kinder und Jugendliche im elterlichen Trennungskonflikt - Bericht der Arbeitsgruppe KLAUS NÖRTERSCHÄUSER <i>Leiter des Sachgebietes Beratung der Jugendämter/ Hilfen zur Erziehung im Landesjugendamt Rheinland, Köln</i>	137
Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Trennungs- und Scheidungsberatung PETER S. DIETRICH <i>Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam</i>	141
Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Zum begleiteten Umgang gemäß § 1684 BGB UTE HERMANN <i>Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam</i>	148
Arbeitsgruppe 4: Ambulante Hilfen zur Erziehung - Bericht der Arbeitsgruppe DR. KERSTIN DELLEMAN <i>Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Thüringen</i>	155
Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 4: Methodische Aspekte der Partizipation in einer psychologischen Beratungsstelle PETRA MATTES <i>Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Mannheim, Baden-Württemberg</i>	158
Arbeitsgruppe 5: Vernachlässigte Kinder und Jugendliche - Bericht der Arbeitsgruppe SIEGRIED HUTSCH <i>Organisationsberater der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft START mbH, Bernburg, Sachsen-Anhalt</i>	166

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 5: Partizipation unter erschwerten Bedingungen: vernachlässigte Kinder und Jugendliche	169
PROF. DR. JÖRG M. FEGERT <i>Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Baden-Württemberg</i>	
<u>Fachreferat:</u> Kinder haben das letzte Wort: Konsequenzen für die Arbeit der Jugendhilfe	177
PROF. DR. JÖRG M. FEGERT <i>Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Baden-Württemberg</i>	
Literaturhinweise	196

Vorwort

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozessen ist ein Einigungsprozess - nicht mehr, aber auch nicht weniger ... Das Kinder- und Jugendhilfegesetz räumt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einen zentralen Stellenwert ein. Warum fällt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen dann oft so schwer?

Am 21. und 22. September 2001 fand in Berlin eine Fachtagung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. zum Thema „Mit Kindern und Jugendlichen verhandeln?! Partizipation im Jugendhilfekontext“ im Ernst-Reuter-Haus statt. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte aus kindzentrierter Perspektive betrachtet und ihre konkrete Umsetzung in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt werden. Am ersten Arbeitstag lag der inhaltliche Schwerpunkt auf dem Hilfeplangespräch und der Kooperation der unterschiedlichen Dienste. Dazu wurden unter anderem verschiedene, in der Praxis erprobte Modelle vorgestellt. Am zweiten Arbeitstag wurde die Beteiligung junger Menschen in verschiedenen Feldern der Jugendhilfe exemplarisch thematisiert und in Arbeitsgruppen entsprechend der Fragen und Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutiert.

Gewählt wurde ein schwieriges - weil ein in der Praxis sehr (zeit)aufwendiges - Tagungsthema. Es ist zwar hinreichend bekannt, dass es viele Informationen über Kinder und Jugendliche gibt, aber zu wenig Informationen von Kindern und Jugendlichen. Dies war Anlass genug, die Tagung nicht mit der sonst üblichen Begrüßungsrede, sondern durch vier Jugendliche zum Thema „Wie war das eigentlich bei mir? Meine Erfahrungen mit dem § 8 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) des SGB VIII/KJHG“ einleiten zu lassen. Vier junge Frauen und Mädchen eröffneten mit ihren Lebensberichten die Fachtagung sehr anschaulich. Auf die Berichte von Ramona, 23 Jahre; Julia, 19 Jahre; Mandy und Roxana, 16 Jahre, wurde im Verlauf der Tagung immer wieder Bezug genommen; die Berichte wurden in den Diskussionen reflektiert. An dieser Stelle möchte ich Ramona, Julia, Mandy und Roxana noch einmal herzlich danken, dass sie uns Einblicke in ihre bisher nicht immer einfachen Biographien gewährten und sich anschließend auch den zahlreichen Nachfragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten. Diese sehr persönlichen Reflexionen waren der Beginn einer überaus angeregten Diskussion im Plenum, die in den nachfolgenden Arbeitsgruppen intensiv fortgeführt wurde, insbesondere darüber, wie und mit welchen Methoden (auch kleinere) Kinder an Entscheidungsprozessen, die ihre eigenen Lebenslagen betreffen, beteiligt werden können.

Spezifisches Anliegen dieser Fachtagung war es, ein besseres Verständnis für eine altersangemessene Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in Fragen, die ihre Lebensbedingungen und ihre Lebensgestaltung nachhaltig beeinflussen, zu wecken; über geeignete Formen und Methoden von Beteiligung und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen zu diskutieren und Partizipation als Lernprozess auch für Erwachsene zu verstehen, methodisch und mit entsprechendem Einfühlungsvermögen auf Kinder und Jugendliche als Experten ihrer eigenen Lebenslage einzugehen.

Während der Tagung wurde gemeinsam überlegt, was Partizipation schwer macht. In diesem Kontext sind viele Aspekte diskutiert worden, zum Beispiel die Frage, ob Fachkräfte in der Jugendhilfe wirklich hinreichend in der Lage sind, die Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen überhaupt zu verstehen und ob nicht bei dieser Zielstellung die Kompetenzen der Fachkräfte in der Jugendhilfe erhöht werden sollten und müssten. Auch der Entwicklung von Rahmenbedingungen wurde ein großer Stellenwert eingeräumt. Als weitaus wichtiger wurde allerdings die „richtige Haltung“ oder Einstellung zu Partizipation hervorgehoben und festgestellt, dass sich Haltung dann entwickelt, wenn auch Motivation vorhanden ist. Haltung wiederum braucht Motivation, Strukturen und Methoden. Viel wurde in diesem Zusammenhang auch über die Entwicklung von Formblättern, Checklisten etc. diskutiert. Es wurde immer wieder darauf verwiesen, dass Beteiligung Zeit braucht, Zeit aber knapp ist. Sehr wichtig sei - wie betont wurde -, ein differenziertes Zeitverständnis zu entwickeln, da „das Jugendamt“ aufgrund überlasteter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig zu unpersönlich wirke. Betreuer und Erzieher in den Jugendhilfeeinrichtungen verbringen in der Regel mehr Zeit mit den Kindern und Jugendlichen und können mehr Zuwendung geben.

Es wurde gefragt, welche Chancen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern überhaupt haben, eine Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen oder ob sie sich doch eher „als Verwalter von Vorgängen“ wahrnehmen, insbesondere dann, wenn Jugendhilfeeinrichtungen „ihre Kinder“ gar nicht erst zu Hilfeplangesprächen mitbringen.

Aber selbst wenn Kinder und Jugendliche „dabei sind“, bemerkte Prof. Dr. Ludwig Salgo zu Recht, sei eine Entscheidung nur dann eine Entscheidung, wenn sie auf einer genügenden Informationsbasis getroffen werden kann. Die dafür nötigen Voraussetzungen zu schaffen, setzt sicherlich einen Prozess des Umdenkens mit einer entsprechenden Motivation der Fachkräfte in der Jugendhilfe sowie ein effektives Zeitmanagement voraus. Dies hat die Tagung mit den vorgestellten positiven Praxisbeispielen zu befördern versucht.

In diesem Sinne möchte ich abschließend den Teilnehmenden und insbesondere allen Referentinnen und Referenten für ihre engagierte Mitarbeit und die produktiven Diskussionsbeiträge danken. Ich hoffe, dass die in dieser Dokumentation festgehaltenen Tagungsergebnisse die fachliche Diskussion bereichern und anregen werden.

KERSTIN LANDUA

*Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
des Vereins für Kommunalwissenschaften e. V., Berlin*

Wie war, wie ist das eigentlich bei mir? Erfahrungen mit dem § 8 KJHG. (Ehemals) in Jugendhilfemaßnahmen einbezogene junge Frauen und Mädchen aus Berlin erzählen ...

Julia, 19 Jahre:

„Ich versuche jetzt das Abi zu machen, mit einem Jahr Verzögerung. Die ersten zehn Jahre meines Lebens verbrachte ich allein mit meiner Mutter. Der Versuch von Mutter und Vater, gemeinsam zu leben, scheiterte, als ich zehn Jahre alt war. Meine Mutter zog von Berlin mit mir weg, erstens aus beruflichen Gründen und zweitens, um die Trennung eindeutig zu machen. Damals war ich 13 Jahre alt.

Die 8., 9. und 10. Klasse auf dem Gymnasium habe ich in Remscheid machen müssen. Ich fühlte mich aus meiner vertrauten Umgebung herausgerissen. Remscheid empfand ich im Vergleich zu Berlin sogar als Dorf. Alle meine Freunde waren in Berlin, ich war unglücklich. Mit meiner Mutter hatte ich in dieser Lage vereinbart, nur zwei Jahre in Remscheid zu bleiben. Ich wollte von Anfang an wieder nach Berlin zurück.

Als ich einige Zeit in Remscheid war, starb mein Vater. Ich hatte nach heutiger Einschätzung schlechten Umgang, auch meine schulischen Leistungen waren schlechter geworden. Deshalb hatte ich auch viele Auseinandersetzungen mit meiner Mutter, die sich natürlich um mich sorgte. Sie ging mit mir zu verschiedenen Schulpsychologen, die mit mir irgendwelche Tests anstellten. Diese Psychologen stellten fest, dass ich ganz normal und brauchbar sei; sie rieten meiner Mutter, sich weniger zu sorgen.

Ich selbst hatte keinen Antrieb, dort in Remscheid mehr für die Schule zu machen als unbedingt nötig. Engagiert hatte ich mich in dieser Schule nicht. Heute sehe ich ein, dass ich meiner Mutter das Leben zu Hause sogar irgendwie zur Hölle gemacht hatte. Ich war mit 16 Jahren am Wochenende abends nicht mehr nach Hause gekommen, sondern erst am Morgen des Sonntags.

In dieser Situation lernte ich Mädels aus einem Heim kennen, die dort ganz zufrieden waren und nach meinem Empfinden viel Geld hatten. Bei Mutter bekam ich wenig Taschengeld, worüber es zu Hause auch Auseinandersetzungen gab. Ich konnte kein Verständnis dafür aufbringen, dass Mutter mich finanziell nicht so unterstützen konnte, wie ich es mir vorgestellt hatte. Ich sagte ihr klipp und klar, dass ich ins Heim gehen würde. Mutter sagte sogar, dass ich gehen sollte. Dann verschwand ich für mehrere Tage, kam aber wieder.

Meine Mutter hatte in dieser Situation ihren Job verloren und war häufiger zu Hause. Sie suchte eine neue Arbeitsstelle, aber nicht in Berlin, weil es in ihrem Arbeitsbereich

dort nicht gut aussah. Mutter schrieb Bewerbungen quer durch Deutschland. Für mich war klar, dass ich von einer kleineren Stadt nicht noch einmal in eine nächste Kleinstadt umziehen wollte. Wir verstanden uns überhaupt nicht mehr. In der Küche waren sozusagen sogar die Teller geflogen, was schrecklich genug war. Wir hatten beide die Kontrolle über uns verloren.

Den entscheidenden Schritt, mit dem Jugendamt in Kontakt zu treten, machte meine Mutter, die sich hilflos fühlte. Im Jugendamt hatten wir dann mehrere Gespräche. Ich weiß leider nicht mehr genau, wie das alles zeitlich abgelaufen war. Ich hatte mich erkundigt, welche Möglichkeiten es bei der Jugendhilfe gibt; aber das war alles in Remscheid. Das war alles ein wenig konfus und kompliziert. Ich wollte auf gar keinen Fall in ein Mädchen- oder Jugendheim, wo ich mit 20 Jugendlichen zusammengequetscht werden sollte. Das war für mich eine Horrorgeschichte. Ich hatte von dem betreuten Einzelwohnen gehört, was für mich schon der Traumwunsch war. Von der dortigen Betreuerin hatte ich mir etwas ganz Tolles vorgestellt.

Die Leute vom Remscheider Jugendamt diskutierten sehr lange, bis sie einer solchen Hilfe zugestimmt hatten. Erst einmal machten sie mir klar, dass nicht jeder, der den Wunsch hat, in ein betreutes Einzelwohnen kommt, noch dazu in Berlin. Angeboten wurden Heimplätze, was ich nicht wollte. Für mich war es ein großer Kampf, für meinen Willen einzutreten. Denn die Leute vom Jugendamt wollten auch, dass meine Mutter in meiner Nähe bleiben sollte. Die Leute wollten und konnten vielleicht auch nicht verstehen, warum ich unbedingt nach Berlin zurück wollte. Sie dachten vielleicht, es sei Spinnerei einer unreifen Tussi. Man meinte, ich würde dort nur oberflächliche Kontakte haben; sie wussten nicht, dass ich mit mir wichtigen Menschen aus meiner Kindheit und frühen Jugend immer noch in Verbindung stand. Das musste ich alles erklären.

Zur Bedingung wurde gestellt, dass meine Mutter in derselben Stadt leben sollte wie ich. Meine Mutter sagte zu, obwohl sie noch keine neue Arbeit hatte. Dafür bin ich ihr sehr dankbar. Sie wäre dann auch bereit gewesen, den Umzug bei knappen finanziellen Mitteln zu machen. Vom Jugendamt wurde ich gefragt, wie ich das überhaupt alles machen wollte. Ich wurde aufgefordert, mir eine Schule und einen Wohnplatz zu besorgen.

Ich fühlte mich mächtig unter Druck gesetzt. Das Leben wäre für mich nicht weitergegangen, wenn ich nicht nach Berlin in ein betreutes Einzelwohnen und zurück zu meinen Freunden gekommen wäre. In den folgenden Ferien fuhr ich nach Berlin und versuchte dort, mich in einer Schule anzumelden. Ich wollte unbedingt zurück in meine alte Schule, die ich bis zur 7. Klasse besucht hatte. Dabei gab es auch Handicaps. Doch nach Wirrnissen ging mein Wunsch in Erfüllung. Die Suche nach dem Wohnungsplatz folgte. Nach einem Geheimtipp von Bekannten machte ich mich auf den Weg zum Bülowladen in der Bülowstraße 89. Dort wurde mir weitergeholfen; die Leute hatten Verständnis und begriffen, wie sehr ich selbst unter Druck stand. Sie besorgten mir einen freien Platz. Was ich aber nicht wusste, war der Zusammenhang, dass, wenn ich zu diesem Platz ja sagen würde, auch zu dem Betreuer ja sage und zwar für

lange Zeit. Für mich war zunächst erst einmal wichtig, dass ich den Wohnungsplatz bekam, damit mir das vom Jugendamt in Remscheid bewilligt wurde.

In Remscheid konnte ich recht bald meine Bestätigungen vorlegen. Ich zog ziemlich schnell nach Berlin um, mit allen Konsequenzen. Der Betreuer, der für meine neue Wohnung zuständig war, war zum Zeitpunkt meines Umzuges im Urlaub. Ich war mit der Vertreterin dieses Betreuers in Kontakt gekommen, hatte das aber gar nicht gemerkt. Ich fand die Frau sehr nett, worüber ich mich freute. Für mich war es wichtig, dass es eine verständnisvolle Frau war, mit der ich gut reden konnte. Als ich erfuhr, dass meine Bezugsperson ein Mann sein sollte, den ich noch gar nicht kannte, war ich tierisch enttäuscht.

Mit dem Betreuer, einem älteren Mann, stimmte irgendwie die Chemie nicht. Er hatte meinen Ansprüchen nicht entsprechen können. Es war keine gute Zusammenarbeit möglich, weil ich mich total verschlossen hatte. Ich empfand diesen Mann als inkompetent. Während der Hilfekonferenzen sprach ich das Problem an. Ich hatte dann irgendwie eine Vermittlung in Berlin-Charlottenburg, die meine Betreuung zwischen dem Kostenträger in Remscheid und den Kontaktpersonen in Berlin koordiniert hatte. So musste ich wieder kämpfen, um eine Betreuerin zu bekommen, was voraussetzte, die Wohnung zu wechseln, die sich in Moabit befand. Eigentlich wollte ich immer nach Charlottenburg zurück, an meinen Lietzensee-Park, wo ich als kleines Mädchen gespielt hatte.

Diese Auseinandersetzungen bedeuteten auch ziemlichen Stress. Man warf mir vor, gewusst zu haben, dass zu der Wohnung in Moabit dieser konkrete Betreuer gehörte. Das war mir wirklich nicht klar. Wichtig war mir zuvor nur die Wohnung, um überhaupt nach Berlin zurückkommen zu können. Ich musste kämpfen und diskutieren. Ich saß da allein mit drei Leuten vom Jugendamt, die es völlig unmöglich fanden, dass ich mit dem Betreuer der Moabiter Wohnung nicht konnte und wollte. Ich erklärte, dass es für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ganz wichtig ist, zu jemand anderem Kontakt zu haben und nach Möglichkeit in Charlottenburg.

Nach langen Kämpfen war es geschafft. Ich hatte glücklicherweise einen neuen freien Platz im betreuten Einzelwohnen in meinem Kiez in Charlottenburg gefunden. Mit der neuen Betreuerin hatte es beim ersten Treffen gefunkt. Mit ihr arbeite ich immer noch zusammen. Jetzt bin ich zwei Jahre mit ihr zusammen; wir konnten seither viel erreichen, auch mit meiner Mutter. Das war natürlich ein wichtiges Problem für mich. Meine Mutter hatte am Anfang dreimal am Tag bei mir angerufen und mir per Telefon die Hölle zu Hause heiß gemacht. Ich konnte ihr nichts recht machen, was mich deshalb unter einen tierischen Druck setzte, weil ich eigentlich bis zu meinem 13. Lebensjahr ein recht inniges Verhältnis zu meiner Mutter hatte. Ich fühlte mich immer als ein gleichberechtigter Gesprächspartner, wodurch sie auch eine krasse Macht über mich hatte.

Guten Kontakt habe ich jetzt auch zu meiner Betreuerin, weil ich mich so gut mit ihr verstehe und sie so etwas wie eine Ersatzmutter für mich ist. Mit ihr kann ich offen und

freimütig über meine Ziele reden. Sie hilft mir, dass ich auf meine Art meine Ziele erreichen kann - im Gegensatz zu meiner Mutter, die wünscht, dass ich alles so mache, wie sie es machen würde. Aber das hat sich jetzt auch entspannt. Ich telefoniere jetzt einmal in der Woche mit meiner Mutter, die auch wieder in Berlin lebt. Es gibt zwar immer noch Auseinandersetzungen, aber wenn Mutter sehr besorgt ist, dass ich ihrer Meinung nach etwas falsch mache, dann telefoniert sie manchmal mit meiner Betreuerin. Das finde ich auch ganz gut.

Der Betreuer, den ich Moabit hatte, hatte sich überhaupt nicht um meine Mutter gekümmert. Nach meinem Gefühl zu urteilen war meine Mutter für ihn irgendwie die Doofe. Seiner Meinung nach sollte ich gar nicht auf sie achten und gar nicht auf sie hören. Meine gegenwärtige Betreuerin akzeptiert meine Mutter, was ich mir auch wünsche. Beide Frauen verstehen sich einigermaßen gut, nachdem die Zeit der Eifersüchteleien vorbei ist. Das finde ich ganz toll. Ich komme meinen Zielen immer näher. Jetzt habe ich noch das letzte Jahr, die 13. Klasse, und ich hoffe, dass ich das Abitur schaffe.

Bei der Erarbeitung der Hilfepläne war das immer so, dass ich mich im Vorfeld der Gespräche immer mit meiner Betreuerin zusammengesetzt hatte. Wir waren nicht nur Eis essen. In den Gesprächen ging es darum, die Frage zu beantworten, welche Ziele erreicht werden konnten, was offen ist und was man vielleicht anders oder neu machen sollte. Natürlich sollte man immer mit daran denken, was ein Ziel auch immer für ein Jugendamt bedeutet. Vieles hat denn doch finanzielle Konsequenzen, weshalb Wünsche und Ziele von uns Jugendlichen schon realistisch sein sollten.

Am Anfang der offiziellen Hilfeplangespräche war es nicht so toll, dass die Vorschläge meiner Mutter auf jeden Fall mit aufgenommen wurden. Obwohl manche dieser Vorschläge für mich nicht akzeptabel waren, mussten diese mit rein in den Plan. Leider durfte ich über diese Vorschläge nicht mit den Leuten vom Jugendamt verhandeln. Meine Betreuerin musste dann auch diese Ziele mit kontrollieren. Das war recht stressig und kompliziert. Später hatte sich die Sicht meiner Mutter glücklicherweise etwas gelockert, sehr wahrscheinlich auch aufgrund der Gespräche meiner Betreuerin mit ihr.

Wie beurteile ich meine Beteiligung an meinem Entwicklungsprozess? Ich muss sagen, für mich war es ein Kampf. Ich war schließlich erst 15 Jahre, als ich zum Jugendamt Kontakt bekam und hatte ganz klare Vorstellungen von meiner Zukunft. Ich hatte das Gefühl, mit meinen 15 Jahren gar nicht so richtig ernst genommen zu werden. Vielleicht dachte auch mancher im Jugendamt, dass ich spinne und überheblich sei, weil ich Erwartungen, Wünsche und Forderungen so direkt formulierte. Ich fühlte mich nicht so richtig respektiert. Im Nachhinein muss ich sagen, dass es ziemlich schwer war, sich durchzusetzen und den Leuten verständlich zu machen, warum man wirklich weiß, was gut für einen ist. Der Kampf um meine Ziele war schon sehr anstrengend.

Wie ich beteiligt wurde, möchte ich so beschreiben: Ich denke schon, dass auf meine Wünsche eingegangen wurde. Aber wenn man nicht so durchsetzungsfähig ist, dann ist

es nicht immer leicht, verstanden zu werden. Vielleicht haben manche junge Leute Glück, indem ihnen die beste Lösung sogar angeboten wird. Die Regel ist das, so glaube ich, nicht. Meist ist es doch so: Entweder gibt man sich mit dem zufrieden, was einem vom Jugendamt angeboten wird oder man muss sich selbst erkundigen.“

Mandy, 16 Jahre:

„Ich wohne im Kinderhaus Berlin-Mark Brandenburg e. V. in Berlin-Hohenschönhausen, bin Schülerin der 10. Klasse und möchte das Abitur schaffen. Mit 13 Jahren bin ich das erste Mal im Jugendamt gewesen. Ich ging zu einer Frau, die ich bereits aus der sozialen Gruppenarbeit kannte. Sie schickte mich zu einer für mein Wohngebiet verantwortlichen Mitarbeiterin. Dort saß schon die Erzieherin meines Bruders aus der Tagesgruppe. Als ich zum ersten Mal dort war, kam mein Bruder hinter der Tür hervorgesprungen. Er hatte bereits alles erzählt. Ich hatte es ihm aber zuvor nicht gesagt, dass ich an diesem Tag zum Jugendamt gehen wollte.

Für uns war der Wunsch klar, dass wir von zu Hause weg wollten, was wir unserer Mutter auch erzählt hatten. Die Ursache unseres Nicht-Wohlfühlens lag vor allem an ihrem Mann. Wir mussten zur Tagesgruppe gehen. In der Zwischenzeit hatten die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes unsere Lehrer und Sozialpädagogen angerufen.

Meine Mutter musste in die Tagesgruppe kommen und eine Unterschrift leisten. Wir kamen an dem gleichen Abend noch in das Kinderhaus. Ich war am Anfang ziemlich eingeschüchtert, weil dort sehr viele Jugendliche waren. Ein Mädchen kam auf uns zu; sie zeigte uns das Haus und erzählte, wie es dort ist. Die Betreuer hatten uns super empfangen. Ich wohnte zunächst eine Woche lang mit meinem Bruder in einem Zimmer. Danach zog ich in das Zimmer des zu mir vom ersten Tag an bekannten Mädchens. Das Mädchen war an sich total cool; wir haben gescherzt, viel miteinander gequatscht und uns auch einmal über zu laute Musik und die ziemliche Unordnung gestritten.

Mittlerweile habe ich mein eigenes Zimmer, das ich mir selber mit Möbeln, Bildern und Kuschelecke einrichten konnte. Das konnte ich vom Möbelgeld bezahlen, das ich vom Jugendamt kriege. Im Jugendamt sind wir ungefähr zweimal im Verlauf von zwei Jahren zu Helferkonferenzen gewesen, in denen darüber beraten wurde, was in Zukunft so alles geschehen sollte. Das Zurückziehen nach Hause war für meinen Bruder, der zurück wollte, dabei ein Thema. Es ging auch um die Entwicklung meines Verhaltens, weil ich damals sehr verschlossen war und wenig gesprochen hatte. Ich hatte auch nicht gut gegessen, meine Leistungen in der Schule waren auch nicht besonders gut.

In Hilfeplangesprächen wusste ich oft nicht so recht, was einige der Anwesenden von mir wollten. Zum Glück hatte ich meine Betreuerin, die als Dolmetscherin für mich dabei war. Auch sie stellte mir direkte Fragen, die ich beantworten konnte. Ich hatte empfunden, dass die Jugendamtsleute bei Hilfeplangesprächen oft sehr unpersönlich reagiert hatten.

Negativ habe ich empfunden, dass die verantwortlichen Mitarbeiter des Jugendamtes mehrmals wechselten. Gründe dafür waren die vielen Umzüge meiner Mutter und später der Tod meiner Mutter. Ich war nicht davon begeistert, den Mitarbeitern meine Position immer wieder erklären und mich neu auf andere Personen einstellen zu müssen. Seit kurzem habe ich auch einen Vormund. Aufgrund eines Irrtums hatte ich zuerst zwei Vormünder. Ich fand beide sehr nett und hätte am liebsten beide behalten, was nicht möglich war.

Ich finde es nach wie vor richtig, dass meine Mutter das Sorgerecht hatte. Ich hatte meine Mutter auch öfter gesehen. Es ist besser, wenn noch eine familiäre Verbindung besteht. Mein Bruder lebt jetzt mit mir zusammen in einer Gruppe. Die meisten Jugendlichen im Kinderhaus sind in Ordnung, nur manche können sich schwer ein- und zuordnen. Doch mit diesen muss man nicht unbedingt mehr Kontakte haben als unbedingt nötig. In der Gruppe verstehen sich alle ganz gut. Ich bin glücklich darüber, viele junge Leute zu kennen, die ähnliche Probleme wie ich haben oder andere. So lernt man auch viel aus Gesprächen.

Es wäre schöner, wenn ein, zwei Jugendliche mehr in der Gruppe wären, weil die Kleineren manchmal etwas nerven. Wir machen auch viele Gruppenfahrten, bei denen wir eine neue Umgebung oder andere Länder kennen lernen und viel Freiraum haben. Auf solchen Fahrten lernen wir auch unsere Betreuer besser kennen. Wir haben in der Gruppenstunde auch ein Punktesystem entwickelt. Das soll als Ansporn dafür dienen, sich besser an Ordnung und Regeln im Zusammenleben der Gruppe zu halten. Wenn in einer Woche das Verhalten in Ordnung und das Zimmer aufgeräumt ist, werden wir dafür auch belohnt; es gibt fünf Mark Taschengeldzuschlag.

Wöchentlich findet bei uns eine Gruppenstunde statt. Daran nehmen zehn Kinder und Jugendliche im Alter zwischen drei und 16 Jahren teil. Das freilich ist in jeder Gruppe anders. Während dieser Stunde reden wir über Probleme und Veränderungen in der Gruppe. Oder wir bereiten einen Plan zu einer Reise oder einem Ausflug vor. Natürlich nennen die jungen Leute auch Wünsche für die Zukunft der Gruppe. Darüber wird diskutiert und entschieden. Während der Gruppenstunde wird auch über Aufgaben hinsichtlich der Ordnung und Sauberkeit in den Räumen gesprochen. Das nennen wir Ämterplanung. Dazu gehört die Reinigung von Fluren, Bad und anderen Gemeinschaftsräumen. Wir bereiten bei diesem Treffen auch Veranstaltungen zu den Kultur- oder Kunsttagen vor. Monatlich wird eine Belehrung über Sicherheit und Brandschutz gemacht, deren Inhalt wir schon alle auswendig kennen, was sicherlich nervt, aber wohl notwendig ist, damit wirklich jeder in einer möglichen kritischen Situation weiß, wie er sich zu verhalten hat. Ich bin der Meinung, eine Gruppenstunde muss schon sein, aber vielleicht könnte man diese doch ein wenig verkürzen. Mir sind diese eineinhalb Stunden reine Gesprächszeit zu lang.

Unsere Betreuer sind total in Ordnung; sie sind unterschiedlich und jeder auf seine Weise voll cool. Die Betreuer nehmen sich Zeit für uns. Was mir am wichtigsten ist: Man kann mit ihnen über die verschiedensten Dinge sprechen. Sie nehmen sich auch Zeit, uns bei schulischen Dingen und bei Problemen zu helfen. Betreuer sind

meiner Meinung nach mehr als das; manche von ihnen akzeptiere ich als Ersatzeltern oder gute Freunde und bin froh, dass es solche Menschen gibt. Sie helfen uns auch, kontaktfreudiger zu werden. Viele haben Humor und begegnen mancher Schwäche oder Schlamperei mit Ironie, was meist viel wirkungsvoller ist als mit Worten loszupoltern. Unsere Betreuer achten auch darauf, dass wir die nötigen Arzttermine einhalten.

In der Gruppenstunde mit den Betreuern wurde ich vor kurzem zum Sprecherrat gewählt. Der Sprecherrat ist ein monatlicher Treff, wo sich alle gewählten Vertreter aller Projekte des Kinderhauses versammeln und diskutieren, so zum Beispiel über Kulturaktionen im Haus, Ausflüge und Geld. Wir können auch Ideen und Wünsche einzelner Jugendlicher aus den Gruppen mit einbringen. Wir versuchen bei den Treffen auch, auftretende Probleme gemeinsam mit dem Leiter des Heims, Herrn Krause, zu lösen oder eine Lösungsvariante zu erarbeiten.

Ich bin zufrieden in meiner Umgebung. Ich glaube, ohne Heimaufenthalt wäre ich einen ganz anderen Weg gegangen, der mir nicht das ermöglicht hätte, was ich heute habe. Ob ich mich woanders hätte wohlfühlen können als in meiner heutigen Umgebung, bezweifle ich sehr. Was sehe ich selbst als positiv an meiner Entwicklung an? Ich konnte zum Beispiel meine schulische Einstellung wesentlich verbessern; ich bin auch selbstbewusster geworden; ich bin heute in der Lage, meine Meinung frei zu äußern und vertrete sie auch. Natürlich habe ich auch Ziele und Wünsche. Mein größtes Ziel ist es, einmal in meinem Traumberuf als Journalistin arbeiten zu können. Ich bin bemüht, dies zu erreichen. Die Betreuer achten darauf, dass wir unsere Ziele nicht aus dem Auge verlieren.

Ich würde in Zukunft gern mit mehr Gleichaltrigen zusammenleben. Mein Wunsch wäre es, in eine Jugendgruppe zu ziehen oder in eine Wohngemeinschaft. Dadurch würde ich sicher noch selbständiger werden.

Ich finde es gut, wie uns Mitarbeiter der Jugendhilfe bei der Problembewältigung in Familien unterstützen. Sie setzen sich auch gut für uns ein. Mein Vormund hilft uns auch bei der Freizeitgestaltung, indem wir Geld für Tennis oder Basketball in verschiedenen Vereinen beantragen können. Mein Vormund selbst versucht, einen guten Kontakt zu mir zu halten. Darüber bin ich froh. Meine Betreuer und Erzieherinnen sollen so bleiben, wie sie sind.

Ja, mitreden und Beteiligung. Bei mir, richtiger gesagt, bei meinem Bruder und mir, war das etwas anders als bei Julia. Wir wollten unbedingt von zu Hause weg. Insofern war es uns egal wohin. Wir hätten sicherlich im Nachhinein noch wechseln können. Aber das brauchten wir nicht, weil wir einen guten ‚Fang‘ gemacht hatten. Unser Auszug von zu Hause war dringend; weshalb wir gar keine Zeit hatten, uns mehrere Einrichtungen genau anzuschauen. Wir waren von Anfang an mit unserem Leben im Kinderhaus zufrieden. Wir leben in einer guten Gruppe, in der es Regeln gibt, die wir uns selbst erarbeitet und gesetzt haben. Unsere Meinung wird beachtet, was zum Wohlfühlen beiträgt.

Am gerichtlichen Verfahren waren wir nicht beteiligt, es handelte sich um zwei verschiedene Gerichte, weshalb ich auch zwei Vormünder hatte. Wir waren an dem Entscheidungsfindungsprozess nicht beteiligt, weil das alles ruckzuck gehen musste, obwohl das trotzdem eine Weile gedauert hatte. Die Vormund wurde uns danach vorge setzt und das war es dann.“

Ramona, 23 Jahre:

„Ich wohne in Berlin-Neukölln und arbeite in einem Hotel. Bereits vor vier Jahren hatte ich meine Ausbildung zur Hotelfachfrau beendet.

Was ist bei meiner Lebensgeschichte wichtig? Ich wurde mit 16 Jahren zu Hause rausgeschmissen. Man hatte mich vor die Entscheidung gestellt, entweder zu Hause zu bleiben und mich den elterlichen Regeln unterzuordnen oder ausziehen und damit meinen eigenen Weg auf mich ganz allein gestellt zu gehen, wobei ich damals noch nicht wusste, was auf mich zukommen würde. Ich entschied mich zum Gehen und fragte zunächst die Mutter einer Freundin nach dem Wie.

Diese Mutter riet mir, mich an das zuständige Jugendamt in Berlin-Charlottenburg zu wenden. Dort bekam ich telefonisch sofort einen Termin. Der zuständigen Sozialarbeiterin erzählte ich im ersten persönlichen Gespräch meine Geschichte. Ich empfand das Gespräch als positiv. Die Sozialarbeiterin erzählte mir, welche Möglichkeiten ich hatte. Ein Heimplatz kam nicht in Frage. Mir wurde die Möglichkeit gegeben, Wohngemeinschaften anzusehen, kennen zu lernen. Die Mitarbeiterin sagte mir, dass aber zuvor noch ein Gespräch mit den Eltern stattfinden müsse.

Die zuständige Sozialarbeiterin nannte mir die Adressen von Wohngemeinschaften; ich rief dort an und stellte mich vor. Das hatte aber drei- oder viermal nicht geklappt. Man wollte mich nicht, warum auch immer. Ich kam dann auf die Idee, in die Gelben Seiten zu schauen. Dort fand ich eine Annonce, in der freie Plätze angeboten wurden. Dort rief ich an, das war eine Wohngemeinschaft in Berlin-Lichterfelde. Ich stellte mich vor. Nach drei Wochen zog ich dort ein.

Dann begann sozusagen mein eigener Weg. Die beiden verantwortlichen Sozialarbeiterinnen hatten ein sehr großes Einfühlungsvermögen. Ich kann wirklich nur positiv über die Jugendhilfe sprechen, mit der ich unmittelbar dreieinhalb Jahre lang direkt etwas zu tun hatte. Die Sozialarbeiter erklärten mir auch die finanzielle Situation, wie viel Geld man bekommt, was davon abgeht usw. Auch die Hausregeln wurden mir erläutert. Wir sprachen auch über die Perspektive, über Schule und die berufliche Ausbildung. Mir war damals schon klar, dass ich mich nicht einfach hinsetzen und bedienen lassen kann. Für mich waren Gespräche über die berufliche Zukunft etwas Selbstverständliches.

Ich fühlte mich sehr gut und hatte keine Probleme damit, in die Unabhängigkeit oder Selbständigkeit geworfen zu werden. Es gab auch schlechte Erlebnisse, aber im Nach-

hinein überwiegen die positiven Erfahrungen während meiner dreieinhalb Jahre. Beispielsweise mussten immer Anträge geschrieben werden. Dabei lief einiges schief. Jugendhilfebezüge mussten verlängert werden. Wenn man 18 oder 19 Jahre alt ist, muss man Gründe finden und formulieren, warum man finanzielle Unterstützung braucht. Bei mir hatte das geklappt.

Ich bin heute sehr dankbar, dass ich das erleben durfte. Das Problem war meiner Meinung nach - wobei ich nicht so vorbelastet bin wie die meisten anderen -, dass ich keine schlechten Erfahrungen im Elternhaus hatte. Ich hatte Glück, als ‚normale‘ Jugendliche in eine Wohngemeinschaft aufgenommen zu werden, die von der Jugendhilfe finanziert wurde. Deswegen habe ich wahrscheinlich auch eine andere Sicht als andere Jugendliche mit anderen Erfahrungen. Im Nachhinein ist diese Zeit für mich ein sehr bereichernder Erfahrungswert gewesen, aus dem ich sehr viel lernen konnte und heute noch lernen kann.

Was kann ich nach meinen Erfahrungen empfehlen? Ich möchte jedem Jugendlichen raten, sein Problem mit ein wenig Optimismus zu tragen und die existierenden Chancen wirklich wahrzunehmen, um sein Leben in den Griff zu bekommen. Aus dem, was ich beurteilen kann, resultiert meine Meinung, dass die jüngeren Jugendlichen heutzutage vor allem Probleme mit ihrer eigenen Einstellung, Haltung haben. Die Chance, Angebote richtig zu nutzen, wird nach meinem Eindruck seltener wahrgenommen als zu meiner ‚Jugendhilfe-Zeit‘. Schlechte Erfahrungen sind vielleicht der Grund dafür oder vielleicht hängt das auch mit einer Überforderung im Beruf der Sozialpädagogen und Sozialarbeiter zusammen. Vielleicht hängt das auch mit der Routine im Beruf zusammen. Automatisch geht vielleicht mancher auf die Jugendlichen nicht mehr so ein wie früher.

Aufgrund meiner Erfahrungen mit meiner Sozialarbeiterin finde ich diesen Beruf ganz toll; ich könnte mir vorstellen, das auch zu machen. Wichtig erscheint mir bei dieser Arbeit vor allem zu sein, dass man daran festhält, dass man auf die Individualität eines jungen Menschen mit Ruhe, Geduld und konsequentem Auftreten eingehen muss, auch wenn sich Probleme wiederholen.

Bei mir ist nichts schlecht gelaufen. Mit dem Blick zurück hätte ich auch nichts verändern wollen. Meine Sozialarbeiter und mein Umfeld waren ganz positiv auf mich eingegangen. Insofern war das für mich ein toller Weg, für dessen Möglichkeit, ihn zu gehen, ich dankbar bin.“

Roxana, 16 Jahre:

„Ich lebe ebenfalls im Kinderhaus Berlin-Mark Brandenburg e. V. Zur Zeit besuche ich die 11. Klasse und möchte in zwei, drei Jahren mein Abitur machen. Den ersten Kontakt zum Jugendamt hatte ich, als ich sechs Jahre alt war. In dieser Zeit war meine Mutter verstorben. Es ging beim Jugendamt darum, wo wir hinkommen sollten, meine drei Geschwister und ich. Wir hatten uns entschieden, zu unserer leiblichen Tante zu ziehen. Das wurde möglich gemacht.

In der folgenden Zeit hatte ich immer wieder Kontakt zum Jugendamt. Bereits im Alter von sechs Jahren hatte ich eine Vormünderin. Diese kam jährlich einmal vorbei, wollte wissen, wie es mir geht. Ich erhielt von ihr zu jedem Weihnachtsfest eine Karte.

Irgendwann gab es bei meiner Tante Probleme. Denn sie hatte selbst drei eigene Söhne; insgesamt waren wir sieben Kinder. Ich fühlte mich ausgegrenzt, durfte alles machen, ähnlich wie Aschenputtel. Mit 13 Jahren kam ich zu der Entscheidung, dass das so nicht weitergehen konnte. Das Verhältnis zu meiner Tante war immer schlechter geworden. Meine größeren Geschwister hatten mich bei dem Entschluss unterstützt, dort auszuziehen.

Ich ging zu meiner Vormünderin und sprach mit ihr über meine Absichten. Sie freute sich, dass ich den Schritt wagen wollte, dort auszuziehen. Schließlich fiel mir das nicht leicht, weil meine Tante großen Einfluss auf mich hatte und mich ziemlich einschüchterte.

Die Vormünderin schlug mir in dieser Situation einige Einrichtungen vor, die ich mir anschauen sollte. Darunter war das Kinderhaus in Hohenschönhausen. Ich sollte mir noch zwei Einrichtungen in Schullnähe ansehen. Diese gefielen mir aber nicht so sehr. Vom Kinderhaus war ich von Anfang an begeistert. Das fing bereits bei meinem ersten Gespräch mit einem Erzieher an, in dessen Gruppe ich dann kam. Dieser Mann war mir sympathisch, er grinste mich die ganze Zeit über an und machte Scherze. Ich sah mir auch die Gruppe an. Es waren gerade Ferien, so dass die meisten Kinder gegen neun Uhr noch schliefen. Ich beobachtete, wie ein kleiner Junge aus einem Zimmer kam, zu einer Erzieherin ging und diese umarmte. Das fand ich total beeindruckend. Ich hatte das Gefühl, dass dieses Haus das Richtige für mich war.

Von den Jugendlichen und Kindern war ich sehr gut aufgenommen worden. Alle waren total offen; ich wurde gefragt, ob wir nicht irgendwo hingehen wollten, um etwas zu erleben. Ich war anfangs etwas zögerlich und verschlossen. Aber mit der Zeit fühlte ich mich sehr wohl und wurde fröhlicher. Wie ich meine, fand ich sehr schnell einen festen Platz in meiner Gruppe.

Im Kinderhaus hat man auch neue Kontakte, so zum Jugendamt. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Mitarbeiterinnen recht schnell handeln, wenn man beispielsweise Anträge hinschickt. Was ist nicht so gut finde, ist mein Eindruck, dass die Leute im Jugendamt ziemlich unpersönlich sind. Ich weiß nicht, woran das liegt. Ich habe das Gefühl, die Mitarbeiter kennen die Jugendlichen nicht so gut. Ich weiß nicht, ob sie uns richtig kennen müssen. Ich fände es jedenfalls besser, wenn das anders wäre.

Ganz anders ist es mit meiner Vormünderin. Diese Frau kenne ich schon sehr lange; sie ist total engagiert und setzt sich toll für mich ein. Sie meldet sich auch manchmal zwischendurch und fragt mich, wie es mir geht. Zu ihr kann ich auch einmal hinkommen und über Probleme mit ihr reden. Sie versucht mir immer zu helfen. Meine Vormünderin kennt auch meine Geschwister.

Zu den Helferkonferenzen möchte ich Folgendes sagen. Da ist immer ein Erzieher dabei, den man gut kennt, die Vormünderin und noch eine Mitarbeiterin des Jugendamtes. Bei mir war das immer so, dass ich am Anfang gar nicht so richtig wusste, was ich erzählen sollte. Wenn ich von einer Mitarbeiterin des Jugendamtes aufgefordert wurde, zehn Sätze zu meiner Situation zu sagen, fühlte ich mich erschlagen und schwieg. Oder ich fragte: Was möchten Sie denn hören?

Meiner Erzieherin und meine Vormünderin hatten meist in solcher Lage reagiert und mir direkte Fragen gestellt, auf die ich auch antworten konnte. Bei der Frau vom Jugendamt hatte ich immer das Gefühl, dass sie schnell fertig werden wollte, weil sie ruckzuck ihr Programm ‚runterrattete‘. Das finde ich nicht so gut.

Zum Kinderhaus allgemein kann ich sagen, dass das eine gute Einrichtung ist. Jeder Jugendliche, der dorthin kommt, wird erst einmal gut aufgenommen, soweit dieser es zulässt. Wenn man den Begriff ‚Kinderhaus‘ zunächst hört, hat mancher vielleicht etwas zwiespältige Gefühle. Damit verbunden ist wohl die Vorstellung von Strenge. So ist es aber nicht. Ich habe im Kinderhaus viele Freiheiten, viel mehr, als ich bei meiner Tante hatte. Ich bin froh, dass ich diesen Schritt gegangen war. Ich glaube auch, dass ich mich im Kinderhaus Hohenschönhausen ganz gut entwickelt habe.

In meiner Gruppe halten alle ganz gut zusammen. Wenn jemand beispielsweise ein Problem mit den Hausaufgaben hat, dann helfen sich die Jugendlichen und Kinder auch untereinander. Man findet immer jemanden, mit dem man über andere Probleme reden kann. Wir machen auch viel Spaß und manchmal Blödsinn. Die Erzieher albern oft mit herum. Ich finde unsere Erzieherinnen und Erzieher echt klasse. Sie nehmen sich Zeit für jeden und behandeln jeden fair, weil sie jedem eine Chance geben. Sie sind auch in der Lage, gut auf die Kinder einzugehen und sich durchzusetzen, indem sie locker Werte und Normen vermitteln. Das finde ich ziemlich wichtig. Ich meine, dass man die Erzieher im Kinderhaus mit der Zeit richtig lieb gewinnen kann, auch wenn manche Leute das nicht denken. Für mich sind Erzieherinnen und Erzieher mehr als nur Erzieher. Für mich existiert da eine enge Bindung.

Zum Thema ‚Mitbestimmung‘ in der Gruppe möchte ich auch die einmal wöchentlich stattfindende, von Mandy bereits erwähnte Gruppenstunde erwähnen. In dieser Zeit kann jeder seine Wünsche und Meinungen sagen. Auch wenn die Kleinsten etwas sagen, hören alle zu. Man probiert, in der Gruppe auf friedlichem Wege Lösungen für gewisse Dinge zu finden. Auch über Anschaffungen wird in der Gruppe gesprochen, wenn beispielsweise ein Jugendlicher noch Möbelgeld hat und die Absicht besteht, einen Computer zu kaufen. Ich finde es auch wichtig, dass jeder seine Meinung sagen darf. Das ist ziemlich wichtig.

Wie Mandy bin auch ich im Sprecherrat des Kinderhauses. Ich finde es wirklich gut, dass auf der Leitungsebene den Jugendlichen zugehört wird und sie ihre Ideen einbringen dürfen. Es ist auch ganz gut, die Meinung von Vertretern der anderen Projekte des Kinderhauses zu hören. Das regt zum Denken an, weil manchmal eine andere Sicht in die Diskussion kommt.

Mitbestimmung und Beteiligung gab es auch bei mir. Ich wurde direkt gefragt, ob ich bei meiner Tante bleiben oder ausziehen möchte. Auch die Wahl der Einrichtung war meine Entscheidung. Gemeinsam mit Mitarbeiterinnen des Jugendamtes hatten wir sogar darüber gesprochen und diskutiert, was für mich hinsichtlich des Wohnortes gut oder nicht so gut und was möglich wäre. Meine Vormünderin hatte auch ihre Meinung mit in das Gespräch eingebracht, aber nicht als Befehl oder Weisung. Ich fühlte mich in keiner Situation überrumpelt. Zum Schluss musste ich entscheiden, wohin ich wollte. Das ist auch richtig so. Was würde es denn bringen, wenn mir jemand vorschreiben würde, ich müsste dort und nirgendwo anders hin.“

Statement zum Thema „Partizipation“ aus entwicklungspsychologischer Sicht

PRIVATDOZENTIN DR. MARIA VON SALISCH

*Entwicklungspsychologin, Fachbereich Erziehungswissenschaften
und Psychologie der Freien Universität Berlin*

Zunächst möchte ich mich ganz herzlich bei den Jugendlichen bedanken, die ein Stück ihrer Lebensgeschichte mit uns geteilt haben. Auch wenn ihr Entwicklungsweg sicherlich einmalig ist, haben sie nun das Schicksal, in meinem Beitrag Beispiele zu liefern, um bestimmte Punkte zu illustrieren. Dies mögen sie mir verzeihen.

Partizipation ist ein schillernder Begriff, der vielfältige Formen der Beteiligung an Aktivitäten und Entscheidungen umfasst, die mit je unterschiedlicher Zuständigkeit, Verantwortung (bei Fehlschlägen!), Rollenverteilungen, Kompetenz-Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Initiative verbunden sind (Oser, Biedermann & Ullrich, 2001). So versteht man unter Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht nur ihre Beteiligung an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen bei Veränderungen in ihrer Familie oder ihrer Lebenssituation, sondern auch ihre Teilhabe an Belangen der Zivilgesellschaft, wie etwa die Beteiligung an einem Kinderparlament oder die Mitbestimmung in pädagogischen Institutionen wie Schule (zum Beispiel Fend, 1991; Schroeter, Keil & Sturzbecher, 2001), Ferienlager (Holtermann, 1987), Kindergarten oder Heim.

In diesem Beitrag soll es weniger um diese allgemeinen partizipatorischen Aktivitäten (und ihre möglichen Auswirkungen auf die politische Handlungsbereitschaft) gehen, sondern ganz spezifisch um die Beteiligung an Entscheidungen bei Veränderungen in der Familie oder der Lebenssituation des Heranwachsenden, die bei der Hilfeplanung typischerweise erörtert werden. Im Unterschied zu den Erlebnisberichten der jungen Frauen werde ich mich insbesondere auf die Entwicklung im Kindesalter konzentrieren.¹

Partizipation ist Produkt und Produzent der Entwicklung

Was lässt sich zum Thema „Beteiligung“ aus entwicklungspsychologischer Sicht sagen? Wenn wir **von einem transaktionalen Modell von Entwicklung** ausgehen, stellen wir fest, dass Partizipation Produkt und Produzent von Entwicklung ist - **siehe Abbildung 1**. Was soll das heißen? Die Fähigkeit, an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen, ist zum einen die Folge der wachsenden Fähigkeiten auf Sei-

¹ Spezielle Schwierigkeiten bei der Findung von Entscheidungen und der Abschätzung von deren Folgen bei Jugendlichen behandeln Steinberg und Cauffman, siehe Steinberg, L./Cauffman, E.: Maturity of judgment in adolescence: Psychosocial factors in adolescent decision making, In: Law and Human Behavior, 20 (1996), S. 249-272

Ein transaktionales Entwicklungsmodell (nach Asendorpf 1997)

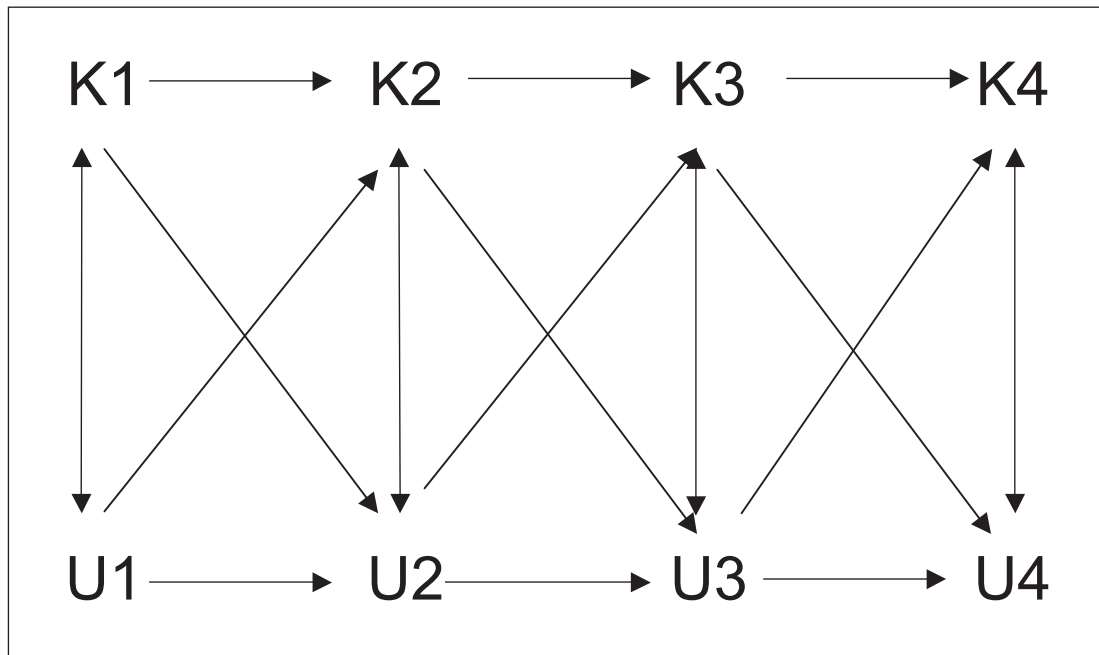


Abbildung 1

ten des Kindes, die hier in ihrer fortlaufenden Entwicklung aufgezeichnet sind (waagerechter Strich K1 - >K4). Zum anderen hängen diese Fähigkeiten mit vorangegangenen Einflüssen aus seiner Umwelt zusammen, die sich ebenfalls über die Jahre verändert (U1 - >U4).

Jetzt kommen wir zu den Querverbindungen: Ein Familienklima, in welchem dem Kind das Recht zugestanden wird, Entscheidungen mit zu treffen, dürfte auf Seiten der Umwelt die Fähigkeiten des Kindes zur Partizipation positiv beeinflussen, und zwar sowohl gleichzeitig (U1 - > K1 etc.) als auch zu einem späteren Zeitpunkt (U1 - > K2 etc.). Nicht zuletzt gestalten auch die Heranwachsenden ihre Umwelt, und zwar durch ihre immer differenzierteren Möglichkeiten, ihre Meinung (mit Worten) darzustellen und andere in Aushandlungen davon zu überzeugen, und zwar wieder zeitgleich (K1 - > U1 etc.) und zeitversetzt (K1 - > U2 etc.).

Die Beteiligung an Entscheidungsprozessen ist damit nicht nur eine Folge der wachsenden Fähigkeiten auf Seiten des Kindes und von vorangegangenen Einflüssen aus seinem (sozialen) Umfeld, sondern kann auch als Katalysator für seine weitere Entwicklung verstanden werden. Dies belegt auch eine Studie mit 182 Jugendlichen aus der Schweiz. Denn je positiver die Erfahrungen der Jugendlichen waren, Entscheidungen in ihrer Familie wirklich mit zu treffen (und mit zu tragen), desto höher war ihr Selbstkonzept und ihre subjektive Sicherheit ausgeprägt, ihre Meinung in (Peer-) Gruppen vorzutragen. Perspektivlosigkeit kam bei diesen Jugendlichen seltener vor. Wichtig war hier allerdings die „echte“ Partizipation der Jugendlichen in der Familie, denn die einfache Möglichkeit zur Mitbestimmung war im Vergleich sehr viel weniger vorhersagekräftig (Oser, Biedermann & Ullrich, 2001).

In der Praxis haben Sie sicherlich die Erfahrung gemacht, dass die von Ihnen geplanten Maßnahmen wirksamer sind, wenn es Ihnen gelingt, die Heranwachsenden zur Mitwirkung zu gewinnen, als ohne ihre Beteiligung. Dies ist eine Fortsetzung der einfachen pädagogischen Erfahrung, dass die Einbeziehung der Kinder bei Entscheidungen ihre Zufriedenheit, ihre Motivation und ihren Spaß beim Mitmachen erhöhen. Auch wenn es manchmal anstrengend ist, so sind Einfühlung in die Wünsche und Respekt vor der Eigenart des Kindes doch wichtige pädagogische Haltungen.

Bei der Hilfeplanung geht es um wichtige Fragen, die die Zukunft der Heranwachsenden und ihrer Familien betreffen. Offene Gespräche auch über diese oft schwierigen und schmerzlichen Probleme dürften Kindern und Jugendlichen helfen, ihre veränderten Lebensumstände zu bewältigen. Können Heranwachsende zum Beispiel die Gründe für die Entscheidung ihrer Eltern, sich zu trennen, nachvollziehen (was nicht heißt, dass sie sie billigen), so sollte dies ihr Empfinden der Ohnmacht gegenüber den willkürlich getroffenen Entscheidungen der Erwachsenen vermindern und damit ihre Anpassung an die veränderte Situation erleichtern (Walper & Schwarz, 1999). Insofern kann eine Beteiligung an diesen folgenreichen Entscheidungen auch ein Katalysator für eine positive Entwicklung in der Zukunft sein. Mit den Lebensberichten der vier Jugendlichen haben wir positive Beispiele dazu gehört.

Wie man mit Kindern verhandeln kann

Die Frage ist, ab wann und wie man überhaupt mit Kindern verhandeln kann? Zunächst zur Ausgangssituation - **siehe Abbildung 2**. In einem Kreis der Abbildung befindet sich ein Kind, das eine veränderte Situation (zweiter Kreis) wahrnimmt, etwa in seiner Familie: es möchte nicht mehr in seiner Herkunftsfamilie leben. Im dritten

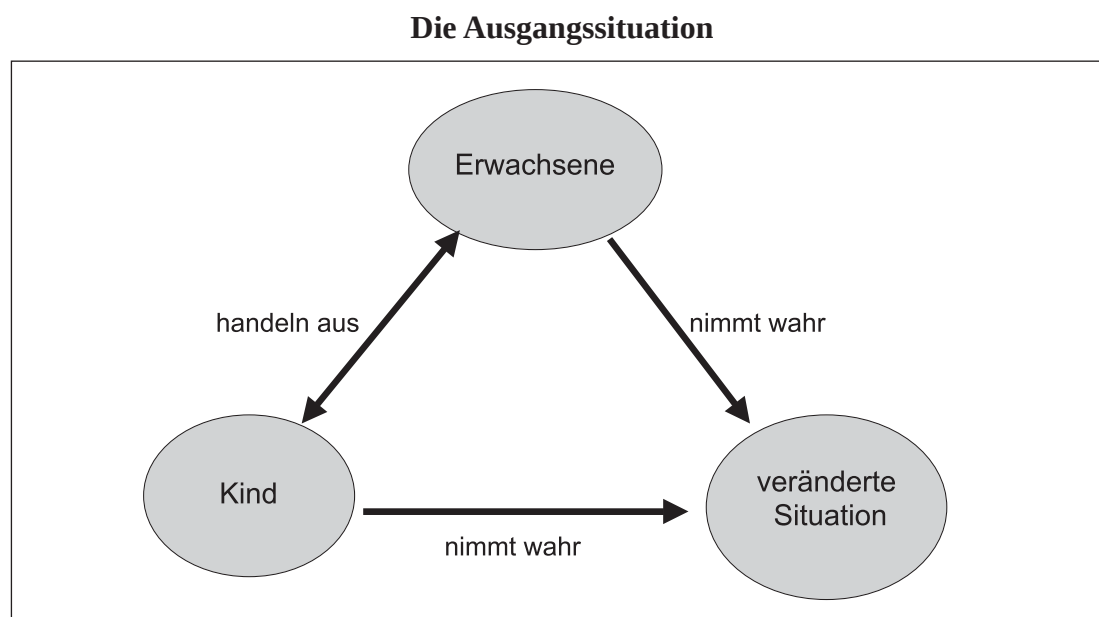


Abbildung 2

© Maria v. Salisch

Kreis ist ein Erwachsener dargestellt; das kann einer der Eltern sein, eine Mitarbeiterin des Jugendamtes, ein Betreuer oder ein anderer professioneller Helfer. Da Erwachsene die veränderte Situation oft anders wahrnehmen als die Heranwachsenden, müssen sie mit ihm oder ihr verhandeln. Wenn wir von einer Aushandlung sprechen, dann meinen wir damit, dass Kinder idealerweise die verschiedenen Seiten ihrer Wahrnehmungen der Situation einbringen, sie miteinander vergleichen, eventuell unterschiedliche Interessen nicht „unter den Tisch fallen lassen“, sondern Vorschläge machen und unter Wahrung der divergenten Interessen zu einer Lösung kommen.

In der Realität laufen diese Aushandlungen deshalb auch nicht unbedingt harmonisch ab: Auseinandersetzungen (auch wiederholte) um Interessen, (unerfüllbare) Wünsche und die unterschiedliche Verantwortlichkeit der Beteiligten dürften ebenso zur Tagesordnung gehören wie Kooperation und alle zufriedenstellende Perspektiven.

Was das Kind in die Gespräche einbringt

Wenn wir den Fokus noch weiter auf das Kind verengen, dann stellt sich die Frage, was das Kind in solche Gespräche einbringt. Die **Abbildung 3** enthält ein vereinfachtes Modell der wesentlichen Faktoren. Zum einen bringt das Kind soziale Merkmale mit, wie etwa sein Geschlecht, seine ethnische Identität, seine soziale Schicht, sein Milieu des Aufwachsens. Wir wissen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Hilfeplanung bisher immer noch die Ausnahme ist (Zehnter Kinder- und Jugendbericht, 1998).

Dies hängt auch mit sozialen Merkmalen zusammen, denn nach der Auswertung von 81 Hilfeplangesprächen in einem großstädtischen Jugendamt, kam Sander (1996) zu dem Ergebnis, dass die Heranwachsenden lediglich in 28 Prozent aller Fälle beteiligt

Was bringt ein Kind?

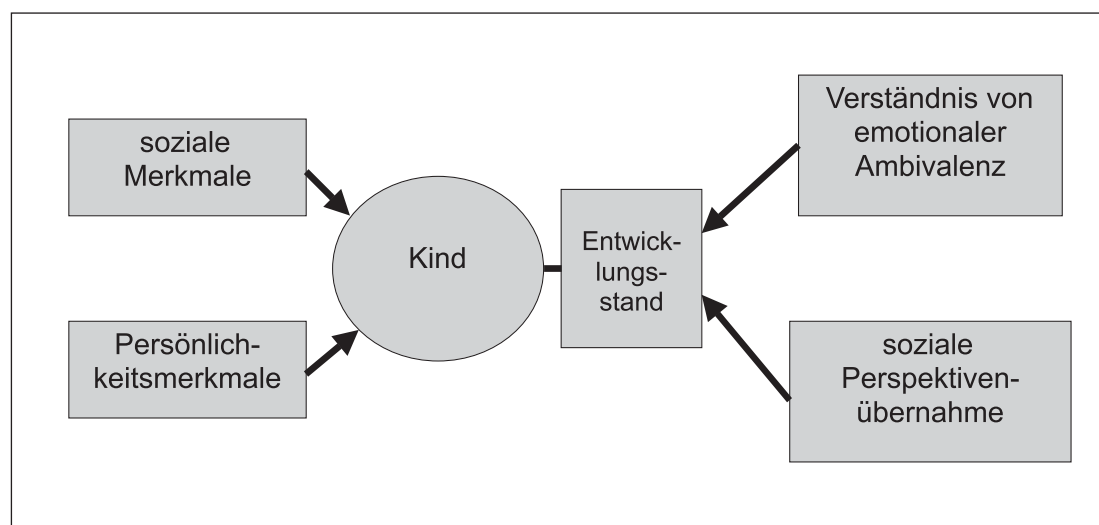


Abbildung 3

© Maria v. Salisch

wurden. Mädchen wurden dabei noch seltener einbezogen als Jungen. Sicherlich ist es ein Klischee: Aber man kann sich vorstellen, dass ein türkisches Mädchen mit einem männlichen deutschen Sozialarbeiter eine unglückliche Kombination für Gespräche wäre, bei dem es um Themen wie sexuellen Missbrauch und dem Verbleib der Jugendlichen in der Familie geht (Schiffauer, 1983; Daigler, 2000).

Weiterhin bringt das Kind natürlich Persönlichkeitsmerkmale ein. Jedes Kind ist anders: Manche Kinder sind weniger intelligent als andere, manche sind aufgeschlossener als andere, manche sind eher schüchtern, manche können sich besser artikulieren und durchsetzen als andere und vieles mehr. Manche Kinder haben eine sichere Bindung an ihre Mutter und/oder ihren Vater, andere haben eher eine unsichere Bindung an ihre Betreuungspersonen. All das dürfte die Wahrnehmung der veränderten Familiensituation beeinflussen sowie auch die Art, wie sich die Heranwachsenden bei Problembesprechungen äußern.

Unsicher an ihre Mutter gebundene männliche Jugendliche drückten bei Konfliktgesprächen mit der Mutter in einer Beobachtungsstudie zum Beispiel stärker dysfunktionalen Ärger und Verachtung aus, während weibliche Jugendliche mit unsicherer Mutterbindung eher zu Rückzugstendenzen neigten (Kobak, Cole, Ferenz-Gillies, Fleming & Gable, 1993). Beides erschwert natürlich die Erörterung der Frage, welche Hilfen am angemessensten wären.

Auf die Probleme und Konstellationen, die sich aus den sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen der Heranwachsenden ergeben, möchte ich nicht weiter eingehen, sondern mich auf den Einfluss des Entwicklungsstands konzentrieren. Dabei möchte ich mich vor allem mit zwei Faktoren beschäftigen, die meiner Meinung nach für die Aushandlungsprozesse zwischen dem Kind und den Erwachsenen besonders wichtig sind, nämlich zum einen mit Veränderungen bei der Möglichkeit zur Verbalisierung von emotionaler Ambivalenz und zum anderen mit der Entwicklung der sozialen Perspektivenübernahme. In beiden Bereichen entwickeln sich die Fähigkeiten der Heranwachsenden rapide.

Die Entwicklung der Verbalisierung von emotionaler Ambivalenz

Ob es Kindern und Jugendlichen gelingt, ihre emotionale Ambivalenz zu verbalisieren, ist für ihre Beteiligung an der Hilfeplanung wichtig, weil die anstehenden Entscheidungen oft mit Ambivalenzen verknüpft sind. Genauer gesagt, geht es um die sich langsam ausbildende Fähigkeit, ambivalente Gefühle gegenüber einem Sachverhalt mit Worten zu formulieren, denn Ambivalenzen im Handeln auszudrücken, ist etwas, was man bereits in sehr jungen Jahren beobachten kann, etwa im Verhalten von Kindern gegenüber ihren jüngeren Geschwistern. Die Forschungen von Susan Harter von der University of Denver, auf die ich mich im Folgenden beziehe, zeichnen den Entwicklungsgang des Verständnisses für mehrdeutige Empfindungen nach. Die Altersangaben dabei sind als Orientierungspunkte zu verstehen, denn selbstredend gibt es zwischen den Kindern einer Altersstufe beträchtliche Unterschiede.

Nach den Forschungsarbeiten von Harter und Buddin (1987) können Kinder vor Schulanfang im allgemeinen keine Geschichte erzählen, in der sie zwei Gefühle gleichzeitig erlebt haben. Dies ist ein Hinweis für die in diesem Lebensabschnitt vorherrschende „emotionale Spaltung“. Denn eine Person ist für Kindergartenkinder in der Regel entweder gut oder böse, entweder nett oder gemein, entweder Hexe oder Engel. Dass Hexen auch sympathische Seiten haben können und Engel auch niederträchtige, wird von Kindern vor dem Schulalter meist strikt geleugnet.

Am Ende der Grundschulzeit sieht das schon etwas anders aus. Zu diesem Zeitpunkt können Kinder Geschichten erzählen, in denen sie ein positives und ein negatives Gefühl gleichzeitig erlebt haben, dies aber zu unterschiedlichen Sachverhalten. Neun- und Zehnjährige erzählen dann also Geschichten, bei denen sie sich über ein Geschenk gefreut und sich gleichzeitig über eine schlechte Schulnote geärgert haben. Auch am Ende der Grundschulzeit bezieht sich die Ambivalenz also noch nicht auf die gleiche Begebenheit. Erst mit rund elf Jahren können Kinder widerstreitende Gefühle gegenüber dem gleichen Sachverhalt äußern. Bei einer Trennung könnte dies zum Beispiel bedeuten, dass erst Elfjährige zugleich positive und negative Gefühle mit Worten ausdrücken können, wie etwa ihre Zuneigung und ihre Wut gegenüber demselben Elternteil, weil sie diese Person einerseits lieben, sie diese aber andererseits für ständige Streitereien verantwortlich machen. Mit der Fähigkeit, mehrdeutige Empfindungen in Worte zu fassen, wird es Heranwachsenden leichter fallen, über die anstehenden Entscheidungen nachzudenken und mit anderen darüber zu sprechen, so dass sie letztlich auch ihre Wünsche differenzierter formulieren können.

Wenn man Kinder im Puppenspiel ambivalente Szenen spielen lässt und sie dabei optimal unterstützt, so können sie ambivalente Haltungen schon früher spielen und verbalisieren, nämlich schon etwa zu Beginn des Schulalters (Fischer, Shaver & Carnochan, 1990). Vermutet man Ambivalenzen gegenüber bestimmten Sachverhalten, dann wäre das Spiel mit Puppen, die die anfallenden Entscheidungen in Szene setzen, möglicherweise ein Weg, um zu einer fundierteren Entscheidung zu kommen. Ähnliche Vorschläge, auch zur Vorbereitung eines „formalen“ Hilfeplangesprächs, macht Neufeldt (1997).

Wie sich die soziale Perspektivenübernahme entwickelt

Eine weitere Voraussetzung für die Partizipation ist die sich entwickelnde soziale Perspektivenübernahme - **siehe Abbildung 4**, denn bei der Hilfeplanung geht es darum, Interessen und Wünsche von mehreren Beteiligten zu koordinieren. Ziel dieser Unterredungen ist es, sowohl die Sichtweise des Kindes als auch die Perspektiven von Eltern, Betreuern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes zu verstehen und miteinander abzustimmen. Die naturgemäß etwas unterschiedlichen Perspektiven, Wünsche und Interessen der Beteiligten sollten idealerweise miteinander in Einklang gebracht werden. Aber: Je jünger ein Kind ist, desto weniger ist es in der Lage, die Perspektive des anderen zu verstehen. Daher möchte ich den **Entwicklungsgang der sozialen Perspektivenübernahme nach den Forschungsarbeiten von Robert Selman (1984)** vorstellen. Die großen Überlappungen zwischen den Altersbereichen,

Die vier Niveaus der sozialen Perspektivenübernahme nach Selmann (1984)

Niveau	Beziehungsvorstellung	Alter ca.
0 egozentrisch	Annahme: Kind (S) und Anderer (O) haben die gleiche Perspektive	3-8 J.
1 subjektiv	einseitige Perspektivendifferenzierung: S erkennt O	5-9 J.
2 reziprok	zweiseitige Perspektivendifferenzierung S -> O u. O -> S	7-12 J.
3 gegenseitig	Perspektiven von S und O werden koordiniert, gegenseitige Abhängigkeit, systemische Sicht	10-15 J.
4 gesellschaftlich	gleichzeitig gesellschaftliche, legale und moralische Perspektive	12-99 J.

Abbildung 4

die für die einzelnen Niveaus angegeben sind, deuten wieder auf ausgeprägte Unterschiede zwischen den Kindern und Jugendlichen hin.

Bei der **undifferenzierten oder egozentrischen Perspektivenübernahme** auf Niveau 0 erkennen Kinder nicht, dass andere die Situation anders einschätzen als sie selbst. Kinder im Vorschulalter nehmen oft unhinterfragt an, dass Perspektiven gleich sind, dass also ihre eigene Perspektive mit der der anderen übereinstimmt. Erst langsam entwickeln Vorschulkinder eine **theory of mind**, die davon ausgeht, dass andere Menschen auch vernunftbegabte Wesen sind, die ihre Voraussetzungen mitunter nicht teilen und dann zu anderen Einschätzungen (und Gefühlen) kommen (Harris, 1992). Fehlt eine Einsicht in die Unterschiedlichkeit von Perspektiven, so wird es natürlich schwieriger, bei Aushandlungen eine gemeinsame Lösung zu finden.

Bis zum Schulanfang haben die allermeisten Kinder ein differenzierteres Bild von anderen Personen entwickelt. Spätestens bis dann wissen Kinder, dass andere Personen andere Absichten haben als sie selbst und dass normalerweise Wahrnehmungen, Emotionen und Intentionen hinter dem Handeln dieser Personen stecken. Bei der **einseitigen Perspektivendifferenzierung (Niveau 1)** erkennen Kinder (Subjekt), dass andere Personen (Objekt) andere Ideen, Meinungen, Bedürfnisse und Absichten als das Subjekt, eben das Kind haben, die von seinem Äußeren abzulesen sind. Für Beziehungen bedeutet dies, dass Kinder die Folgen von Handlungen nur für eine Person bedenken, nämlich nur für sich selbst. Reziprozität existiert nur auf der Ebene der Handlungen: „Wenn der andere haut, haue ich zurück“.

Am Ende der Grundschulzeit - also irgendwann zwischen sieben und zwölf Jahren - wissen Kinder, dass andere über vielfältige geistige und emotionale Zustände verfügen, die sie aber manchmal auch verbergen. Auch die Kinder selbst zeigen ihre Gefühle nicht in allen Situationen offen; sie bauen eine Fassade auf und bemühen sich oft, den Eindruck zu erwecken, dass sie emotional unbeteiligt, eben „cool“ sind (von Salisch, 2000, 2002).

Die Beziehungsvorstellung ist nun zweiseitig: Am Ende der Grundschulzeit wissen Kinder, dass sie selbst die Absichten, Meinungen und Wünsche der anderen erkennen, aber sie wissen auch, dass die anderen ihre auch erkennen. Kinder wissen nun also oft, welche Absichten und Meinungen ihre Eltern in einer Situation haben; aber sie verstehen auch, dass die Eltern wissen, was sie sich selbst denken, wünschen und hoffen. Die **zweiseitige Perspektivendifferenzierung (Niveau 2)** kann theoretisch zu einem infiniten Regress führen. („*Ich weiß, dass du weißt, dass ich weiß ...*“) Nur wenn man andere täuscht, kann man der Möglichkeit, von ihnen durchschaut zu werden, Grenzen setzen.

Erst im Jugendalter (also mit etwa zehn bis 15 Jahren) können Heranwachsende aus der unmittelbaren Zweierbeziehung von Subjekt und Objekt hinaustreten und eine **gegenseitige Perspektive (Niveau 3)** einnehmen. Nun sind sie zum Beispiel in der Lage, bei Auseinandersetzungen mit ihren Eltern die Perspektive von Fachkräften des Jugendamtes auf ihren familiären Beziehungskonflikt als eine dritte und davon abweichende Perspektive wahrzunehmen. Im Jugendalter können die verschiedenen Perspektiven insofern miteinander koordiniert werden, als die Aussagen der Beteiligten reziprok aufeinander bezogen werden können. Ein Jugendlicher weiß etwa, dass das, was er zu seiner Mutter gesagt hat, etwas damit zu tun hat, was sie zu einem früheren Zeitpunkt zu ihm gesagt hatte. Mit der Fähigkeit, eine systemische Sicht einzunehmen, erweitern sich die Möglichkeiten der Reflektion über die eigene Person und ihre Wirkung auf andere; komplexere Problemlösungen werden theoretisch möglich.

Das **vierte Niveau**, das heißt, die gleichzeitige **gesellschaftliche, legale und moralische Perspektivenübernahme** ist etwas, was nicht alle Jugendlichen erreichen. Ob man den Beziehungspartner als Persönlichkeit mit einer eigenen Lebensgeschichte erkennt, die auch bestimmte Gründe enthält, warum er sich so und nicht anderes verhält, hängt auch von Faktoren wie Intelligenz oder Bildung ab (Selman, 1984). Dabei ergeben sich manchmal Differenzen zwischen einer juristischen Bewertung und einer moralischen Bewertung eines Sachverhalts: Auch wenn man einen Ladendiebstahl aus der Lebensgeschichte einer Person wohl nachvollziehen kann, ist die juristische Bewertung der Situation jedoch eindeutig.

Im meinem Statement habe ich an den beiden Beispielen der Verbalisierung der emotionalen Ambivalenz und der sozialen Perspektivenübernahme veranschaulicht, dass Heranwachsende im Laufe ihrer Entwicklung zumindest theoretisch immer bessere Voraussetzungen für eine differenzierte Artikulation und Abstimmung ihrer Wünsche und Interessen bei den Aushandlungen über ihre Hilfen haben. Dennoch soll nicht verschwiegen werden, wo die Grenzen der Aushandlung liegen.

Grenzen der Aushandlung

Grenzen der Aushandlung sehe ich **erstens in der Abhängigkeit des Kindes von seinen Eltern**. Gerade Kinder im Vorschulalter und frühen Schulalter wollen es ihren Betreuungspersonen oft recht machen. Dabei geben sie vielleicht vorschnell ihr Einverständnis zu Entscheidungen eines Elternteils, von denen sie innerlich gar nicht überzeugt sind (Youniss, 1982). Wichtig ist es daher, Bedingungen zu schaffen, die es gerade jüngeren Kindern erleichtern, ihre Anliegen ohne Druck zu formulieren. Hilfreich könnte hierfür sein, mit (jüngeren) Kindern zu üben, ihre Wünsche in Worte zu fassen, vielleicht in einem vorbereitenden Gespräch im ganz kleinen Kreis (Neufeldt, 1997). Müssen sich Kinder beschweren, so sollte dies ohne Liebesentzug der Betreuungspersonen möglich sein (vielleicht am besten durch eine neutrale Beschwerdeinstanz (Daigler, 2000).

Zweitens: Die Notlage des Kindes und/oder der Familie kann zur Folge haben, dass Heranwachsende ihre Anliegen und Bedürfnisse nur schwer artikulieren können, geschweige denn abwägen können. Geht es einer weiblichen Jugendlichen zum Beispiel nur darum, aus ihrer Herkunftsfamilie herauszukommen, dann kann sie kaum die anderen Möglichkeiten in Betracht ziehen, die auch zu einer Lösung ihres Problems führen könnten. In der akuten Krisensituation kann sich die Perspektive so sehr verengen, dass andere Optionen aus dem Blick geraten. Jugendliche, die kurz vor einer Heimeinweisung standen, konnten in einer Studie zum Beispiel bedeutend schlechter als „gematchte“ Altersgenossen aus dem gleichen Wohnviertel Kosten und Nutzen verschiedener Handlungsalternativen abwägen und auf dieser Grundlage Entscheidungen treffen (Mulvey & Peeples, 1996).

Drittens existiert ein strukturelles Machtgefälle zwischen den Heranwachsenden, den erwachsenen Familienmitgliedern und den professionellen Helfern im Jugendamt. Letztere wissen allein aufgrund ihrer Position und ihrer Ausbildung mehr über Möglichkeiten (und Grenzen) der Hilfe als die Familien oder die Jugendlichen und haben in manchen Bereichen auch Entscheidungsgewalt.¹ Wenn dies auch prinzipiell nicht zu überbrücken ist, so sollte ein offener Informationsaustausch und Transparenz bei den Entscheidungen doch Leitgedanken bei den Aushandlungen sein.

Eine vierte Grenze bei der Aushandlung kann in der Responsivität der Fachkräfte liegen, denn das Eingehen auf die Anliegen der Kinder und Jugendlichen ist recht unterschiedlich ausgeprägt. Manche professionellen Helfer kommen in der Regel gut mit den Heranwachsenden zurecht, haben ein offenes Ohr für ihre Belange und können sich (wenn gewünscht) in sie einfühlen, während es anderen oft weniger gut gelingt, die Heranwachsenden zu unterstützen, ohne sie zu bevormunden. Aus den Schilderungen der Jugendlichen ging zum Beispiel deutlich hervor, wie wichtig ihnen eine gute Qualität des Kontaktes zur Fachkraft war, gerade in diesem etwas schwierigen

¹ siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland. Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 179

Abschnitt ihres Lebensweges. Am wichtigsten wäre daher wahrscheinlich für die Fachkräfte, zunächst einmal das Vertrauen der Heranwachsenden aufzubauen.

Die letzte Grenze bei der Aushandlung, die eigentlich schon gar nicht mehr in den Bereich der Entwicklungspsychologie gehört, bei den Kontakten aber sicherlich doch mitbedacht werden sollte, **ist die strukturelle Gratwanderung der Jugendhilfe zwischen helfender Zuwendung auf der einen Seite und sozialer Kontrolle auf der anderen Seite** (Zehnter Kinder- und Jugendbericht, 1998).

Ein kurzes Resümee

Da die Beteiligung an Aushandlungen nicht nur mit vorangegangenen Entwicklungen (und Sozialisationseinflüssen aus der Umwelt) zu tun hat, sondern auch die zukünftige Entfaltung der Persönlichkeit der Heranwachsenden beeinflusst, ist es sinnvoll, deren Partizipation zu fördern. Da die Art der Mitwirkung des Kindes an diesen Prozessen nicht nur mit seinen sozialen und seinen Persönlichkeitsmerkmalen verknüpft ist, sondern sich mit seinem Entwicklungsstand ändert, werden die sich entwickelnden Fähigkeiten zur Verbalisierung emotionaler Ambivalenz und zur Übernahme fremder Perspektiven auf eine Situation vorgestellt.

Während bei Vorschulkindern im Allgemeinen eine emotionale Spaltung vorherrscht, gelingt es Kindern nach einer Reihe von Zwischenstufen etwa ab elf Jahren, widerstreitende Gefühle gegenüber dem gleichen Sachverhalt in Worte zu fassen. Die soziale Perspektivenübernahme entwickelt sich von der anfänglichen Unfähigkeit, andere Perspektiven als die eigene zu erkennen, in einer Weise, dass im Laufe von Kindheit und Jugend immer mehr Perspektiven zu einem Problem einbezogen und koordiniert werden können.

Auch wenn sich damit die Fähigkeiten zur Partizipation in der Entwicklung zumindest theoretisch stetig verbessern, so sind aktuelle Aushandlungen doch oft durch den Druck der Krise, das strukturelle Machtgefälle zwischen den Beteiligten, die mangelnde Responsivität der Fachkräfte und nicht zuletzt auch durch die Gratwanderung der Jugendhilfe zwischen helfender Zuwendung und sozialer Kontrolle begrenzt.

Literatur

Asendorpf, J.: Psychologie der Persönlichkeit, Berlin: Springer (1997)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368

Daigler, C. (2000). Beteiligung von Mädchen und Jungen im Hilfeprozess, In: Evangelischer Erziehungsverband (EREV) (Hrsg): Leistungen und Grenzen der Heimerziehung, Hannover: Selbstverlag (2000), S. 36-68

- Fend, H.: Identitätsentwicklung in der Adoleszenz. Lebensentwürfe, Selbstfindung und Weltaneignung in beruflichen, familiären und politisch-weltanschaulichen Bereichen, Bern: Huber (1991)
- Fischer, K.W./Shaver, P./Carnochan, P.: How emotions develop and how they organize development, In: Cognition and Emotion, 4 (1990), S. 81-127
- Harris, P.: Das Kind und die Gefühle, Bern: Huber (1992)
- Harter, S./Buddin, B.: Children's understanding of the simultaneity of two emotions: A five-stage developmental acquisition sequence, In: Developmental Psychology, 23 (1987), S. 388-399
- Holtermann, W.: Mitbestimmung von Kindern im Ferienlager, In: Unsere Jugend, München: Ernst Reinhardt, 39 (1987), S. 452-458
- Kobak, R. R./Cole, H. E./Ferenz-Gillies, R./Fleming, W.S./Gamble, W.: Attachment and emotion regulation during mother-teen problem solving: A control theory analysis, In: Child Development, 64 (1993), S. 231-245
- Mulvey, E./Peeples, F.: Are disturbed and normal adolescents equally competent to make decisions about mental health treatments? In: Law and Human Behavior, 20 (1996), S. 273-280
- Neufeldt, H.: Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Hilfeplanung- Ideen und Vorschläge aus der Praxis, In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum, 3 (1997), S. 231-235
- Oser, F./Biedermann, H./Ullrich, M.: Teilnehmen und Mitteilen: Partizipative Wege in die res publica, Universität Fribourg/Schweiz: unveröffentlichtes Manuskript (2001)
- Salisch, M. von: Wenn Kinder sich ärgern. Emotionsregulierung in der Entwicklung, Göttingen: Hogrefe (2000)
- Salisch, M. von: Über den Umgang mit Ärger, In: Salisch, M. von (Hrsg): Emotionale Kompetenz entwickeln. Grundlagen in Kindheit und Jugend, Stuttgart: Kohlhammer (2002)
- Sander, C.: Praktische Umsetzung der Klientenrechte in der Jugendhilfe anhand von Hilfeplänen. Eine empirische Studie. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Frankfurt/Main: Selbstverlag, 7 (1996), S. 220-227
- Schiffauer, W.: Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem türkisch-deutschen Sexualkonflikt, Frankfurt/Main: Suhrkamp (1983), S. 894
- Schroeter, K./Keil, J.-G./Sturzbecher, D.: Schulqualität als Präventionsstrategie. Schülermultiplikatoren gegen Gewalt und Kriminalität. Vortrag auf der Tagung der Fachgruppe Entwicklungspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Potsdam (2001)
- Selman, R.: Die Entwicklung des sozialen Verstehens. Frankfurt/Main: Suhrkamp (1984)
- Steinberg, L./Cauferman, E.: Maturity of judgment in adolescence: Psychosocial factors in adolescent decision making, In: Law and Human Behavior, 20 (1996), S. 249-272
- Walper, S./Schwarz, B. (Hrsg): Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien, Weinheim: Juventa (1990)
- Youniss, J.: Die Entwicklung und Funktion von Freundschaftsbeziehungen, In: Edelstein, W./Keller, M. (Hrsg.): Perspektivität und Interpretation, Frankfurt/Main: Suhrkamp (1982), S. 78-109

Statement zum Thema „Partizipation“ aus soziologischer Sicht

PROF. DR. REINHART WOLFF
*Erziehungswissenschaftler und Soziologe
an der Alice-Salomon-Fachhochschule, Berlin*

1. Tendenzen der aktuellen Debatte

In der gegenwärtigen Debatte um die Partizipation der Nutzer und Klientinnen sozialer Arbeit zeigen sich zwei Haupttendenzen, die auf eine erhebliche Verkürzung in praktischer und theoretischer Hinsicht hinauslaufen:

- a) **eine methodisch-instrumentelle Tendenz** (Dabei werden vor allem Aufgaben und Methoden im Hilfeprozess, nicht zuletzt verwaltungsmäßige Verfahren beschrieben.);
- b) **normativ-rechtliche Tendenz** (Dabei werden die rechtlichen Grundlagen sowie Einzelbestimmungen für eine partizipatorische Gestaltung von Hilfeprozessen herausgearbeitet, woraus sich ein markantes normativ-moralisches Aufforderungsprofil für die Jugendhilfe ergibt, dessen Hintergründe aber weitgehend ungeklärt bleiben.).

In der aktuellen Debatte gibt man sich gern mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und den einfachen methodischen Fragen zufrieden, wundert sich dann allerdings, warum sich die Dinge in der Praxis dann doch als erheblich schwieriger und komplexer (nämlich folgenreich vernetzt) erweisen, als man gedacht hatte.

Es soll der Versuch unternommen werden, mit soziologischem Blick auf das gesellschaftliche Gesamtfeld eine „Unterkomplexität der Überlegungen“¹ in der Partizipationsdebatte zu überwinden.

2. Soziologische Perspektiven

Ausgangsthese: Hilfeprozesse sind eingebettet in historisch entstandene und sich verändernde sozio-kulturelle Zusammenhänge, die die konkreten Kommunikationen, Handlungen und Beziehungen im Hilfeprozess tiefgreifend beeinflussen.

2. 1. Differenzierung

Nimmt man mit langer Zeitperspektive den gesellschaftlichen Entwicklungsprozess in den Blick, fällt ins Auge, dass sich Gesellschaft (zumal in der Moderne und Post-Mo-

¹ siehe Winkler, Michael: Diesseits der Macht. Partizipation in „Hilfen zur Erziehung“ - Annäherungen an ein komplexes Problem, In: Neue Sammlung, Zeitschrift für Erziehung und Gesellschaft, Seelze: Erhardt-Friedrich-Verlag, 40 (2000) Nr. 2, S. 187-209, hier S. 188

derne) als eine in wachsendem Maße funktionell differenzierte Struktur darstellt; aus „einfachen“ - um Familien und Clan-Strukturen zentrierten - Gesellschaften, die überschaubar waren und große Einheitlichkeit aufwiesen, entstanden im Zuge tiefgreifender politischer, ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Entwicklungen hochkomplexe moderne Funktionssysteme, die sich in Aufgabe und Prozess spezialisieren, voneinander unterscheiden und abgrenzen, sich aber andererseits auch gegenseitig beeinflussen und verschränken.

Sozialarbeit ist ein solches Funktionssystem, dessen Aufgabe geradezu darin besteht, zwischen den Funktionssystemen zu vermitteln (Sozialarbeit als Zwischensystem) und zwar immer dann, wenn die einzelnen Systeme an ihrer hoch komplexen Differenzierung scheitern.

Theoretisch wird das Konzept der Partizipation dann relevant, wenn der Prozess der sozialen Differenzierung zu Funktionsstörungen innersystemisch wie intersystemisch führt. Das ist nun zunehmend der Fall.

Überkomplexität verlangt geradezu nach partizipatorischer Praxisarchitektur, zu innersystemischem und intersystemischem Brückenbau, zu Kooperation als einem programmatischen und methodischen Design der Praxis.

Partizipation als Programm und Methode ist daher ein Kind der Moderne. (Auf Gegenseitigkeit hin angelegte Gesellschaften brauchen das nicht, sie sind von vornherein partizipativ - damit ist es, spätestens seit dem „barmherzigen Samariter“, aber nun flächendeckend vorbei.)

2. 2. Macht. Herrschaft, Gewalt

Hilfe geschieht nicht jenseits von Macht, Herrschaft und Gewalt. („Keine Macht für niemand“ ist möglicherweise als Utopie, nicht aber für eine soziologische Wirklichkeitsanalyse tauglich.) Wer über welche Mittel verfügt, andere zu beeinflussen und zu bestimmen („seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen“- M. Weber) und auf welche Art und Weise die Machtausübung geschieht (mit Entscheidungen, mit Verfügungen, mit Gewalt, mit Gaben, mit List und Tücke etc.) ist in jedem Hilfeprozess relevant.

Historisch gibt es dabei einen doppelten Entwicklungsbogen: von autokratischen zu demokratischen Macht- und Herrschaftsformen beziehungsweise von der allgemeinen (und überall drohenden und willkürlichen) zur monopolisierten und rechtlich eingebundenen und legitimierten Gewalt - ein Prozess, der nicht gradlinig verläuft, sondern immer wieder von seinen Ursprüngen her bedroht ist.

Wer auf Partizipation setzt, will Teilhabe an der Macht ermöglichen, ist ein „Grundrechtsaktivist“, zielt strategisch auf Selbstmächtigkeit der einzelnen Menschen, auf die Kritik unkontrollierter, nicht-legitimer Macht und Gewalt.

Partizipatorische Sozialarbeit ist insofern rasant politisch und parteilich. Sie ist ein Kind der Demokratie. Sie will dazu beizutragen, dass Menschen eine Chance bekommen, ihr eigenes Leben zu gestalten und gleichberechtigt und verantwortlich an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken, „to receive and to contribute“ („giving and taking“).¹

2. 3. Klassen/Schichten

Der Verteilung von Macht und Herrschaft entsprechen jeweils bestimmte soziale Lebensumstände, soziale Orte, Milieus, die die Möglichkeiten und Grenzen der dort Lebenden entscheidend prägen (ihre Lebenspraxis und ihren Lebensstandard, ihre Rollen und ihren Status, ihre Kultur und ihre Erziehung und Bildung - kurz ihr ökonomisches, politisches und kulturelles Kapital).

Der Entwicklungsbogen spannt sich von der festgelegten Sozialstruktur (Klassenstruktur) bis zur beweglichen, sich verändernden Sozialstruktur (geschichtete, mobile Gesellschaft), von vorherbestimmten (prädestinierten) Gegebenheiten zur Selbstproduktion.

Partizipation ist die Form nicht ausgegrenzter oder ausgrenzender Selbstproduktion, werden wir doch ein Ich/Selbst im Milieu der anderen.

Methodisch wendet sich Partizipation gegen Ausgrenzung und tritt für gleiche Mobilitätschancen ein (Das gilt auch in Hinsicht auf Gender- und Generationenstrukturen.).

2. 4. Erziehung/Sozialisation

Soziologisch wird Erziehung als Feld, System und Handlungsmilieu in den Blick genommen. Dabei nimmt die Skepsis gegenüber ihren Chancen unter den modernen Bedingungen der Erfindung der Freiheit zu.

Soziologie fragt: Wie kann unter den Bedingungen hoch komplexer gegenseitiger Abhängigkeit der Versuch einer Beeinflussung zur Freiheit (Autonomie) gelingen?

Soziologie der Erziehung kann zeigen: Die Milieus, sozialen Orte, die jeweiligen sozialen Strukturen sind offenbar erziehungseffektiver als Erziehung selbst. Sie haben nämlich ihren (häufig verdeckten, sogenannten geheimen) Lehrplan. Soziologie erkennt: Wir entwickeln uns im Geflecht unserer Lebensumstände, kommunikativen Praxis und wertstrukturellen Horizonte. Das heißt: Sozialisation.

¹ vgl. Rosenfeld, Jona M.: *Emergence from Extreme Poverty*, Paris: Science & Service Fourth World Publications (1989) und Rosenfeld, Jona M./Tardieu, Bruno: *Artisans of Democracy*, Lanham, New York, Oxford: University Press of America (2000)

Partizipation ist das Medium kreativer Sozialisation. Erziehung wird damit zu einem partnerschaftlichen Prozess reziproker Selbstproduktion. Sozialarbeit hat darin ihren Schwerpunkt: in der Gestaltung günstiger (entwicklungsfördernder) Sozialisationsfelder.

2. 5. Professionalisierung/Institutionalisierung

Helfen kann jeder/jede. Unter modernen Bedingungen (der Herausbildung differenzierter sozialer Funktionssysteme, der Arbeitsteilung etc.) wird Helfen zum Beruf (mit einem bestimmten Wissen, einer entwickelten und reflektierten Kompetenz, organisierten Handlungsstrukturen, fachlichen und moralischen Standards). Das hat inzwischen bereits eine 150-jährige Tradition, ist aber erst jetzt zu einem strukturbestimmenden Prozess geworden.

Jeglicher Professionalisierung gehen freilich Prozesse der Institutionalisierung der Hilfe voraus und einher. Sie laufen auf Regelungen, Festlegungen von Erwartungen und Verfahren hinaus.

Die historische Erfahrung der Hilfebedürftigen ebenso wie der Hilfeanbieter - oder institutionell Zuständigen - zeigen, dass eine professionelle Institutionalisierung von Hilfe immer wieder zu totalitären Inklusionen oder autoritären Exklusionen führt, das heißt in die Sackgasse permanenter Entfremdung, die Hilfesuchenden wie Helfer beschädigt.

Partizipation eröffnet konzeptuell Chancen professioneller Selbstveränderung mit dem Ziel, aus sozialen Einrichtungen (hinter die wir nicht zurückgehen können) „lernende Organisationen“ zu machen.

Statement zum Thema „Partizipation“ aus rechtlicher Sicht

PROF. DR. LUDWIG SALGO

*Außerplanmäßiger Professor des Fachbereiches Rechtswissenschaften
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main und Professor
am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Frankfurt am Main*

1. Rechtsgrundlagen

Es mangelt nicht an Rechtsgrundlagen, die inzwischen den Verfassungsgrundsatz „**Grundrechtsschutz durch Verfahrensrecht**“, insbesondere den „**Anspruch auf rechtliches Gehör**“ umsetzen und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in einer Vielzahl von materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Normen im Jugendhilfe- und Familienrecht sowie im jeweils relevanten Verfahrensrecht festschreiben.

Beispiele unmittelbarer Beteiligung sind:

- § 9 Satz 2 SGB VIII,
- § 8 Absatz 2 SGB VIII,
- § 11 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII,
- § 36 Absatz 1 und 2 SGB VIII.

Beispiele mittelbarer Beteiligung sind:

- § 80 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII,
- § 50 FGG (Verfahrenspfleger),
- § 50 b FGG (Kindesanhörung),
- § 1626 Absatz 2 BGB (Leitbild zur Beteiligung in der Familie).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat wiederholt in verschiedenen Regelungszusammenhängen auf die Notwendigkeit für den Gesetzgeber hingewiesen, Regelungen zu schaffen, die eine **Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes** in den jeweiligen Verfahren garantieren. Dies gilt gleichermaßen für gerichtliche wie behördliche Verfahren, von denen die Grundrechte Minderjähriger betroffen sind, wo es um ihr „*Schicksal geht*“, ¹ wie es das BVerfG formuliert hat. Das BVerfG hat für die familiengerichtlichen Verfahren die

¹ siehe BVerfGE 72, S. 122, S. 134 - 136

Notwendigkeit der Kindesanhörung sowie einer eigenständiger Interessenvertretung wie folgt begründet: „Wegen seiner sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2 GG ergebenden Schutzpflichten hat der Staat für sorgerechtliche Verfahren in materieller wie verfahrensrechtlicher Hinsicht normative Regelungen zu schaffen, die eine hinreichende Berücksichtigung der grundrechtlichen Stellung des betroffenen Kindes garantieren.“¹

„Aus der verfassungsrechtlichen Verankerung des Kindeswohls in Art. 6 II und Art. 2 I GG i.V. mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) ergibt sich die Pflicht, das Kindeswohl verfahrensrechtlich dadurch zu sichern, dass den Kindern bereits im familienrechtlichen Verfahren ein Pfleger zur Wahrung ihrer Interessen zur Seite gestellt wird, wenn zu besorgen ist, dass die Interessen der Eltern in einem Konflikt zu denen ihrer Kinder geraten.“²

Die altersadäquate Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist somit verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben. Das **Persönlichkeitsrecht** in Verbindung mit dem **„Anspruch auf rechtliches Gehör“** gemäß Artikel 103 Absatz 1 GG besteht vor jedem staatlichen Gericht. Allerdings gilt ein grundsätzliches Anhörungsrecht auch im Verwaltungsverfahren; dieses Anhörungsrecht wird aber nicht aus Artikel 103 Absatz 1 GG, sondern aus dem Rechtsstaatsprinzip, aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde abgeleitet.³ **Auch für Minderjährige als Grundrechtsträger gilt dieser Schutz im Verwaltungsverfahren.** Im Kontext der „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 27 ff. SGB VIII schwingt das „staatliche Wächteramt“ stets bereits mit, ist doch die Grundvoraussetzung, dass „eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“.

2. „Fakten, Fakten, Fakten“

Eine weitere für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindliche Rechtsgrundlage für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist **Artikel 12 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes**. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

¹ siehe BVerfGE 55, S. 171 und S. 178 f.

² siehe BVerfG, FamRZ 1999, S. 85

³ vgl. Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard: Grundrechte und Staatsrecht II. Heidelberg: C. F. Müller (1997), Rn 1080, 13. völlig neu bearb. Auflage

Mit erheblicher Verspätung hatte am 16. Mai 2001 die Bundesregierung den **2. Staatenbericht¹ zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention** endlich verabschiedet. Anlässlich der Verabschiedung dieses Berichts erklärte Bundesministerin Christine Bergmann unter anderem: „*Ein weiteres Schwergewicht [der Bundesregierung] wird auf der Partizipation liegen. Denn von der Frage, wie wir Kinder an Entscheidungen in ihrem Lebensumfeld beteiligen, hängt die Zukunft unserer Demokratie ab.*“

Immerhin anerkennt die Bundesregierung in diesem Bericht, dass hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in zahlreichen Lebensbereichen ein deutlicher Handlungsbedarf besteht: „*Die neue Bundesregierung hat sich den Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als prioritäres Ziel gesetzt*“.²

Insgesamt fällt die regierungsamtliche Einschätzung hinsichtlich bereits verwirklichter Kindesbeteiligung in Deutschland in diesem 2. Staatenbericht recht positiv aus. Dies kontrastiert mit Evaluationen und Praxisberichten, die keineswegs nur solche positiven Rückmeldungen verzeichnen. Im Gegenteil: Der Zehnte Kinder- und Jugendbericht³ weist auf erhebliche Implementationsdefizite hinsichtlich der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen hin: Lediglich 28,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen haben an der Hilfeplanung mitgewirkt.

„*Insbesondere die Mitwirkung von Mädchen an Hilfeplanung hat sich bislang als sehr unbefriedigend erwiesen. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei Erziehungshilfen ist noch wenig entwickelt.*“⁴ Zwar ist die Liste der Bundes-, Länder- und Kommunalaktivitäten im 2. Staatenbericht⁵ beeindruckend: „*Immer mehr [Bundes-] Länder gehen dazu über, in ihre Ausführungsgesetze zum SGB VIII sowie in weitere Gesetze ‚partizipatorische Elemente‘ aufzunehmen.*“⁶

Ob und wie über diesen wichtigen ersten Schritt gesetzlicher Verankerung solcher Elemente im SGB VIII hinaus Partizipation wirklich geschieht, ist angesichts der Personalressourcen in Ländern und Gemeinden eine andere Frage. Partizipation ist nämlich nirgends umsonst zu haben. Die Gefahren, auf die Wiesner für die Implementierung des Hilfeansatzes des **Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung⁷** aufmerksam gemacht hat, bestehen auch hier:

¹ siehe Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Berlin (2001), (Zitierweise: 2. Staatenbericht)

² ebenda, Rz 256

³ siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 260 ff.

⁴ ebenda S. 261

⁵ siehe 2. Staatenbericht, S. 48 ff.

⁶ ebenda Rz 270

⁷ vgl. Salgo, Ludwig: Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts, In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) Neuwied: Luchterhand, 49 (2001), S. 283

In den „einzelnen Kommunen besteht ... ein nicht unerhebliches Gefälle hinsichtlich der personellen Ausstattung und der fachlichen Kompetenz der einzelnen Jugendämter. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind weit überwiegend nicht Geldleistungen, sondern personenbezogene soziale Dienstleistungen. Die Möglichkeiten der Realisierung sind deshalb in diesem Feld begrenzt. Jede Reduzierung des erzieherischen Personals wirkt sich daher in der Regel auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der Hilfe aus. Die vorgesehene Ergänzung des § 16 SGB VIII erfordert in den einzelnen Jugendämtern den Einsatz weiterer Mittel. Ohne entsprechende Investitionen ist jedoch das Anliegen des Gesetzgebers, einen Bewusstseinswandel herbeizuführen, gefährdet. Ob und inwieweit die Ziele des Gesetzgebers in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden, dies hängt nicht zuletzt vom politischen Stellenwert der Kinder-, Jugend-, und Familienpolitik in den einzelnen Kreisen und Städten ab.“¹

In der Diskussion um Kinderrechte, insbesondere um Kinderbeteiligung wird dieser Schlüsselaspekt ihrer Verankerung und Fortentwicklung nur allzu gerne vernachlässigt: Immer ist es noch billig für die Politik, über Kinderrechte und Partizipation zu reden. Angesichts der tatsächlichen Verwirklichung von Partizipation und angesichts „unseriöser Züge annehmende Kampagnen“² für Partizipation scheint es auch in der Bundesrepublik gerechtfertigt, von „Baby Kissing“ zu sprechen. Es liegen uns verschiedene Untersuchungen zu Beteiligungsanspruch und Beteiligungswirklichkeit im jugendhilferechtlichen Kontext vor.

Nach wie vor tut sich die Jugendhilfe auch noch nach elf Jahren seit Inkrafttreten des KJHG schwer, die gesetzlich verankerten Partizipationsansprüche zu verwirklichen. So wird meines Erachtens etwa die Bedeutung von § 8 SGB VIII von zahlreichen Jugendämtern völlig verkannt; dasselbe gilt für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren. So befassen sich zum Beispiel dicke Handreichungen und Arbeitshilfen zur Hilfeplanung allenfalls am Rande, wenn überhaupt, mit der Frage, wie die verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden könnten.

Die Forschergruppe, die unter Leitung von Prof. Münster eine repräsentative Erhebung zu Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz vorgelegt hat, berichtet hinsichtlich der Beteiligung am Hilfeplanverfahren: „Die Mehrheit der jungen Menschen ... schilderte, dass sie im Verfahren über die Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfe nicht einbezogen, allenfalls randständig beteiligt worden seien.“³

¹ siehe Wiesner, Reinhard: Welche Hilfen bietet das KJHG zur gewaltfreien Erziehung? In: Gewaltfreie Erziehung, Materialien zur Familienpolitik, BMFSFJ (Hrsg.): Bonn (2000) Nr. 9, S. 56 und 63; zu haushaltspolitischen Auswirkungen der Reform vgl. Baltz, Jochem: Ächtung der Gewalt in der Erziehung, In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), Köln: Heymanns, 87 (2000) S. 210 und 213 f.

² siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 296

³ siehe Münster, Johannes/Mutke, Barbara/Schone, Reinhold: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Münster: Votum (2000), S. 323

3. Möglichkeiten und Grenzen des „Aushandelns“

Diesen und zahlreichen anderen Implementationsdefiziten in der Jugendhilfe gilt es nachzugehen, weil es auf die Dauer für ein demokratisches Gemeinwesen unerträglich und schädlich ist, Gesetze des Parlaments durch die Verwaltungsbehörden, aber auch durch die Gerichte - man denke nur an die Unterlassungen bei der zwingend vorgeschriebenen Kindesanhörung (§ 50 b FGG) oder bei der richterlichen Verfahrenspflegerbestellung (§ 50 FGG)¹ - in einem nicht unerheblichen Ausmaß nicht befolgt zu sehen. Den tieferen Ursachen gilt es nachzugehen: Selbstverständnisprobleme, so der 10. Kinder- und Jugendbericht, auf Seiten der Jugendämter erschwerten es Kindern und Jugendlichen, von ihrem Recht auf Beteiligung Gebrauch zu machen.² Liegt es an Unkenntnis der gesetzlichen Verpflichtung? Liegt es an den Zeitressourcen? Liegt es an mangelnden Kompetenzen, mit Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren, sie überhaupt erst einmal zu verstehen oder sie gar zur Beteiligung zu motivieren?

Diese Kompetenzen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind alles andere als selbstverständlich und können bei den Fachkräften nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Inwieweit ist zum Beispiel die Vermittlung solcher Kompetenzen Gegenstand der Ausbildung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen an den Fachhochschulen? Es wird über Zeitressourcen ebenso zu verhandeln sein wie über geeignete äußere Rahmenbedingungen. Inwieweit sind die betroffenen Kinder partizipationsfähig und bereit zur Partizipation? Für viele unter ihnen sind solche Stile unbekannt, viele haben nur zu oft Enttäuschungen hinter sich („Herstellung der Beteiligungsfähigkeit“).³

Die Beachtung der zugunsten Minderjähriger bestehenden Mitwirkungsregelungen wären zwar „Professionalität konstituierende Elemente“ und ein „Qualitätsmerkmal“ heutiger Jugendhilfe, jedoch trifft man in der Praxis nach wie vor nicht regelmäßig auf diese Merkmale. Es wäre interessant, **der Frage nachzugehen, warum sowohl in der Justiz als auch in der Kinder- und Jugendhilfe deutliche Tendenzen nachzuweisen sind, die Verfahrensrechte Minderjähriger in gravierendem Ausmaß zu missachten.** Zu den bereits angesprochenen Ursachen mag tatsächlich eine nicht unberechtigte Angst hinzutreten, wie sie sich in diesen oft schwierigen Anhörungssituationen den Minderjährigen gegenüber verhalten sollten.

Bemerkenswert ist, wie deutlich der Zehnte Kinder- und Jugendbericht viele dieser partizipationswidrigen Umstände bereits benennt:

¹ vgl. hierzu Salgo, Ludwig u. a. (Hrsg.): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Praxishandbuch, Köln: Bundesanzeiger (2002)

² vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 180

³ vgl. Wiesner, Reinhard/Mörsberger, Thomas/Oberloskamp, Helga/Struck, Jutta: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfegesetz, München: Beck (2002), 2. völlig überarb. Auflage, § 36 Rn 12

„Festzuhalten gilt, dass die kommunikativ gesteuerten Aushandlungsverfahren des KJHG fragil sind und daher Situationen potenzieller Überforderung produzieren. Sie bilden als organisatorische Umsetzung des Zieles ‚Partizipation‘ die eigentliche ‚Schwachstelle‘. Doppelt problematisch wirken sich hier die knappen Ressourcen aus, die es zunehmend erschweren, die fachlich notwendigen qualitativen Standards für bekannte Probleme wie Abbau der Schwellenangst, lebensweltnahe Präsenz der Unterstützungsangebote, kindgemäße Formen und Methoden zu entwickeln, in der Praxis in ausreichendem Maß umzusetzen und zu erhalten ... In einer Zeit, in der die für wirksame Hilfe konstitutiven Aushandlungsprozesse mit den Erwachsenen gefährdet erscheinen, soll gerade die Partizipation der Kinder ausgeweitet werden. Das sieht nach einer Ersatzhandlung aus.“¹

Was sich bei der Reform des Jugendhilferechts, der Verabschiedung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung² und in vielen anderen Bereichen nachweisen lässt, gilt auch hinsichtlich der Institutionalisierung von Partizipation: **Es werden hehre Zielvorgaben gemacht, nur die Mittel und Wege zur ihrer Erreichung fehlen.** Dies führt zu Unglaublichkeit, Politikverdrossenheit, Zynismus und „Burning-out-Effekten“. Zeitweilig drängt sich die Frage auf, ob es sich nicht um ein reziprokes Verhältnis handelt: Je weniger die materiellen Voraussetzungen zur Verwirklichung von Partizipation gegeben sind, um so mehr wird über sie gesprochen. Es bestehen aber auch Missverständnisse zu Partizipation, zum „Aushandeln“ sowie hinsichtlich der Dienstleistungsorientierung. Inzwischen wird zu Recht über die „Grenzen der Aushandlung“ in der einschlägigen jugendhilfrechtlichen Kommentierung verhandelt.

„Der diesem Handlungsmuster zugrunde liegenden Vorstellung der Gleichberechtigung der Aushandlungspartner sind jedoch verschiedene Grenzen gesetzt: Die erste ergibt sich bereits aus der Situation, in der der Aushandlungsprozess stattfindet, nämlich dem Gefälle zwischen der die Hilfe anbietenden Fachkraft und dem hilfesusuchenden Leistungsberechtigten, d.h. der grundsätzlichen Asymmetrie im Verhältnis von Professionellen und Laien im Prozess personensorgeberechtigter sozialer Dienstleistungen. Dieses Gefälle kann zwar durch fachliches Handeln gemindert, aber nicht grundsätzlich beseitigt werden. Hinzu kommt insbesondere, dass die Fachkraft trotz primärer Dienstleistungsorientierung dem doppelten Mandat von Hilfen und Kontrolle verpflichtet bleibt und diese Ambivalenz auch offen legen muss.“³

Worum es geht, lässt sich mit Zitaten aus dem Zehnten Kinder- und Jugendbericht belegen:

¹ siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 185

² siehe hierzu Salgo, Ludwig: Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts, In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) Neuwied: Luchterhand, 49 (2001), S. 283

³ siehe Wiesner, Reinhard/Mörsberger, Thomas/Oberloskamp, Helga/Struck, Jutta: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfegesetz, München: Beck (2002), 2. völlig überarb. Auflage, § 36 Rn 22 a

„Dabei werden die Grenzen des Aushandelns deutlich. Auch von Befürwortern der Hilfe als Aushandlungsprozess wird eingeräumt, dass das (Macht-)Gefälle zwischen den Fachkräften und den hilfesuchenden Leistungsberechtigten und damit auch die Abhängigkeit der Betroffenen - insbesondere im Fall von Kindern und Jugendlichen - zwar durch die Fachlichkeit gemindert, aber nicht gänzlich beseitigt werden kann.“¹

Aus pädagogischer Sicht hat Klatetzki bereits früh auf dieses Dilemma aufmerksam gemacht:

„Für die Adressaten der Hilfen zur Erziehung ist nun aber gerade charakteristisch, dass sie die für das Aushandeln notwendigen Kompetenzen noch nicht oder nicht mehr haben - sie ringen um ihre Selbstbestimmtheit und Einsichtsfähigkeit. Würden sie das nicht tun, wären Hilfen zur Erziehung nicht nötig.“²

4. Sind Kinderrechte „Pseudorechte“?³

Angesichts des geradezu inflationären Redens über Partizipation und Kinderrechte in der öffentlichen Diskussion - nicht nur in der Bundesrepublik - seit etwa knapp zehn Jahren, aber auch angesichts des deutlichen Zuwachses an Kinderrechten in einer Vielzahl von Gesetzen stellt sich die Frage, ob diese in den Gesetzbüchern erfolgte Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen tatsächlich ihre Lebenssituation nennenswert verbessert hat. Die französische Familiensoziologin Théry stellte schon sehr früh in dieser Debatte die Frage, ob etwa die UN-Konvention über die Rechte des Kindes *„nicht ein Mittel sei, sich für einen geringen Preis ein gutes Gewissen zu verschaffen. In welchen Punkten wird das Los der am stärksten benachteiligten Kinder verbessert?“⁴*

Angesichts der Sozialberichterstattung zur wachsenden Kinderarmut aus solchen reichen Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika scheint mir eine solche radikale Fragestellung durchaus angebracht. Die Einführung von Partizipation und ihre hoffentlich erfolgende Verwirklichung wird auf ihre konkrete Auswirkung hin überprüft werden müssen. Handelt es sich bei diesem geradezu inflationärem Gerede über Kinderrechte und Partizipation um eine Modewelle, an welcher sich zu beteiligen für Politiker ungefährlich ist?! Wollen sich einige, wie Théry meint, für einen billigen Preis, nämlich zum Nulltarif, ein gutes Gewissen verschaffen?⁵ Läuft die Diskussion um Partizipation und Kinderrechte nicht Gefahr, sich

¹ siehe Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland, Bonn (1998), Bundestagsdrucksache 13/11368, S. 179

² siehe Klatetzki, Thomas (Hrsg.): Flexible Erziehungshilfen - Ein Organisationskonzept in der Diskussion, Münster: Votum (1995), S. 16

³ vgl. Théry, Irène: Neue Rechte des Kindes - das Wundermittel? In: Steindoff, Caroline (Hrsg.): Vom Kindeswohl zu den Kinderrechten, Neuwied: Luchterhand (1994), S. 88

⁴ ebenda S. 100 ff.

⁵ ebenda S. 97

zu verselbständigen und dabei ihre eigenen Voraussetzungen, nämlich ihre Anhängigkeit von einer fundierten Sozialpolitik, zu vergessen?

Für jede gelingende Emanzipation - und Partizipation ist nichts anderes als der Weg dahin - müssen die äußeren Rahmenbedingungen stimmen. Allein den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu vermitteln, wird folglich nicht genügen. Wir werden sie darauf zugleich aufmerksam machen müssen, dass sich die Erwachsenen zwar vorgenommen haben, sie zu beteiligen, dass sie es aber noch nicht geschafft haben, sonst werden wir unglaublich - eine im pädagogischen Alltag nicht unbekannte Situation. Aber es wäre schon viel gewonnen, wenn wir Kindern und Jugendlichen ihre Rechte, insbesondere ihre Beteiligungsrechte, vermitteln würden.

Obwohl die einschlägigen nationalen und völkerrechtlich verbindlichen Regelungen uns dazu verpflichten (§ 8 Absatz 2 SGB VIII; Artikel 12 und Artikel 42 UN-Konvention über die Rechte des Kindes), bestehen bereits dort **erhebliche Defizite. Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu vermitteln, ist genuine Aufgabe auch der Bildungspolitik.** Meines Wissens ist etwa die UN-Konvention über die Rechte des Kindes nach wie vor kein verbindlicher Unterrichtsgegenstand in allen Altersstufen und Schulformen in Deutschland. Und **auch die Kinder- und Jugendhilfe kommt ihrer diesbezüglichen Hinweis- und Aufklärungspflicht aus § 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII kaum nach.** Zyniker würden sagen, das sei doch eine ehrliche Verhaltensweise: *„Wenn wir schon die rechtlichen Vorgaben nicht einhalten, ist es besser, Kindern und Jugendlichen ihre Mitwirkungsrechte gar nicht erst zu vermitteln, so ersparen wir ihnen ein Frustrationserlebnis.“* Hier bedarf es indes des Auf- und Ausbaus eines Systems zur Information und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, damit sie ihre Rechte besser wahrnehmen können.

5. Perspektiven

Das nachfolgende Modell orientiert sich an dem von Christina Lyon, Edward Surrey und Judith E. Timms vorgeschlagenen **System zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.**¹

1. **Infosystem** für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte mit Hilfe von Broschüren, Videos, Fernsehspots, Comics, Computerprogrammen, Internetinfos, Plakate in U- und S-Bahnen etc. Der Zugang für Kinder und Jugendliche zu diesen Informationen muss überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche gewöhnlich aufhalten, sichergestellt sein (Schule, Kindergarten, Sportverein, Freizeitstätten etc.).
2. Es muss ein entsprechendes niedrigschwelliges und auf diese Fragen spezialisiertes **Beratungsangebot** (Lawshops for Kids, Rechtsberatungsstellen etc.) vor Ort aufgebaut werden, auf die bereits in den unter 1. genannten Infos hingewiesen wird.

¹ vgl. Lyon, Christina/Surrey, Edward/Timms, Judith E.: Effective Support Services for Children and Young People when Parental Relationship Break Down - A Child Centered Approach, Liverpool: University of Liverpool (1998), S. 215

3. Bereitstellung spezialisierter **Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter** für gerichtliche¹ und behördliche² Verfahren.

In Ansätzen haben wir bereits Bruchstücke eines solchen System zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, aber erst in Ansätzen. Woran es vor allem in Deutschland mangelt, sind meines Erachtens **wirksame Implementationskontrollen** in Bereichen, wo es um die Beachtung von Rechten Minderjähriger geht, weil hier eine politische Kontrolle in Form des Wahlrechts ausfällt und auch keine anderen wirksamen Kontrollmechanismen vorhanden sind. Eine Art „Sicherheitspolitik für das Kind“ müsste so ausgelegt sein, dass Praxis- und Implementationsdefizite solcher Art gar nicht vorkommen, zumindest aber frühzeitig sichtbar würden, um schnellstens behoben werden zu können.

Wir begegnen in den letzten Jahren **vielfältigen und vielversprechenden Ansätzen, Versprechungen und Modellen**, die alle für sich beanspruchen, Kinder und Jugendliche ernster zu nehmen und die versprechen, Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitentscheidungsrechte einzuräumen. Obwohl ich solche Entwicklungen grundsätzlich begrüße, sie gefordert und mich für ihre Verwirklichung eingesetzt habe, habe ich immer wieder Veranlassung, nach wie vor skeptisch zu sein. Soll ich diesen vielen Worten, Reden und Versprechungen Glauben schenken? Jüngstes Beispiel: Gerade eben verkündete die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass die Kampagne „Gewaltfrei erziehen“ wegen nicht vorhandener Finanzmittel beendet werden müsse. Mal sehen, was die Kommunen machen; sie müssten dennoch ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII endlich nachkommen, *„Wege aufzuzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie ohne Gewalt gelöst werden können“*.³

Einladungen der Politik an Kinder und Jugendliche zu mehr Partizipation bieten Chancen, bergen aber auch Gefahren. Kinder und Jugendliche werden nämlich sehr schnell merken, ob sie von der Politik lediglich als Statisten oder Beiwerk für medienwirksame Auftritte gebraucht werden oder ob sie wirklich ernst genommen werden. Nachdenklich sollte stimmen, dass sich manche Politiker am liebsten mit Kindern und Jugendlichen in Anwesenheit von Kameras und Mikrofonen unterhalten. Zu dieser Kategorie rechne ich auch von der Wirtschaft „gesponsorte“ Kinderfeste im Bundeskanzleramt. Sollte es sich bei dieser Politik um „Baby Kissing“ oder „Lip-Service“ handeln, dann werden sich Kinder und Jugendliche von der Politik enttäuscht abwenden. In vielen Ländern lassen sich bereits solche Entwicklungen beobachten, in denen zum Beispiel die Entwicklung der Wahlbeteiligung nichts Gutes hoffen lässt. Eine andere

¹ vgl. hierzu Salgo, Ludwig u. a. (Hrsg.): *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Praxishandbuch*, Köln: Bundesanzeiger (2002)

² vgl. hierzu insbesondere Fieseler, Gerhard: *Interessenvertretung im Jugendhilfeverfahren*, In: Salgo, Ludwig u. a. (Hrsg.): *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Praxishandbuch*, Köln: Bundesanzeiger (2002) Rn 961 ff.

³ siehe Salgo, Ludwig: *Vom langsamen Sterben des elterlichen Züchtigungsrechts*, In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)* Neuwied: Luchterhand, 49 (2001), S. 283 und 289 ff.

mögliche Reaktion mancher dieser Jugendlichen kann darin bestehen, dass sie sich radikalisierten - nicht unbedingt in der Richtung, wie es sich manche wünschen.

Kinderrechte zu proklamieren, ja sie sogar gesetzlich zu verankern, kostet gar nichts; diese im Alltag von Familien, Schulen, in Kinder- und Jugendheimen, in Tageseinrichtungen, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in Kinder- und Jugendbehörden und an den zahlreichen anderen Lebensorten umzusetzen, das kostet in jeder Hinsicht viel - und die sozialen, räumlichen und personellen Ressourcen sind hierfür eine unabdingbare Voraussetzung. Nutzen wir die sich bietenden Chancen, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen für alle bieten könnte, aber machen wir uns und anderen, vor allem aber Kindern und Jugendlichen nichts vor - sie merken am schnellsten, wenn man ihnen etwas vormacht, was sich noch nie ausgezahlt hat.

Statement zum Thema „Partizipation“ aus Sicht der Jugendhilfe

WOLFGANG RÜTING

*Leiter der Abteilung Soziale Dienste im Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen, und
Vorsitzender des Vereins „Kinder haben Rechte“ e. V., Münster*

Nach den ersten drei Statements, die das Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ eher aus einer theoretischen Perspektive heraus zum Inhalt hatten, möchte ich mit meinem Beitrag einen Anschluss an die Praxis der Jugendhilfe versuchen.

Ich möchte aber nicht damit beginnen, ohne mich zuvor bei den Jugendlichen zu bedanken, die uns einen Einblick in ihren Werdegang aus der Betroffenenpersicht gegeben haben. Gleichwohl denke ich, dass es sich um Biographien und Ereignisse handelt, die ein gutes Ende gefunden haben und in eine positive Entwicklung übergegangen sind. Schauen Sie auf die Praxis der Jugendhilfe, damit auf die eigene sozialpädagogische Profession, dann befürchte ich, auch bezogen auf meine sechsjährigen persönlichen Erfahrungen durch die Arbeit im Verein „Kinder haben Rechte“ e. V., dass ähnliche Ereignisse und Entwicklungen aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen häufig nicht gut ausgehen.

Trotzdem ist es natürlich wichtig, das Thema „Partizipation“ zunächst aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven zu betrachten und „Fenster“ mit verschiedenen Blickrichtungen zu öffnen, um Vorstellungen und Ideen von dem zu entwickeln, was Partizipation sein kann, wo aber auch die Hemmnisse und „Fallstricke“ liegen.

Nur bleibt es am Ende immer die Aufgabe der Jugendhilfe, dass alles in die Praxis umzusetzen und zu berücksichtigen. Es geht darum, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ganz unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe so möglich zu machen, dass Kinder und Jugendliche tatsächlich Rechte haben, bekommen und dann noch die Möglichkeiten erhalten, ihre Interessen, Bedürfnisse und Wünsche nicht nur zu benennen, sondern dass das, was Kinder und Jugendliche sagen, tatsächlich auch in der Praxis Gehör findet. Das betrifft sowohl Entscheidungen und Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung als auch Aktivitäten und Entscheidungsprozesse im kommunalpolitischen Bereich, wenn es dort darum geht, im Rahmen von Jugendhilfeplanung Aspekte zu benennen, die Interessen von Kindern und Jugendliche unmittelbar berühren und Einfluss auf kommunalpolitische Entscheidungen haben sollen.

Mit der Beantwortung der Frage nach angemessenen Konzepten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen steht und fällt die Glaubwürdigkeit der Jugendhilfe in ihren unterschiedlichen Praxisbereichen. Das gilt auch mit Blick auf die re-

alistische Entwicklung von Zielen im Kontext Jugendhilfe, die letztlich nur dann eine Chance auf „kundennahe“ Realisierung haben, wenn sie durch Beteiligung im tatsächlichen Sinne „geerdet“ sind.

Wie das der Jugendhilfe gelingt, hängt entscheidend davon ab, wie sich die tätigen Fachkräfte auf den Weg machen, Partizipation wirklich als echte Beteiligung zu entwickeln und nicht als eine Scheinbeteiligung mit Alibifunktion. Meiner Meinung nach ist es für die Jugendhilfe wichtig, über Orte, Strukturen und Verfahren zu verfügen, die eben Beteiligung und Partizipation mit Blick auf Kinder und Jugendliche möglich machen können. Dieses zu gewährleisten, ist eine der zentralen Aufgaben der Jugendhilfe in ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Sachgebieten.

Der öffentlichen Jugendhilfe kommt dabei eine ganz besondere Stellung im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung gemäß § 79 SGB VIII zu, nämlich zu gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben einer umfassenden Beteiligung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Beteiligung/Partizipation: Noch ein blinder Fleck der Jugendhilfe ?

Der Begriff der Beteiligung findet sich an unterschiedlichen Stellen im Kinder- und Jugendhilfegesetz wieder (beispielsweise in §§ 1, 5, 8, 9, 11, 22, 36, 37, 42, 81 SGB VIII/KJHG). Partizipation/Beteiligung ist dabei nicht im Sinne einer „isolierten Aufgabenstellung“ im Kontext der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu verstehen, sondern zieht sich bei genauerer Betrachtung wie ein roter Faden, gleichsam eines Leitgedankens, durch dieses Gesetz. Partizipation/Beteiligung ist daher vielmehr als eine Querschnittsaufgabe und Querschnittsfunktion der Jugendhilfe zu verstehen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist seit nunmehr zehn Jahren die Leitnorm der Jugendhilfe. Man könnte nun daraus schließen, dass das Thema „Beteiligung/Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ in den zurückliegenden Jahren Konjunktur gehabt hat. Aber wenn ich mir die Praxis genau anschau, dann dominiert eher ein Zustand, bei dem von einer „Partizipationskonjunktur“ landauf, landab nicht sehr viel zu spüren ist. In vielen Bereichen der Jugendhilfe herrscht eine Praxis vor, die sich nach wie vor in erster Linie an den Interessen und Sichtweisen von Erwachsenen orientiert. In vielen Feldern der Jugendhilfe kommen nach meinen Erfahrungen die Belange von Kindern und Jugendlichen nur unzureichend zur Geltung.

Ich wage an dieser Stelle die **These, dass die Beteiligung/Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext Jugendhilfe nach wie vor als blinder Fleck zu betrachten ist**. Auf der anderen Seite bin ich sehr froh darüber, dass sich mittlerweile einige Träger der Jugendhilfe - öffentliche wie auch freie - auf den Weg machen, diesen blinden Fleck der Jugendhilfe aufzuhellen, indem sie sich zunächst erst einmal eingestehen, dass in der eigenen Praxis überhaupt ein blinder Fleck existiert.

Immer öfter wird danach gefragt, wie sich denn nun die Praxis der Jugendhilfe mit Blick auf die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen verändern soll. Ich erwähne in diesem Zusammenhang beispielhaft die Empfehlung zur Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, die im Zusammenwirken der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr erarbeitet wurde.

Meines Wissens wurde damit erstmals in einer Empfehlung für die Hilfeplanung das Thema „Partizipation“ als Qualitätsmerkmal nicht nur erwähnt, sondern auch beschrieben. Im Anhang zu dieser Empfehlung werden auch Tipps, Anregungen sowie methodische Hilfen angeboten, die als Leitfaden verdeutlichen, wie sich Partizipation/Beteiligung entwickeln lässt.

Der blinde Fleck der Partizipation/Beteiligung ist nach wie vor vorhanden; er ist noch recht dunkel. Aber es gibt gerade in jüngster Zeit viele regionale Ansätze, die sich an dem Ziel orientieren, Veränderungen einzuleiten. Trotzdem bleibt die Anforderung an die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bestehen, sensibel für die Bedeutung und Notwendigkeit von Partizipation/Beteiligung zu sein. Diese Haltung impliziert vor allem ein hohes Maß an Selbstkritik für die eigene Praxis, wenn es eben darum geht, den Interessen von Kindern und Jugendlichen Gehör und Stimme zu geben.

Beteiligung wird dann zu einer echten Beteiligung in der Jugendhilfe, wenn das, was Kinder und Jugendliche zu sagen haben, auch tatsächlich Einfluss auf den Entscheidungsprozess hat, dort aufgenommen, von den Erwachsenen, insbesondere von den Professionellen, gehört und verstanden wird und damit eine Chance auf Verhandlung und Aushandlung besteht.

Als **Grundsatz** für die Praxis der Jugendhilfe sollte daher festgehalten werden: **Kinder sind als aktive Mitproduzenten ihrer Person und Umwelt zu betrachten, die sich Regeln, ordnende Strukturen und Orientierungsmuster zur Gestaltung ihres alltäglichen Handelns erarbeiten. Sie sind deshalb in der Lage, Entscheidungen zu treffen.** Was sie von den Erwachsenen jedoch stark unterscheidet, ist die Art und Weise ihrer Ausdrucks- und Äußerungsformen und wie sie das deutlich machen, was sie wünschen, fühlen und wahrnehmen. Welche Haltungen, Konzepte und Verfahren die Jugendhilfe darauf bezogen entwickeln kann, ist Gegenstand gerade auch dieser Fachtagung.

Was die Jugendhilfe, was die Kinder die Kinder und Jugendlichen davon haben, wenn es um Partizipation und Beteiligung geht

Ausgehend von der Bedeutung und Notwendigkeit einer Partizipation/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stellt sich in der Diskussion unter Praktikern hierüber immer wieder die Argumentation ein: *„Wir machen das schon seit langem. Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit, unsere Praxis zu verändern. Und im Übrigen können wir aufgrund der Sachzwänge, denen wir unterliegen, des Personalmangels und der Arbeitsüberlastung, nicht alles gleichzeitig machen.“*

Dennoch bleibt die Frage bestehen: Was hat die Jugendhilfe davon, wenn sie zugegebenermaßen bei Sachzwängen, bei Zeitmangel sowie personeller Unterbesetzung in den Einrichtung der Jugendhilfe, Raum und Zeit schafft, um Partizipation/Beteiligung als aktives Element einer an Kindern und Jugendlichen orientierten Praxis aufzunehmen?

Partizipation/Beteiligung nimmt unmittelbar Bezug auf die Subjektstellung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten. **Die Hilfen zur Erziehung, aber auch andere Dienstleistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, können um so erfolgreicher und wirkungsvoller gestaltet werden,**

- je nachvollziehbarer und transparenter ihre Entwicklung mit und für die Betroffenen gestaltet ist,
- je mehr sie den unterschiedlichen und willentlich geäußerten Interessenslagen und Bedürfnissen der Betroffenen, in diesem Fall der jungen Menschen, entspricht,
- je mehr sie von allen Beteiligten getragen wird (Hilfen zur Erziehung und Kommunalpolitik).

Dabei denke ich insbesondere an den sehr komplexen Bereich der Hilfen zur Erziehung auf der einen Seite und auf der anderen Seite an die kommunale Jugendhilfeplanung, also unter anderem an die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gestaltung von kommunalen Entscheidungsprozessen.

In den vergangenen Jahren ist mir in der Praxis oft aufgefallen, dass **hinsichtlich der kommunalen Ebenen eine Scheinbeteiligung von Kindern und Jugendlichen weit verbreitet** ist. Mit großen Engagement werden Jugendparlamente geschaffen und Gesprächsforen gebildet. Nur Erwachsene verkennen dabei häufig, dass Kinder in Dialogen, an denen Erwachsene beteiligt sind, meist zu Statisten werden und keine wirklich beteiligten Partner sind. Wenn eine echte Beteiligung geschaffen und möglich gemacht werden soll, muss mit einer solchen Praxis Schluss sein. Vielmehr **sind Beteiligungsformen zu entwickeln, die tatsächlich den Kommunikationsmöglichkeiten und den Kommunikationsebenen von Kindern und Jugendlichen entsprechen.**

Partizipation ist mit Blick auf die Erbringung von Dienstleistungen der Jugendhilfe somit ein, wenn nicht sogar das **zentrale Qualitätskriterium**. Partizipation

- fördert Zufriedenheit auf Seiten der Nutzer,
- schafft Verlässlichkeit und Sicherheit im Umgang miteinander,
- erleichtert die Steuerbarkeit der Hilfen durch Verantwortungsteilung,
- erzeugt durch eine höhere Wirksamkeitserwartung auch mittelbare Kostenreduzierung (Laufzeit und Effektivität), wobei die Kosten eine langfristig zu betrachtende Kategorie darstellen - was wird aus dem jungen Menschen ..., greift die Hilfe oder wirkt sie eher desorientierend?,

- fördert soziale und gesellschaftliche Integration,
- verbessert die Möglichkeiten, den Wert der Hilfen besser beurteilen zu können.

Es sind vor allem die Hilfen gemeint, von denen Julia zu Beginn der Fachtagung berichtet hatte. Die Hilfen und Angebote, die direkt den Wünschen der Kinder und Jugendlichen entsprechen und mit ihnen ausgehandelt werden. Julia wünschte für sich ein „Betreutes Wohnen“ in ihrer Heimatstadt. Dem wurde entsprochen. Dass diese Hilfe am Ende die beste gewesen ist, erklärte Julia sehr anschaulich. Sie konnte aufgrund ihrer Selbsteinschätzung als Betroffene schon sehr genau deutlich machen, was für sie gut ist, was sie will und woran sie sich orientiert. Eine gute Beteiligung ist eine Beteiligungsform, die das nicht nur akzeptiert, sondern in entsprechender Form auch unterstützt und umsetzt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt: **Beteiligung ist eine sozialpädagogische Kategorie.** Nicht der formale Bezug steht im Vordergrund, nämlich der Hilfeplan, der möglichst detailgetreu über viele Seiten entwickelt und geschrieben wird, sondern die Möglichkeit, pädagogisch zu handeln und den Entscheidungsprozess über eine Hilfe als Beginn der Hilfe für und mit dem jungen Menschen zu sehen. Nicht ohne Grund kommt der Anfangssituation in der sozialpädagogischen Beratung eine ganz besondere Bedeutung zu. Im Umkehrschluss: Mit Blick auf die Praxis von Jugendhilfe glaube ich, dass diese Faktoren auch von den betroffenen Kindern und Jugendlichen als positiv und hilfreich bewertet werden, wenn

- sich Kinder und Jugendliche als gleichberechtigt in Entscheidungsprozessen und Planungsverfahren sehen,
- Kinder und Jugendliche Hilfen als ihre Hilfen annehmen und sich mit ihnen identifizieren können,
- sich die Chance einstellt, dass Kinder und Jugendliche Vertrauen und Sicherheit als wesentliche Voraussetzung dafür gewinnen, dass eine Entwicklung überhaupt erst möglich wird und dass das eingelöst wird, was sie am nötigsten haben, nämlich die Unterstützung Erwachsener sowie die Respektierung und Förderung ihres Selbstwertes.

Was die Jugendhilfe tun kann

Grundsätzlich ist es nach meiner Auffassung zunächst wichtig, eine fachliche Haltung mit Blick auf das Thema „Partizipation/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ zu entwickeln. Mir war es wichtig, das vorab dargestellt zu haben. Erst an zweiter Stelle kann die Frage nach Methoden, Verfahren und Konzepten stehen.

Ich erlebe es sehr häufig, dass in der Jugendhilfepraxis sehr viel mit Methoden und Techniken gearbeitet wird, was gut und richtig ist. Aber jede Methode und jede Technik ist leblos, wenn damit keine Haltung in Verbindung steht, die eine entsprechende

Vorgehensweise auch sinnvoll erscheinen lässt. Methoden und Techniken sind der Weg zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen. **Die Haltung** aber, die uns überhaupt diesen Weg beschreiten lässt, **ist das entscheidende Kriterium.**

Dennoch bilden Beteiligungsmethoden und Beteiligungsverfahren ein wichtiges Element. Sie sollten so beschaffen sein, dass sie anregen statt manipulieren, vorschlagen statt anordnen, motivieren statt reglementieren, bestärken statt kritisieren und unterstützen statt Grenzen aufzeigen. Ein derartig entwickeltes Methoden- und Technikkonzept kann es dann aus meiner Sicht auch möglich machen, den Weg zu dem jungen Menschen zu finden und einem alten sozialarbeiterischen Leitzatz treu zu bleiben, nämlich die Betroffenen tatsächlich dort abzuholen, wo sie stehen und sie nicht auffordern, dorthin zu kommen, wo ein Erwachsener oder ein Professioneller der Jugendhilfe selbst schon ist.

Leitkriterien einer offensiven Beteiligungspraxis können demnach sein:

- Darstellung der ungefilterten Bedürfnisartikulationen der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Prozess der Hilfefindung und der Entwicklung der Hilfe - Subjektstellung der Betroffenen.
- Stichwort „Kommunikation“: Welche Sprache wird gesprochen?
- Erlebnis- und Denkweisen der Kinder und Jugendlichen als Grundlage einer Praxis zur Entwicklung von Beteiligungsformen in der Jugendhilfe.
- Sich zu beteiligen kann man lernen. Die Jugendhilfe stellt Lernmöglichkeiten zur Verfügung, um Beteiligungskompetenz auf Seiten der Kinder und Jugendlichen zu entwickeln.
- Beteiligung braucht Mentoren - die Jugendhilfe muss sich in diesem Sinne als Mentor verstehen.
- Ein angemessenes Methodenkonzept weist den Weg zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Gestatten Sie mir zum Abschluss meines Statements einen kurzen Text von Janusz Korczak vorzutagen, der mir in der Vergangenheit immer wieder geholfen hat, im behördlichen Kontext der Jugendhilfe auf den Boden der sozialpädagogischen Tatsachen zurückzukommen:

„Sie sagen, es ist ermüdend, mit Kindern zu verkehren; sie haben Recht und sie fügen hinzu: Denn man muss auf ihr Niveau heruntergehen, sich beugen, sich bücken und sich klein machen. Jetzt haben Sie unrecht. Das ist es nicht, was müde macht. Es ist eher die Tatsache, dass man bis zur Höhe ihrer Gefühle heraufgehen muss, dass man sich nach oben ziehen, strecken und auf Zehenspitzen schwingen muss. Um sie nicht zu verletzen.“

Ergebnisse der Diskussion in drei themengleichen Arbeitsgruppen: Partizipation als Einigungsprozess: Am Anfang ist das Hilfeplangespräch - die gemeinsame Entscheidung für eine Hilfeform

Barbara Bütow, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Universitätsklinikum Ulm, Baden-Württemberg: In der **Arbeitsgruppe 1** waren Kolleginnen und Kollegen aus Jugendämtern, der Wissenschaft sowie eine Kollegin aus dem Bereich Heimerziehung und eine Stadtvormünderin vertreten. Dass die meisten Teilnehmerinnen aus dem Jugendamt kamen, war günstig, denn durch die Schilderungen der vier jungen Mädchen zu Beginn der Fachtagung war deutlich geworden, dass das Jugendamt die Institution ist, wo es mit der Partizipation wohl nicht so gut klappt. Erinnern Sie sich: Nach Aussagen der jungen Frauen und Mädchen wirken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes immer so gestresst, unpersönlich und so, als hätten sie wenig Zeit.

Was macht Partizipation so schwer und wie kann man es besser machen? Das Jugendamt ist eine Institution. Die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen haben den Spagat zwischen Sozialpädagogik und Verwaltung auszuhalten. Dadurch werden sie immer als Amtsperson betrachtet. Das ist bei einem Vormund ganz anders; dieser wird als Person wahrgenommen. Und Mitarbeiter in Heimen ebenso. In diesem Zusammenhang fiel das **Stichwort „Entpersönlichung“**. Wir haben keine Lösung, wie man das ändern kann. Aber es ist sicher hilfreich, sich diese Tatsache immer wieder bewusst zu machen. Es stellt sich die Frage: Wie schafft man eine Atmosphäre, dass das Kind oder der Jugendliche die Fachkraft als Frau oder Herr Sowieso und nicht nur als zuständige Amtsperson wahrnehmen kann?

Ein anderes **Stichwort** war **„fehlende Räume“**. Es ist sehr schwierig, gerade mit kleineren Kindern in einer „Amtsstube“ zu sprechen. Ein Gespräch gestaltet sich ganz anders, wenn man einen freundlichen, mit Spielzeug ausgestatteten Raum hat. Können solche Räume geschaffen werden? Wenn das in der Institution „Jugendamt“ nicht möglich ist, sollten Gespräche auch an anderen Orten geführt werden. Was spricht dagegen, Hilfeplangespräche im Kindergarten oder in der häuslichen Umgebung des Kindes zu führen? Dort sind Kinder in ihrem Feld und reden sicher auch unbefangener.

Breiten Raum nahmen während der Diskussion die **Stichworte „Überlastung“** und **„Zeitknappheit“** ein. Dabei traf sich die Aussage der Kolleginnen mit der Wahrnehmung der vier jungen Frauen und Mädchen. *„Sie wirken immer so gestresst, als hätten sie wenig Zeit“*. Stellen sie sich vor, Sie wollen und sollen jemandem Ihre Wünsche und Erwartungen darlegen und dieser Jemand erweckt den Eindruck, er hätte wenig Zeit ... Dieses Problem hat zwei Ebenen. Einerseits muss die Fähigkeit erworben werden, trotz Zeitdrucks Gespräche so zu führen, dass der Kommunikationspartner das

Gefühl hat, er sei die Hauptperson. Andererseits wissen Sozialpädagogen, dass Krisen oft hausgemacht sind. Eine genauere Analyse der Situation würde das rechtzeitige Bereitstellen von Hilfen ermöglichen und Ad-hoc-Aktionen reduzieren.

Natürlich sind die meisten Sozialpädagogen in den Allgemeinen Sozialen Diensten sehr stark belastet. Dort wäre zu überlegen, wie durch besseres Zeitmanagement eine Entlastung erfolgen könnte. Wenn Krisen auftreten, muss sofort reagiert werden. Einige Kollegen meinten, in solchen Situationen wäre Partizipation schwer möglich. Aber es geht ja nicht immer um einen Aushandlungsprozess. Wenn sofort und ohne Einverständnis von Kindern gehandelt werden muss, kann und muss ihnen das erklärt werden. Es geht darum, sie ernst zu nehmen und ihnen das zu vermitteln - nicht darum, immer das zu tun, was sie wollen. Das würde sie ohnehin überfordern.

Von vielen Kolleginnen und Kollegen wurde das **Stichwort „wechselnde Fachkräfte“** genannt. Das scheint in Jugendämtern eine große Rolle zu spielen. Unter solchen Rahmenbedingungen ist es für Kinder und Jugendliche schwierig, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Wie man diesem Problem begegnen kann, wissen wir nicht. Manches aber könnte sicher auch besser als bisher geregelt werden. So wäre es durchaus möglich, dass eine Zuständigkeit nicht wechseln muss, wenn eine Familie innerhalb einer Stadt umzieht. Das sind organisatorische Probleme, die mit gutem Willen sicherlich lösbar sind.

Bei dem **Stichwort „Rollenklarheit“** waren wir uns in der Arbeitsgruppe einig. Diese ist bei den Sozialpädagogen nicht in ausreichendem Maße vorhanden: Wächteramt und Partizipation, Elternwille und Kindeswohl, Fachlichkeit und Haushaltszwänge.

Viele Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen fühlen sich überfordert. Wie können sie aber andere beteiligen, wenn sie sich selbst ohnmächtig erleben? Es gibt auch Ängste vor Vorgesetzten, vor anderen Fachkräften. Sozialpädagogen müssen eng mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Sie schildern oftmals, dass sie von anderen Professionen nicht so sehr ernst genommen werden - von Richtern, Mediziner, Psychologen. Es ist dann schwierig, die eigene Fachlichkeit zu behaupten. Die logische Konsequenz daraus ist eine Erhöhung der Fachlichkeit: eine wesentlich bessere, fundiertere Ausbildung und eine ständige Fortbildung im Feld. Das erhöht die Kompetenz und schafft mehr Selbstbewusstsein.

Ein letztes **Stichwort: „Fehlende Kompetenz“**, mit Kindern und Jugendlichen zu sprechen beziehungsweise die Zeichen richtig zu werten. Wir wissen, dass die geäußerte Meinung von Kindern nicht immer die ist, die sie tatsächlich haben. Deshalb ist es unerlässlich, genauer hinzuschauen. Was will das Kind wirklich? Das ist eine Kompetenz, die nicht immer vorhanden ist. Sicherlich kann man sie erwerben; eine Möglichkeit wäre aber auch, sich anderer Fachkräfte zu bedienen. Wir haben von einer Entwicklungspsychologin gehört, dass es fundierter Kenntnisse bedarf, Zeichen richtig zu interpretieren. Es gibt Jugendämter und Einrichtungen, die sich für schwierige Entscheidungen diese Kompetenz „einkaufen“. Aber damit wären wir wieder bei den Stichworten „Rollenklarheit“, „Kooperation“ und „Selbstbewusstsein“.

Siegfried Hutsch, *Organisationsberater der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft mbH START Bernburg, Sachsen-Anhalt*: Leitfragen in der **Arbeitsgruppe 2** waren: Was macht Partizipation schwer? Was macht Partizipation aus? Welche Rahmenbedingungen begünstigen Partizipation?

Bevor die inhaltliche Diskussion zu diesen drei Leitfragen geführt wurde, hatten sich die Gesprächspartner in der Arbeitsgruppe zunächst über das Auftreten der vier jungen Frauen und Mädchen während der Fachtagung verständigt. Insgesamt waren die Fachkräfte positiv überrascht, über welche Artikulationsfähigkeit und über welches Selbstbewusstsein die Jugendlichen verfügten, wie sie sich einem Fachpublikum präsentierten und so das Thema „Partizipation“ nicht nur aus theoretischen Bezügen beleuchteten, sondern aus aktiven, gestalteten und erlebten Alltagssituationen in Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämtern schilderten.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern von Jugendämtern, Leistungsanbietern sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen. Insofern ergab sich eine Mischung aus Praktikern und Theoretikern, die aus jeweils unterschiedlichen Arbeitsgebieten zur Diskussion beitrugen.

Partizipation und Grundhaltungen

Was macht Partizipation eigentlich aus? Welche Grundelemente sind notwendig, um Partizipation ermöglichen zu können? In der Diskussion wurde von den Beteiligten deutlich herausgearbeitet, dass Partizipation, nicht nur ein modernes Lippenbekenntnis pseudodemokratischer Beteiligungsformen darstellt, sondern im Wesentlichen von methodischen Vorgehensweisen der professionellen Akteure in diesem Arbeitsfeld bestimmt ist. Die Kompetenz der in diesem Feld handelnden Personen ist eine elementare Grundvoraussetzung, um Partizipation möglich zu machen. Partizipation setzt Sensibilität bei professionellen Helferinnen und Helfern voraus.

Neben der erwähnten Methodenkompetenz wird von den Beteiligten hervorgehoben, dass Grundhaltungen - mit Grundhaltungen sind Einstellungen, professionelles Selbstverständnis gemeint - und Menschenbilder zur Partizipation vorausgesetzt werden müssen. Methoden, die Partizipation ermöglichen und in der Interaktion mit Klienten Erkenntnisprozesse unterstützen, haben nur dann Sinn, wenn eine Übereinstimmung mit Methode und Grundhaltung besteht.

Partizipation und Fachkenntnisse der professionellen Akteure

Der Übergang zum nächsten Diskussionspunkt bezieht das Hilfeplanverfahren ein. Ein klassisches Beispiel für gelingende oder nicht gelingende Partizipation ist das Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe. Bedenkt man die Zusammensetzung der verschiedenen Gesprächsrunden zum Hilfeplanverfahren - Eltern, Kinder, Fachleute unterschiedlicher Provinienz -, so wird - von außen betrachtet - relativ schnell deut-

lich, dass aus unterschiedlichen Perspektiven und Sprachniveaus ein Aushandlungsprozess eingeleitet werden soll.

Ein wesentliches Merkmal für gelingende Partizipation im Hilfeplanverfahren ist dann gegeben, wenn aus Sicht der jungen Menschen die Hilfeplangespräche nachvollziehbar bleiben - sowohl semantisch als auch etymologisch. Dies erfordert bei den handelnden Akteuren zunächst Kenntnisse der Entwicklungspsychologie.

Die Reife und Entwicklung der im Hilfeplanprozess beteiligten Klienten auf unterschiedlichen Ebenen wahrzunehmen und diese einordnen zu können, ist ein bedeutsamer Aspekt fachlichen Handelns. Daraus ergibt sich eine weitere Forderung: Die professionellen Akteure tragen Verantwortung dafür, Grenzen der Beteiligung zu wahren und zwischen Partizipation und Überforderung auszugleichen. Wann kann jemand ein Hilfeplanverfahren nicht mehr nachvollziehen? Welche Verfahren und methodischen Schritte sind zu bedenken, damit unterschiedliche kognitive Entwicklungsstufen berücksichtigt werden können?

Partizipation und Vetorechte

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde folgender Gedanke eingebracht: Wenn Partizipation Grundhaltungen erfordert, dann ist danach zu fragen, ob für die Beteiligten auch Vetorechte existieren. Ein wesentlicher Faktor von Partizipation ist, dass für die Beteiligten (Kinder, Jugendliche, Eltern usw.) auch Vetorechte existieren, die sie kennen, um deren Anwendung und Einsatz sie wissen. In diesem Sinne ist Partizipation nicht nur auf ein Mitmachen-Dürfen beschränkt. Vielmehr geht es darum, in einem Verfahren oder einem Prozess jedem Beteiligten das Recht einzuräumen, nein sagen zu dürfen und somit auch aussteigen zu können.

Partizipation ist kein konfliktfreier Raum

Der Begriff „Partizipation“ lässt sich nicht allein mit „Beteiligung“ übersetzen, immer mit der Hoffnung, damit auch alle Wünsche der Kinder und Jugendlichen erfüllt und umgesetzt zu haben. Partizipation heißt auch, Widersprüche zuzulassen und aufzudecken. Somit können unmittelbar Konflikte entstehen. Nur weil Partizipation zu einem populären Begriff in der Sozialpädagogik wird, heißt das nicht, dass sich alle lieb haben müssen.

Ausbildung von professionell Handelnden

Berücksichtigt man die bereits geschilderten Diskussionspunkte, so zeichnet sich sehr deutlich ein umfangreiches Gebilde an Einzelaspekten ab, die wiederum weitere inhaltliche Themenbereiche tangieren. Von den Gesprächspartnern in der Arbeitsgruppe wird zwar der Wille zur Partizipation in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern

gesehen, die Praxis sowie die Ausbildung und somit auch die Theorie, weisen jedoch erhebliche Diskrepanzen zwischen Lippenbekenntnissen und der tatsächlichen Umsetzung auf.

Die Curricula zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen wurden von den Diskussionspartnern hinsichtlich der Partizipation einhellig als reformbedürftig eingeschätzt. Um die Grundlagen von Handlungskompetenz in Partizipationsprozessen erwerben zu können, sind vielerlei Erprobungs-, Beteiligungs- und Reflexionsformen nötig, die in einzelnen Ausbildungsabschnitten der Studenten vermittelt werden müssen. Eine Kollegin hatte den Begriff der Selbstwirksamkeit in die Diskussion eingebracht und ihn mit der Handlungskompetenz gleichgesetzt, die auf gleichberechtigte Informationsgewinnung, auf das Herstellen von Transparenz und auf das Aneignen von Kommunikationsformen ausgerichtet ist.

Die dargestellten Bestandteile von Handlungskompetenz werden dann in Entwicklungsprozessen junger Menschen - wie heute erlebt - selbst wirksam. Selbstwirksamkeit wird wiederum zu einem Bestandteil von Partizipation, wenn das Selbst-wirken-Können und das Selbst-machen-Dürfen als Handlungsstrategien der Klienten angesehen werden. Der bewusste Verzicht von Macht, nicht von Verantwortung, wurde in diesem Zusammenhang hervorgehoben. Dies sind wichtige Transferleistungen, die von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Hilfeplanverfahren eingebracht werden müssen. Sehr wichtig sind dabei aber auch die Grenzen des Deutens und des Fehldeutens. Das ist unbedingt wahrzunehmen und sicherlich in reflektorischen Prozessen aufzuarbeiten.

Rechtskonstruktion und Beteiligung im Hilfeplanverfahren

Die Rechtskonstruktion spielte während der Diskussion eine wichtige Rolle. Es ging vor allem um die Frage: Wie umfassend können Kinder und Jugendliche Akteneinsicht im Hilfeplanverfahren erhalten? Wo gibt es Entscheidungskompetenzen, die von den Kindern wahrgenommen werden können? Können sie diese überhaupt wahrnehmen? Oder sind die §§ 27 ff. des SGB VIII nicht zu sehr auf Elternrechte ausgelegt? Was muss man Kindern zumuten dürfen, damit sie in einem solchen Verfahren als Person angenommen und entsprechend ihrem Alter berücksichtigt werden?

Interessant war in diesem Zusammenhang ein Aspekt, den Prof. Dr. Ludwig Salgo in die Diskussion einbrachte. Er hob hervor, dass gewisse spezifische Grundlagen und Informationen, die die Familie betreffen, nicht zwingend Kindern in einem Hilfeplanverfahren vorgetragen werden müssen. Wenn es um Informationen und Situationen geht, die primär die Kinder betreffen, dann haben diese Informationen Bedeutung für die Kinder. Dann können Kinder auch etwas damit anfangen und sind in der Lage, sich zu äußern und gegebenenfalls Meinungen darüber zu bilden. Das Partizipative in diesem Prozess wird in solch einem Prozedere aufrechterhalten, wenn die Informationen Bedeutung für das Kind haben. Eine umfangreiche Beteiligung allein sichert keine qualitative Partizipation.

Verantwortung und professionelles Handeln

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe hatte vor allem die Vielschichtigkeit des Themas widerspiegelt. Die Aspekte der Verantwortung und des professionellen Handelns von sozialpädagogischen Fachkräften waren während der Debatte von zentraler Bedeutung. Wenn Partizipation keine kurzweilige, modische Metapher in der Sozialarbeit sein soll, dann sind **Handlungskompetenzen** in unterschiedlichen Formen gefragt, die sich auf folgende **Schwerpunkte** beziehen:

- Konfliktfähigkeit,
- Mediation,
- Gesprächsführung und Moderation,
- fundierte entwicklungspsychologische Kenntnisse,
- das Initiieren von Entwicklungsschritten der Beteiligten,
- Rollenüberprüfung der handelnden Akteure, Machtbefugnisse und Machtausübung reflektieren,
- Sensibilität und Parteilichkeit, Parteilichkeit dann, wenn Interessen einzelner nicht berücksichtigt werden,
- Transparenz und Informationsaufbereitung,
- Legitimation von Handlungsschritten und vorherige Abstimmung.

Das Ausbildungs- und Qualifizierungssystem der Fachkräfte in der Jugendhilfe ist ein wesentlicher Aspekt für die Einleitung partizipativer Prozesse. Die Verantwortung sowohl für die inhaltliche Ausgestaltung als auch für die Rahmenbedingungen muss von den professionellen Helferinnen und Helfern ausgehen, so lautete die einhellige Meinung der Gesprächspartner in der Arbeitsgruppe 2.

Friedrich-Wilhelm Rebbe, *Leiter der Abteilung Ambulante Hilfen zur Erziehung im Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Unna, Nordrhein-Westfalen*: In der **Arbeitsgruppe 3** hatten wir zunächst den Vormittag ein wenig Revue passieren lassen. Das entsprach dem Bedürfnis der Diskussionspartner und war meiner Meinung nach auch sehr wichtig. Denn nach den Eindrücken, die wir von den vier jungen Leuten und von den vier Fachkräften vermittelt bekamen, brauchten wir Zeit zum Durchatmen und Augenblicke zur Selbstreflexion.

Die Wahrnehmungen der Gesprächspartner der Arbeitsgruppe am Vormittag der Fachtagung sollen hier noch einmal kurz zusammengefasst werden:

Als pädagogische Fachkräfte wollen wir Partizipation/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Wir möchten sie an den Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, beteiligen, weil die Weichenstellung für ihre eigene Biographie oft erhebliche Auswir-

kungen auf ihr weiteres Leben hat. Deshalb ist es unerlässlich, sie in diese Prozesse verantwortlich einzubeziehen. Es hatte sich während der Diskussion jedoch herausgestellt, dass dieses **Anliegen häufig erschwert** wird:

1. Ein Spannungsfeld besteht zum Beispiel dann, wenn Elterninteressen nicht mit Kinderinteressen im Einklang sind. Häufig können Kinder überhaupt keine Interessen äußern oder sie nicht so artikulieren, dass Erwachsene sie verstehen. Das macht oft einen längeren Beratungsprozess notwendig. Dazu benötigen wir eine Beratungskompetenz, die sich methodisch stärker an der Lebenswelt der Kinder und deren Ausdrucksfähigkeit orientiert.
2. Ein weiterer Aspekt, der in der Arbeitsgruppe diskutiert wurde, kommt in folgender Fragestellung zum Ausdruck: Wo positionieren sich eigentlich in dem gesamten pädagogischen Gestaltungsprozess von Hilfen Ansätze von Partizipation? Bei der Diskussion dieser Frage wird das Spannungsfeld, in dem wir uns während eines Hilfeprozesses befinden, deutlich - beginnend mit einer möglichen gerichtlichen Anhörung bis hin zu entsprechend notwendigen Entscheidungsprozessen, wenn in der Hilfeplanung Entscheidungen über den Einsatz pädagogischer Hilfen getroffen werden müssen.
3. Als Behörde führt der öffentliche Träger der Jugendhilfe ein formales Verfahren durch. Die Frage ist nun: Sind sozialpädagogische Inhalte mit einem formalen Verfahren zu harmonisieren? Hier existiert ein Spannungsfeld; es stellt für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine große Herausforderung dar, dieses aufzulösen. Meine Wahrnehmung ist, dass es freien Trägern meist leichter fällt, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Festzustellen bleibt auch, dass die behördliche Realität eigentlich gar nicht beteiligungsorientiert ist, sondern hierarchisch. Deshalb scheint es auch so schwer, den Perspektivwechsel in den Entscheidungsprozessen nachzuvollziehen. Meiner Meinung nach handelt es sich hierbei um einen interessanten Aspekt, der in der fachlichen Debatte intensiver erörtert werden müsste.
4. Erschwerend für Beteiligungsprozesse ist eine mangelnde Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für veränderte Anforderungen. Auch fehlende Haltungen und Einstellungen, Kinder in ihren Anliegen wirklich ernst zu nehmen, wurden angesprochen. Manchmal lässt sich in der Praxis beobachten, dass in Prozessen, in die Kinder einbezogen sind, trotzdem gegen den Willen der Kinder bestimmte Dinge entschieden und durchgesetzt werden, weil für die Ausdrucksformen der Kinder wenig Sensibilität vorhanden ist. Es wird auch hervorgehoben, dass ein Ruf nach mehr Hilfe häufig nicht eingelöst werden kann, weil die finanziellen und fachlichen Ressourcen fehlen.

Wie im Titel der Arbeitsgruppen vorgedacht, wurde im nächsten Schritt erörtert, was professionelle Fachkräfte künftig verbessern können. Die Diskussion machte deutlich, dass Beteiligung Beziehungsarbeit ist und deshalb der Aufbau von Vertrauen eine wichtige Voraussetzung für ein Gelingen von Partizipation darstellt. Die aktive Beteiligung von Kindern am Hilfeprozess macht Beziehungsarbeit beim öffentlichen Träger

auf einer anderen Ebene notwendig als beim Erbringer einer Hilfeleistung, zum Beispiel einem freien Träger.

Was können wir verbessern? Folgende Anregungen wurden diskutiert:

1. Durch Qualifizierung der Gesprächsführung soll der Beteiligungsprozess der Kinder optimiert werden.
2. Die Stärken benennen und eine ressourcenorientierte Sprache benutzen.
3. Die Qualität der Beziehungsarbeit durch gemeinsam vereinbarte Kontrakte verbessern.

In behördlichen Strukturen müssen wir Fachkräfte es lernen, uns auf Beziehungsarbeit einzulassen - mit der Folge, möglicherweise auch einmal lieb gewordene Settings zu verändern. Wenn wir daran denken, in welcher Umgebung und unter welchen Rahmenbedingungen häufig Hilfeplangespräche durchgeführt werden, gäbe es sicher eine Menge Dinge, über die wir im Interesse der Kinder und einer angenehmen Atmosphäre kreativ nachdenken müssten.

Beim Stichwort „**Ressourcen**“, die wir benötigen, gibt es **drei Aspekte**, die im Sinne notwendiger Veränderungsprozesse angesprochen wurden:

1. Wir brauchen Zeit, um die Prozesse, die notwendig sind, zuzulassen und um zu Ergebnissen zu kommen. Es kann sein, dass ein Hilfeplangespräch mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht in einem Zeitraum geführt werden kann, den wir uns vorstellen.
2. Wir stellen eine Menge finanzieller Ressourcen für Interventionsmaßnahmen zur Verfügung, obwohl möglicherweise ein stärkerer Einsatz für Präventionsarbeit notwendig und sinnvoll wäre, nämlich für Prävention, um Lebensraum im Sozialraum zu gestalten und damit positive Lebensbedingungen für Kinder zu schaffen.
3. Ressourcen müssen vorhanden sein, damit sich sozialpädagogische Fachkräfte im Hinblick auf neue Herausforderungen und die daraus resultierenden Aufgaben ausreichend qualifizieren können.

Beispiele für Verfahren und Methoden der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kreis Warendorf

WOLFGANG RÜTING

Leiter der Abteilung Soziale Dienste im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen, und Vorsitzender des Vereins „Kinder haben Rechte“ e. V., Münster

Im Titel dieses Programmpunktes heißt es: „So geht’s.“ Gleichwohl möchte ich einschränkend hierzu feststellen, dass ich über einen eigenen Praxisanteil berichte, dennoch nicht behaupten möchte, dass die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten auch anderenorts so übernommen werden können. Die aufgeführten Beispiele sind Teil eines mehrjährigen Entwicklungsprozesses, ausgehend von einem innerorganisatorischen Entwicklungsprozess, mit dem das Ziel verfolgt wird, den Allgemeinen Sozialen Dienst strukturell zu verändern, Formen der Teamarbeit zu entwickeln sowie Fach- und Finanzentscheidungen zu koppeln. Vor diesem Hintergrund ist deshalb auch die Frage der Beteiligung Betroffener, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, zu thematisieren, da diese letztlich den unmittelbaren Bezugspunkt aller Entscheidungen, vor allem im Bereich der Hilfen zur Erziehung, darstellen. Daraus können sich insgesamt Aspekte für die Praxisentwicklung ableiten lassen.

Beteiligung als Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe

Meiner Auffassung nach erfüllt Beteiligung keinen Selbstzweck, sondern stellt ein zentrales Gestaltungselement der Jugendhilfe im Umgang mit Betroffenen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, dar. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird so zu einem Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe, insbesondere mit Blick darauf, wie Beteiligung ernst genommen wird, mit welcher Haltung wir ihr begegnen und mit welchen Konzepten Beteiligung innerhalb der Jugendhilfe umgesetzt wird - **siehe Abbildung 1.**

Mit dieser Abbildung soll deutlich gemacht werden, unter welchen Gesichtspunkten Beteiligung als Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe zu sehen ist. Zunächst wird es immer darum gehen, eine grundlegende professionelle Haltung zum Thema „Beteiligung“ zu entwickeln und dieser Haltungskategorie entsprechende Aspekte zuzuordnen. Weiterhin wird es darum gehen, mit Blick auf Beteiligung Strukturen, Abläufe und Orte zu definieren, die letztendlich Beteiligung als Gestaltungsprinzip innerhalb der Jugendhilfe tragen.

Ferner wird es darum gehen, wie die Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe Beteiligung organisieren, welche Methoden, Techniken und Verfahren sie beherrschen, um vor allem junge Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen sowie in sehr unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung ein Angebot zu machen, eine Einladung auszu-

Beteiligung als Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe

Haltung	Struktur, Ablauf, Orte	Methoden / Techniken
■ professionell reflektierte fachliche Vorstellung vom Erfordernis der Partizipation - Subjektstellung der jungen Menschen, Wahrnehmung des Kindeswillens im Kontext seiner Bedürfnisse und Interessen ... ■ Leitbild Partizipation, Partizipation als Organisationsziel ■ Rollenentwicklung: Partizipation / Beteiligung in den sensiblen Feldern der Jugendhilfe wird im Wesentlichen durch die aktive Gestaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diensten und Einrichtungen getragen ... ■ nachvollziehbare Ziele und Konzepte	■ Beteiligung als kontinuierliches und nach gleichen Maßstäben definiertes Handeln benötigt verbindliche Konzepte, Strukturen, Orte ... ■ Team- und Arbeitsgruppenstrukturen ■ kollegiale Beratung als multiperspektivisches Fallverstehen ■ Kooperationsstrukturen unter anderem mit Blick auf (Amts)vormundschaften, andere Dienste sowie Träger der freien Jugendhilfe ... ■ Strukturtransparenz und Flexibilität ■ Hilfeausgestaltung, Hilfeinfrastruktur ■ Reflexion des Handelns ...	■ Methoden und Arbeitshilfen, die Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern unterstützen, ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Einschätzungen je nach dem Alter der Kinder zu verdeutlichen, zum Beispiel analoge Medien, Fragetechniken, Extratermine zur Vorbereitung auf Hilfeplangespräch ... ■ „Beteiligungspfleger“ ■ Co-Berater durch Identifikation ■ Checkliste ... ■ Setting des Hilfeplangesprächs „kindgemäß“ gestalten, zum Beispiel Einzelkontakt, Pausen, Rederaum für das Kind, Moderation ... ■ Eltern- und Kinderworkshop

Abbildung 1

© W. Rütting

sprechen, sich mit ihren subjektiven Eindrücken, Wünschen, Bedürfnissen, aber auch Befürchtungen, Ärgernissen und Kritiken in den Prozess der Entscheidung hineinzugeben. Sie sollen sich dort als Partner der Jugendhilfe wiederfinden und nicht als Objekt einer obrigkeitstaatlichen Verwaltungspraxis.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals den Begriff der Haltung besonders hervorheben. Letztlich ist die Haltung der Fachkräfte in der Jugendhilfe dafür entscheidend, wie sich Beteiligung/Partizipation mit Blick auf Kinder und Jugendliche im Kontext der Jugendhilfe entwickeln kann. Ich gehe schon davon aus, dass es letzt-

endlich die Fachkräfte der Jugendhilfe sind, die im Sinne einer Mentorenschaft dafür verantwortlich sind, wie sich Beteiligung entwickeln kann. Dafür steht der Begriff der **Haltung**. Sie **drückt insbesondere professionell reflektierte fachliche Vorstellungen vom Erfordernis der Partizipation aus**, indem es darauf ankommt, die Subjektstellung junger Menschen nicht nur zu respektieren, sondern sie in jeder Beziehung in fachliche Entscheidungen und Planung professioneller Handlungsabläufe einzubeziehen.

Es geht darum, den Kindeswillen im Kontext der Bedürfnisse und Interessen junger Menschen wahrzunehmen, lösungsorientiert zu verstehen und mit den Beteiligten Hilfen und Maßnahmen zu entwickeln. **Partizipation und Beteiligung sollte sich in Jugendämtern grundsätzlich als Leitbild etablieren**. Vor allem können davon Möglichkeiten ausgehen, so dass sich Beteiligung und Partizipation in den Konzepten und fachlichen Handlungen der Jugendhilfe wiederfindet.

Beteiligung/Partizipation als kontinuierliches und auf gleichen Maßstäben definiertes Handeln benötigt darüber hinaus verbindliche Konzepte, Strukturen und Orte. Dazu zählen nachvollziehbare Verfahren der Hilfeplanung, Team- und Arbeitsgruppenstrukturen sowie Formen der kollegialen Beratung und des multiperspektivischen Fallverstehens.

Verfahrensweisen, Methoden und Techniken dienen letztendlich der Unterstützung, um Beteiligung/Partizipation praktisch umsetzen zu können und Menschen unterschiedlicher Lebenssituationen, Bedürfnislagen und Entwicklungsschritten entsprechend erreichen zu können.

Das Verfahren der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII als wesentliches Strukturelement der Beteiligungspraxis

Wie eingangs erwähnt, hat es im Kreis Warendorf seit 1995 einen innerorganisatorischen Entwicklungsprozess gegeben, mit dem das Ziel verfolgt wurde, die Verfahrensabläufe im Kontext der Entscheidungsfindung der Hilfen zur Erziehung so zu strukturieren, dass für alle Beteiligten ein gleichermaßen entwickeltes und transparentes Verfahren erkennbar wird. Dazu wurde das **Prinzip „Team als Methode“** eingeführt - **siehe Abbildung 2** -, das einerseits eine kontinuierliche Fallbearbeitung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sicherstellen soll und andererseits eine Verbindung von Fach- und Finanzverantwortung herstellt.

Die Verfahrensweise „Team als Methode“ ist sozialräumlich ausgerichtet, das heißt, sie wird von den Arbeitsgruppen des Allgemeinen Sozialen Dienstes angewandt, die gleichzeitig eine sozialräumliche Zuständigkeit haben. Aufgabe dieses Teams ist es, in einer Region und mittels eines selbstverwalteten Finanzbudgets Jugendhilfe zu gestalten. Jugendhilfe zu gestalten heißt aber immer auch, Beteiligung möglich zu machen und zu organisieren, Beteiligung in eine entsprechende Teamentwicklungsstruktur einzubinden.

Team als Methode im ASD

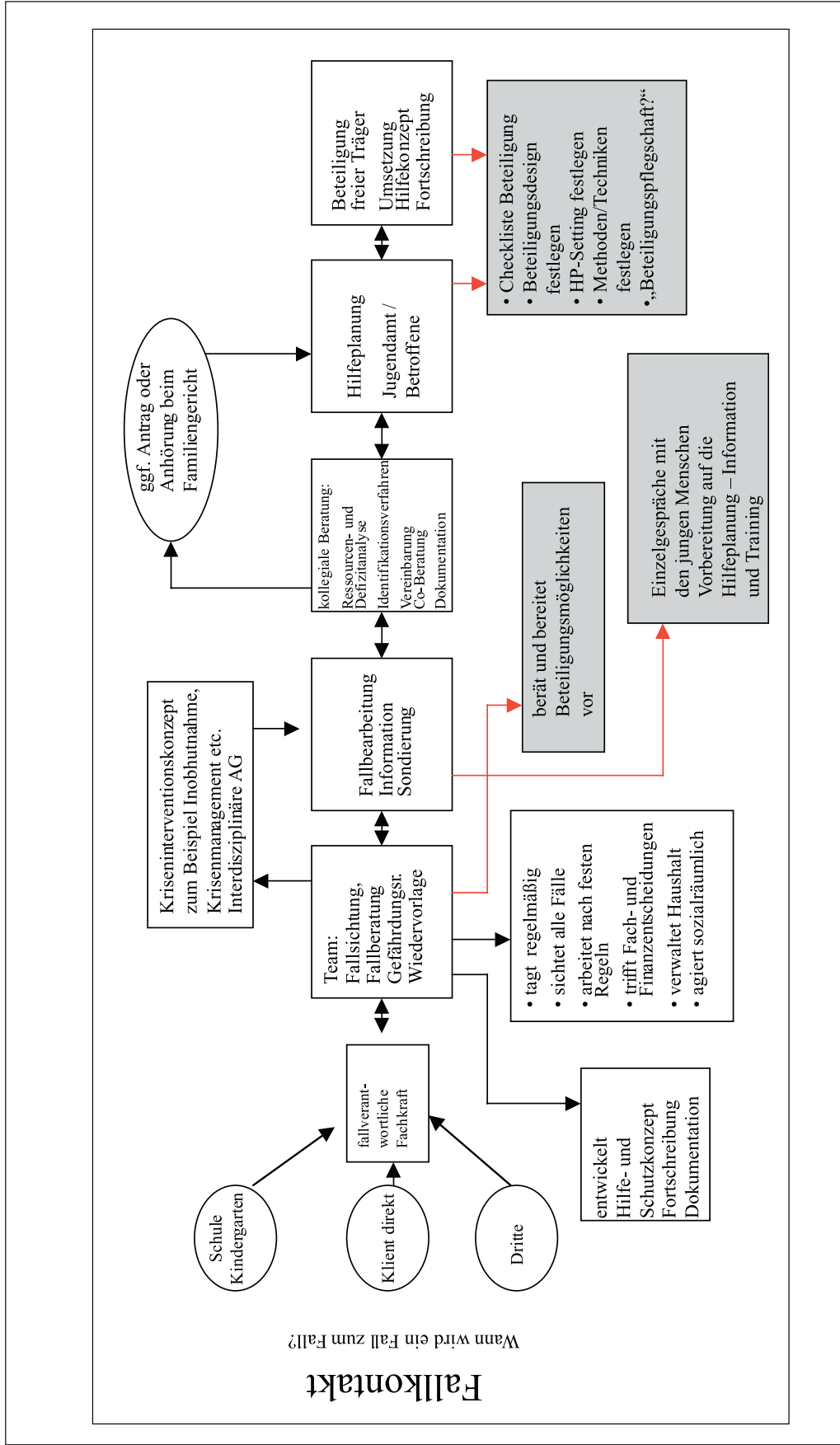


Abbildung 2

© W. Rütting

Der in Abbildung 2 dargestellte schematische Ablauf verdeutlicht Verfahrensweisen und Entwicklungsschritte. Nach wie vor gibt es beim Verfahren „Team als Methode“ eine fallverantwortliche Fachkraft, die die Erstkontakte zu betroffenen Menschen herstellt beziehungsweise zu Dritten, wie etwa zur Schule oder zu Kindergärten.

Das Team nimmt jedoch zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt eine gemeinsame Fall-sichtung vor und wird im Rahmen gemeinsamer Fachgespräche - auch unter Anwendung kollegialer Beratungsmethoden - entsprechende Lösungsmöglichkeiten entwickeln. Davon ausgehend entwickelt sich die Hilfeplanung in der konkreten Auseinandersetzung mit Beteiligten sowie mit Trägern der freien Jugendhilfe, wenn es darum geht, entsprechende Leistungen zur Deckung des Hilfebedarfs heranzuziehen. Mit Blick auf Beteiligung ist es aber wichtig, diese frühestmöglich im Kontext sich entwickelnder Entscheidungsprozesse mit Blick auf die Betroffenen möglich zu machen. Gerade deswegen sollen schon sehr bald nach Kontaktaufnahme grundsätzliche Beteiligungsmöglichkeiten erörtert werden, die vor allem mit Blick auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen frühzeitig umzusetzen sind. Dazu bedarf es in aller Regel einer Vorbereitung der jungen Menschen, in vielen Fällen über die reine Information hinaus auch ein Training, wie denn Beteiligung überhaupt im komplexen Verfahren der Hilfeplanung von Kindern und Jugendlichen tatsächlich genutzt werden kann.

Innerhalb des Verfahrens „Team als Methode“ sind ganz unterschiedliche Praxisentwicklungen möglich. So können Rollenaufteilungen mit dem Ziel vorgenommen werden, dass sich in einem komplexen Fall, etwa einer sehr strittigen Sorgerechtsregelung, die fallverantwortliche Fachkraft ausschließlich um die sich streitenden Eltern kümmert, eine weitere Fachkraft sich sehr speziell nur den Belangen der Kinder zuwendet und diese im Verfahren begleitet, insbesondere im Verfahren der Hilfeplanung. Das Verfahren „Team als Methode“ sichert - so die mehrjährige Praxiserfahrung - erstens ein transparentes und für alle verbindliches Verfahren der Entscheidungsfindung und der Hilfeplanung; es trägt zweitens dazu bei, dass Beteiligung nicht beliebig gehandhabt wird, und hilft drittens, komplexe Fallverläufe besser und vor allem multiperspektivisch verstehen zu können.

Mit Blick auf das Thema „Beteiligung/Partizipation“ von Kindern und Jugendlichen ist eine **Checkliste - siehe Abbildung 3** - hilfreich, die nochmals unterschiedliche Aspekte zur Beteiligung/Partizipation von Kindern und Jugendlichen aufgreift und deutlich macht, welche Fragen, Verfahrensschritte und Notwendigkeiten zu berücksichtigen sind, damit Partizipation/Beteiligung im Kontext komplexer Entscheidungsprozesse nicht verloren geht.

Gerade in diesem Zusammenhang wird deutlich, dass wirklich ernst gemeinte Verfahren der Beteiligung/Partizipation von Kindern und Jugendlichen eine kontinuierlichen Reflexion und Überprüfung benötigen, ob dem Anspruch, eben Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen und in den Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen, tatsächlich auch Genüge getan wird. Vermutlich ist es nur auf diesem Weg wirklich möglich, eine beteiligungsorientierte Praxis der Jugendhilfe mit Blick auf die Belange, Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auch „durchhalten zu können.“

Checkliste: Worauf es bei der Beteiligung ankommt

Information

- Sind die jungen Menschen über ihre Rechte informiert worden und wie ist das geschehen?
- Ist ihnen der Sachverhalt bekannt und verständlich?
- Sprechen wir über ein gemeinsames Thema?
- Haben alle die gleichen Möglichkeiten, Chancen und Voraussetzungen?
- Sind die jungen Menschen ausführlich über Leistungsinhalte sowie Bedingungen und Konsequenzen einer Entscheidung beraten worden?

Kommunikation und Methoden

- Wurde im Prozess auf eine adressatenorientierte Kommunikation geachtet?
- Sind die jungen Menschen vorbereitet worden, unter anderem Themensammlung, Einzelgespräche etc.?
- Wird eine für alle verständliche Sprache gesprochen?
- Sind altersgemäße Verfahrensweisen und Methoden berücksichtigt worden?

Aushandlung und Zielvereinbarung

- Sind die vereinbarten Ziele für die jungen Menschen konkret und nachvollziehbar?
- Sind die Ziele auch die Ziele der Betroffenen? Wie wurde beispielsweise ein Dissens verhandelt – Aushandlung und Vereinbarungen bezüglich der Ziele aus Sicht der verschiedenen Beteiligten?
- Operationalisierung von Zielen: Werden eindeutige Aktivitäten, das heißt nach Art, Dauer und Umfang angesprochen und beschrieben?
- Können die Ziele auch aus Sicht der jungen Menschen überprüft werden?
- Ist der zeitliche Kontext deutlich und für den jungen Menschen wahrnehmbar?
- Gibt es ein gemeinsames Ergebnis und werden die „Lasten“ gleich verteilt? (Sieger und Verlierer?) Ist die Entscheidung als Aushandlung deutlich?
- Gibt es eine Beschwerdemöglichkeit?

Bedarf

- Werden Problemwahrnehmungen und Einschätzungen zur Lebens- und Erziehungssituation aus Sicht des jungen Menschen deutlich?
- Beziehen sich die vorgenommenen Einschätzungen, Vorstellungen und Äußerungen auch auf das Gesagte der jungen Menschen (Wissen über, Wissen von ...)?
- Ist der junge Mensch Teil des „Verstehensprozesses“?
- Besteht Übereinstimmung zwischen den Bedarfsaussagen der Beteiligten, insbesondere aus Sicht der jungen Menschen?

Bereitschaft und Zufriedenheit

- Können sich die jungen Menschen auf den Hilfe- oder Entwicklungs- und Umsetzungsprozess einlassen?
- Wie bewerten die jungen Menschen rückblickend den Prozess?
- Ist aus Sicht der jungen Menschen eine für sie gute Veränderung eingetreten?

Abbildung 3

Diese Checkliste ist keine geschlossene Liste. In der Regel ergibt sich aus der Praxis, dass weitere Punkte zu beachten sind. In der **Liste** werden **fünf Oberkriterien** genannt:

- Information,
- Kommunikation,
- Methoden,
- Aushandlung und Zielvereinbarung,
- Bedarf sowie Bereitschaft und Zufriedenheit-

Beteiligung verbindlich definieren und gestalten

Beteiligung/Partizipation von Kindern und Jugendlichen lässt sich im Einzelfall verbindlich definieren und auch gestalten. Dazu kann ein sogenanntes Beteiligungsdesign hilfreich sein, also der Versuch, von vornherein festzulegen, was für die konkrete Beteiligung eines jungen Menschen im Einzelfall wichtig und erforderlich ist. Sinnvollerweise wird ein Beteiligungsdesign möglichst frühzeitig festgelegt und orientiert sich an den tatsächlichen Belangen eines jungen Menschen.

Das **Beteiligungsdesign** ist ein Fahrplan beziehungsweise ein Konzept, an dem sich die Beteiligung des betroffenen jungen Menschen erfassen und festlegen lässt - **siehe Abbildung 4**. Das in der Abbildung dargestellte Beteiligungsdesign greift die Situation eines 12-jährigen Mädchens auf, das sich in einer Konfliktsituation mit ihren Eltern nach einer Inobhutnahme befindet. Der Beteiligungsprozess beginnt mit der Kontaktaufnahme und der Informationssammlung. Wichtig ist dabei, darauf zu achten, wie Informationen gesammelt werden, nämlich Informationen, die direkt vom Kind kommen, aber auch Informationen, die über das Kind gesammelt werden. Beteiligungsarbeit heißt hier nichts anderes als die Aufnahme und Gestaltung einer Beziehungsarbeit.

Aus diesem entscheidenden Erstkontakt heraus ergeben sich weitere Aspekte, die mit Blick auf die Beteiligung dieses jungen Menschen von Wichtigkeit sind und von vornherein im Beteiligungsdesign als Konzept der Beteiligung des jungen Mädchens im Einzelfall festgelegt werden. Dieses sind unter anderem eine ausführliche kollegiale Beratung, Beratungsgespräche mit dem Kind, aber auch Beratungsgespräche mit den Eltern sowie die Planung und Vorbereitung des Hilfeplanprozederes, insbesondere mit Blick auf die Gesprächsrunden, an denen der junge Mensch teilnimmt und auf die er intensiv vorbereitet wird.

Verfahren und Techniken können sehr wirkungsvoll den Beteiligungsprozess unterstützen, insbesondere auf die sehr speziellen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Entwicklungsphasen Bezug nehmen. Wichtig ist dabei nur: Der Einsatz einer Methode oder einer Technik stellt noch keine wirklich ernst gemein-

Beteiligungsdesign

Fallbeispiel: Mädchen, zwölf Jahre, Konflikt mit den Eltern nach Inobhutnahme

	WAS ?	WIE ?
■■■■▶	Fallkontakt/Informationssammlung ■ Informationen vom Kind - Informationen über das Kind - Kontaktaufnahme, Kontakt bekommen ■ Exploration im Kontext ■ gegebenenfalls Gefährdungsraster	Kontakt herstellen und Beteiligte feststellen. Wer ist für die Person des Kindes wichtig?
■■■■▶	kollegiale Fallberatung ■ psychosoziales Fallverstehen ■ Identifikation mit dem Kind ■ Defizit- und Ressourcenanalyse	Beratung mittels einer entsprechenden Methode und Struktur
■■■■▶	Beratungsgespräch mit dem Kind ■ Kindeswille erarbeiten/Rechte des Kindes ■ Interessen und Bedürfnisse ■ Aspekte zum Kindeswohl ■ Vorbereitung auf die Hilfeplanung/Training	Alter des Kindes, Methodenwahl, Verhaltenstraining
■■■■▶	Beratungsgespräch mit den Eltern ■ Interessen der Eltern ■ Elternverantwortung ■ Kindperspektive: „Was braucht ihrer Meinung nach ihr Kind?“	Einzelgespräch, Information über das Verfahren und über Angebote
■■■■▶	Hilfeplangespräch/Hilfeplanung ■ Regelung der Moderation sowie der Fallverantwortung ■ Kind und gegebenenfalls Beistand ■ Eltern, gegebenenfalls Vormund ■ Zusammenfassen, Entscheidung ■ Auswertung, Feedback ■ Vereinbarungen, Fortschreibung ■ Hilfeplan anfertigen	Prozess strukturieren, Redeanteile verteilen, Kind im Mittelpunkt lassen, Dokumentation

Abbildung 4

© W. Rütting

te Beteiligung dar. Deshalb ist es mir nochmals wichtig, hervorzuheben, dass mit Blick auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zunächst sehr deutlich mit den beteiligten Fachkräften der Jugendhilfe erarbeitet werden muss, welchen Sinn und Zweck, welche Bedeutung die Beteiligung als Arbeitsprinzip der Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen hat und wie die Praxis der Jugendhilfe davon profitieren kann. Erst in einem zweiten Schritt kann festgelegt werden, wie der Beteiligungsprozess organisiert werden soll. Methoden, Verfahren und Techniken sind dann allerdings sehr hilfreich. In der **Abbildung 5** werden **mögliche Methoden und Verfahren** den entsprechenden Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen zugeordnet.

Abschließende Bemerkungen

Ich möchte einerseits hervorheben, dass die aufgezeigten Praxisentwicklungen in meinem Beitrag mit Blick auf das Thema „Beteiligung und Partizipation“ von Kindern und Jugendlichen beispielhaften Charakter haben. Andererseits ist es meines Erachtens wichtig, dass sich die Praxis innerhalb der Organisation eines Jugendhilfeträgers so entwickelt, dass sie von allen mitgetragen wird. Beteiligung/Partizipation kann und darf nicht nur von einzelnen, engagierten Mitarbeitern getragen werden; diese muss vielmehr als Ausdruck und als Arbeitsprinzip der Jugendhilfe als Gesamtorganisation erkennbar sein. Beteiligung im Sinne echter Beteiligung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen herzustellen, ist somit immer auch Teil der Entwicklung einer Organisation; sie kann nicht verordnet werden, sondern muss als Gestaltungsprinzip als Qualitätsmerkmal der Jugendhilfe in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess gestaltet und vereinbart werden.

So gesehen, fängt Beteiligung dann genau an der Stelle an, an der sie oder von der sie getragen und sichergestellt wird, nämlich bei den Fachkräften innerhalb der Jugendhilfe. Beteiligung kann man somit auch im doppelten Sinne verstehen, erstens ausgerichtet und orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen von Kindern (letztendlich an deren Subjekthaftigkeit) zweitens als Element einer Organisation, die ihre Mitglieder selbst an Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt und somit die Möglichkeit schafft, dass Beteiligung als Prinzip von allen ernst genommen wird und sich somit auch gut entwickeln kann.

Verfahren und Methoden

Entwicklungsalter	mögliche Methoden und Verfahren
Im Alter von 4 bis 6 Jahren (Kindergartenalter) können Kinder ihre Meinung klar vertreten, wenn es um ihre unmittelbare Lebenswelt geht sowie um einzelne Spiel- und Aufenthaltsorte.	Sinnvoll sind alle projektiven Verfahren, die die Phantasie des Kindes anregen und Ausdruck ohne Worte möglich machen, zum Beispiel bildnerisches Gestalten, Arbeit mit Puppen und Figuren (Tierfiguren), Szeno-Kasten etc. Es geht aber nicht um die Interpretation von Bildern durch die Erwachsenen, sondern um einen Dialog mit den Kindern über die angebotenen Bilder.
Im Alter von 6 bis 10 Jahren (Grundschule) wird der unmittelbare Lebensbereich überblickt (Haus- und Wohnumfeld) und werden Handlungen daran orientiert.	Wie oben, jedoch dürfte es zunehmend möglich sein, von einem Identitätsbewusstsein der Kinder auszugehen. Die Frage „Was will ich?“ kann das Kind zum Beispiel in Form eines Steckbriefes zu diesem Thema auf sich bezogen zum Ausdruck bringen. Diesen Steckbrief stellt es dann im Hilfeplan-Geschehen vor.
Ab dem 10. Lebensjahr sind Kinder zur Abstraktion fähig, können Strukturen in Ansätzen erkennen und subjektiv bewerten sowie zwischen eigenen und fremden Interessen unterscheiden.	Wie oben, jedoch sind nun zunehmend auch sogenannte Einzelkontrakte mit den Kindern/Jugendlichen möglich. Fragen sind: Was will ich? Was möchte ich erreichen? Was erwarte ich? Was erwarten andere, zum Beispiel Eltern oder das Jugendum? Die Antworten lassen sich beispielsweise in der gemeinsamen Erstellung eines sogenannten Interessenkuchens darstellen.
Ab dem 14. Lebensjahr ist in der Regel die Fähigkeit voll entwickelt, Strukturen zu abstrahieren und in subjektiven wie allgemeinen Kategorien zu denken.	Wie oben. Ergänzend soll der Jugendliche im konkreten Aushandlungsgeschehen einen festen Ort mit Rederecht bekommen. Dieses Rederecht muss im Vor- aus mit den Betroffenen vorbereitet und eingeübt werden.

Abbildung 5

Beispiele für Verfahren und Methoden der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Thüringen

DR. KERSTIN DELLEMANN

Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Thüringen

Meinem Bericht über Verfahren und Methoden der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen möchte ich ein **Märchen in Kurzform** voranstellen:

Die kleine Prinzessin Leonore war krank. „*Hast du einen Wunsch?*“ fragte der König, ihr Vater, und sagte: „*Du sollst alles haben, was dein Herz begehrt.*“

„*Ich wünsche mir den Mond,*“ sagte die Prinzessin, „*wenn ich ihn bekomme, werde ich auch wieder gesund.*“ Da der König eine Menge kluger Männer um sich hatte, die ihm alles beschafften, was immer er verlangte, versprach er seiner Tochter den Mond. Aber anscheinend hatte er zu viel versprochen. Denn sowohl der Lordkanzler als auch der königliche Zauberer und der königliche Mathematiker konnten ihm nicht helfen. Schließlich rief er nach dem Hofnarren, um sich von ihm aufmuntern zu lassen. „*Mir kann niemand helfen,*“ sagte der König trübsinnig, „*meine kleine Tochter wünscht sich den Mond; bevor sie ihn nicht hat, wird sie nicht wieder gesund, aber niemand kann den Mond herunterholen. Sobald ich jemanden frage, wird der Mond jedes Mal größer und entfernt sich immer weiter von hier. Niemand kann mir helfen. Spiel mir etwas auf deiner Laute vor, aber etwas sehr Trauriges.*“

„*Wie groß soll der Mond sein und wie weit entfernt?*“ fragte der Hofnarr. „*Der Lordkanzler sagt, er sei 35 000 Meilen weit weg und größer als das Zimmer der Prinzessin,*“ antwortete der König. „*Der königliche Zauberer hingegen meint, er sei 150 000 Meilen entfernt und doppelt so groß wie der Palast. Und der königliche Mathematiker behauptet, er sei 300 000 Meilen entfernt und halb so groß wie das Königreich.*“

„*Das sind alles sehr kluge Männer, deshalb muss es stimmen, was sie sagen,*“ meinte der Hofnarr. „*Und wenn sie Recht haben, dann ist der Mond gerade so groß und so weit entfernt, wie es sich jeder Einzelne vorstellt. Weiß man denn aber, für wie groß die Prinzessin den Mond hält? Das allein wäre wichtig.*“ Und tatsächlich, die Prinzessin weiß genau, wie der Mond beschaffen ist: „*Er ist kleiner als der Nagel meines Daumens, denn wenn ich den gegen den Himmel halte, verdeckt er den Mond.*“ „*Und wie weit ist er von hier entfernt?*“ wollte der Hofnarr noch wissen. „*Er ist nicht ganz so hoch wie der Baum vor meinem Fenster, denn in manchen Nächten bleibt er in den Zweigen hängen,*“ antwortete die Prinzessin. „*Dann ist es ganz einfach, den Mond zu fangen,*“ sagte der Hofnarr. „*Ich klettere auf den Baum, wenn der Mond in den Zweigen steckt und hole ihn für dich herunter.*“ Dann aber fiel ihm noch etwas ein. „*Woraus ist der Mond gemacht?*“ fragte er. „*Aus Gold natürlich, du Dummkopf,*“ antwortete sie.

Nun wusste der Hofnarr genug. Er begab sich zum königlichen Goldschmied und ließ ihn für die Prinzessin einen Anhänger machen aus einem runden Goldplättchen, *„um eine Winzigkeit kleiner als der Daumennagel der Prinzessin.“* Als der Narr ihr den kleinen goldenen Mond brachte, war die Prinzessin überglücklich. Am nächsten Tag war sie wieder gesund und konnte wieder im königlichen Garten spielen.

Aber der König hatte immer noch Sorgen: Was, wenn seine Tochter dahinterkommen würde, dass es nicht der richtige Mond ist, den sie da am Halskettchen trug? Und das würde ja unweigerlich geschehen, wenn der Mond des Abends wieder am Himmel leuchtete!

Seine Ratgeber suchten die Lösung wieder einmal in äußeren Vorkehrungen: *„Wir setzen der Prinzessin eine dunkle Brille auf, dann wird sie den Mond am Himmel nicht erkennen,“* sagte der Lordkanzler. Der königliche Zauberer schlug vor, über dem Palast ein Zelt aus schwarzem Samt aufzuspannen. Der Mathematiker schließlich empfahl ein allabendliches Feuerwerk, *„dahinter wird der Mond verblassen“*. Aber all diese Vorschläge hatten nicht zu übersehende Nachteile, und so gab sich der König wieder seinem Kummer hin. *„Spiel etwas auf deiner Laute,“* sagte er zum Hofnarren, *„aber etwas Trauriges, denn wenn die Prinzessin den Mond erblickt, wird sie wieder krank ... Der Mond scheint jetzt genau ins Zimmer der Prinzessin. Wer wird ihr erklären können, warum der Mond am Himmel leuchtet, wenn sie doch glaubt, dass er an ihrem Halskettchen baumelt?“*

Der Hofnarr unterbrach das Spiel. *„Wer konnte sagen, wie man den Mond holt, als eure klugen Männer erklärten, er sei viel zu groß und viel zu weit entfernt? Es war die Prinzessin Leonore. Also ist die Prinzessin klüger als die gelehrten Männer und weiß mehr vom Mond als sie alle zusammen. Ich werde sie fragen!“*

Und wieder wusste die Prinzessin tatsächlich die Antwort. *„Das ist doch ganz einfach ... wenn der Hofgärtner im königlichen Garten die Blumen schneidet, wachsen andere nach. Und mit dem Mond ist es auch so.“*

„Dass ich darauf nicht von allein gekommen bin!“ sagte der Hofnarr. *„Schließlich ist es mit dem Tageslicht dasselbe. Ich glaube, dass es mit allem so ist,“* sagte die Prinzessin friedlich. Ihre Stimme wurde immer leiser, und der Hofnarr merkte, dass sie eingeschlafen war ...¹

Soweit, so gut. Kommentieren brauche ich jetzt und hier das Märchen ganz bestimmt nicht. Ich möchte vielmehr darüber berichten, wie im Jugendamt des thüringischen Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gefördert wird.

Erfahrungen haben gezeigt, dass eine **tatsächliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor allem von folgenden Bedingungen abhängig** ist:

¹ nach Thurber, James: Ein Mond für Leonore, Oldenburg: Lappan (1993)

- der Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte zur Bedeutung von Beteiligung für eine erfolgreiche und wirkungsvolle Hilfeleistung,
- der Vorbereitung der Begegnungen und Gespräche (informieren, Druck nehmen, Angst abbauen, Vertrauen herstellen),
- der Wahl einer kind- und jugendgerechten Personenkonstellation und Umgebung für die Gespräche,
- der Wahl einer altersentsprechenden situations- und ressourcenorientierten Gesprächs- und Kommunikationstechnik (zum Beispiel durch aktives Zuhören, Suche nach Fähigkeiten und Dingen, die gut funktionieren, nach Zeiten, in denen es besser lief etc.),
- dem Aufbau und Aufrechterhaltung einer positiven Beziehung in den Gesprächen (zum Beispiel durch Ermutigung, Anerkennung etc.),
- der Anfertigung von verständlichen, gut strukturierten, sich auf wesentliche Aspekte beschränkende Hilfeplandokumente.

Eine Qualifikation dieser Aspekte kann unter anderem nur durch ein ständiges Hinterfragen des Alltagshandelns der sozialpädagogischen Fachkräfte selbst und eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen von Befragungen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zur erlebten Praxis erfolgen. So wurden beispielsweise im Rahmen eines Projektes **Kinder und Jugendliche befragt, was ihnen an Hilfeplangesprächen missfallen hat**. Auf diese Frage kamen Äußerungen wie:

- „Es findet zu selten statt.“
- „Ich werde vorgeführt.“
- „Alle meine Fehler werden breitgetreten.“
- „Die Erwachsenen haben immer für alles eine Lösung.“
- „Zu viele blöde Vorschläge.“
- „Mich nehmen die sowieso nicht ernst.“
- „Zu viele Fragen.“
- „Es ist leider langweilig.“
- „Unser Jugendamt sitzt immer mit einem Diktiergerät da und hört sowieso nicht richtig zu.“
- „Dass meine Mutter dabei ist und immer Vorwürfe macht.“
- „Ich kriege keinen Kaffee.“

Auf die Frage, was bei Hilfeplangesprächen gut gefallen hatte, wurde von Kindern und Jugendlichen Folgendes geantwortet:

- „Ich habe das Gefühl, dass man versucht, mir zu helfen.“
- „Heute bin ich die Wichtigste.“
- „Es sind alle nett zu mir.“
- „Es ist gut, dass der Heimleiter dabei ist.“
- „Ich kann der vom Jugendamt meine Meinung sagen.“
- „Ich kann meine Wünsche äußern.“
- „Ich finde es klasse, dass die Gespräche nicht den ganzen Tag dauern.“

Jetzt möchte ich die Grundsätze des Jugendamtes Saalfeld-Rudolstadt für das Hilfeplanverfahren vorstellen sowie anhand von Dokumentationsmaterialien erläutern, wie der inhaltliche Ablauf und der Rahmen der Gesprächsführung in den einzelnen Etappen des Hilfeprozesses unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien gestaltet wird.

Zu Beginn des Qualifikationsprozesses einigten wir uns auf Grundsätze für ein beteiligungsorientiertes Hilfeplanverfahren. Zu den handlungsleitenden Grundsätzen gehören vor allem folgende Prämissen:

- Die Gespräche mit den Beteiligten orientieren sich vorrangig an deren Zielen.
- Es ist erfolversprechender, an Lösungen zu arbeiten, als Probleme und Defizite zu beschreiben.
- Klienten sind Experten für Lösungen.
- Jede Klientin verfügt über Ressourcen.
- Die Ziele sind für das Kind/den Jugendlichen und die Mitglieder der Familie wichtig; die Ziele sind als Konsens auszuhandeln.
- Die Ziele einer Hilfe zur Erziehung sind konkret; deren Erreichung ist überprüfbar und für andere wahrnehmbar.
- Die Ziele haben die Anwesenheit von etwas zum Gegenstand, fokussieren auf den Beginn von etwas und erscheinen als erreichbar.
- Die gewährte Hilfe orientiert sich an den vereinbarten Zielen.

Diese Grundsätze wurden in unserem Jugendamt handlungsleitend in den Dokumentationsmaterialien für die einzelnen Etappen des Hilfeplanprozesses umgesetzt. Einen **Überblick über die Etappen des Hilfeplanprozesses** bietet die **Abbildung 1**.

Für die dargestellten sieben Etappen wurde ein **Dokumentationsmaterial** entwickelt, das ein beteiligungsorientiertes, ressourcenorientiertes und lösungsorientiertes Arbeiten fördert - **siehe Abbildung 2**. Die Dokumentationsmaterialien haben nur handlungsleitende und strukturierende Funktion. Sie dienen nicht einer Abfrage, sondern lediglich der Dokumentation nach erfolgter Beratung.

Nun möchte ich einige wesentliche Aspekte der entwickelten Dokumentationsmaterialien erläutern. Grundlage der Dokumentation des Jugendamtes ist der entwickelte **Beratungsbogen** - siehe **Abbildung 3 Blätter 1, 2, 3 und 4**. Dieser thematisiert neben allgemeinen Stammdaten - **Abbildung 3 Blatt 1** - zunächst die Problemdarstellung aus Sicht der Beteiligten beziehungsweise anderer Personen - **Abbildung 3 Blatt 2**. Dies verlangt eine Gesprächsgestaltung, die jedem Beteiligten die Möglichkeit einräumt, das Problem aus seiner persönlichen Sicht entsprechend seinen Möglichkeiten darzustellen.

Es ist Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkraft, entsprechende Rede- oder Darstellungssequenzen einzuräumen. Unter Umständen können je nach Fallkonstellation auch getrennte Gespräche mit Sorgeberechtigten und Kind beziehungsweise Jugendlichen notwendig werden. Der „Problemtalk“ wird genutzt, um beispielsweise zu einem frühen Zeitpunkt Informationen über bisherige hilfreiche Lösungsversuche (Ressourcen) und Ausnahmen (zum Beispiel Zeiten, in denen das Problem nicht auftritt, oder Zeiten, in denen alles besser lief/läuft) zu erhalten. Mittels Genogrammarbeit, die der Veranschaulichung des sozialen Bezugssystems dient, können die Fähigkeiten der einzelnen Systemmitglieder erörtert und damit Ressourcen erkannt werden.

Zielvorstellungen haben im Beratungsbogen - siehe **Abbildung 3 Blätter 3 und 4** - eine zentrale Bedeutung. Auch bei der Zielbestimmung haben wiederum alle Beteiligten die Möglichkeit, ihre jeweils eigenen Ziele zu benennen und gleichzeitig Indikatoren anzugeben, die zeigen, ob ein Ziel erreicht wurde.

Die Ausweitung der Zielformulierungen/Indikatorenbenennung auf alle Beteiligten entspricht den Erfahrungen aus der Praxis, die besagen, dass Zielformulierungen, die nur auf das Kind oder den Jugendlichen fokussieren, in der Regel nicht ausreichen. Das gesamte System muss in den Blick genommen werden, um nachhaltige Veränderungen bewirken zu können.

Es obliegt wiederum der Kreativität und dem Einfühlungsvermögen der sozialpädagogischen Fachkräfte, mittels geeigneter Verfahren die Wünsche und Ziele von Kindern und Jugendlichen zu erkunden. Abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation kann es unter Umständen notwendig sein, die Ziele auch in getrennten Gesprächen von Sorgeberechtigten und Kindern/Jugendlichen zu bestimmen.

Die Aufzeichnung und Kennzeichnung von Zielen, für die es (noch) keine Übereinstimmung (Zielkonflikt) gibt, halten wir unter den Aspekten der Transparenz sowie der Wertschätzung von abweichenden Standpunkten für sehr bedeutsam. Deren Aufzeichnung bietet die Möglichkeit, Widerstände zu erkennen, was zugleich die Voraussetzung für eine mögliche weitere Auseinandersetzung bildet.

Gibt es keine gemeinsame Akzeptanz bezüglich der entwickelten Ziele, so wird dies (zu diesem Zeitpunkt) dazu führen, dass wegen fehlender Grundlagen keine weiterführende Hilfe geleistet werden kann, was allerdings nicht heißt, dass damit auch in der Zukunft Hilfe nicht möglich wäre.

Die aufgezeigten Überlegungen gelten selbstverständlich nur für den Bereich der Jugendamtstätigkeit, in dem das Jugendamt nicht mit Eingriffen in Elternrechte „Schutz-, Wächter-, Garantenfunktion“ reagiert. In der Regel haben die in diesen Fällen notwendigen Maßnahmen keinen Konsens als Voraussetzung.

Auch der **Antragsvordruck für Leistungen gemäß SGB VIII** wurde unter dem Aspekt der Beteiligung sowie der Mitwirkungsverpflichtung der Beteiligten an der Hilfeleistung ergänzt. So wird unter anderem erfragt, was mit der beantragten Hilfe erreicht werden soll und wie die Antragstellerin selbst zur Lösung des Problems beitragen kann.

Der **Bericht an die Erziehungskonferenz** soll der fallzuständigen Fachkraft wiederum als Orientierung dienen. So greift dieser einerseits die in den Beratungen gewonnenen Informationen auf, berücksichtigt die gemäß § 27 SGB VIII erforderliche Begründung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung sowie die Wünsche der Beteiligten zur Hilfe und fokussiert bei der Beschreibung der geeigneten Hilfe zunächst auf die Frage, welche Hilfen fachlich am förderlichsten sind - inklusive einer Beschreibung und Begründung.

Das **Ergebnis der Erziehungskonferenz** dient der Dokumentation des Beratungsergebnisses der Erziehungskonferenz/Teamberatung. Wird eine andere Entscheidung getroffen oder ein anderer Entscheidungsvorschlag benannt, so sind diese zu begründen und zu erläutern.

Besteht ein Konsens, so ist es Aufgabe der fallzuständigen Fachkraft, gemeinsam mit den Beteiligten (unter eventueller Hinzuziehung der leistungsrealisierenden Stelle) einen Hilfeplan zum vorläufigen Tätig-Werden des Dienstes oder der Einrichtung zu erstellen. Da dieser erste Hilfeplan in der Regel zunächst nur einen groben Rahmen der Hilfe beschreiben kann und einer entsprechenden Konkretisierung nach einer Phase des Kennenlernens (nach rund zwei bis drei Monaten) bedarf, haben wir diesen Hilfeplan als **Vorläufigen Hilfeplan** bezeichnet. Der entwickelte Vordruck für den Vorläufigen Hilfeplan beinhaltet fachliche Merkmale, die aus unserer Sicht dort zu verankern sind. Dazu gehört unter anderem die Möglichkeit der Erfassung von wesentlichen Personendaten, Angaben zu der leistungserbringenden Stelle, zu Beginn und Umfang der Hilfe sowie zum Termin für die Erstellung des Hilfeplanes. Daneben sollten - ausgehend von der Situationsbeschreibung - die ausgehandelten und vereinbarten Ziele (einschließlich Indikatoren für die Zielerreichung) sowohl für das Kind, den Jugendlichen und die Eltern als auch die einzelnen Handlungsschritte (einschließlich des Zeitplanes) aufgenommen werden. Auch Ziele, für die es noch keinen Konsens gibt, sollten notiert werden können.

Die im Hilfeplan beziehungsweise in der Hilfeplanfortschreibung zu verankernden Merkmale entsprechen weitestgehend denen des Vorläufigen Hilfeplanes. Sie werden ergänzt um eine Kostenprognose und eine Einschätzung zur Zufriedenheit mit der Hilfe sowie der Zusammenarbeit mit der Hilfe leistenden Stelle. Weiterhin erfolgt eine Differenzierung zwischen Zielen, an denen weiter gearbeitet werden soll, sowie Zie-

len, die neu hinzukommen. Bei der Erstellung des Hilfeplanes oder seiner Fortschreibung geht es darum, eine möglichst präzise Vereinbarung von Zielen für die Hilfe sowie von Schritten zur Umsetzung der Ziele auf der Handlungsebene unter Beteiligung der leistungserbringenden Stelle zu erreichen.

Nur eine Vereinbarung von konkreten, überprüfbaren und für andere wahrnehmbare Ziele ermöglicht es, Wirkungen, die mit Hilfen zur Erziehung erreicht werden sollen, zu erkennen, zu bewerten und gegebenenfalls auch zu analysieren. Für die Fortschreibung des Hilfeplans im Einzelfall ist die Verständigung über erzielte Wirkungen (neue Ist-Situation) durch die Beteiligten (Kind, Jugendliche, Personensorgeberechtigte, Fachkräfte) im Rahmen der individuellen Steuerung die Ausgangsbasis. Wir haben uns deshalb dafür entschieden, einen **Bewertungsbogen** zu entwickeln, der der **Zieleinschätzung** durch das Kind/den Jugendlichen, die Personensorgeberechtigte sowie durch die hilfeleistende Stelle dient - **siehe Abbildung 4**.

Speziell **für Kinder im Grundschulalter** wurde **ein vorstrukturierter Bewertungsbogen zur Zieleinschätzung** erstellt - **siehe Abbildung 5 Blätter 1 und 2**.

Jeweils unabhängig voneinander nehmen die Beteiligten sowie die hilfeleistende Stelle eine Einschätzung der im Hilfeplan vereinbarten Ziele anhand von Skalen vor. Skalen bieten die Möglichkeit, Fortschritte hinsichtlich der Ziele zu dokumentieren und die Komplexität zu reduzieren. Gegenstand der Beratung zur Hilfeplanfortschreibung ist zunächst die Kommunikation über die Einschätzung des Grades der Zielerreichung durch die Beteiligten und der hilfeleistenden Stelle. Dabei geht es in erster Linie darum, Fortschritte anzuerkennen sowie Unterschiede in der Bewertung zu thematisieren und aufzuklären.

Im zweiten Schritt sind einerseits die im bisher maßgeblichen Hilfeplan vereinbarten Ziele, soweit sie bedeutsam bleiben, hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Erreichbarkeit sowie bezüglich des Zeitfaktors zu überprüfen. Gegebenenfalls sind sie aufzugeben, fortzuschreiben, zu verändern oder zu konkretisieren. Andererseits ist zu prüfen, ob und welche neuen Ziele individuell oder allgemein bedeutsam sind oder werden. Es sind Handlungsschritte sowie ein Terminrahmen zu vereinbaren.

Der Dokumentation des Gesprächs zur Hilfeplanfortschreibung kann der entwickelte **Evaluationsbericht** dienen. Dazu kann die Dokumentation der Zieleinschätzung der einzelnen am Hilfeplangespräch Beteiligten sowie eine gemeinsame Einschätzung zur Zielerreichung im Ergebnis des Hilfeplangesprächs genutzt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine gemeinsame Bewertung des Ergebnisses hinsichtlich des Grades der Zielerreichung zustande gekommen ist.

Daneben fokussiert der Evaluationsbericht auf **Aspekte** wie:

- Einschätzung der bisherigen Zufriedenheit mit der Hilfe sowie der Zusammenarbeit.
- Ob in der Rückschau ein anderes und wenn ja, welches Hilfeangebot geeigneter gewesen wäre.

- Eine Aufwands- und Kostenstatistik.
- Die Begründung der weiteren Notwendigkeit von Hilfe.
- Die Aufzeichnung von Zielen und Handlungsschritten und des Zeitfaktors für die weitere Hilfeleistung.

Sollten Änderungen der Hilfeleistung erforderlich werden, die einer Beratung innerhalb der Erziehungskonferenz/Teamberatung bedürfen, so kann der Evaluationsbericht gleichzeitig als Bericht an die Erziehungskonferenz/Teamberatung dienen (Analogie zum Bericht an die Erziehungskonferenz).

Wesentliche Aspekte für die weitere Hilfeleistung gehen in das **Dokument zur Hilfeplanfortschreibung** ein. Die vereinbarten Ziele und Handlungsschritte bilden die Grundlage für die weitere Hilfeleistung sowie die weitere Fortschreibung.

Ein **Abschlussgespräch** in zeitlicher Nähe zur Beendigung oder auch zum Abbruch der Hilfeleistung mit dem Zweck der Erörterung des letzten Hilfeplanabschnittes vor dem Hintergrund der vereinbarten Ziele und der gemeinsamen Auswertung der gesamten Hilfeleistung sowie des Gesamterfolges wird von uns für erforderlich gehalten und sollte als Standard eingeführt werden. Als gesprächsleitend kann der entwickelte **Abschlussbericht** dienen. Schwerpunkte liegen bei der Einschätzung der Zielerreichung und der Bewertung der Eignung der Hilfe.

In Auswertung des Einsatzes des entwickelten Verfahrens konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes unter anderem feststellen, dass zwar die neue Art des Vorgehens Zeit kostet; die Gespräche allerdings positiver verlaufen, sowohl für Klientinnen und Klienten als auch für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.

Durch die Nutzung der Bögen zur Zielerreichung als Grundlage für das Gespräch zur Hilfeplanfortschreibung konnten die Kommunikation über den Stand, aber auch über die weiteren Ziele der Hilfe erheblich verbessert werden. Bei dieser einfachen Art der Bewertung können sich die Klienten besser in das Hilfeplangespräch einbringen als ausschließlich durch Kommunikation. Die anschließende Konkretisierung der Ziele für den nächsten Hilfeplanabschnitt fiel den jungen Menschen und ihren Familien aufgrund der Vereinfachung der Ziele nach Ziffern oder der Bewertung nach einem „Smilie“ sehr viel leichter als früher.

Natürlich sind wir uns im Jugendamt Saalfeld-Rudolstadt bewusst, dass wir mit der Neugestaltung des Hilfeplanverfahrens einen ersten kleinen Schritt in Richtung einer größeren Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gegangen sind. Die Ergebnisse und Erfahrungen zeigen uns, dass es sich lohnt, diesen Weg weiterzugehen.

Überblick über die Etappen des Hilfeplanprozesses

Etappe	Prozess	Informationen · Daten · Angaben
1	Ratsuchender erscheint Zuständigkeit des Jugendamtes ist gegeben 1. Beratung 2. Beratung . . . n-te Beratung weitergehender Hilfebedarf wird signalisiert	Wie ist es jetzt? ■ Problem wird geschildert, ■ Erklärungen werden benannt, ■ hilfreiche Lösungsversuche, ■ Ressourcen werden erfragt. Was sind die Ziele der einzelnen Personen? Wie soll die Situation sein? Woran werden die Beteiligten erkennen, dass das Ziel erreicht ist? Wie kann Hilfe geleistet werden?
2	Antragstellung	Stammdaten sowie Aussagen dazu: Was will der Antragsteller mit der Hilfe erreichen? Wie kann der Antragsteller zur Lösung des Problems selbst beitragen?
3	Vorbereitung der Erziehungskonferenz durch die fallzuständige Fachkraft	Zusammenfügen der Information aus den Beratungen, dem Antrag, Vorschlag von Hilfeangeboten
4	Erziehungskonferenz (Zustimmung/ Ablehnung zum Entscheidungsvorschlag über eine Hilfe zur Erziehung)	Beratung/Entscheidung der Fachkräfte, ob ein Angebot von Hilfen zur Erziehung und wenn ja, welches geeignet ist, die Situation des Kindes/Jugendlichen sowie der Sorgeberechtigten in Richtung der vereinbarten Ziele zu verändern
5	bei Zustimmung: Beratung und Erarbeitung eines vorläufigen Hilfeplanes für das Kind, den Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten (unter Beteiligung der leistungsrealisierenden Stelle)	■ Darstellung der Situation (incl. der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen) und der Ressourcen ■ Zielkonkretisierung ■ vorläufige Hilfebeschreibung (mit allen Beteiligten werden Handlungsschritte und sich daraus ergebende Aufträge abgesprochen; es wird vereinbart, wer für welchen Handlungsschritt/Auftrag verantwortlich ist; ein Zeitplan wird verabredet)
	Hilfe läuft	
6	Erarbeitung des Hilfeplanes mit den Beteiligten und der leistungsrealisierenden Stelle	■ Darstellung der Ressourcen ■ weitere Zielkonkretisierung ■ dezidierte Hilfebeschreibung (Handlungsschritte, Arbeitsaufträge, Zeitplan)
7	Hilfeplanfortschreibungsberatung Ergebnis der Hilfe n-te Hilfeplanfortschreibung Beendigung der Hilfe	■ Darstellung der neuen Ist-Situation und der Ressourcen ■ Einschätzung des Grades der Zielerreichung ■ Auswertung des vorausgegangenen Hilfeplanabschnittes ■ Vereinbarung neuer Ziele oder Fortschreibung der bisherigen Ziele ■ Beschreibung der notwendigen Hilfen (Fortführung, Veränderung oder Beendigung der Hilfe) ■ aus der Entscheidung, Hilfen fortzuführen oder zu verändern, erfolgt eine direkte Beschreibung der weiteren Hilfe (Handlungsschritte, Aufträge) bzw. eine Beschreibung als Bericht an die Erziehungskonferenz ■ aus der Entscheidung, die Hilfe zu beenden, folgt die Erstellung eines Abschlussberichtes

Abbildung 1

Dokumentationsmaterial für die Etappen der Hilfeplanung

Etappe	Prozess	entwickelte Dokumentationsmaterialien
1	Beratung	Beratungsbogen (Beratungsakte des Jugendamtes)
2	Antragstellung	Antrag auf Gewährung von Leistungen gemäß SGB VIII
3	Vorbereitung der Erziehungskonferenz	Bericht an die Erziehungskonferenz
4	Erziehungskonferenz	Ergebnis der Erziehungskonferenz
5	Erstellung des vorläufigen Hilfeplanes	Vorläufiger Hilfeplan
6	Erstellung des Hilfeplanes	Hilfeplan/Hilfeplanfortschreibung
7	Beratung zur Hilfeplanfortschreibung Beendigung der Hilfe	Zielerreichungsbögen Evaluationsbericht ■ für die direkte Hilfeplanfortschreibung ■ als Bericht an die Erziehungskonferenz Hilfeplan/Hilfeplanfortschreibung Abschlussbericht

Abbildung 2

Beratungsbogen des Jugendamtes (1)

BVEWÜ	Datum:			
Zuständige(r) Sozialarbeiter(in):				
Az. des Hilfefalls				
Personendaten des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen, für das/den/die Beratung geleistet wird (Handelt es sich um mehrere Kinder, so sind die Daten des jüngsten Kindes anzugeben.)				
Kind/Jugendliche(r) /junge(r) Volljährige(r) anonym ☐				
Name, Vorname:	geb. am:			
Geburtsort:				
Familienstand:	Geschlecht:			
Anzahl der Geschwister:				
Staatsangehörigkeit: ☐ deutsch ☐ nicht deutsch ☐ unbekannt ☐ andere Merkmale und zwar _____ und zwar _____				
Das Kind/der Jugendliche/junge Volljährige hatte vor Erstkontakt mit dem Jugendamt in dieser Angelegenheit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in (PLZ, Ort): _____ Straße/Nr.: _____ und zwar bei/in/an				
☐ den zusammenlebenden Eltern ☐ der Mutter ☐ dem Vater ☐ Mutter mit Stiefvater/Partner	☐ Vater mit Stiefmutter/Partnerin ☐ Pflegefamilie ☐ Großeltern/Verwandte ☐ Lebenspartner			
☐ eigene Wohnung ☐ Heim ☐ Wohngemeinschaft ☐ ohne festen Wohnsitz	☐ an unbekanntem Ort ☐ Einer sonstigen Person			
tatsächlicher Aufenthalt in (PLZ, Ort): _____ Straße/Nr.: _____ und zwar bei/in/an				
☐ den zusammenlebenden Eltern ☐ der Mutter ☐ dem Vater ☐ Mutter mit Stiefvater/Partner	☐ Vater mit Stiefmutter/Partnerin ☐ Pflegefamilie ☐ Großeltern/Verwandte ☐ Lebenspartner			
☐ eigene Wohnung ☐ Heim ☐ Wohngemeinschaft ☐ ohne festen Wohnsitz	☐ an unbekanntem Ort ☐ Einer sonstigen Person			
Weitere wichtige Adressen zum Fall:				
Nr.	Stellung zum Kind	Tel.:	PLZ, Ort	Straße, Nr.
1	Mutter			
2	Vater			
3	Vormund			
4				
5				
6				
7				
8				

Abbildung 3 Blatt 1

Beratungsbogen des Jugendamtes (2)

Es handelt sich um Beratung bzw. Mitwirkung gemäß:	§ SGB VIII		§ SGB VIII		§ SGB VIII	
Problemschilderung: aus der Sicht des jungen Menschen: aus der Sicht der Mutter bzw. andere(r) Beteiligte(r) (wer?): aus der Sicht des Vaters bzw. andere(r) Beteiligte(r) (wer?): aus der Sicht Sonstiger (z.B. Kindertagesstätte, Schule, Ärzte etc.): bisherige hilfreiche Lösungsversuche: Problem: Erklärung:						
Genogramm: (familiäre und soziale Beziehungen: Freundeskreis, Sozialraum)						
junger ○ Mensch						
Ressourcen:						
des jungen Menschen:						
der Familie:						
des Freundeskreises:						
des sozialen Umfeldes: auch Vereine etc.						
sozialer Institutionen: auch Schule						

Abbildung 3 Blatt 2

Zielvorstellungen

Ziele aus den Bereichen:

1. Schule, Beruf, individuelle Lebensführung, Auflagen
2. Schutz des Kindes, Versorgung, Gesundheit
3. Familiensystem bzw. sonstige wichtige Bezugspersonen, Erziehungsfähigkeit
4. Persönlichkeitsentwicklung (z. B. Verselbständigung, Stabilisierung der Persönlichkeit, Freizeitverhalten, Struktur geben)
5. Beziehung zu anderen (z. B. Gruppenverhalten, -regeln, Bez. zum anderen Geschlecht, zum Sozialarbeiter, allg. Beziehungs- und Konfliktfähigkeit)
6. Integration im sozialen Umfeld (z. B. Nutzung der vorh. Einrichtungen, Teilnahme am öffentlichen Leben, nachbarschaftliche Kontakte)
7. Ziele in Bezug auf Beendigung der Hilfe (z. B. Verbleib in der Familie, Rückkehr in die Familie, Verselbständigung, Überleitung in andere Hilfen)
8. Sonstige Zielsetzungen

[illegible]

Abbildung 3 Blatt 3

Beratungsbogen des Jugendamtes (4)

Kontakte: (Zur Beratung sind erschienen)			
Datum	Personen Name, Adresse, Telefon Stellung zum Kind (Nr. S. 1)	Inhalt der Beratung	Dauer
Summe:			

Abbildung 3 Blatt 4

**Bewertungsbogen, Einschätzung der
im Hilfeplan gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen**

Einschätzung der Erreichung der im Hilfeplan vom

..... 2002 gemeinsam vereinbarten Zielsetzungen

durch:

Ziele:

Einschätzung der Zielerreichung ¹⁾

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

☐ ...

1) Einschätzung erfolgt anhand einer Notenskala (1 – 6)/
anhand einer Fünferskala oder verbal, wobei gilt:
1 – Ziel erreicht 2 – eher erreicht 3 – teils, teils
4 – eher nicht ... 5 – nicht erreicht

Abbildung 4

Kinderbogen des Jugendamtes (1)



... hallo du !!!
Ja, genau DU bist gemeint!

Du hast doch sicher 2 Minuten Zeit, um einige Fragen zu beantworten !?

Fangen wir besser gleich an, denn Zeit ist ...

Denkst du, dass es jetzt in der Schule besser läuft?



um vieles besser!

☐

besser!

☐

schwer zu sagen!

☐

wenig besser!

☐

nein, nicht besser!

☐

Denkst du, dass du jetzt mehr selbst kannst?



ja, natürlich!

☐

ja!

☐

schwer zu sagen!

☐

nur wenig!

☐

nein!

☐

Denkst du, dass du jetzt besser mit anderen Kindern zurechtkommst?



um vieles besser!

☐

besser!

☐

schwer zu sagen!

☐

nur wenig!

☐

nein!

☐

Denkst du, dass du jetzt besser mit deiner Familie zurechtkommst?



um vieles besser!

☐

besser!

☐

schwer zu sagen!

☐

nur wenig!

☐

nein!

☐

Auf der Rückseite gibt es noch zwei Fragen!



Kinderbogen des Jugendamtes (2)

Bereitet dir die Teilnahme an Spaß?



sehr großen Spaß!

☐

ja!

☐

schwer zu sagen!

☐

wenig Spaß!

☐

nein!

☐

Denkst du, dass dich Frau / Herr weiter begleiten sollte?



selbstverständlich!

☐

ja!

☐

schwer zu sagen!

☐

weniger!

☐

nein!

☐

... geschafft!!!
Danke für die Mühe!

Beispiele für Verfahren und Methoden der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

ROSWITHA HEIMLICH

*Leiterin der Abteilung Soziale Dienste
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf*

Das Jugendamt mit einer Bilanz von gerade einmal 28 Prozent Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Hilfeplanverfahren, von dem ich kürzlich in einem Fachbeitrag las, dieses Jugendamt war das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf nicht. Aber der **Grundtenor vieler Untersuchungsergebnisse** zu diesem Problem besteht darin: **Es wird nicht immer beteiligt und es wird zu wenig beteiligt.** Und dies traf auf das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf genauso zu wie auf viele andere Ämter.

Fachkräfte des Düsseldorfer Jugendamtes stellten sich also die Frage: Wie muss die Arbeitspraxis weiter verändert werden, um ein Mehr an Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen zu können? Einen Mosaikstein dessen, was das Jugendamt Düsseldorf konkret macht, um die Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren zu fördern und zu sichern, will ich Ihnen hier und heute kurz vorstellen.

Beim Beteiligen ist zunächst Phantasie angebracht, um Sprachlosigkeit vermeiden zu können. Aus Leitungssicht ebenso bedeutsam sind das Formulieren von Zielsetzungen und Aufträgen sowie eine den Zielen verpflichtete Fortbildungsplanung. Aber erst durch die Schaffung regelmäßiger Verfahren können wir meines Erachtens einen so unverzichtbaren Standard nachhaltig sichern.

Ich weiß nicht, ob diese Haltung schon Ausdruck der von Prof. Dr. Wolff festgestellten „methodisch-instrumentellen Ausrichtung“ von Behörden ist. Subsummieren würde ich den „Düsseldorfer Weg“ eher unter der Überschrift, die das Statement Prof. Dr. Wolffs ebenfalls beinhaltete: **Methodische Brücken für Partizipation bauen.**

Nun fangen wir jedoch alle nicht beim Punkt null an. Die Hilfepläne enthalten in aller Regel den Abschnitt „Ziele aus Sicht des Kindes, des Jugendlichen“ in dieser oder jener Form. Das hat schon einmal einen ersten Schub nachhaltigerer Beteiligung gebracht, darf doch heutzutage kein Hilfeplan verwirklicht werden, der nicht authentische Aussagen des jeweiligen Kindes in schriftlich dokumentierter Form enthält.

Solche authentischen Aussagen von Jugendlichen haben wir auch zu Beginn dieser Fachtagung gehört. Diese Meinungen können uns spiegeln, ob wir auf dem Weg zur „richtigen“ Hilfe sind oder auf einem Holzweg.

Ein Beispiel: Sandra, zehn Jahre

„Ich möchte, dass die Mama nicht immer mehr schimpft. Ich will mehr auf die Mama hören.

In der Schule möchte ich Freunde finden und mich besser konzentrieren können. Ich möchte nicht gern die Klasse wiederholen oder zurückgesetzt werden.

Ich bin traurig, dass ich woanders leben muss. Ich habe Angst, die Mama zu verlieren.“

Sie merken vielleicht, wie differenziert es wird, wenn wir solche Aussagen wie die von Sandra hören. Das zehnjährige Mädchen gibt uns eine Menge Aufträge, die wir in sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Handeln umsetzen können und müssen und die die Ausgestaltung der Hilfe beeinflussen. Ihre Äußerungen spiegeln uns auch die subjektive Sicht, ihr ureigenes Erleben und Empfinden, ohne das meiner Meinung nach ein wirkliches Fallverstehen nicht möglich ist.

Im Düsseldorfer Jugendamt wollten wir weitere Bausteine für eine stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entwickeln und gleichzeitig das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema „Partizipation“ schärfen. In einer Arbeitsgruppe, die methodisch an Qualitätszirkelarbeit orientiert war, sollte gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freier Träger laut Auftrag **ein Verfahren entwickelt werden**,

- das die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern am Hilfeplanverfahren weiter fördert,
- das Aussagen über die (erlebten) Wirkungen der erhaltenen Hilfen zulässt,
- das das unterschiedlich vorhandene Verbalisierungsvermögen berücksichtigt,
- das in das Hilfeplanverfahren integrierbar ist,
- das auswertbar ist und damit Schlussfolgerungen für sozialarbeiterisches Handeln und Jugendhilfeplanung zulässt.

Die in den **Abbildungen 1 bis 6** dargestellten **Seiten des Düsseldorfer Fragebogens** sind das Ergebnis der Erörterungen. Seit dem 1. Juli 2001 wird dieser Fragebogen im Jugendamt und bei den freien Trägern angewandt, die in Düsseldorf ebenso wie das Jugendamt Hilfeplanverfahren durchführen.

Welche Erfahrungen machen wir damit?

Es gibt zwar erste Auswertungen; der Zeitraum jedoch, Ergebnisse analysieren zu können, ist noch viel zu kurz.

Im Prozess der Einführung des neuen Instrumentes

- galt es, viele Hemmungen und Ängste zu überwinden (Was kommt dabei heraus? Wie wird das Feedback für mich ausfallen? etc.);
- wurde die generelle Einführung des Fragebogens erreicht und mit der damit verbundenen Regelmäßigkeit gewollter Handlungsdruck erzeugt (Meine Kollegen im Team machen es, die freien Träger machen es ...);
- begannen sich mit der regelmäßigen Klientenbefragung neue Haltungen (Subjektstellung berücksichtigen) herauszubilden;
- sind Kinder an einer weiteren Stelle im Verfahren gefragt und beteiligt.

Was konnte erreicht werden?

- Es konnte eine Form der Bürgerbefragung mit besonderer Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen eingeführt werden.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde um ein weiteres Instrument erweitert.
- Die Fragebögen ermöglichen künftig Rückmeldungen über die Zufriedenheit der Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten mit dem Prozess des Hilfeplanverfahrens und mit den Ergebnissen.
- Selbstevaluation der beteiligten Fachkräfte wird ermöglicht.
- Wir erhalten Aussagen über den Grad der Zielerreichung im Einzelfall und innerhalb der jeweiligen Leistungsart.
- Die Aussagen sind ein zusätzlicher Mosaikstein im Fachcontrolling der Hilfen zur Erziehung.

Ziel: Beteiligung sichern - Welche Voraussetzungen bedingt das?

- Es bedarf einer Methodenvielfalt und vieler Instrumente, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen lernen.
- Wir brauchen verbindliche Verfahren, deren Einhaltung durch Fortbildung und Supervision gestützt und durch die Leitung im Rahmen ihrer Fachaufsicht kontrolliert wird.
- Ohne Mitarbeiterbeteiligung geht es nicht, wenn neue Methoden und Verfahren eingeführt werden sollen.

- Auch die Beteiligung des Personalrates ist unverzichtbar. Seine Information und Zustimmung zu neuen Verfahren, insbesondere bei allen Varianten von Klientenbefragungen, ist erforderlich.
- Leitung muss Zeit für den Entwicklungsprozess geben. Ein Zuviel an Ergebnisorientierung und an Zeitvorgaben ist kontraproduktiv. Das Eingehen auf kritische Argumente und zusätzliche Anregungen sowie Pilotversuche vor Einführung neuer Methoden und Verfahren fördern die Akzeptanz.
- Qualitätszirkelarbeit ist eine geeignete Methode, sich auf Neuland zu begeben, Ressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu nutzen und qualitative Ergebnisse zu erzielen.

Resümee

Es waren in Düsseldorf viele Vorbehalte, Hemmungen und Ängste zu überwinden. Bei vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sicher nicht bei allen, ist das gelungen. Die Einführung der Regelmäßigkeit hat gewollten Handlungsdruck geschaffen, der auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen mitnimmt, die letztlich nicht absolut überzeugt waren. Sie erleben, dass andere Kolleginnen und Kollegen im Team die Befragung durchführen; sie sehen, dass die anderen Träger die Fragebögen einsetzen, und spüren so sehr deutlich, dass dies die Normalität der an sie gerichteten Erwartungen ist. Last but not least rückt die regelmäßige Befragung von Klienten Kinder und Eltern einmal mehr in den Mittelpunkt des Verfahrens und trägt so zu einer beabsichtigten Subjektstellung bei.

Einschätzung im Hilfeplanverfahren (Erwachsenenbogen)

Einschätzungen im Hilfeplanverfahren

Bitte entsprechendes ankreuzen

1. Beteiligung

Wie weit fühlen Sie sich Ihrer Einschätzung nach/fühltest du dich deiner Einschätzung nach an der Hilfeplanung einschließlich des heutigen Gesprächs beteiligt (Problem benennen, eigene Möglichkeiten einbringen, Wünsche äußern, aushandeln, entscheiden)?

umfassend
beteiligt

überwiegend
beteiligt

weiß nicht

möchte dazu
nichts sagen

eher nicht
beteiligt

gar nicht
beteiligt

2. Zufriedenheit

Wie zufrieden sind Sie/bist du mit der Hilfeplanung einschließlich des heutigen Gesprächs?

umfassend
zufrieden

überwiegend
zufrieden

weiß nicht

möchte dazu
nichts sagen

eher nicht
zufrieden

gar nicht
zufrieden

☐ Mutter

☐ Vater

☐ Jugendliche/Jugendlicher

☐ andere Sorgeberechtigte/anderer Sorgeberechtigter

☐ Fallführende Stelle

☐ Betreuende Stelle

Sonstige/Sonstiger

☐ _____

☐ _____

☐ _____

Es geht um Sie/dich.
Soziale Dienste
im Jugendamt
und Elternrat Jugendhilfe

Abbildung 1

Einschätzung im Hilfeplanverfahren (Kinderfragebogen)

Dein Fragebogen



Durfst du mitreden und auch sagen, was du gerne möchtest und was du dir wünschst?

 Ja, ich durfte viel mitreden	Ja, ich durfte ein bisschen mitreden	weiß ich nicht	 möchte ich nicht sagen	nein, ich durfte kaum etwas sagen	 nein, überhaupt nicht
---	---	----------------	--	--	--

Bist du mit dem zufrieden und einverstanden, was wir jetzt besprochen haben?

 Ja, sehr zufrieden	Ja, ein bisschen zufrieden	weiß ich nicht	 möchte ich nicht sagen	nein, kaum zufrieden	 nein, überhaupt nicht zufrieden
---	---	----------------	---	--------------------------------	---

Es geht um dich.
 Soziale Dienste
 im Jugendamt
 des Rheinisch-Westfälischen Jugendamts

Abbildung 2

Einschätzung bei der Fortschreibung (Erwachsenenbogen, Vorderseite)

Einschätzungen bei der Fortschreibung des Hilfeplanes

Bitte entsprechendes ankreuzen

1. Zielerreichung

Wie weit wurden die vereinbarten Ziele nach Ihrem/deinem Gefühl erreicht?

Im Bereich A: Kindergarten/Kinderhort/Schule/Ausbildung/Beruf

umfassend erreicht	überwiegend erreicht	weiß nicht	möchte dazu nichts sagen	eher nicht erreicht	gar nicht erreicht
--------------------	----------------------	------------	--------------------------	---------------------	--------------------

Im Bereich B: Person

umfassend erreicht	überwiegend erreicht	weiß nicht	möchte dazu nichts sagen	eher nicht erreicht	gar nicht erreicht
--------------------	----------------------	------------	--------------------------	---------------------	--------------------

Im Bereich C: Familie

umfassend erreicht	überwiegend erreicht	weiß nicht	möchte dazu nichts sagen	eher nicht erreicht	gar nicht erreicht
--------------------	----------------------	------------	--------------------------	---------------------	--------------------

Im Bereich D: Soziale Umwelt/Freizeit

umfassend erreicht	überwiegend erreicht	weiß nicht	möchte dazu nichts sagen	eher nicht erreicht	gar nicht erreicht
--------------------	----------------------	------------	--------------------------	---------------------	--------------------

Bemerkungen/Ergänzungen

(bitte wenden)

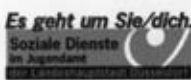


Abbildung 3

Einschätzung bei der Fortschreibung (Erwachsenenbogen, Rückseite)

Bitte entsprechendes ankreuzen

2. Beteiligung

Wie weit fühlten Sie sich Ihrer Einschätzung nach/fühlest du dich deiner Einschätzung nach an der weiteren Hilfeplanung (Problem benennen, eigene Möglichkeiten einbringen, Wünsche äußern, aushandeln, entscheiden) einschließlich des heutigen Gesprächs beteiligt?

umfassend beteiligt	überwiegend beteiligt	eher nicht beteiligt	gar nicht beteiligt	weiß nicht	möchte dazu nichts sagen
------------------------	--------------------------	-------------------------	------------------------	------------	-----------------------------

3. Zufriedenheit

Wie zufrieden sind Sie/bist du mit der Hilfeplanung einschließlich des heutigen Gesprächs?

umfassend zufrieden	überwiegend zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	weiß nicht	möchte dazu nichts sagen
------------------------	--------------------------	-------------------------	------------------------	------------	-----------------------------

☐ Mutter

☐ Vater

☐ Jugendliche/Jugendlicher

☐ andere Sorgeberechtigte/anderer Sorgeberechtigter

☐ Fallführende Stelle

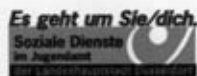
☐ Betreuende Stelle

Sonstige/Sonstiger

☐ _____

☐ _____

☐ _____



Es geht um Sie/dich.
Soziale Dienste
im Jugendamt
Kommunales Jugendamt

Abbildung 4

Einschätzung bei der Fortschreibung (Kinderfragebogen, Vorderseite)

Dein Fragebogen



Durfst du mitreden und auch sagen, was du gerne möchtest und was du dir wünschst?

					
Ja, ich durfte viel mitreden	Ja, ich durfte ein bisschen mitreden	weiß ich nicht	möchte ich nicht sagen	nein, ich durfte kaum etwas sagen	nein, überhaupt nicht

Bist du mit dem zufrieden und einverstanden, was wir jetzt besprochen haben?

					
Ja, sehr zufrieden	Ja, ein bisschen zufrieden	weiß ich nicht	möchte ich nicht sagen	nein, kaum zufrieden	nein, überhaupt nicht zufrieden

Es geht um dich.
 Soziale Dienste
 im Jugendamt
 www.jugendamt-duesseldorf.de

Abbildung 5

Einschätzung bei der Fortschreibung (Kinderfragebogen, Rückseite)

Dein Fragebogen



Meinst du, es läuft jetzt in der Schule besser?

 Ja, viel besser	besser	weiß ich nicht	 möchte ich nicht sagen	kaum besser	 nein, gar nicht besser
---	--------	----------------	--	-------------	--

Meinst du, dass du jetzt mehr alleine kannst?

 Ja, sehr viel	Ja, viel	weiß ich nicht	 möchte ich nicht sagen	nein, kaum	 nein, gar nichts
---	-------------	----------------	--	---------------	--

Meinst du, du kommst jetzt besser in deiner Familie klar?

 Ja, viel besser	besser	weiß ich nicht	 möchte ich nicht sagen	kaum besser	 nein, gar nicht besser
---	--------	----------------	--	-------------	--

Meinst du, du kommst jetzt besser mit anderen, zum Beispiel mit anderen Kindern klar?

 Ja, viel besser	besser	weiß ich nicht	 möchte ich nicht sagen	kaum besser	 nein, gar nicht besser
---	--------	----------------	--	-------------	--

Es geht um dich.
Soziale Dienste
im Jugendamt
Kommunikationsservice

Abbildung 6

Ein Erfahrungsbericht im Plenum

Aus dem Leben erzählt ...

INA SCHUBERT

*Leiterin des „Till Eulenspiegel“ - Der Kinder- und Jugendanwalt,
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Düsseldorf e. V.*

„Aus dem Leben erzählt ...“ Sie fragen sich wahrscheinlich, aus welchem Leben jetzt erzählt werden soll? Ich möchte aufklären und ergänzen: „Aus dem Leben eines Till Eulenspiegels erzählt“, wäre der vollständige Titel meines Beitrages.

Die Einrichtung in Düsseldorf, die ich seit 21 Jahren leite, nennt sich „Till Eulenspiegel“, im Untertitel „der Kinder- und Jugendanwalt“. Den Till Eulenspiegel hatte man gewählt, weil er erstens einen politischen Hintergrund hat und weil zweitens jedes Kind spätestens seit dem zweiten Grundschuljahr den Till Eulenspiegel kennt. Ich selbst habe bis vor drei Jahren im Kostüm des Till Eulenspiegels gearbeitet; das war sozusagen meine Berufsbekleidung.

Die Bezeichnung „Kinder- und Jugendanwalt“ ist nicht im juristischen Sinne zu verstehen, sondern im Sinne des Parteiergreifens für die Interessen von Kindern und Jugendlichen. Wenn man so will, ist das eine Lobby-Funktion.

Ein Schritt vor der Partizipation

Wir haben in den Referaten aus Münster, Düsseldorf und Saalfeld gehört, wie wichtig es ist, sich engagiert einzubringen, um zunächst einmal Zugänge zu Kindern zu ermöglichen. Deshalb hatte ich mich beispielsweise für das Kostüm entschieden. Die „Chemie“ muss stimmen, wie die Jugendlichen in ihren Schilderungen zu Beginn der Fachtagung hervorhoben. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt, der noch vor dem Prozess der Partizipation kommt. Mit einem solchen Kostüm hatte ich einen enormen Vertrauensvorschuss. Das kann ich beurteilen, weil ich vergleichen kann; denn - wie erwähnt - trage ich seit drei Jahren das Kostüm nicht mehr. Die erforderliche persönliche Präsenz konnte aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht mehr aufrechterhalten werden.

Ich war als Till Eulenspiegel auf die Straßen gegangen, auf Spielplätze und selbst in Sitzungen politischer Ausschüsse. Die Kinder und Jugendlichen sprechen einen an: „Wie siehst du denn aus?“, wird gefragt oder: „Du hast wohl den Karneval verpennt?“ Das Kostüm hat zugleich eine Signalwirkung; es signalisiert eine Andersartigkeit. Das hat bei Kindern den Effekt, dass sie mir einen großen Vertrauensvorschuss geben. Mitunter nach fünfminütigem Kennen und sobald sie verstanden haben, worum es geht, plappern sie los und erzählen über ihre Schwierigkeiten und Probleme oder benennen das, was sie in ihrem Stadtteil oder in ihrer Familie verändern wollen. Es ist

gleichwohl ein Schwerpunkt meiner Arbeit, Kinder an den Dingen zu beteiligen, die sie betreffen. Ich hatte Partizipation in einem breiten Spektrum schon zu einer Zeit praktiziert, als an den § 8 SGB VIII noch gar nicht zu denken war.

Ich hatte immer einen Zugang zu Kindern, der auf einer freiwilligen Basis beruhte, denn die Kinder kamen zu mir; das Kostüm schuf direkten, unmittelbaren Kontakt. Ich hatte das Kostüm natürlich auch als symbolisches Instrument bei Erwachsenen benutzt. Frau Heimlich wird sich noch daran erinnern, als ich erstmals als Till Eulenspiegel an einer Sitzung des Düsseldorfer Jugendhilfeausschusses teilnehmen wollte und einige Vertreter ein Hausverbot beantragten, was mit knapper Stimmenmehrheit nicht durchkam. Eine solche Figur macht auch Angst, denn die Erwachsenen wussten zunächst nicht, was ich damit bezweckte. Ich habe mich im Kostüm nicht anders verhalten als in meiner Alltagskleidung. Was Erwachsene verunsicherte, hatte bei Kindern die gegenteilige Wirkung.

Ein Till Eulenspiegel ist natürlich ein ganz anderer Zugang, als wenn man - und ich meine das nicht abwertend - die Mitarbeiterin eines Jugendamtes oder einen Verfahrenspfleger „übergestülpt“ bekommt.

Ich habe auch die andere Erfahrung. Seit zwei Jahren arbeite ich als Verfahrenspflegerin. Deshalb weiß ich, wie schwierig es sein kann, eine Vertrauensbasis zu Kindern und Jugendlichen zu finden. Seit drei Jahren arbeitet der „Till Eulenspiegel“ ohne Kostüm; er versucht heutzutage vielmehr mit kleinen Leporellos, die kindgerecht aufbereitet sind, den Kindern zu vermitteln, wer er ist, was er ist und wie er ihnen unter Umständen bei Problemen helfen kann. Was ist Till Eulenspiegel als Kinder- und Jugendanwalt? Wie ernst ist es „ihm“ mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?

Aspekte einer Alltagspartizipation mit Kindern und Jugendlichen

Das Spektrum der Partizipation lässt sich zum einen dem privaten zum anderen dem öffentlichen Bereich zuordnen. Sowohl innerhalb eines Systems als auch zwischen den Systemen kommt es zu Kollisionen, zum Beispiel innerhalb des Systems „Familie“ oder zwischen „Familie und Institution“. Ich habe mich in diesen Systemen immer als Vermittler gesehen, das heißt die ganze Bandbreite von familiären Problemen, Problemen mit Freunden, in der Schule, mit dem Hausmeister, im Straßenverkehr, in Stadtteilen bis hin zu Schwierigkeiten im gerichtlichen Kontext. Das Schlimmste freilich sind Zustände der physischen und psychischen Gewalt, so zum Beispiel Schläge, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch. Es handelt sich auch um Situationen, in denen Kinder keine Möglichkeit haben, sich in der Familie einzubringen, was in folgender Frage zum Ausdruck kommt: „Ich muss die ganze Hausarbeit machen, habe ich nicht auch ein Recht auf Freizeit?“

Das alles sind Aspekte der Alltagspartizipation. Wie können sich beispielsweise Kinder in ihrem Alltag einbringen, wenn in einer Wohnsiedlung ein Meckerer lebt, der

den Kindern so ziemlich alles verbietet? So dürfen sie auf einer schönen Wiese nicht Ball spielen. Dieser Mensch meckert nicht nur, sondern beschwert sich bei der Wohnungsgesellschaft. Wie kann man sich da einbringen? Im konkreten Fall wurden Rattenfallen aufgestellt und Glasscherben weit verstreut, um zu verhindern, dass Kinder dort, wo sie spielen, weiterhin spielen können. Das freilich ist eine Sonderform der Gewalt.

Diese Kinder kommen dann zu mir und schildern mir ihr Problem. Wir überlegen gemeinsam, welche Möglichkeiten zur Lösung des Problems existieren. Kann man beispielsweise mit dem Hausmeister sprechen oder gar mit dem Meckerer? Wie kann man mit dem Problem umgehen? Wäre es vielleicht sinnvoll, an die Wohnungsgesellschaft einen Brief zu schreiben? Wir versuchen, gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten, aber die Kinder müssen anschließend diese Wege auch gemeinsam mit mir gehen. Denn Partizipation ist einfach auch ein Prozess. Wenn ein Problem zum Beispiel im öffentlichen Raum angesiedelt ist - so bei Problemen um und mit einem Spielplatz -, dann geht dieser Weg auch weiter - bis zur politischen Ebene.

Kinder lernen dabei - und das ist für mich letztlich das Ziel von Partizipation -, wie man sich als mündiger Bürger verhalten kann, soll und muss. Insofern hat Partizipation auch etwas mit dem Lernen zu tun, mit dem Sammeln von Erfahrungen, die ganz wichtig sind für die Entwicklung von humanitärer Reife. Kinder müssen deshalb schon frühzeitig als mündige Bürger am Leben in der Gesellschaft teilhaben dürfen. Partizipation ist dabei für mich ein Weg dorthin. Dazu gehört nach meinem Verständnis auch die politische Sozialisation. Ich war mit Kindern in politischen Ausschüssen und ich habe gemeinsam mit Kindern Projekte der Stadtplanung erarbeitet.

Mit speziellen Methoden natürlich, das ist dann der weitere Schritt mit dem Ziel, dass gerade in einer Großstadt Freiräume für Kinder geschaffen werden, die Kinder brauchen, um sich gesund entwickeln zu können. Wenn man zum Beispiel Kinder fragt, was sie sich im Zusammenhang mit der Spielplatzplanung wünschen, dann spiegeln sie im ersten Moment das, was jeder ohnehin weiß: also Wippe, Rutsche und Schaukel. Doch dabei bleibt es meist nicht. Gerade Kinder neigen dazu, in einem konkreten Zusammenhang auch Themen und Wünsche anzuschneiden, die ihnen in einem ganz anderen Zusammenhang am Herzen liegen, wie zum Beispiel: *„Die Bücherei könnte mal wieder aufgemacht werden.“* *„Und toben würde ich ganz gern auch einmal wieder, aber nicht so toll, weil sonst die Nachbarn schimpfen.“*

Sie merken, Kinder haben mitunter ihre Lektion gut gelernt. Der Schritt vor der Beteiligung sollte ihrer Phantasie erst einmal Raum geben, um sie aus dieser negativen Erfahrung zu lösen. Das Herauslocken von Phantasie wäre ein weiterer Schritt, um Näheres zu erfahren und zu fragen: *„Was sind denn das für Räume? Wie könntet ihr euch diese denn vorstellen? Wie sollten sie aussehen?“*

Eine andere Möglichkeit sind Detektivspiele im Stadtteil oder Untersuchungen und Befragungen an Schulen, wo Kinder und Jugendliche über die Frage ihres Sich-Wohlfühlens im Stadtteil urteilen.

Eine wichtige Methode ist die Moderation. Je nachdem, um welche Problembereiche es sich handelt, sollten Mitarbeiter aus den Fachverwaltungen und Politiker eingeladen werden. Es geht darum, die Meinung der Kinder in den öffentlichen Raum zu bringen - mit der Fachverwaltung und den Politikern zu diskutieren und festzuhalten, was vereinbart worden ist, um später nachhaken zu können. Das bedarf der Vermittlung, der „Übersetzung“ sowie der konsequenten Kontaktaufnahme und Kontaktpflege.

Partizipation bei der Verfahrenspflegschaft

In einem wichtigen Feld war mir der Zugang bis vor kurzem versperrt. In familienrechtlichen Verfahren musste ich vor der Gerichtstür stehen bleiben. Wenn es dann zu Trennungs- und Scheidungssituationen und gerichtlichen Verfahren kam, stand ich vor der Tür. Ich hatte kein Mandat. Zwar konnte ich die Kinder bis zur Tür des Gerichtssaales begleiten, aber rein durfte ich nicht, was mich immer sehr geärgert hatte. Das war für mich persönlich nicht „rund“. Deswegen hatte ich mit dem Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechtes 1998 die Gelegenheit genutzt, eine Ausbildung als Verfahrenspflegerin zu machen.

In Düsseldorf haben sich die Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger in einem Gremium zusammengeschlossen, im Forum „Verfahrenspflegschaft“. Sie erarbeiten dort gemeinsam Standards. Den Familienrichtern liegen die „Steckbriefe“ der Verfahrenspfleger vor, so dass diese auch auswählen können, wen sie in einem konkreten Verfahren nehmen wollen. Dann bin ich in einer ganz anderen Rolle als Till Eulenspiegel. Den Kindern per Gerichtsbeschluss verordnet zu werden, war für mich total neu. Das war für mich ein ganz anderer Ansatz, der auch eine andere Herangehensweise von mir erforderte, um an die Kinder heranzukommen. Ich musste das machen, was zuvor aufgrund des Eulenspiegel-Kostüms nicht nötig war.

Es waren aber auch einige Jugendliche dabei, die es ablehnten, durch einen Verfahrenspfleger vertreten zu werden beziehungsweise mit ihm zusammenzuarbeiten. Da wurde mir von einer 15-jährigen Jugendlichen gesagt, dass sie mich bei der richterlichen Anhörung bezüglich des Verdachtes auf sexuellen Missbrauch durch den Vater nicht dabei haben wollte. Solche Konstellationen habe ich eben auch erlebt.

Ein Beispiel zur Verfahrenspflegschaft

Ein elfjähriger Junge wurde aus der Familie genommen, weil er stark verhaltensauffällig war; er kotete ein, beschmierte die Wände seines Zimmers, zerfetzte die Tapeten, schmiss den Fernseher aus dem Fenster, zündete die Sessel an, also ein extrem auffälliges Verhalten. Dieser Junge kam nach langem Hin und Her in eine Pflegefamilie. Die Ursprungsfamilie bezieht traditionell Sozialhilfe. Der Vater war selbst mehrfach inhaftiert gewesen. Drei weitere leibliche Kinder lebten noch in der Ursprungsfamilie.

Der Junge, um den es ging, hatte einen IQ von 80, das heißt, er war auch sehr schwer zugänglich. Es bestand der Verdacht des sexuellen Missbrauchs seitens beider Eltern. Das hatte der Junge mit seinen Pflegeeltern besprochen und das ging sogar aus Zeichnungen hervor. Er war auch in der Kinderschutzambulanz in Düsseldorf. Daraufhin wurde ein Verfahren gegen die Eltern, vorwiegend gegen den Vater angestrebt. Aber das, was der Junge aufgrund seiner geistigen Verfassung sagen konnte, war juristisch nicht haltbar. Ich hatte dort einmal einen Hausbesuch gemacht und dachte, dass die anderen drei Kinder auf jeden Fall auch aus dieser Familie herausgenommen werden müssten.

Aber der Richter war nicht in der Lage, eine klare Entscheidung zu fällen. Für mich bestand das Problem darin, wie ich den Jungen beteiligen konnte, der eigentlich nicht zu beteiligen war, weil sich dessen Meinung zu dem gleichen Sachverhalt ständig änderte.

Die leiblichen Eltern waren damit einverstanden, dass der Junge in der Pflegefamilie lebte, nur wollten sie regelmäßige Besuchskontakte, wenigstens alle vier Wochen. Der Junge sollte nach dem Wunsch der leiblichen Eltern bei Besuchen auch über Nacht bei ihnen bleiben. Die Eltern hatten jedoch nur die Erlaubnis zum begleiteten Umgang. Die Pflegefamilie, eine fachlich gut ausgebildete und psychologisch begleitete Familie, hatte jedoch ständig mit den Folgen dieser begleiteten Besuchskontakte zu kämpfen. Wenn sie mit unglaublichem Aufwand den Jungen gerade in Bezug auf sein Verhalten auf ein annähernd normales Niveau bekommen hatten, war vor und nach dem Besuchskontakt mit seinen Eltern alles wieder wie vorher. Das Verhalten des Jungen trug deutliche Symptome. Er sagte, seine Eltern sehen zu wollen. Für ihn war wichtig, was sie ihm mitbrachten, wobei sie den Jungen über ein normales Maß hinaus beschenkten. Die Sprache seines Körpers und sein Verhalten drückten jedoch etwas anderes aus als den ehrlichen Wunsch, seine leiblichen Eltern sehen zu wollen.

Dennoch hatten wir den Richter nicht davon überzeugen können, das Besuchsrecht für mindestens ein Jahr auszusetzen. Der Turnus wurde lediglich von vier auf zehn Wochen erhöht. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich die Situation entwickelt. Kompliziert bleibt die Lage allemal, weil der Junge nur sehr schwer zu beteiligen ist und dies auch künftig bleiben wird.

Wie sich der Kreis schließt

Ich möchte noch ein Beispiel nennen, wodurch zum Ausdruck kommt, dass sich der Kreis meiner Arbeit schließt. Das Beispiel korrespondiert mit meinem Ansatz als Kinder- und Jugendanwältin und als Verfahrenspflegerin. Die Institution „Till Eulenspiegel“ führt im Moment ein Projekt zu den Kinderrechten durch, und zwar an Grundschulen in den dritten und vierten Klassen. Dabei informieren wir die Kinder über ihre Rechte.

Als Interessenschwerpunkte seitens der Kinder haben sich ganz klar die Themen „Trennung“ und „Scheidung“ herausgestellt. Auch die Gewalt in Familien wird häufig

ebenso thematisiert wie das Thema der Beteiligungsrechte. Wir stellen uns den Kindern während der Projektstunden als eine Einrichtung vor, die Hilfestellung geben kann, wenn die Kinder ihre Rechte verletzt sehen. Daraufhin hatte sich ein Junge bei mir gemeldet, genauer gesagt, ließ er seinen großen Bruder bei mir mit der Bitte anrufen, mich dringend sprechen zu wollen. Ich dürfte aber keinesfalls zu Hause oder im Hort anrufen. Der Junge hatte Angst. Ich sprach zunächst mit der Klassenlehrerin und vereinbarte anschließend mit dem Jungen einen Termin in der Schule, was natürlich am Rande der Legalität ist. Aber - und das möchte ich hervorheben - das ist manchmal sogar nötig. Ich hatte mich vor allem zu diesem Schritt entschlossen, weil der große Bruder mir Dinge geschildert hatte, die mich zu meinem Verhalten veranlasst hatten.

Heraus kam bei dem Gespräch, dass der Junge noch zwei Stiefgeschwister hat; den älteren Bruder und eine jüngere Schwester. Es handelt sich um drei Kinder aus drei unterschiedlichen Beziehungen der Mutter. Sein Vater hatte sich selbst umgebracht als der Junge dabei war; seine Mutter, die im Jugendamt einschlägig bekannt ist, hat eine Alkohol- und Drogenkarriere hinter sich. Der Junge hatte sehr starke Sprachstörungen. Er erzählte mir unter Schluchzen, dass er einnässt. In dem Gespräch schilderte er mir, dass er im Keller wohnen müsse, weil seine Stiefschwester zwei Zimmer in der Wohnung brauche. Er werde nach eigenen Aussagen für alles, was diese Schwester macht oder nicht macht, von der Mutter verantwortlich gemacht. Für die kleinste Kleinigkeit eines möglichen Fehlers wird der Junge von seiner Mutter für zehn Minuten unter die kalte Dusche gestellt.

Man muss sich einmal vorstellen, welchen Druck ein Kind haben muss, einen solchen Schritt - wie den zu mir - zu wagen. Gleichzeitig bewies er damit aber wirklichen Veränderungswillen. Er ging mit dem Kontakt zu mir natürlich ein hohes Risiko ein. Ich fragte ihn, was er von mir erwartete. Er sagte mir, dass er weg von seiner Familie wolle, weil er das Leben dort nicht mehr aushalte. Auf die Frage, wohin er wolle, antwortete er, das so genau nicht zu wissen, aber auf keinen Fall in ein Heim. Er war wohl einmal vorübergehend in einem Heim untergebracht gewesen. Das Heim ist nach meinen Erfahrungen für die meisten Kinder ein absolut rotes Tuch. Er könne und wolle zu seiner Oma, der Mutter seiner Mutter, bei der er schon einmal kurz gelebt hatte, als seiner Mutter das Sorgerecht entzogen worden war.

Das zuständige Jugendamt war das einer anderen Stadt, aber der Junge ging noch in Düsseldorf zur Schule. Ich hatte schnell Kontakt zu diesem Jugendamt aufgenommen. Dort war die Familie überhaupt noch nicht bekannt, weil diese dort erst ein knappes Jahr wohnte. Ich schilderte der zuständigen Kollegin die Situation. Sie vereinbarte mit mir sofort einen Termin. Die Kontakte des Jungen zur Oma hatten wir genutzt - er war in den Ferien eine Woche bei ihr - und entschieden, dass er danach nicht zur Ursprungsfamilie gehen, sondern bei seinen Großeltern bleiben sollte. Die Kollegin vom Jugendamt hatte in der Zwischenzeit mit dem zuständigen Familienrichter gesprochen und eine einstweilige Anordnung erwirkt.

Der Junge schilderte der Kollegin des Jugendamtes sehr eindrücklich seine unerträgliche Lage. Bei dem Termin waren die Großeltern anwesend, die sich dazu auch äußer-

ten. Zum Glück für den Jungen schienen die Großeltern auch geeignet zu sein, die Verantwortung für das Kind wahrzunehmen. Die Mutter des Jungen war auch für sie eine „Horrorperson“. Vor ihr hatten selbst die Großeltern eine Höllenangst, weswegen diese vor der leiblichen Mutter des Jungen abgeschirmt werden mussten.

Der Mutter wurde das Sorgerecht entzogen, wogegen sie Beschwerde einlegte. In dieser Situation war vom Jugendamt angeregt worden, einen Verfahrenspfleger einzusetzen. Ich war dafür vorgeschlagen worden. Eine richterliche Entscheidung darüber gibt es noch nicht. An dieser Stelle schließt sich der Kreis zwischen meiner Tätigkeit als Kinderanwalt und der der Verfahrenspflegerin. Für den Jungen bedeutete die aktive Einflussnahme auf seine Situation auch eine sinnvolle Partizipation - sicherlich eine wichtige Erfahrung, die ihn auch künftig hoffentlich ermutigen wird, sein Schicksal selbst in die Hand nehmen zu können.

Arbeitsgruppe 1: Verfahrenspfleger - Anwälte und/oder Berater der Kinder? - Bericht der Arbeitsgruppe

ROSWITHA HEIMLICH

*Leiterin der Abteilung Soziale Dienste
des Jugendamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf, und*

INA SCHUBERT

*Leiterin des „Till Eulenspiegel“ - Der Kinder- und Jugendanwalt,
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Düsseldorf e. V.*

1. Inhalte der Diskussion

Zu Beginn der Diskussion in der Arbeitsgruppe 1 benannten die Gesprächspartner ihre Erwartungen an das Thema. Das Interesse bezog sich hauptsächlich auf zwei Aspekte: Sie wollten erstens das Instrument Verfahrenspflegschaft noch besser kennen lernen und zweitens sich über die in den verschiedenen Städten recht unterschiedlich gehandhabte Praxis austauschen.

Die Grundlage der Diskussion bildete das **Impulsreferat** von **Dr. Maud Zitelmann**, *Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main*, zum Thema **„Partizipation und Vertretung in gerichtlichen Kindesschutzverfahren“**. Im ersten Teil ihres Referates erörterte Dr. Zitelmann die ungeklärte Grundsatzfrage, ob sich Verfahrenspfleger auf die Vertretung des Willens der Kinder beschränken oder auch für das „Wohl des Kindes“ eintreten sollen.

Thematisiert wurde unter anderem die Fragestellung, ob durch Verfahrenspfleger eine eigenverantwortliche Wahrung der Kindesinteressen möglich ist; Dr. Zitelmann schilderte Konsequenzen für die Kindesvertretung in gerichtlichen Verfahren. Einen breiten Raum in ihrem Beitrag nahm eine prägnante Kommentierung wichtiger Inhalte der fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“ e. V. ein.

Ausgehend vom Impulsreferat von Dr. Maud Zitelmann, beschäftigte sich die Arbeitsgruppe vor allem mit folgenden **Fragen und Themen**:

- Welches sind die „Interessen eines Kindes“ gemäß § 50 FGG? Es geht hier um Entscheidungen von existenzieller Bedeutung für das Kind, zum Beispiel: Wo, bei wem und wie wird das Kind leben?
- Was ist die Rolle des Verfahrenspflegers? Ist darunter eine „umfassende Figur“ zu verstehen oder beschränkt sich eine Verfahrenspflegschaft auf ein anwaltlich und parteilich verstandenes Einbringen des Kindeswillens?

- Wie begannen Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zu arbeiten? An vielen Orten wurde ein chaotisches Beginnen erlebt; ohne Vorbereitung wurden geeignet scheinende Personen zum Verfahrenspfleger bestellt.
- Welche Rolle und Aufgaben hat das Jugendamt? Bundesweit entwickelte sich die Sicht, dass das Jugendamt Sorge zu tragen hat, dass am Ort Foren fortgebildeter Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger existieren, die dem Familiengericht bekannt gemacht werden und auf die es im Bedarfsfall zurückgreifen kann. Dazu wurde in der Arbeitsgruppe das Düsseldorfer Beispiel dargestellt. In Düsseldorf begrenzte das Jugendamt seine Rolle auf folgende Funktionen: die Öffentlichkeitsarbeit, das Akquirieren und Fortbilden geeigneter Personen sowie das Sichern von Supervision, die aktive Gestaltung des themenbezogenen Kontaktes mit Familienrichtern, die Schaffung erster Standards für die Ausübung der Verfahrenspflegschaft sowie die aktive Mithilfe bei der Erarbeitung eines Düsseldorfer Formulars zur Verfahrenspflegschaft.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Diskussion in der Arbeitsgruppe 1 stellten fest, dass inzwischen anerkannte fachliche Standards existieren und eine zunehmende Institutionalisierung bei den Verfahrenspflegschaften der ursprünglichen Vereinzelung entgegenwirkt. Zu diesem Prozess hatte ganz wesentlich die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“ e. V. im Februar 2000 beigetragen.

Nicht gesichert sind nach Aussagen der Diskussionspartner dagegen bis heute

- die Evaluation,
- die regelmäßige Bestellung bei den vorgesehenen Konstellationen (§ 50 Absatz 2),
- die Finanzierung aller für eine qualitätsvolle Ausübung der Verfahrenspflegschaften erforderlichen Tätigkeiten (zum Beispiel Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Gespräche mit Personen aus dem Umfeld des Kindes etc.).

2. Fachliche Forderungen

Am Ende der mehrstündigen Erörterung formulierten die Diskussionspartner der Arbeitsgruppe zu einigen in der Praxis festgestellten Widersprüchen fachliche Forderungen.

2. 1. Rahmenbedingungen aufgrund fachlicher Standards versus reale Rahmenbedingungen

Ein Problem wird darin gesehen, dass versucht wird, die Standards, insbesondere durch die finanziellen Rahmenbedingungen, jenseits von fachlichen Erfordernissen anzusiedeln (Stichworte: befähigte Erzieherinnen, Ehrenamt ...).

Fachliche Forderungen zu diesem Problem sind:

- Die fachlichen Standards (Aufgaben und Qualität) müssen regional mit den zuständigen Familienrichtern erörtert und festgelegt werden.
- Jede Anstrengung, das neue Instrument fachlich zu fundieren, muss unterstützt werden.
- Der Dialog in der Fachöffentlichkeit muss entsprechend der von der Bundesarbeitsgemeinschaft „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“ e. V. formulierten Standards geführt werden.
- Es ist auf ein einheitliches Handeln der Justiz hinzuwirken.

2. 2. Verfahrensprozedere versus Mündigkeit/Autonomie

Das Problem wird darin gesehen, dass das Prozedere am Gericht nicht unbedingt den Zielen entspricht, Mündigkeit, Autonomie und Problemlösungskompetenz zu fördern.

Fachliche Forderungen zu diesem Problem sind:

- Es ist auf eine kindzentrierte Verfahrensgestaltung (Dauer der Anhörung, Form der Anhörung, dem Kind erklären, was abläuft etc.) hinzuwirken.
- Notwendig ist die Fortbildung aller am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten, auch der Richterinnen und Richter (Voraussetzung für wirkliche Partizipation, Kinder sind keine Erwachsenen!).

2. 3. Kindeswohl versus Kindeswille

In zahlreichen Fällen von Verfahrenspflegschaften hat sich gezeigt, dass Kindeswohl und Kindeswille nicht identisch sein müssen, unter Umständen sogar im Gegensatz zueinander stehen. Beispiele dafür sind Fälle mit geistig behinderten Kindern oder solchen in Grenzsituationen und Fälle, in denen Kinder glaubten, beispielsweise für die (den) alkoholranke (n) und suizid-gefährdete (n) Mutter (Vater) sorgen zu müssen.

Fachliche Forderungen zu diesem Problem sind:

- Neben den authentischen Äußerungen muss auch deutlich gemacht werden, wie der geäußerte Kindeswille zustande kommt (insbesondere bei Traumatisierungen, Bedrohungssituationen etc.).
- Das Kind ist - orientiert am Entwicklungsstand - von überfordernder Verantwortungsübernahme zu entlasten.

- Das Bewusstsein über die Abhängigkeit von Kindern muss entwickelt und dokumentiert werden. Es muss zugleich erörtert werden, warum ein von einem Kind geäußelter Wille unter Umständen konträr zu seinem Wohl steht und wie das erklärt werden kann.
- Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger dürfen nicht nur als Sprachrohr, sondern sie müssen auch als dem Kinderschutz und den subjektiven Rechten von Kindern verpflichtete Personen betrachtet werden.

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 1: Partizipation und Vertretung in gerichtlichen Kindesschutzverfahren

DR. MAUD ZITELMANN

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut
für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

1. Die offene Konzeptfrage

Mit der Reform des Kindschaftsrechtes erfolgte 1998 die Einführung einer Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in bestimmten familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. „*So soll für das Kind in Fällen, in denen es besonders schutzbedürftig ist, künftig ein eigener Verfahrenspfleger bestellt werden können*“,¹ hieß es dazu in der Begründung zum neuen § 50 FGG. Geregelt ist dort insbesondere die Vertretung in Verfahren, in denen es um die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder um den Verbleib des Kindes in seiner Pflegefamilie geht. Aber auch bei anderen erheblichen Interessenkonflikten zwischen Eltern und Kindern, so zum Beispiel in hochstrittigen Umgangs- oder Scheidungsverfahren, können Gerichte einen sogenannten Verfahrenspfleger einsetzen.

Die Diskussion um den Verfahrenspfleger, bekannter als sogenannter „Anwalt des Kindes“, wurde zunächst in der juristischen Fachöffentlichkeit geführt. Nach wie vor ist dabei insbesondere **die Grundsatzfrage ungeklärt, ob sich der Verfahrenspfleger auf die Vertretung des Willens der Kinder beschränken oder auch für das „Wohl des Kindes“ eintreten soll.** Mit einer Entscheidung dieser Konzeptfrage verbinden sich jeweils verschiedene Ziele und Aufgaben, Rechte und Pflichten der Interessenvertretung für Kinder.

Ebenso gilt dies für die erforderliche Qualifikation des Verfahrenspflegers, für die Gewinnung geeigneter Personen und für die Gestaltung der Fort- und Weiterbildungsangebote. Nicht zuletzt betrifft diese Entscheidung auch das Verhältnis zwischen den Kindern und jenen, die ihre Interessen wahrzunehmen und im Verfahren zu vertreten haben.

Zur Zeit der Gesetzesreform war die zentrale Frage nach der Vertretung des Kindeswillens beziehungsweise Kindeswohls zwar gestellt, wurde jedoch kaum diskutiert. Nunmehr ist der neue § 50 FGG seit drei Jahren in Kraft, der in dieser Grundsatzfrage aber keine konkreten Anhaltspunkte gibt, sondern allgemein auf die „Interessen“ des Kindes abstellt, ohne zu klären, ob damit nur die subjektiv vom Kind definierten oder auch seine wohlverstandenen Interessen gemeint sind.

¹ siehe Bundestagsdrucksache 13/4899 - Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechtes. Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG, S. 1

2. Verordnete Autonomie?

Die am „Anwalt des Kindes“ entbrannte Konzeptdiskussion - wie auch der gesamte Diskurs über Partizipationsrechte Minderjähriger - erfordert einen bedachten Umgang mit der paradoxen Figur einer „verordneten Autonomie“, mit der Kindern eine „selbstbestimmte“ Einordnung in fremdverfügte Verfahrensprozeduren angeboten, aber auch abverlangt wird. So sehr gesetzlich oder institutionell geregelte Selbstbestimmungs- und Partizipationsrechte geeignet sein können, den Kindern und Jugendlichen gangbare Wege zur Ausübung ihrer Mitwirkungs- oder auch Selbstbestimmungsrechte zu weisen, so sehr können sie hierdurch in unmittelbare Abhängigkeiten von anonym verfügbaren, undurchsichtigen und unangreifbaren Verfahrensprozeduren und Entscheidungskriterien geraten, die das Anliegen einer Erziehung zur Mündigkeit nicht fördern, sondern geradezu konterkarieren können.

Dies gilt für die Beteiligung der Kinder in behördlichen und gerichtlichen Verfahren (zum Beispiel bei der Anhörung nach § 50 b FG, der Mitwirkung nach § 36 SGB VIII/KJHG oder der Interessenvertretung nach § 50 FG) wie auch für andere Partizipationsrechte, etwa die Schülervertretung, Heimräte, Kinderparlamente etc.¹

3. Eigenverantwortliche Wahrung der Kindesinteressen?

Was die Vertretung von Kindern und Jugendlichen durch einen sogenannten „Anwalt des Kindes“ im Kindeschutzverfahren anbelangt, erweist sich die ihnen zugedachte eigenverantwortliche Problemlösungskompetenz und Autonomie bei näherem Hinsehen nicht selten als flüchtige Fiktion. In den einschlägigen Kindeschutz- und Pflegekindschaftsverfahren, in denen es um die Gestaltung der wichtigsten Sozialbeziehungen des Kindes beziehungsweise um existenzielle Entscheidungen wie die Abwendung von Gefahren und die Wieder-/Herstellung persönlich befriedigender Lebensumstände und Perspektiven geht, treffen die (oft bereits traumatisierten) Minderjährigen ihre Entscheidungen vielmehr bis zur Adoleszenz regelmäßig vor dem Hintergrund einer noch als selbstverständlich empfundenen Verbundenheit (oder auch extremer Gebundenheit) mit ihren - sozialen - Eltern.²

Dies gilt auch und gerade für Kinder und Jugendliche, die in ihrer Familie misshandelt, vernachlässigt und sexuell missbraucht wurden. Ihre Persönlichkeits- und Autonomieentwicklung vollzieht sich unter extrem erschwerten Bedingungen.³ Auch sie sind aufgrund ihrer Erfahrungen oft intensiv an jene Erwachsenen gebunden, die ihre

¹ zur Figur der „verordneten Autonomie“ vgl. grundlegend Helsper, Werner: Antinomien des Lehrerhandelns in modernisierten pädagogischen Kulturen: Paradoxe Verwendungsweisen von Autonomie und Selbstverantwortlichkeit, In: Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns, Frankfurt/Main: Suhrkamp (1996), S. 521-569

² am Beispiel des Verfahrenspflegers vgl. ausführlich: Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster: Votum (2001)

³ zu dem hieraus resultierenden Beteiligungsparadoxon vgl. Fegert, Jörg, M., in dieser Ausgabe S. 169 ff.

Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermochten oder ihnen Schaden zufügten und neigen zugleich dazu, sich selbst die Schuld zu geben. So erweist sich übrigens die auch zuweilen in der juristischen Fachöffentlichkeit vertretene Annahme, dass man von den Rückkehrwünschen getrennter Kinder und Jugendlicher auf die „Systemqualität“ ihrer Familie und die Ausbildung einer „intimen Vertrauens- und Liebesbeziehung“ zu den Eltern schließen könne, als irrig.

4. Konsequenzen für die Kindesvertretung

Aus pädagogischer Sicht hätte die Interessenvertretung in diesen Fällen eine realistische Orientierung für das Kind zu bieten, statt sie allein bei ihm zu suchen, also ihre Verantwortung selbst wahrzunehmen, statt sie an die jüngere Generation zu delegieren. Denn letzteres bedeutet die hoch problematischen Beziehungserfahrungen der Kinder und Jugendlichen, die in den einschlägigen Kindesschutzverfahren zu vertreten sind, unmittelbar fortzuschreiben, deren Belastungs- und Problembewältigungsfähigkeiten ohnehin über die Maßen beansprucht, während ihre Entwicklungs-, Erziehungs-, und Schutzbedürftigkeit nicht selten chronisch missachtet werden.

Die Begleitung des Kindes bei der schmerzlichen Lösung aus schädigenden Eltern-Kind-Beziehungen kann dabei nicht Sache einer Prozessvertretung sein, wohl aber mit ihrer Hilfe eingeleitet und auf den Weg gebracht werden. Dies kann nur heißen, den Willen der Kinder so zu respektieren, wie er ist, und ihn in das Verfahren einzubringen, aber bei der Bestimmung der Vertretungsziele nicht aus dem Feld zu gehen und sie allein den gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu überantworten. Also sich für einen Verfahrensausgang einzusetzen, der in dieser Situation nach der fachlichen Einschätzung des Erwachsenen als diejenige Alternative gelten kann, die das Kind am wenigsten schädigen wird.¹

Aus der relativen Unbestimmtheit dessen, was dem Wohl beziehungsweise der am wenigsten schädlichen Alternative für ein geschädigtes und/oder gefährdetes Kind entspricht, leitet sich freilich ein weit gefasster und offener Handlungsauftrag des Verfahrenspflegers ab, der sich erst in näherer Kenntnis des Kindes und seiner subjektiven und wohlverstandenen Interessen konkretisiert. Der fachliche Ermessensspielraum ist immens und mit ihm auch das Risiko von Fehlentscheidungen. Schon deshalb, aber auch, um für die nötige Resonanz zu sorgen, ist die Forderung plausibel, den Willen des Kindes stets zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen, gleich welche gerichtliche Entscheidung der Verfahrenspfleger selbst zu bewirken versucht.

Vielfach wird der Verfahrenspfleger zur Beschreibung dieser Aufgabenstellung entsprechend auch als „Sprachrohr“ bezeichnet. Allerdings verschleiert diese Metapher

¹ zum Konzept der „am wenigsten schädlichen Alternative zum Schutz von Wachstum und Entwicklung des Kindes“, das Goldstein, Freud und Solnit der Kindeswohl-Formel gegenüberstellten, vgl. Goldstein, Joseph/Freud, Anna/Solnit, Albert: Jenseits des Kindeswohls: Weitere Bemerkungen zur Anwendung des Standards der am wenigsten schädlichen Alternative, Frankfurt/Main: Suhrkamp (1991), S. 49 ff.

das Risiko, nicht nur die verbalen und nonverbalen Mitteilungen des Kindes falsch zu interpretieren, sondern auch die einfluss- und folgenreiche Interaktion zwischen Verfahrenspfleger und Kind sowie die notwendigerweise selektive Vermittlung seiner Willensäußerungen an das Gericht, durch die der Verfahrenspfleger eine aktive, einflussreiche Mittlerrolle zwischen der Welt des Kindes und der des Gerichtes einnimmt. Nicht zuletzt lässt das Bild des Sprachrohres außer Acht, dass Kinder und Jugendliche in den einschlägigen Verfahren in aller Regel ganz unmittelbar vom Richter selbst anzuhören sind (§ 50 b FGG) und insoweit unter Umständen keines Sprachrohres bedürfen, wohl aber eines Erwachsenen, der zu einer umsichtigen, möglichst wenig belastenden Gestaltung der Kindesanhörung beiträgt.

Bei der Bestimmung und Vertretung des „Kindeswohls“, die eine professionelle Anwendung des Fachwissens mehrerer Disziplinen in ganz unterschiedlichen Bereichen voraussetzt, entsteht ein für Fehleinschätzungen beziehungsweise riskante Entlastungsstrategien extrem anfälliges Handlungsfeld, deren Begrenzung beziehungsweise Vermeidung zwar möglich, jedoch de lege lata nicht sichergestellt ist. Während den durchaus vergleichbaren Risiken in der öffentlichen Jugendhilfe durch differenzierte gesetzliche Regelungen (Fachkräftegebot, einzelfallbezogenes Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Dokumentationspflichten, Kontrollen und nicht zuletzt: Beteiligungsrechte der Betroffenen) begegnet wird, ergibt sich ein ernüchterndes Bild der Verfahrenspflegschaft. Es gibt weder eine den Vorschriften des KJHG vergleichbare Regelung zur „Qualitätssicherung“ noch die geringste organisatorische Vorkehrung zur unabhängigen Gewinnung, Schulung, Vermittlung, fallbezogenen Unterstützung und Kontrolle der gerichtlichen Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.

5. Fachliche Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft

Drei Jahre nach der gesetzlichen Einführung des Verfahrenspflegers zeichnet sich nun zumindest seitens der Fachöffentlichkeit ein einheitlicheres Rollen- und Aufgabenverständnis der Verfahrenspflegschaft ab.¹ Besonders zu erwähnen ist in diesem Kontext die Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“ e. V. Bereits mit der Diskussion der Präambel der Vereinsatzung erfolgte im Jahr 2000 eine erste Einigung auf die Vertretungsrolle des Verfahrenspflegers: *„Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft ‚Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche‘ e. V. vereinigten Personen respektieren die eigenständigen und wohlverstandenen Interessen von Kindern und Jugendlichen und verpflichten sich deshalb, diese in gerichtlichen Verfahren parteilich und unabhängig zu vertreten. Dabei wird die Notwendigkeit anerkannt, das konkrete Erleben des Kindes bezie-*

¹ siehe ausführlicher: Salgo, Ludwig/Zenz, Gisela/Fegert, Jörg M. u.a. (Hrsg.): Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis, Köln: Bundesanzeiger (2002); siehe auch Zitelmann, Maud: Erfahrungen und Erfordernisse zur Interessenvertretung gemäß § 50 FGG, In: Verein für Kommunalwissenschaften e. V. (Hrsg.): Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?, Dokumentation der Fachtagung am 12. und 13. Mai 2000 in Berlin, (Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 25), Berlin (2000), S. 138-147

hungsweise Jugendlichen genauso zu berücksichtigen, wie die zur Verfügung stehenden und relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Recht.“

Im Frühjahr 2001 hatten die in der Bundesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Mitglieder einen weiteren, weichenstellenden Schritt getan und sich auf verbindliche Standards verpflichtet, die als praktische Hilfe und Orientierung dienen sollen. Diese Standards für Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger standen seit Ende 1998 zur Diskussion und wurden während verschiedener bundesweiter Fachtagungen¹ und in Fachzeitschriften lebhaft debattiert. Zugleich orientierten sich Weiterbildungsträger in verschiedenen Städten inhaltlich an dem in diesem Entwurf vorgeschlagenen Konzept einer gerichtlichen Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.² Der insgesamt drei Jahre währende Diskussionsprozess führte zu einem ersten Ergebnis, als die Bundesarbeitsgemeinschaft „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“ e. V. die zur Diskussion gestellten Standards in ihrer Mitgliederversammlung ohne Gegenstimmen verabschiedete. Innerhalb der Bundesarbeitsgemeinschaft arbeitet nun eine Kommission an der Weiterentwicklung dieser Standards.

Selbstverständlich befasst sich die genannte Handreichung der Bundesarbeitsgemeinschaft auch mit Fragen der Beratung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst sowie der Übermittlung beziehungsweise Vertretung ihrer subjektiven Wünsche im Gerichtsverfahren. Anlässlich der hier dokumentierten Fachtagung zur Partizipation Minderjähriger bot es sich an, der Arbeitsgruppe 1 eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Standards³ vorzuschlagen.

6. Anspruch der Kinder auf Information, Beratung und Vertretung

Die Standards sehen in der Interessenvertretung gemäß § 50 FGG einen Garanten dafür, dass Kindern und Jugendlichen eine Subjektstellung im gerichtlichen Verfahren eingeräumt wird. *„Da die gerichtliche Entscheidung von maßgeblicher Bedeutung für die Zukunft des Kindes ist, soll sie nicht über seinen Kopf hinweg erfolgen. Das Kind hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass sein Wille ernst genommen wird und eine Resonanz der am Verfahren beteiligten Erwachsenen bewirkt.“*⁴ Die Standards räumen dem Kind entsprechend einen Anspruch auf Information und Beratung während des gesamten Verfahrens ein.

¹ 1999 in Berlin, 2000 in Frankfurt/Main, 1999, 2000 und 2001 in Bad Boll

² Bereits die erste Fassung erschien mit einem Grußwort der Weiterbildungsträger: Diakonische Akademie Deutschland gGmbH und Paritätische Akademie gGmbH.

³ Die Standards für VerfahrenspflegerInnen sind im Folgenden inhaltlich nur auszugsweise und stark gekürzt dargestellt. Sie sind als Broschüre gratis beim Votum Verlag in Münster erhältlich. Die Erstveröffentlichung (Weber/Zitelmann) erfolgte 1998 in der (vergriffenen) Broschüre „Luchterhand spezial“. Zur Diskussion über die Standards vgl. insbesondere auch Fegert, Jörg M.: Standards für Verfahrenspfleger. Welche Grundsätze und Grundkonflikte können anhand der Diskussion um Standards und Leitlinien in der Medizin auf das Feld der Verfahrenspflegschaft übertragen werden? In: *Anwalt des Kindes*, Bad Boll: Evangelische Akademie (Hrsg.). 17(2001). S. 15-22

⁴ siehe „Standards für VerfahrenspflegerInnen“, Münster: Votum (2001), S. 12 (Punkt 2.6.)

„Diese sollen an dem Entwicklungsstand und der Konfliktlage des Kindes orientiert sein und ihm helfen, sich aktiv mit seiner Situation zu befassen sowie an dem seine Zukunft betreffenden Verfahren mitzuwirken. Grundsätzlich bedarf es einer möglichst anschaulichen Darstellung der Rolle aller Beteiligten, des Verfahrensablaufes, der Rechte des Kindes im Verfahren sowie der Entscheidungsalternativen des Gerichtes. Das Kind soll wissen, dass seine Wünsche, Erwartungen und Befürchtungen für die richterliche Entscheidungsfindung von Bedeutung sind.“¹

Zur gerade im Kindesschutzbereich bedeutsamen Frage der Verschwiegenheit heißt es: *„Die Rolle und Aufgaben der Interessenvertretung sowie Anlass und Ablauf des gerichtlichen Verfahrens sind in einer dem Kind verständlichen Weise zu besprechen, wann immer dies erforderlich ist. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sollten dem Kind keine absolute Verschwiegenheit zusichern, ihm jedoch versprechen, es über ihr Vorgehen zu informieren.“²*

7. Anspruch der Kinder auf Wahrung ihrer Selbstbestimmungsrechte

Die Standards der BAG gehen also von einem Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf eine umsichtige und einfühlsame Begleitung durch ihre Interessenvertretung während des gesamten Verfahrens aus. Sie verpflichten Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zugleich auch, für die Verwirklichung der Beteiligungs-, Anhörungs- und Beschwerderechte der Kinder und Jugendlichen im Verfahren einzutreten. Besondere Aufmerksamkeit erfahren in diesem Kontext das Recht des Kindes auf richterliche Anhörung (§ 50 b FGG) und die Beschwerderechte der über 14-jährigen Minderjährigen (§ 59 FGG). Angesprochen werden auch die behördliche Hilfeplanung (§ 36 Absatz 2 SGB VIII/KJHG) und Beratung (§ 8 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII/KJHG) sowie die Rolle der Interessenvertretung im Rahmen von Sachverständigengutachten (§ 12 FGG).

8. Verständigung zwischen Kind und Verfahrenspfleger

Nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft erfordern Verfahrenspflegschaften die Fähigkeit zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen in belastenden Lebenssituationen, die möglicherweise traumatisierende Beziehungserfahrungen mit Menschen, auf deren Fürsorge und Schutz sie angewiesen sind oder waren, zu bewältigen haben. Entsprechend ergeben sich auch spezifische Anforderungen an die Kommunikations- und Verständnissfähigkeiten des Verfahrenspflegers bei der Vertretung seelisch belasteter Kinder:

„Das Kind bedarf einer Interessenvertretung, die seine Äußerungen ernst nimmt und sich um Verständnis bemüht. Die Fähigkeiten - auch jüngerer - Kinder zur Verständigung über ihre Wahrnehmungen und Vorstellungen sowie zur Reflexion ihrer Lebens-

¹ siehe Standards für VerfahrenspflegerInnen, Münster: Votum (2001), S. 11 (Punkt 2.4.)

² siehe Standards für VerfahrenspflegerInnen, Münster: Votum (2001), S. 10 (Punkt 2.3.)

situation sollten nicht unterschätzt werden. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sollten jedoch auch um die Bedeutung einer der sprachlichen Kommunikation nicht zugänglichen Erlebenswelt des Kindes wissen, die insbesondere konflikthafte und belastende Erfahrungen, Gefühle und Vorstellungen umfassen kann. Insbesondere seelisch verletzte Kinder neigen dazu, sich durch symbolische Handlungen und Inszenierungen mitzuteilen. So sollten Wege gesucht werden, um sich hierüber - zum Beispiel auf einer spielerischen oder kreativen Ebene - zu verständigen, ohne das Kind in einer überfordernden Weise mit diesen Bereichen zu konfrontieren.“¹ Für Kinder, die die deutsche Sprache nicht verstehen, sollte nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft eine Übersetzungshilfe gefunden werden, die ihnen sympathisch ist, Vertraulichkeit wahrt und von ihrem familialen und sozialen Umfeld unabhängig ist.

9. Kindeswille und Kindesschutz

Die „Standards für VerfahrenspflegerInnen“ fordern neben kommunikativen Kompetenzen ein spezifisches Fachwissen des Verfahrenspflegers über die Willensbildung von Kindern und Jugendlichen. Danach sollten Verfahrenspfleger insbesondere die Bedeutung der Bindungen des Kindes an wichtige Bezugspersonen sowie die unvermeidliche Beeinflussung des Kindes durch diejenigen Erwachsenen, an denen es sich orientiert und mit denen es sich identifiziert, umfassen. *„Entsprechende Kenntnisse sind insbesondere hinsichtlich der Begleitung und Vertretung vernachlässigter, misshandelter oder sexuell missbrauchter Kinder erforderlich, deren eigene Bedürfnisse ignoriert und deren Wille nicht beachtet, gebrochen oder manipuliert wurde. Des Weiteren sollten VerfahrenspflegerInnen in der Lage sein, Auswirkungen der unsicheren Lebenssituation und des schwebenden Verfahrens auf die Willensbildung zu berücksichtigen.“*²

Bezogen auf das unter Umständen konflikt- und spannungsgeladene Verhältnis von Kindeswille und Kindesschutz bezieht die Bundesarbeitsgemeinschaft insbesondere folgende Position: *„VerfahrenspflegerInnen sollten sich vergegenwärtigen, dass auch sie einen Einfluss auf das Kind ausüben und reflektieren, welches pädagogische Verhältnis die Eigenverantwortlichkeit des Kindes zu fördern vermag, welche Orientierung sie also dem Kind bei der Bestimmung und Vertretung seiner Interessen vermitteln. Dies schließt in aller Regel die Vertretung solcher Kindespositionen aus, in denen der Schutz der seelischen, geistigen oder körperlichen Integrität des Kindes nicht gewährleistet ist.“*³

Zugleich wird vor einer unzureichenden Beachtung und eilfertigen Entwertung der Kindeswünsche gewarnt: *„Wird der Kindeswille seitens der Verfahrensbeteiligten oder des Gerichtes allein deshalb für unbeachtlich erklärt, weil er durch diejenigen Er-*

¹ siehe Standards für VerfahrenspflegerInnen, Münster: Votum (2001), S. 10 (Punkt 2.2.)

² siehe Standards für VerfahrenspflegerInnen, Münster: Votum (2001), S. 12 (Punkt 2.6.)

³ ebenda

wachsenen, an denen sich das Kind orientiert, beeinflusst worden sei, sollten sich VerfahrenspflegerInnen gegen diese Entwertung des subjektiven Erlebens und Wollens des Kindes wenden.“¹

Im Unterschied zu der im Kindesalter noch selbstverständlichen Beeinflussung durch die Erziehenden werden - gerade bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten (zum Beispiel Misshandlung, sexueller Missbrauch) nicht seltene - Versuche zur Manipulation oder Erpressung der Kinder thematisiert: *„Soll ein Kind während des Verfahrens zum Beispiel durch Drohungen oder emotionale Erpressungen anderer am Verfahren beteiligter Personen zu bestimmten Haltungen oder Äußerungen gebracht werden, nehmen es VerfahrenspflegerInnen in Schutz und stehen ihm bei der Bewältigung solcher Vorkommnisse zur Seite. Gegebenenfalls sollten dem Gericht Umgangsregelungen vorgeschlagen werden, die eine solche Bedrängung und Manipulation der Selbstbestimmung des Kindes ausschließen.“*²

10. Übermittlung des Kindeswillens

Die fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft sehen vor, dass Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger ihre Empfehlungen zur gerichtlichen Entscheidung in Form einer schriftlichen Stellungnahme über die wohlverstandenen Interessen des Kindes abgeben. Zusätzlich soll der Wille des Kindes nicht nur in mündlichen Verhandlungen, sondern auch in schriftlicher Form „möglichst authentisch“ wiedergegeben werden.

*„Der Wille des Kindes ist in einem eigenen Abschnitt der Stellungnahme an das Gericht zu vermitteln, wobei an dieser Stelle eigene Erläuterungen und Bewertungen vermieden werden sollen. Insbesondere mit jüngeren Kindern sollte nach kreativen Wegen gesucht werden, die es ihnen entsprechend ihres Entwicklungsstandes ermöglichen, sich dem Gericht mitzuteilen, falls sie dies wünschen. Ältere Kinder und Jugendliche sollten die Möglichkeit haben, diesen Abschnitt selbst zu schreiben. Sofern dieser Teil nicht allein von den Jugendlichen beziehungsweise Kindern verfasst wird, sollte er mit ihnen abgestimmt werden, um eine möglichst authentische Vermittlung ihrer Vorstellungen zu sichern.“*³

11. Vertretung der Kindesinteressen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft „Verfahrenspflegschaft“ empfiehlt, eigene Schlussfolgerungen und Empfehlungen der erwachsenen Vertreter in einem gesonderten Abschnitt der Stellungnahme darzustellen. Erst darin soll auch *„auf die Bedeutung anderweitiger (auch widersprüchlicher, ambivalenter, mehrdeutiger) verbaler und non-*

¹ siehe Standards für VerfahrenspflegerInnen, Münster: Votum (2001), S. 12 (Punkt 2.6.)

² ebenda

³ siehe Standards für VerfahrenspflegerInnen, Münster: Votum (2001), S. 22 (Punkt 5.2.2.)

verbaler Mitteilungen des Kindes sowie auf deren situativen Kontext eingegangen werden. Nicht zuletzt können insbesondere Hinweise auf die Manipulation des Kindes oder offene Drohungen eine wichtige Grundlage der gerichtlichen Entscheidung über die Berücksichtigung des Kindeswillens sein.“¹

Grundlegend wird das Verständnis formuliert, dass der Kindeswille ein integraler Bestandteil des Kindeswohls ist. Entsprechend sollten die vom Gericht bestellten Vertreter der Minderjährigen „in ihren Empfehlungen diejenigen Entscheidungsalternativen aufzeigen, die am weitesten mit den Wünschen des Kindes oder Jugendlichen zu vereinbaren sind. Ist es aus fachlicher Sicht nicht möglich, dem Willen des Kindes zu entsprechen, ohne das körperliche, geistige und seelische Wohl und die Entwicklung des Kindes zu gefährden, ist die weniger schädliche Alternative zu suchen und zu vertreten. Um diese zu bestimmen, bedarf es einer besonderen Beachtung der Bedürfnisse des Kindes, die in seinen Wünschen und Erwartungen zum Ausdruck kommen. In ihrer Stellungnahme sollten VerfahrenspflegerInnen sorgfältig begründen, weshalb sie vom Willen des Kindes abweichen oder gegenläufige Empfehlungen abgeben und die Chancen und Risiken der jeweiligen Alternativen offen legen.“²

¹ siehe Standards für VerfahrenspflegerInnen, Münster: Votum (2001), S. 24 (Punkt 5.2.3.)

² ebenda

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 2: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die (vorübergehend) ihre Familie verlassen mussten

CORNELIA DITTRICH

Geschäftsführerin der gemeinnützigen Gesellschaft proFam mbH, Berlin

1. proFam - professionelle Unterbringung im familiären Setting

Ich leite eine Einrichtung der besonderen Art in Berlin, im Stadtbezirk Hellersdorf-Marzahn. Die proFam gGmbH ist eine stationäre Einrichtung der Berliner Jugendhilfe. Ihr Handlungsfeld bezieht sich auf die bösesten und bittersten Lebenskrisen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern. Ich spreche von Inobhutnahmen, von vorübergehenden Unterbringungen zur Perspektivabklärung. Deshalb wurde dieser etwas geklammerte Titel für die Arbeitsgruppe gewählt: „Kinder und Jugendliche, die (vorübergehend) ihre Familie verlassen mussten“. Es geht dabei in der Regel um keine freiwillige Hilfe, es geht um Interventionen der Jugendhilfe.

Es handelt sich bei proFam um ein Heim der besonderen Art, vor allem deshalb, weil wir mit einer konsequent dezentralen Struktur arbeiten. ProFam ist der Brückenschlag zwischen der inneren Beheimatung von fremdplatzierten Kindern in Pflegefamilien, an einem privaten Ort also, mit der Fachlichkeit der Heimerziehung. Die Erzieherinnen von proFam, die die aufgenommenen Kinder alle daheim in ihr eigenes Familiengefüge integrieren, werden fachlich auf eine ganz besondere Art ausgewählt. Sie werden, bevor sie diese Arbeit tun dürfen, fachlich geschult und auf diese Aufgabe vorbereitet. Zugleich haben die Mitarbeiterinnen bei proFam einen sehr hohen Anspruch an sich selbst, was die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern angeht.

Was diese Besonderheiten von Bedarfslagen und unserer besonderen Einrichtungsstruktur im Kontext von Partizipation aus meiner sehr subjektiven Richtung bedeuten, das möchte ich Ihnen gleich vorstellen und mit Ihnen diskutieren.

Als Einstieg möchte ich Sie jedoch zu einem Rückblick auf den ersten Veranstaltungstag einladen. Es wäre sehr schade, wenn wir die Fülle an Gedanken und Informationen der bisherigen Programmpunkte nicht produktiv einsetzten, um die folgenden Arbeitssequenzen darauf aufzubauen. Gerade das Thema der Arbeitsgruppe 2 ist mit zahlreichen Aspekten des gestrigen Tages verknüpft.

2. Wie war das eigentlich bei mir? - Zugänge zum Thema

Ich möchte Ihnen meine sehr persönliche Zusammenfassung des bisherigen Veranstaltungsablaufs vorstellen. Die Wahrnehmungen und Eindrücke, die mir aus meiner - zu-

gegebenenmaßen sehr subjektiven - Perspektive wichtig waren, habe ich fachlich auf den Kontext meiner Berufspraxis und Berufserfahrungen bezogen und bewertet.

Die Schilderungen der jungen Menschen über ihre konkreten Jugendhilfeeindrücke waren beeindruckend und außerordentlich lehrreich. Wenn diese jungen Frauen und Mädchen in einer üblichen Runde von Sozialarbeitern, pädagogischen Fachkräften, Erzieherinnen und Erziehern in Jugendämtern und Einrichtungen genau das erzählt hätten, was sie hier gesagt haben, wäre das anschließende Fazit der Fachkräfte jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit so ausgefallen: *„Die waren aber nett und klug. Tolle Mädchen. Nur: Unsere Kinder sind nicht so!“*

Das wäre nach meinen jahrelangen Berufserfahrungen die zu erwartende Reaktion und genau das ist ein Zeichen dafür, wie groß die Abwehr gegen das Thema „Partizipation“ in der Jugendhilfe nach wie vor ist.

Veranstaltungen wie diese beinhalten immer das Angebot, neue Bedeutungsmuster und Entwicklungsmöglichkeiten für den eigenen beruflichen Kontext zu entdecken. Unser Handlungskontext ist die Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit mitsamt ihren Abhängigkeiten, Wirkungen und Wechselwirkungen. Wir agieren nicht im luftleeren Raum, wir haben Bezüge zu allen gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Entwicklungen. Der zweite Aspekt meines persönlichen Interesses an und auf Fachtagungen ist die immer wieder neu zu stellende und zu prüfende Frage der Auftragsklärung: Was macht die Jugendhilfe, für wen und mit welchem Ziel macht sie es?

Solange diese beiden Aspekte nicht an jedem Arbeitsplatz in der Jugendhilfe bewusst angenommen und mit einer eigenen Standortbestimmung beantwortet worden sind, wirkt die Jugendhilfe aus der Außenperspektive orientierungslos und in ihren Ergebnissen beliebig. Vieles, was als Unsicherheit oder Verunsicherung im Umgang mit unserem Tagungsthema wahrzunehmen ist, hat meines Erachtens auch damit zu tun, dass nicht eindeutig klar ist, was denn mit der „Partizipation“ in Handlungsfeldern der Jugendhilfe überhaupt gewollt wird - und wie sie gelebt werden kann.

Ich habe für Sie die Erfahrungsberichte der vier jungen Mädchen und Frauen von gestern zusammengefasst. Die verschiedenen Aussagen habe ich den unterschiedlichen Aspekten der Arbeit in der Jugendhilfe zugeordnet - **siehe Abbildung 1:** Wir sind humane Dienstleister. Wir haben es immer mit Individuen und deren Individualität und individuellen Bedürfnissen zu tun; unsere Arbeit beinhaltet immer den Beziehungsaspekt zwischen Hilfeempfänger und Helfer und wir agieren immer in einem komplexen System, sowohl intern auf die eigene Institution bezogen als auch auf unsere externen Kooperationspartner bezogen.

In dieser Zusammenschau sehen Sie, was diese Jugendlichen und jungen Frauen unter dem Stichwort „Partizipation“ verstehen und was ihnen daran wichtig ist. Diese jungen Menschen sind meiner Meinung nach sehr bescheiden, wie fast alle Kinder und Jugendlichen, die mir in der Jugendhilfe begegnen. Sie sind ausgesprochene Realisten und Pragmatiker. Was diese Jugendlichen für sich als positiv fördernd zusammenge-

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - junge Menschen aus Jugendhilfemaßnahmen erzählen

Zusammenfassung der Aussagen von Julia, Mandy, Ramona und Roxana:

Kindern und Jugendlichen nützt es, wenn

auf der Ebene der Verfügung über die eigene Person

- sie selbst über den Lebensort entscheiden können;
- sie ihren unmittelbaren Privatbereich selbst gestalten können (eigenes Zimmer);

auf der Beziehungsebene

- sie als Individuum wahrgenommen werden und individuell behandelt werden;
- die „Chemie“ mit der Betreuungsperson stimmt;
- es Hilfe gibt, die eigenen Ziele auf eigene Art zu erreichen;
- sich die Erzieherinnen Zeit nehmen;
- man gut mit den Erzieherinnen reden kann;
- sie hundert Prozent Aufmerksamkeit bekommen;
- Engagement und Wärme spürbar ist;
- Erzieherinnen fair und einfallsreich sind, sich aber auch durchsetzen können;
- mit ihnen auf die richtige Art und Weise kommuniziert wird;
- sie respektvoll behandelt werden;

auf der Systemebene

- eigene Ideen und Wünsche eingebracht werden können,
- jeder seine Meinung sagen kann;
- bei Problemen nach gemeinsamen Lösungen gesucht wird;
- Gruppenregeln gemeinsam entwickelt werden;
- Zuständigkeiten nicht wechseln;
- der „Senf“ der Eltern nicht mehr Gewicht bekommt als die eigene Meinung.

Abbildung 1

© C. Dittrich

fasst haben, sind ausgesprochen schlichte, nachvollziehbare und erfüllbare Wünsche und Bedürfnisse. Als Überschrift der Abbildung 1 bräuchte nicht unbedingt das Stichwort „Beteiligung/Partizipation“ stehen. Wenn ich darüber geschrieben hätte: Gute Erziehung in einem Heim ist, wenn ..., würden alle diese Aussagen auch gut passen. Das heißt, **der Begriff der Partizipation ist im Prinzip ein banales Thema von Erziehung. Erziehung ohne Partizipation kann ich mir überhaupt nicht vorstellen.**

Die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft ist immer - egal auf welcher Ebene - ein Wechselspiel, es sind immer Aushandlungsprozesse zwischen Kindern und den für sie verantwortlichen Erwachsenen. Erziehung ist immer mit einem sehr konkreten Ziel verbunden - der Befähigung zur Selbständigkeit nämlich. Es ist eine spannende Frage, welches Erziehungskonzept in einer Einrichtung denn eigentlich verfolgt wird, die Kinder und Jugendliche nicht selbstverständlich an Alltagsgestaltung und Entscheidungsprozessen beteiligt.

Die Jugendhilfe tut sich dennoch schwer mit der Umsetzung von Partizipation - ein verblüffender Sachverhalt in einem pädagogischen Metier. Zur Auflösung dieses Widerspruches ist eine **Selbstklärung der Jugendhilfe überfällig**. Erst danach macht das Nachdenken darüber, ob Kinder und Jugendliche eigene Gremien in den Einrichtungen brauchen und wie diese beschaffen sein sollten, überhaupt einen Sinn. **Das Thema „Partizipation“ lässt sich meines Erachtens auf die Frage reduzieren, was eigentlich Erziehung ist und welche Art von Sozialisation, von Vorbereitung auf erwachsenes Leben die Jugendhilfe leisten soll und will.**

Auftragsklärung heißt zu prüfen, ob man an seinem Arbeitsplatz einen eigenen inneren Auftrag hat - und wenn ja, welchen? Welcher Fremdauftrag besteht, ein gesellschaftlicher und/oder ein Leitungsauftrag? Prof. Dr. Wolff hatte in seinem Statement hervorgehoben, dass wir immer in verschiedenen Milieus arbeiten und diese Milieus heimliche Lehrpläne haben. Ich denke, in unserer öffentlichen Erziehung sind heimliche Lehrpläne wirksam, die wir als Pädagogen nur dann „entmachten“ können, wenn wir uns den daraus resultierenden Konflikten, Widerständen und Arbeitsschwierigkeiten auch aktiv stellen.

3. Umsetzungsprobleme aus wissenschaftlicher und berufspraktischer Perspektive

Ein weiterer Rückblick auf die bisherige Veranstaltung: In der Reihenfolge ihres Auftretens erschienen am ersten Beratungstag auf dem Podium eine Entwicklungspsychologin, ein Soziologe, ein Jurist und ein Sozialpädagoge. Ihre aus meiner Sicht besonders bedeutungsvollen Kernaussagen der Statements waren - **siehe Abbildung 2:**

Dr. Maria von Salisch sagte bei der Zusammenfassung der Umsetzungsprobleme bei der Partizipation aus ihrer entwicklungspsychologischen Sicht: *„Jugendhilfe ist eine Gratwanderung zwischen Hilfe und sozialer Kontrolle.“* Prof. Dr. Reinhart Wolff hob hervor: *„Jugendhilfe ist politisch und parteilich.“* Aber es ist die Frage, für wen und

Kernaussagen der Statements

- „Jugendhilfe ist eine Gratwanderung zwischen Hilfe und sozialer Kontrolle.“ (M. v. Salisch)
- „Jugendhilfe ist politisch und parteilich.“ (R. Wolff)
- „Es ist unerträglich, wenn sich eine öffentliche Verwaltung über geltendes Recht hinwegsetzt.“ (L. Salgo)
- „Mit der Umsetzung der Partizipation steht und fällt die Glaubwürdigkeit der Jugendhilfe.“ (W. Rüting)

Abbildung 2

© C. Dittrich

mit wem? „Sozialarbeiter halten sich nicht an geltendes Recht“, urteilte Prof. Dr. Ludwig Salgo. Darauf weist er seit Jahren immer wieder hin. Ich habe bei ihm eine Ausbildung als Verfahrenspflegerin gemacht und bin in Berlin ab und zu auch in dieser völlig anderen Rolle unterwegs. Ich weiß nur zu genau, dass er Recht hat. In Jugendämtern und Einrichtungen wird täglich geltendes Recht verletzt.

Warum ist das so? Das Jugendamt ist eine öffentliche Verwaltung - Einrichtungen werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Und es ist eine seit Jahren bekannte Tatsache, dass in dem Handlungsfeld der öffentlichen Jugendhilfe Grundrechte verletzt werden. Das Grundgesetz ist unsere höchste rechtliche Norm und ethische Legitimation unseres Gemeinwesens. Auch andere rechtliche Normierungen werden in der Jugendhilfe häufig nicht so recht zur Kenntnis genommen, wie zum Beispiel die Elternrechte des BGB, ihre Umgangsrechte. Seit 1990 wird in jedem Kinder- und Jugendhilfebericht darüber geklagt. Ladendiebstahl wird gerichtlich verfolgt. Wie kann da die öffentliche Verwaltung, die sich den Gesetzen stärker verpflichtet fühlen müsste als jeder Bürger, anders agieren, als ihr gesetzlicher Auftrag vorgibt?

„Mit der Umsetzung der Partizipation steht und fällt die Glaubwürdigkeit der Jugendhilfe“. Das sagte der Sozialpädagoge Wolfgang Rüting in seinem Statement. Dem kann ich mich nur anschließen. Für wen wollen wir eigentlich glaubwürdig sein? Für wen will zum Beispiel Cornelia Dittrich an ihrem Arbeitsplatz jeden Tag vertrauenswürdig genug sein? Wem will sie zur Seite stehen, für wen ist sie parteilich? Was tut sie, dass geltendes Recht auch angewendet wird? Was kann Jugendhilfe tun, dass sie bei ihrer Gratwanderung nicht abstürzt?

Wenn wir die vorgestellten Befunde und Schlussfolgerungen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Professionen zusammenführen und auf die Praxis der Jugendhilfe beziehen, dann **müssen wir eine gebündelte „Ladung“ an Verweigerung in unse-**

ren täglichen Arbeitsroutinen konstatieren. Das muss Ursachen haben, die über die agierenden Personen in der Jugendhilfe hinausweisen. In der Jugendhilfe gibt es - das weiß ich wohl - Menschen, die fachlich nicht so ganz top fit sind; aber es gibt auch eine unendliche Menge an engagierten, klugen und fachkompetenten Menschen, die an ihren Arbeitsplätzen tatsächlich Kindern und Eltern sinnvolle Hilfestellungen geben wollen.

Wir kommen trotzdem mit dem Thema „Partizipation“ seit Jahren nicht so recht voran. **Wir sollten dringend prüfen, ob und welche Zielkonflikte vorhanden sind, die uns behindern.** Ich bin mir zum Beispiel ganz sicher: Mein Ziel, wie erzieherische Hilfe in meiner Einrichtung verstanden werden soll und was sie bewirken soll, entspricht nicht unbedingt den Erziehungsvorstellungen der „Normaleltern“ in diesem Land. Wir müssen sehr genau klären, welche gesellschaftlichen Funktionen uns - offen oder verdeckt - zugewiesen werden, welche davon aus sozialpädagogischer Sicht akzeptabel sind und welche wir zurückzuweisen haben. Das müssen wir in einem breit angelegten gesellschaftlichen Diskurs tun - und zwar nicht nur unter dem Stichwort der Partizipation, sondern auch unter der wesentlichen und zentralen Kategorie der Qualität in der Jugendhilfe.

Qualitätsentwicklung heißt erst einmal, dass wir wissen und verständlich machen können, was wir mit unserer Arbeit bewirken wollen und können und mit welchen Mitteln wir dieses Ziel erreichen werden.

4. Hilfeverständnis und Partizipation

Wir müssen als Jugendhilfe - so wie es Prof. Dr. Wolff ausgedrückt hat - politisch und parteilich sein, und zwar politisch und parteilich für Kinder, Jugendliche und Eltern.

In der Literatur gibt es zahlreiche Beispiele, dass komplexe zwischenmenschliche und gesellschaftliche Sachverhalte in wenigen Zeilen komprimiert und kritisch beleuchtet werden können. Ich habe Ihnen Bert Brecht mitgebracht, obwohl meinem Mann die Haare zu Berge gestanden hatten, als ich ihm sagte, dass seine Frau, eine gestandene Praktikerin der Jugendhilfe, „verstaubte, linke Arbeiterlyrik“ präsentieren will. Ich werde es Ihnen trotzdem nicht vorenthalten, weil Bertold Brecht in seinem Gedicht „Wer keine Hilfe weiß“ die Problematik und gesellschaftliche Widersprüchlichkeit sozialer Arbeit auf den Punkt bringt. Ich zitiere:

Wer keine Hilfe weiß

*Wie soll die Stimme, die aus den Häusern kommt
Die der Gerechtigkeit sein
Wenn auf den Höfen die Obdachlosen liegen?*

*Wie soll der kein Schwindler sein, der den Hungernden
Anderes lehrt, als wie man den Hunger abschafft?*

Was Partizipation ist

Partizipation

bewegt sich zwischen den Polen

Fremdbestimmung und Selbstbestimmung.

Partizipation

ist gekoppelt an die „Entwicklungstatsache“ und läuft über die Stufen

**Mitsprache
Mitwirkung
Mitbestimmung
Selbstbestimmung.**

Partizipation

bedeutet

Teilhabe.

Abbildung 3

© C. Dittrich

Mit diesem Gedicht können wir unser Hilfeverständnis überprüfen. Reicht uns der fürsorgliche Aspekt, ein hungriges Kind mit Nahrung zu versorgen? Oder stehen wir tatsächlich parteilich an seiner Seite und an der seiner Eltern?

Zum Thema „Partizipation“ möchte ich Ihnen das Buch „Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung“ dringend ans Herz legen.¹ Meiner Meinung nach kommt man ohne dieses Buch nicht aus, wenn man das Thema vertiefen möchte. Es ist die klügste, die umfassendste und die kritischste Publikation, die ich zu diesem Thema je in die Hand bekommen habe. Das Buch hat gedanklichen Tiefgang. Die Autoren geben aber keine Rezepte; vielmehr geben sie ihren Lesern und Leserinnen die Möglichkeit, eigene Standpunkte und eigene Orientierungen zu finden. Aus diesem Buch habe ich auf den unterschiedlichsten Seiten erst einmal zusammengesucht, wie Partizipation beschrieben wird - **siehe Abbildung 3.**

Partizipation ist untrennbar verknüpft mit dem Entwicklungsprozess: Kinder werden älter, reifer und persönlich mobiler. Sie bewegen sich von ihren Eltern fort. Sie werden zunehmend selbständiger, weil sie neue Erfahrungen machen und andere Menschen

¹ Blandow, Jürgen/Gintzel, Ullrich/Hansbauer, Peter: Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung, Münster: Votum (1999)

kennen lernen. Dieser Prozess von der Mitsprache über die Mitwirkung an bestimmten Entscheidungen, über die Mitbestimmung bis hin zur Selbstbestimmung begleitet jede Sozialisation und das Groß-Werden eines jeden Menschen, mehr oder weniger gelungen.

Der Begriff der Partizipation bleibt aber nicht im Bereich der individuellen Entwicklung stehen. Partizipation bedeutet Teilhabe; der Begriff beschränkt sich nicht auf Mitwirkung, auf Mitbestimmung, er bedeutet nicht nur Selbstbestimmung oder Selbstverwirklichung. Partizipation bedeutet Teilhabe und ist damit auch ein eminent politischer Begriff. Denn wenn ich jemanden teilhaben lasse, muss ich eine Vorstellung davon haben, woran ich jemanden teilhaben lassen will. Lässt man ihn an gesellschaftlichem Leben, an gesellschaftlicher Macht und gesellschaftlichen Ressourcen teilhaben? Lassen wir den jungen Menschen nur an den Entscheidungen teilhaben, die die eigene Person betreffen oder weist unser Erziehungsauftrag darüber hinaus? Wir haben wirklich zu klären, was im Jugendhilfekontext der Begriff der Partizipation bedeutet.

Die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung sind sozusagen die öffentliche Orientierung für das Handlungsfeld der Jugendhilfe. Die Entwicklungen und die Bedeutungsverschiebungen zum Thema „Partizipation“ sind in den Jugendberichten seit 1980 von einer politischen Ambivalenz geprägt; konkret zu der Frage, wie viel Teilhabe die Jugendhilfe zu realisieren hat.

„Während die Autoren des Fünften Jugendberichtes (1980) Partizipation (noch) als die interessengeleitete Beeinflussung sozialer Bedingungen der eigenen Existenz durch gesellschaftliches oder politisches Handeln definierten, interpretierte der Achte Jugendbericht (1990) den Begriff bereits deutlich enger als ‚umfassende Beteiligung der Betroffenen am Hilfeprozess, als Sicherung von Rechtspositionen und als Prinzip der Freiwilligkeit in den Hilfen‘ ...

Ob dabei“ - das ist das Fazit der drei Experten der deutschen Jugendhilfe - „die stark an Modellen ‚demokratischer‘ Erziehung und einer ‚Politik für Kinder‘ orientierte Wende dazu führt, ‚langsam aber sicher eine neue Beteiligungskultur‘ zu entwickeln, oder ob sie einer begriffslosen Partizipations-Technokratie in die Hände spielt, erscheint uns noch keineswegs ausgemacht.“¹

Diese politische Skepsis und Unentschiedenheit als Handlungsgrundlage in der Jugendhilfe bewirkt, dass es in der Profession Irritationen gibt und niemand so richtig weiß, was eigentlich gemeint ist.

Am Grundsatz der Freiwilligkeit von Hilfen kann man diese Irritationen besonders deutlich machen. Es ist ein gravierender Unterschied, ob die Hilfen vom Jugendamt nur vorgehalten oder auch offensiv angeboten werden. Ein guter Sozialarbeiter geht auf nicht funktionsfähige Familien zu und fragt, was aus Perspektive der Eltern hilf-

¹ siehe Blandow, Jürgen/Gintzel, Ullrich/Hansbauer, Peter: Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung, Münster: Votum (1999), S. 22

reich sein könnte, damit die Familie wieder Grund unter die „Füße“ bekommt. Das heißt, es findet im Vorfeld von Hilfeakzeptanz schon etwas statt. Das Prinzip der Freiwilligkeit von Hilfen kann durchaus auch als eine Abwehr des Staates von allzu vielen Hilfeempfängern begriffen werden. Jugendhilfe ist ein Teil der Sozialgesetzgebung. Wenn ich das auf den Bereich der Sozialhilfe übersetze, würde dies bedeuten: Wenn alle Bürger, die Anspruch auf Sozialhilfe hätten, vom Sozialamt zur Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Hilfe ermutigt werden würden, wäre das in den Kommunen nicht gerade erwünscht.

Das sind Zusammenhänge, die uns sehr deutlich sein sollten. Wir können sie meiner Meinung nach nicht so ohne weiteres in unserer alltäglichen Praxis ändern. Aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass **es Ziel- und Rollenkonflikte gibt und sehr unterschiedliche Begriffsdefinitionen. Die Inhalte der Kapitel „Partizipation“ wurden bisher von Jugendbericht zu Jugendbericht auf eine Ebene heruntergebrochen, die der Jugendhilfe keine gesellschaftspolitisch verlässliche Handlungsgrundlage schafft.**

5. Entwicklung und Konzept von proFam

proFam ist - wie bereits erwähnt - eine dezentrale Jugendhilfeeinrichtung. Wir arbeiten mit Familien in einer sehr bedürftigen Gegend Berlins, im nordöstlichen Stadtbezirk Marzahn, in einer Hochhaus-Plattensiedlung. Wir arbeiten im Bereich der Inobhutnahmen und vorübergehenden stationären Hilfen zur Perspektivabklärung. Das heißt, wir begleiten Kinder und Eltern über kritische Phasen ihres Lebens und hoffen mit jeder Unterbringung neu, dass es uns gemeinsam mit Eltern, Kindern und Jugendamt gelingt, eine Krise zu lösen, um zu erreichen, dass Kinder und Jugendliche wieder zu ihren Eltern zurückkehren können. Die von uns betreuten Kinder leben im privaten Lebensfeld unserer Erzieherinnen, sie werden in deren Familie - unsere Erziehungsfamilien - integriert.

Unsere **Zielorientierung ist die Wiedervereinigung der Kinder mit ihren Eltern.** proFam hat damit eine klare konzeptionelle Vorgabe, was die Parteilichkeit angeht. Wir haben mit Kinderschutz zu tun. Bei Krisenunterbringungen - insbesondere in individuellen Betreuungsformen - habe ich sehr häufig die Erfahrung der einseitigen Parteilichkeit für die Kinder mit weitgehender Abwehr der Eltern gemacht. Das ist ein ganz mächtiger Impuls in diesem Bereich unseres Hilfesystems. proFam ist ausdrücklich von der Struktur bis hin zur Alltagspraxis parteilich für Kinder und parteilich für Eltern. Ich will Ihnen vorstellen, wie dieses Konzept der Allparteilichkeit in unserer täglichen Arbeit gelebt wird.

Wir haben bei diesen Bedarfslagen in der Jugendhilfe ein **Dilemma** zu bearbeiten: **den in der Regel großen Interessenkonflikt zwischen Eltern und Kindern.** Wir haben es mit einem Dissens zu tun, mit einem Auseinanderklaffen zwischen den vitalen Interessen der Kinder und den Bedürfnissen der Eltern. Dieser Konflikt ist das tägliche Programm an unseren Arbeitsplätzen. Das ist das eine Dilemma.

Das zweite Dilemma besteht darin, dass wir es **als Einrichtung alters- und entwicklungsbedingt mit Kindern zu tun haben, die nicht über eigene Artikulationsfähigkeiten und nicht über eigene Mobilität verfügen und die keine gesunden Abwehrmechanismen haben.** Wir haben es mit sehr kleinen Kindern zu tun; die Kinder sind zu zwei Dritteln im Vorschulalter. Die größte Gruppe sind die bis zu Fünfjährigen.

Es handelt sich - und das ist **das dritte Dilemma** - **um Kinder, die massiv in ihr Familiensystem, in die Beziehung zu ihren Eltern verstrickt sind, die ihrerseits häufig kaum ein Gespür für ihre eigenen Gefühle und Bedürfnisse haben, geschweige denn für die ihrer Kinder.**

Ich möchte an dieser Stelle an das Statement von Dr. Maria von Salisch anknüpfen, die hervorhob, dass Kinder in dieser Altersgruppe gar nicht differenzieren können. Für sie ist das eine gleich das andere. Das heißt, diese Kinder können ihre eigenen Bedürfnisse, ihre eigene Person nicht getrennt von den Bedürfnissen, den Personen der Eltern wahrnehmen, sehen. Diese Kinder erleben sich in ihrer Verflechtung mit den Eltern, sie definieren sich über ihre Eltern. Dieser Fakt gilt unabhängig von der pädagogisch zu bewertenden Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kindern. Wir haben es damit mit einem Handlungsfeld zu tun, wo Partizipation der Kinder entwicklungs- und konfliktbedingt schwierig ist. Wir haben es mit Eltern zu tun, die uns in vielen Situationen nicht als Helfer akzeptieren, weil die Jugendhilfe im Interesse des Kinderschutzes eine Hilfe nicht mit, sondern - aus deren Sicht - gegen die Eltern etabliert hat.

6. Aufgabenzuordnung und Zusammenarbeit bei proFam

Die Einrichtung proFam hat innerhalb der Institution den Konflikt, den Dissens zwischen widerstrebenden Interessen zum Programm gemacht. Praktisch heißt das, wir haben eine Sozialpädagogin, die dafür zuständig ist, mit dem jeweiligen Kind zu arbeiten. Eine andere Sozialpädagogin hat die Aufgabe, mit den Eltern zu arbeiten. Die dritte beteiligte Fachkraft ist die Erzieherin, die das Kind im wörtlichen Sinn auf dem Schoß hat, die sich innerlich mit dem Kind verbindet.

Deshalb haben wir in jeder Dienstbesprechung und jeder Fallbesprechung viel Zündstoff, weil der Konflikt auf der Ebene von Eltern und Kindern systematisch auf die Ebene der Fachlichkeit transportiert wird. Es gibt die Sichtweise der Erzieherin, die mit einem Kind mitleidet, das ist ein wichtiges und hohes Gut für dieses Kind. Es ist das, was dieses Kind als ernsthafte und tiefgehende Zuwendung in seinem täglichen Leben erfährt und spürt. In dieser Rolle soll unsere mit dem Kind verbundene Erzieherin auch bleiben dürfen. Sie darf wütend sein, wenn sie das Gefühl hat, dass es „ihrem“ Kind nicht gerecht wird, was die anderen beteiligten Helfer wollen.

Es gibt bei uns eine Sozialpädagogin, die für das Kind Ansprechpartnerin ist; sie ist für die Konfliktklärung mit dem Kind verantwortlich. Das macht nicht die Erzieherin, damit diese in ihrer Rolle als emotionaler Halt des Kindes bleiben kann. Diese Sozialarbeiterin (unsere Erziehungsleitung) hat den schwierigen Auftrag, das, was mit dem

Kind und seiner Familie passiert, zu bereden, es an das Kind zu transportieren und mit dem Kind zu bearbeiten. Das ist ein sehr schwieriges Feld. Auch an diesem Arbeitsplatz mit seiner spezifischen Sichtweise gibt es manchmal den Impuls, dass im Interesse einer leichteren und zukunftsichernden Arbeit mit dem Kind die Eltern zum Teufel gewünscht werden.

Die Elternberatung ist die dritte Säule in diesem „Fallteam“. Sie hat mit der Versorgung des Kindes und mit dessen emotionaler Begleitung und Stabilisierung nichts zu tun; sie hat Kontakt mit den Eltern und steht ihnen zur Seite. Sie hat auch ihren Arbeitsplatz an einem anderen Ort. Bei proFam gibt es eine externe Elternberatungsstelle. Diese Beraterin ist nur für die Eltern da. proFam hat hier einen Ort und eine Zuständigkeit geschaffen, die nur den Eltern gehört. Dieser Ort ist für die Eltern ganz sicher, die Gespräche mit ihnen bleiben vertraulich. Den Eltern wird über diese eigene personelle Zuständigkeit, den eigens für sie geschaffenen Ort sinnlich deutlich, dass wir ihnen zuhören, die existierenden Probleme klären helfen wollen und mit ihnen mitgehen wollen. Die Sozialpädagogin, die diesen fachlichen Bereich als ihren Arbeitsplatz definiert, ist natürlich mit ihrem Arbeitsauftrag „Partei“ für die Eltern. Sie hat in diesem Gesamtkontext, wenn man es systemisch sieht, immer die Perspektive der Eltern im Blick und transportiert diese in die Dienstbesprechung. Das heißt, **bei proFam prallen systematisch in Fallbesprechungen drei Sichtweisen auf dasselbe Fallgeschehen aufeinander, und zwar heftig, phasenweise auch in der Auseinandersetzung miteinander kaum auflösbar, jedoch getragen von einer gemeinsamen Zielvorstellung.**

Deshalb ist die Auftragsklärung so wichtig. Wir wollen auf allen drei Arbeitsachsen (Erzieherin, Erziehungsstellenleitung und Elternberatung) nach Möglichkeit, dass Eltern und Kinder wiedervereinigt werden können. Das systematische Zusammenfügen multiperspektivischer Sichtweisen ist ein gleichermaßen produktiver wie mühsamer Arbeitsweg. Unser Thema ist im Prinzip der Konflikt, die Konfliktklärung sowie das Entwickeln von Konfliktlösungen und die Aushandlung von Kompromissen.

7. Aspekte der Rückführung und Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Die Rückführung der Kinder in das Elternhaus ist die gemeinsame Zielorientierung an allen Arbeitsplätzen bei proFam. Das heißt nicht, dass uns dies immer gelingt. Uns ist es wichtig, dass die Eltern, denen die Kinder weggenommen wurden, entweder auf der Rechtsgrundlage des § 42 oder einer nur auf dem Papier „freiwilligen“ Hilfe nach § 34 SGB VIII, aufgeschlossen werden, damit sie sich den Helfern öffnen. Wir wollen mit den Eltern eine gemeinsame Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes herbeiführen.

Wir haben wegen dieser Elternberatungsstelle viele Diskussionen mit den Kolleginnen und Kollegen in den Jugendämtern ausgetragen, weil diese sich aufgrund unserer Elternberatung in ihrem Mandat für die Eltern latent bedroht und kontrolliert fühlten. Wir haben das Projekt proFam in Zusammenarbeit mit sechs Jugendämtern Berlins

(Friedrichshain, Hellersdorf, Marzahn, Hohenschönhausen, Weißensee, Pankow) entwickelt. Diese Konzeption von Elternarbeit ist über Jahre hinweg gewachsen und immer wieder vertieft diskutiert worden und heftig umstritten gewesen. Inzwischen haben die Jugendämter die Effekte gemerkt, weil sie ihre Verantwortlichkeit für die Eltern nicht hergegeben haben, sondern mit uns teilen. In den Fällen, wo die Eltern mit dem Jugendamt gut zusammenarbeiten, gibt es durch unsere Elternberatung keine Störung, sondern hilfreiche Ergänzung (zum Beispiel Begleitung von Besuchskontakten). Die Elternberatung bei proFam ist keine Zwangsveranstaltung, sondern beruht auf der freiwilligen Akzeptanz und Inanspruchnahme durch die Eltern. Nur ist proFam eben der ausschließliche Ort für die Eltern, die jedes Vertrauen in die beratenden Instanzen der öffentlichen Jugendhilfe verloren haben.

Wir machen nicht die Hilfeplanung für die Kinder, sondern die Klärung mit Kindern und Eltern. Die Hilfeplanung macht das jeweils zuständige Jugendamt. Während der laufenden Hilfe bekommt das Jugendamt von proFam Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung der Hilfe.

Es finden Gespräche in unterschiedlichen Konstellationen statt. Hilfekonferenzen - und das war für Jugendämter auch gewohnungsbedürftig - müssen bei der Belegung von proFam in der Regel in größeren Zimmern stattfinden. Weil die Eltern in solchen Kontexten häufig keine Stimme haben, auch wenn sie präsent sind, weil sie sich bevormundet fühlen und sich nicht trauen, in solchen Runden überhaupt etwas zu sagen, können sie sich ihre proFam-Elternberatung an ihre Seite zu holen, den ermutigenden Menschen, der entweder als Sprachrohr dient oder den Eltern die Vorgänge und Beiträge dieser Hilfekonferenz verständlich macht.

Die Entscheidung, sich begleiten zu lassen, ist eine Wahl der Eltern. Das ist keine Entscheidung, die proFam oder irgendein anderer trifft. Immer dabei ist die Erzieherin des Kindes, die nachhaltig und ausdrücklich die Position des Kindes im Blick hat. Immer dabei ist auch die Erziehungsstellenleitung, das heißt die Sozialpädagogin, die für die Betreuung dieses Arrangements „Erzieherin und Kind“ zuständig ist.

Das bedeutet, **dass proFam zu Hilfeplangesprächen in einem Jugendamt häufig mit drei Fachkräften auftritt.** Wir machen während der Gespräche auch kein Hehl daraus, wenn unterschiedliche Sichtweisen bisher in unserem Fallteam nicht zufriedenstellend aufgelöst werden konnten. Wir operieren ehrlich mit den Jugendämtern. Wenn zum Beispiel eine Erzieherin von proFam das Problem im Gespräch anders als die Erziehungsstellenleitung sieht und darstellt, dann kann das Jugendamt die bestehenden Arbeitsprobleme nachvollziehen und einschätzen. **Wir sind Kooperationspartner von Jugendbehörden.**

Da wir es überwiegend mit Kleinkindern zu tun haben, bei denen eine Rückführung auch mit nachsorgenden ambulanten Hilfen nicht realisierbar ist, dann müssen wir aufgrund des Alters der Kinder für langfristig bindungsstabile Unterbringungsmöglichkeiten sorgen. Wir arbeiten seit 1997 und haben in der Zeit bis heute kein einziges Kind woanders hin vermittelt als in Dauerpflegefamilien.

8. Bisherige Arbeitserfahrungen mit Rückführungen und Elternkontakten

Wir haben für das Modell proFam Fördermittel von der Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. und vom Land Berlin erhalten. Etwa zwei Drittel der von proFam betreuten Kinder konnten in den elterlichen Haushalt zurückkehren, selbstverständlich mit anschließenden Hilfen. Der Zeitraum der Unterbringung reicht meist nicht, tiefgreifende Problemlagen in Familien umfassend zu bearbeiten. Unser fachliches Anliegen ist, schnellstmöglich zurückzuführen und dennoch behutsam vorzugehen. Durch nachsorgende ambulante Hilfen können nach der Rückführung neue familiäre Krisen, die Eltern und Kindern gleichermaßen überfordern würden, vermieden oder frühzeitig bearbeitet werden. Die Verweildauer der Kinder liegt je nach Problemlagen zwischen drei Monaten und zwei Jahren. Die Durchschnittsverweildauer dürfte gegenwärtig bei zehn oder elf Monaten liegen.

Der überwiegende Teil der Kinder geht zu ihren Eltern zurück. Wir haben keine einzige Unterbringung abbrechen müssen, weil sie zu schwierig oder zu gefährlich war. Das ist der eigentliche Lerneffekt für uns, dass wir mit unserer Konzeption auch Eltern erreichen konnten, die in der Regel als kooperationsverweigernd, als nicht kalkulierbar und nicht berechenbar, vielleicht sogar als bedrohlich eingeschätzt wurden. Soweit sich diese Eltern in Berlin befinden, konnten wir sie in aller Regel zu Kontakten mit ihrem Kind zu bewegen. Nahezu alle Kinder bei proFam haben Kontakt zu ihren Eltern, es sei denn, die Eltern sind in Haft, untergetaucht oder im Ausland und deshalb nicht zu erreichen.

Wir haben gute fachliche Erfahrungen mit sehr intensiven und dichten Elternkontakten, auch wenn diese Eltern alkoholkrank, gewaltbereit oder Missbraucher waren. Wir schützen Kontakte im Notfall, wir verhindern sie nicht. Die Erzieherinnen sind pädagogische Fachkräfte, die das an fachlicher Grundausrüstung haben, was jede Heimerzieherin auch hat. Diese Menschen werden von uns auf die besonderen Bedingungen und Schwierigkeiten dieser Arbeit vorbereitet, das heißt, sie bekommen vor der Einstellung systematische Schulungen; sie können sich dann ihre Bewerbung gründlich überlegen - wie wir auch, ob wir mit diesen Menschen zusammenarbeiten wollen.

Wesentliches Thema dieser Vorbereitungen ist erstens die Auseinandersetzung mit der Biographie des Kindes, das heißt, das Vermeiden von Abspaltungsprozessen durch Vermeidung von Konkurrenzen und Rivalitäten zwischen Eltern und Erzieherin. Das zweite wichtige, durchlaufende Thema ist die Elternarbeit. Was brauchen Eltern? Wie muss mit diesen Eltern umgegangen werden? Die Schulung und Entwicklung der notwendigen Haltung zu den Eltern ist Ziel dieser Schulungen und Vorbereitungen.

Supervision gibt es regelmäßig. Die Erzieherinnen werden regelmäßig in Teams zusammengefasst. Dort gibt es Beratungen, Fallbesprechungen sowie einen vielfältigen fachlichen Austausch. Sie sind auch zur Fortbildung verpflichtet. Bei proFam müssen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortbilden. Jemand, der an seinem Arbeitsplatz nicht gern weiterlernt und entwicklungsbereit ist, wird einen Arbeitsvertrag bei

proFam kaum unterschreiben, denn die dienstliche Verpflichtung zur regelmäßigen beruflichen Fortbildung ist dort enthalten.

9. Wie viele Kinder in den Erziehungsfamilien leben

Grundsätzlich werden in den Erziehungsfamilien ein bis maximal zwei Kinder untergebracht. Das ist die gesetzliche Vorgabe in Berlin, die ich zu rigide finde, wenn es um die Unterbringung von mehreren Geschwisterkindern geht. Wir haben nur in einer Familie drei Kinder. Wir bringen jedoch in einer Erziehungsfamilie niemals zwei Kinder aus unterschiedlichen Krisenkontexten unter. Wenn wir zwei Krisenkinder in einer Familie haben, so sind es Geschwisterkinder. Ich kann mir keine Unterbringungssituation vorstellen, wo zwei kleine Kinder in Abschieds- und Trennungskrisen einander begegnen. Diese beiden Kindergeschichten würden eine erzieherisch kaum steuerbare Eigendynamik entwickeln, mit sehr ungewissem Ausgang. Beide Kinder würden sich in ihrer Krisenbewältigung gegenseitig behindern. Das wollen wir nicht.

10. Arbeitsstruktur und Beratungsschlüssel

proFam ist ein Modellprojekt. Zum Glück kann proFam weitergeführt werden, weil es sich selbst trägt. Die sogenannten Pflegeeltern bekommen einen Arbeitsvertrag und werden direkt in Arbeit und Fortbildung einbezogen, was im Bereich der Pflegekinder nicht so ist. Deshalb heißt das Projekt mit Recht wohl auch **proFam - professionelle Familienpflege**.

Die Arbeitsplätze sind nicht zusammen an einem Ort, in einem Haus. Da muss die Struktur notwendigerweise den konzeptionellen Gegebenheiten folgen: Die tägliche Arbeit der Elternberatung findet in eigens für diesen Zweck extern angemieteten Räumen statt.

Die Sozialpädagogen, die die Erziehungsfamilien betreuen, haben einen Fachkräfteschlüssel von 1:12, das heißt eine Vollzeitstelle auf zwölf Plätze. Die Elternberatung hat gegenwärtig mit einer Vollzeitstelle 24 Familien zu betreuen, aber in unterschiedlichen Stadien von Familienkrisen und zum Teil auch in bereits abgeklärten Phasen, wo die Eltern in längerfristige Unterbringungen einwilligen konnten, zum Teil vor dem Hintergrund der erlebten Akzeptanz und guten Zusammenarbeit mit unseren Erziehungseltern. Wir haben dafür fließende Übergänge zwischen Situationen der Inobhutnahme und der langfristigen Hilfen geschaffen. Einige der Kinder leben daher bereits seit längerer Zeit in ihren Erziehungsfamilien. Insofern ist die Fallzahl von 1:24 für die Elternberatung nicht damit gleichzusetzen, dass sie in 24 Familien brandaktuelle Krisen zu bearbeiten hat. Sie hat bei vielen Unterbringungen regelmäßige Beratungskontakte und Besuchskontakte mit den Eltern vorzubereiten und zu begleiten, aber keine Krisenberatung durchzuführen.

Ich war froh, dass in unserer ungewöhnlichen Konstellation das Landesjugendamt Stellenanteile in der Betriebserlaubnis und in den Entgeltvereinbarungen akzeptiert

hat, die ausschließlich Elternberatung leistet. Zu Beginn des Modells gab es keine verlässlichen Einschätzungen, wie diese Form der Elternberatung von den Eltern angenommen und wie intensiv sie genutzt wird. Inzwischen können wir gut einschätzen und belegen, dass die Fallzahl in diesem Bereich zu hoch ist. Bei den Erziehungsstellenleitungen sieht es anders aus. Eine sozialpädagogische Überversorgung der Erziehungsfamilien wäre eher ein Problem als eine wirkliche Hilfe. Die Personalbemessung im Bereich der Erziehungsstellenleitung ist aus unserer Sicht ausreichend.

11. Gewinnung und Vorbereitung der Familien

Wir sind laufend gezwungen, systematisch nach neuen Erziehungsfamilien zu suchen, sie vorzubereiten und einzuarbeiten. Die ganze Einrichtung ist, und das ist typisch für Einrichtungen, die im Krisenbereich tätig sind, sehr dynamisch. proFam kommt niemals zur Ruhe, weil sich pausenlos irgendetwas ändert.

Wir klären mit den Bewerberinnen und ihren Familien im Vorfeld, aus deren eigener Sicht als auch aus Sicht unserer Mitarbeiterinnen,

- ob sie grundsätzlich geeignet sind,
- ob sie für so ein hochprofessionelles Angebot wie proFam geeignet sind,
- wofür sie besonders geeignet sind.

Das heißt, wir haben auch Erziehungsfamilien, die von ihrem Familiengefüge von vornherein eher auf langfristige Unterbringungsaufgaben zu orientieren sind, vor allen Dingen, wenn sie eigene Kinder zu betreuen haben, deren Bedürfnisse sich nicht mit Belegungswechseln vereinbaren lassen. Wir vermitteln die Bewerber, die gute Pflegeeltern sein könnten, aber in das professionelle System von proFam nicht passen, an die Jugendämter weiter.

Die Gewinnung und Vorbereitung der Erziehungsfamilien war das Teuerste an dem Modell und der Bereich, der die längste Vorbereitungszeit erforderte. Wir hatten in dem Zeitraum der Modellphase vom 1. August 1997 bis 31. Dezember 1999 insgesamt 424 Bewerbungen registriert, weil wir systematisch, regional und flächendeckend geworben hatten, und zwar mit einer Werbekampagne auf unterschiedlichen Ebenen in Zusammenarbeit mit Jugendämtern, anderen Trägern und vielen Kooperationspartnern. Es gab nicht das eine Medium, das wir genutzt hatten. Vielmehr hatten wir uns systematisch überlegt, wo sich die Zielgruppen aufhalten und wie wir sie erreichen. Wir hatten uns zum Beispiel auch den Kita-Überhang der am Projekt beteiligten Jugendämter durchgesehen. In allen Kindertagesstätten der Jugendämter in Berlin gibt es viele Menschen im Überhang, die nach neuen Berufsperspektiven suchen. Es wurde über die Arbeitsämter gesucht, über Kirchengemeinden und Zeitungsannoncen. Die Resonanz waren 464 schriftliche Bewerbungen; eingestellt wurden 26 (25 Erzieherinnen und ein Erzieher).

An diesen Zahlen wird der erforderliche Arbeitsaufwand deutlich. Die Gewinnung und Vorbereitung von Bewerbern ist der größte Investitionsbedarf, der bei der Entwicklung von Unterbringungen im familiären Setting zu berücksichtigen ist. Zum Aufbau von proFam musste erst einmal in Auswahl und Vorbereitung investiert werden, bevor man überhaupt von fachlicher Arbeit auch nur ansatzweise sprechen konnte.

12. Urlaubsansprüche der Erzieherinnen und Urlaubsregelungen

Die Urlaubsregelungen sind ein regelmäßiges Verhandlungsthema mit dem Betriebsrat. Wir sind ja eine gGmbH. Das ist für mich ein unglaublich witziger Perspektivenwechsel. Ich war ursprünglich nach einem kurzen Ausflug in eine Partei in der Gewerkschaftspolitik gelandet. Ich war in einem Betrieb eine sehr engagierte Gewerkschaftsfrau. Heute sitzen mir Mitarbeiter gegenüber, die die Arbeitnehmerinteressen vertreten, so wie ich das zeitweise getan habe. Der Betriebsrat von proFam und die Geschäftsleitung in meiner Person haben viel zu verhandeln.

Wir handeln von Fall zu Fall aus, wobei es beispielsweise die unterschiedlichsten Konstellationen der Urlaubsgewährung gibt, um der Individualität des Kindes und den Besonderheiten der Erziehungsfamilie Rechnung zu tragen. Es gibt arbeitsvertraglich selbstverständlich einen Anspruch auf Erholungsurlaub, den proFam auch ermöglichen muss. Bei der Realisierung ist Phantasie gefragt und die Suche nach den im Einzelfall zuträglichen Lösungen ist ein schier unerschöpfliches Thema. Wir hatten in diesem Jahr im Rahmen der üblichen Fortbildung eine Art Ideenbörse „Urlaubsgestaltung, Erholung von den Kindern“.

Die Zielorientierung ist, dass wir Kinder, die in proFam-Erziehungsfamilien betreut werden, genauso behandelt wissen wollen wie die eigenen Kinder unserer Erziehungseltern. Die aufgenommen Kinder sollen sich nicht als anders und als etwas Besonderes erleben müssen, sondern als tatsächlich dazugehörig und von allen Familienmitgliedern akzeptiert. In der Regel nehmen unsere Erzieherinnen die Kinder mit in die gemeinsamen Familienferien. Es gibt jedoch auch Konstellationen, in denen die Erzieherinnen mit ihren Partnern „Elternurlaub“ machen. In diesem Fall kümmert sich proFam um alle Kinder in der Familie, auch um die der Erzieherinnen. Pädagogisch ist es uns wichtig, dass sich die fremd untergebrachten Kinder innerhalb der Familie nicht ausgegrenzt fühlen. Wir suchen von Bedarfslage zu Bedarfslage gemeinsam mit den Erzieherinnen Regelungen. Wenn die Meinungen bei der Frage, wie es denn nun richtig für ein Kind in einer bestimmten Situation wäre, zu hart aufeinanderprallen und deshalb in arbeitsrechtlich relevanten Bereichen Konflikte zu bearbeiten sind, dann sitzt der Betriebsrat mit im „Boot“.

13. Partizipation und Parteilichkeit

Wir sind parteilich mit Eltern und Kindern. Aber wir sind - das werden Sie gemerkt haben - in unserer Konzeption und Struktur auf eine Art und Weise parteilich, dass wir

innerhalb eines Konfliktes sowohl die Eltern als auch die Kinder als eigenständige Rechtssubjekte mit eigenständigen Bedürfnissen und Interessen sowie mit eigenen Ressourcen und Möglichkeiten wahrnehmen. Die fachliche Kunst in dem Bereich der Inobhutnahme besteht eigentlich darin, dafür zu sorgen, dass die Eltern weiterhin Anteil am Leben ihrer Kinder nehmen können, Problem- und Hilfeakzeptanz entwickeln können und sich für eine aktive Mitwirkung an der Hilfeleistung gewinnen lassen. Wir gehen davon aus, dass ein Familienkonflikt nur dann zu klären ist, wenn man zu jedem Zeitpunkt und zu jedem Aspekt Kind und Eltern wahrnimmt, respektiert, informiert, mit beiden agiert und beide zu Wort kommen lässt.

Ich habe auf besonderen Wunsch von Frau Bütow das mitgebracht, was für proFam das Medium unserer Partizipationskultur darstellt und gleichzeitig ein Indikator für die Qualitätssicherung ist. Wir haben für die Kinder und ihre Eltern ein **Erinnerungsbuch** entwickelt. Es ist Eigentum des Kindes; es beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Dieses Erinnerungsbuch ist ein Buch, das mehr ist als eine bloße Biographie. Es ist mehr als ein Tagebuch und eigentlich etwas ganz anderes. Es ist Ausdruck von Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehungseltern, es unterstützt das Kind, sich in dem verwirrenden System der Jugendhilfe zu orientieren; es gibt dem Kind Hilfen, die Phase seiner Fremdunterbringung besser zu verkraften und auch rückwirkend bearbeiten zu können. Dieses Buch wird von den verschiedenen Erwachsenen erstellt, die mit dem Kind in dieser Zeit zu tun haben: seine Eltern, seine Erziehungseltern, seine Erziehungsleitung. Das Erinnerungsbuch ist von seiner Konzeption her ein Kooperationsprojekt, das dem Kind die geteilte Verantwortung und gemeinsame Sorge um sein Wohlergehen von den Eltern, seinen Erziehungseltern und unserer Einrichtung sinnlich erfahrbar macht.

Zu Beginn des Buches ist der Aufnahmebogen platziert; das ist ein standardisiertes Formular. Weil wir es mit Kleinkindern zu tun haben, transportieren wir Bedeutungen über unterschiedliche Farbgebung der Einlageblätter. Ein Kind kann sich anhand der Farben in seinem Erinnerungsbuch orientieren. Die Jugendhilfe hat die Farbe grau-blau. Zur Symbolisierung der beiden Familien, zu denen das Kind Beziehungen hat, wurden zwar ähnliche, aber doch deutlich unterscheidbare Farben gewählt. Die unterschiedlichen Personen, die das Erinnerungsbuch nach und nach mit den für das Kind wichtigen Informationen und beeindruckenden Erfahrungen füllen, kann das Kind über die unterschiedliche Farbgebung eindeutig identifizieren. So kann das Kind zuordnen, welche Erlebnisse es entweder mit Mutter oder Vater verbinden (Besuchskontakte, Ausflüge, Beurlaubungen) und welche Erfahrungen mit der Erziehungsfamilie verknüpft sind.

Die Erziehungsstellenleitung und die Elternberatung haben die Verantwortung dafür, dass dem Kind alle Informationen mitgegeben werden, die die Jugendhilfe im wohlverstandenen Interesse des Kindes trifft, ohne es aufgrund seines Alters unmittelbar beteiligen zu können. Denn man kann ein dreijähriges Kind nicht an einer Helferkonferenz beteiligen, aber man kann einer Sozialpädagogin auferlegen, dass sie für das Kind aufschreibt, was dort entschieden wurde, wer etwas entschieden hat und warum. Es ist mitunter sehr schwierig, die Hilfepläne, die wir in den Akten haben,

in eine kindgemäße Sprache zu übersetzen. Es ist auch nicht mit dem Ausfüllen getan. Die Sozialpädagogin geht erstens vor der Helferkonferenz zu dem Kind und informiert es, dass eine stattfindet. Sie macht dem Kind deutlich, dass Entscheidungen getroffen werden. Es ist unerlässlich, ein Kind danach zu fragen, was ihm wichtig ist, ob von ihm eine eigene Botschaft in den Hilfeplan einzubringen ist. Das Kind erlebt in diesen Gesprächen auch, dass es neben seiner Erziehungsfamilie eine weitere Kommunikationsmöglichkeit gibt, „seine“ Erziehungsstellenleitung, der es auch mögliche Schwierigkeiten mit oder in der Erziehungsfamilie anvertrauen kann.

Mit diesem Vorlauf gehen wir in die Helferkonferenzen; dem Kind wird das Ergebnis mitgeteilt, unverfälscht, nur übersetzt in eine Sprache, die es verstehen kann. Das heißt, auch ein möglicher Konflikt zwischen Jugendamt und Eltern findet sich in der Buchdokumentation wieder. Dort stehen auch namentlich die verantwortlich agierenden Personen der Jugendhilfe. So ist die Jugendhilfe auch für ein kleines Kind nicht mehr anonym. Die Erziehungsleitung, die nach der Helferkonferenz das ausgefüllte Blatt in das Buch des Kindes legt, ist gezwungen, mit dem Kind darüber zu kommunizieren. proFam hat sich mit dem Erinnerungsbuch systematisch eine Methode geschaffen, die dazu zwingt, Kinder zu beteiligen und an ihrem eigenen Leben teilhaben zu lassen. Mehr können wir für die Kinder in dieser Altersgruppe nicht tun, aber das, was wir tun können, machen wir sehr konsequent.

Die ernsthafte Zuwendung auch zu ganz kleinen Kindern und die altersgerechte Erläuterung von Entscheidungen für ihr Leben bewirkt bei Kindern etwas, selbst wenn es noch an übergreifendem Verständnis fehlt. Das fällt Pflegeeltern in ihrer inneren Verbundenheit häufig schwer. Ein ganz wichtiges und sehr liebenswertes Motiv, Pflegeeltern zu sein, ist inneres Engagement für Kinder. Das ist bei unseren Erziehungsfamilien nicht anders. Es ist ein menschliches, sehr heftiges Gefühl, sich Kindern, denen es schlecht geht, intensiv zuzuwenden. Diese starke Emotion, Kinder schützen zu wollen, führt in der Jugendhilfe ganz oft - nicht nur bei Pflegeeltern - dazu, dass man die Kinder bevormundet und sie nicht zu Mitbeteiligten an ihrem Leben macht, um sie gegen Verunsicherung, Angst und Kummer abzuschirmen. Man möchte ihnen bestimmte Sachen nicht antun. proFam mutet Kindern - auch sehr kleinen - die Auseinandersetzung mit den Wahrhaftigkeiten ihres Lebens zu und wir haben damit gute Erfahrungen gemacht.

14. Biographiearbeit und Partizipation

Wir müssen den richtigen Weg finden. Und wir müssen diese Kinder - damit sind wir beim Thema „Partizipation“ - als individuelle Voraussetzung für politische und soziale Teilhabe befähigen, sich ihre eigene Biographie anzueignen. Wenn sie das auch rückblickend nicht können, weil ihnen die entsprechenden Informationen fehlen, dann wird nie und nimmer als Ergebnis des Hilfeprozesses herauskommen, dass diese Kinder selbstverantwortliche, integrierte, mit sich selbst zufriedene Menschen in unserem Sozialwesen werden. Die wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe besteht deshalb darin, das Leben von Kinder nicht in Zeitabschnitte und Entwicklungsstufen zu parzellieren,

sondern das Kind erleben zu lassen, was es selbst ist, was es war und wie es so geworden ist, wie es ist. Das Erinnerungsbuch ist für das Kind die Dokumentation einer zentralen Phase des eigenen Lebens. Ich meine, dass die Jugendhilfe diese Verantwortung hat, die sie auf allen Handlungsebenen sehr ernst nehmen muss. Wenn man einem Kind nicht ein Gefühl für sich selbst gibt, kann man es nicht zu einer selbstbestimmten und selbstverantworteten Lebensführung befähigen.

Was kann man tun, um Eltern teilhaben zu lassen und sie glaubwürdig spüren zu lassen, dass wir sie in ihrer Elternverantwortung und in ihrer Elternfunktion eben nicht bedrohen, sondern dass wir sie in ihrer Funktion unterstützen und stärken wollen? Die Eltern sind sehr darauf angewiesen, dass wir ihnen Möglichkeiten an die Hand geben, mit der Situation umzugehen und sie zu befähigen, trotz der räumlichen Trennung von ihrem Kind Eltern zu sein. Wir haben beispielsweise nach Themen gesucht, um den Eltern Angebote machen zu können, wie sie mit ihren Kindern bei Besuchskontakten die Zeit nutzen können. Es gibt vieles, was nur Eltern tun können und keine andere Person auf dieser Welt, zum Beispiel dem Kind Eltern- und Familiengeschichten zu erzählen. Eltern haben exklusives Wissen, was für Kinder wichtig ist und sie in jeder Altersstufe interessiert. Die Eltern müssen das nicht tun, doch sie finden in den Vorlagen für das Erinnerungsbuch von proFam Vorschläge, was sie mit ihren Kindern machen könnten. Als Vorschlag für die Eltern finden sie beispielsweise in dem Ordner, dass es schön wäre, mit dem Kind über die Namensgebung zu reden. Das machen Eltern gern; für Kinder sind das sehr spannende Geschichten.

Den Eltern Elemente anzubieten, bei denen sie selbst wahrnehmen, dass ihnen niemand etwas Böses will und wir sie in ihrer Rolle als Eltern belassen und stützen wollen, das schafft Vertrauen. Das entängstigt die Eltern und macht sie zunehmend mutiger, sich gegenüber Hilfen zu öffnen, mit den Erzieherinnen zu kooperieren und die Unterstützung durch die Elternberatung und das Jugendamt anzunehmen.

15. Resümee

Wenn Jugendhilfe den Kindern und Jugendlichen einen guten Start ins Leben gewährleisten und ermöglichen will, muss es ihr gelingen, diese Kinder mit ihrem Schicksal und ihrer Herkunft zu versöhnen. Jugendhilfe in diesem Sinne verstanden, beinhaltet zwangsläufig eine Parteinahme für die nicht teilhabenden Bevölkerungsgruppen unserer Gesellschaft. Die Eltern, mit denen wir es zu tun haben, sind die Armen unserer Gesellschaft, sind die Ausgegrenzten, die in und von dieser Gesellschaft Nicht-Beheimateten.

Jugendhilfe muss ein Kind mit seiner Herkunft versöhnen. Jugendhilfe muss mit den aus Verletzungen und Entbehrungen resultierenden Aggressionen des Kindes, seine an die Eltern adressierte Wut, seinen Zorn und seine Trauer wegbekommen. Ein Kind muss erfahren, dass an seinen Eltern nichts Schlechtes ist, weil es sonst die schlechten Anteile bei sich sucht. Wenn man die Schuld an dem Schicksal dieses Kindes von den Eltern wegnehmen will, muss man die Ursachen für das Versagen der Eltern mit dem

Kind so bearbeiten, dass das Kind befähigt wird, eigene Bewertungs- und Deutungsmöglichkeiten für seine Biographie zu entwickeln, die nicht in Schuldzuweisungen an „schlechte“ Eltern stecken bleiben, sondern über die Personen der Eltern hinausreichen.

Angebote zur und das Einüben von Partizipation in unseren Erziehungsarrangements befähigt ein Kind oder einen Jugendlichen aus einer nicht teilhabenden Bevölkerungsgruppe hoffentlich dazu, zu einem teilhabenden und teilnehmenden jungen Menschen heranzuwachsen. Der Nebeneffekt, wenn Partizipation als Grundgedanke ernst genommen wird, ist die Entwicklung eines kritisch-solidarischen Potenzials in der und durch die Jugendhilfe, eine Parteinahme für die Nicht-Teilhabenden.

Arbeitsgruppe 3: Wie kommt das Kind zu seinem (Kindschafts-)Recht? Kinder und Jugendliche im elterlichen Trennungskonflikt - Bericht der Arbeitsgruppe

KLAUS NÖRTERSCHÄUSER

Leiter des Sachgebietes Beratung der Jugendämter/

Hilfen zur Erziehung im Landesjugendamt Rheinland, Köln

Wie kommt das Kind zu seinem Recht? Schon das Thema der Arbeitsgruppe 3 weist darauf hin, dass dies offensichtlich keine durchgängig beantwortete Frage ist. Bei genauerem Hinhören stellen Praktiker zu diesem Themenkomplex auch nach zweieinhalb Jahren Kindschaftsrechtsreform kritische Fragen, denen sich die Verantwortlichen aus der Jugendhilfe stellen müssen. Deshalb war die Entscheidung nur konsequent, während dieser Fachtagung auch den Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung und den begleiteten Umgang mit in den Blick zu nehmen.

So wurden beispielsweise in der Trennungs- und Scheidungsberatung Fragen nach der Qualität und Beschaffenheit der Beratungskontexte aufgeworfen, um die Interessen der Kinder adäquat wahren zu können. Durchgängig und mit einem allgemein anerkannten Konzept gibt es dazu noch keine Antwort. Aus dem Bereich des begleiteten Umgangs lassen sich beispielhaft kritische Anmerkungen zur eindeutigen Abgrenzung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen vom Elternkonflikt benennen.

Hier und in anderen offenen Bezügen der beiden genannten Arbeitsfelder Stellung zu beziehen, bedeutet letztendlich eine Positionierung im Hinblick auf die Umsetzung des hohen Anspruchs des Partizipationsgedankens, der grundlegend für den diskutierten Bereich umzusetzen ist. Dementsprechend bestand das vorrangige Ziel der Diskussion in der Arbeitsgruppe darin, ausgehend von den Impulsreferaten den Versuch eines kritischen und generalisierten Praxisblickes zu wagen.

Die **Impulsreferate** wurden von **Peter S. Dietrich** und **Ute Hermann**, beide wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam, gehalten. Peter S. Dietrich referierte über die **Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Trennungs- und Scheidungsberatung**; Ute Hermann widmete sich **dem begleiteten Umgang nach § 1684 BGB**.

Die sich anschließende Diskussion lässt sich auf zentrale Fragestellungen aus der Praxis komprimieren, die als Kernfragen zur weiteren Qualifizierung von Trennungs- und Scheidungsberatung wie auch des begleiteten Umgangs verstanden werden können. Diese Kernfragen erheben nicht den Anspruch einer vollständigen Aufzählung:

1. Die angerissenen Gedanken und Vorschläge zur Beteiligung von Kindern dienen einerseits der Diskussion einer **Haltung**, die sich verpflichtet fühlt,

- die Rolle des Kindes im Beratungs- oder Begleitungsprozess in eigenständiger Weise zu reflektieren und zu berücksichtigen,
- alters- und entwicklungsbedingte Besonderheiten zu respektieren, so dass sich die Form des Umgangs an die kindlichen Bedürfnisse anpassen kann,
- sich der grundsätzlichen Fragestellung zur Rolle des Pädagogen gegenüber den Kindern wie auch den Eltern zu stellen.

Ist die Rolle des Beraters im Zweifelsfall immer eine parteiliche für das Kind, so bedarf diese generelle Sichtweise in der Praxis einer umfangreichen Überprüfung im Hinblick auf die verschiedenartigen Rollenerwartungen (... von den Kindern, ... von den Eltern, ... vom Jugendamt, ... vom Familienrichter) und den damit verbundenen Möglichkeiten, die Sicht der Kinder einzubeziehen und dieser auch gerecht zu werden.

2. **Rechtsfragen** bezüglich der Rechte der Kinder bedürfen gerade im Hinblick auf die pädagogische Praxis und für die dort verantwortlich Handelnden eine besondere Form einer praxisnahen Aufarbeitung für die Pädagogen, um deren Umsetzung zu verbessern. **Die Rechte der Kinder müssen dementsprechend erst einmal als eigenständiger Anspruch wahrgenommen und auf die bestmögliche Art und Weise umgesetzt werden.**

Ist der damit verbundene Begriff des Kindeswohls als unbestimmter Rechtsbegriff einerseits für die pädagogische Praxis nicht in jeder Hinsicht eins zu eins zu übersetzen, so ist damit andererseits ein Gestaltungsauftrag verbunden, dem es in der alltäglichen pädagogischen Praxis nachzukommen gilt.

Auch Rechtspositionen der Eltern sollen dabei - soweit dies mit den Interessen der Kinder vereinbar ist - gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Wie schwierig dieser Weg zwischen Rechtspraxis und pädagogischer Praxis zu gehen ist, verdeutlichte Peter S. Dietrich am Beispiel der „Bindungssieger“. Das übliche gerichtliche Verfahren, den „Bindungssieger“ zu ermitteln und als Entscheidungskriterium für Sorge- beziehungsweise Umgangsentscheidungen heranzuziehen, steht im Widerspruch zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass das Kind für seine gesunde Persönlichkeitsentwicklung zwei emotional tragfähige Elternbeziehungen braucht.

3. Peter S. Dietrich verwies zu Anfang seines Vortrages auf **ein Modellprojekt des IFK**. Dieses Projekt analysiert, welche Möglichkeiten Kinder zur Übernahme sozi-

aler Verantwortung und zur eigenverantwortlichen Bewältigung sozialer Konflikte in Familie, Kindergarten und Schule besitzen und wie man ihre Fähigkeiten fördern kann, eigene Interessen mit Bezug auf andere zu artikulieren und mit sozial akzeptierten Mitteln durchzusetzen.

Die innerhalb der Projektarbeit entwickelten Testverfahren zur Erfassung der Aus-handlungskompetenz von Kindern stehen in direktem Bezug zu den spannungsreichen Verläufen in Trennungs- und Scheidungsverläufen beziehungsweise im begleiteten Umgang. Mit Blick auf **präventive Aspekte** kann damit im Konfliktvorfeld eine Überforderung der Kinder in nicht auszuschließenden zukünftigen Situationen ihres Lebens minimiert werden.

Von den Diskussionspartnern in der Arbeitsgruppe wurde begrüßt, dass dieser ergänzende Hinweis den Blick auf die unter Umständen hoch belasteten Abläufe sowohl in der Trennungs- und Scheidungsberatung als auch beim begleiteten Umgang erweitert.

4. In besonderer Weise wird immer wieder auf die **Lücke im Ausbildungs- und Qualifizierungssystem** bezüglich der Trennungs- und Scheidungsberatung für Fachkräfte der Jugendhilfe hingewiesen. Leider bleibt festzustellen, dass es noch zu oft dem Engagement der Fachkräfte überlassen bleibt, ob und wo sie sich für die anstehenden Aufgaben vorbereiten und qualifizieren. Damit einhergehend stellt sich die Frage, welche Bedeutung diesen Aufgaben zugeordnet wird und inwiefern sich organisatorische Strukturen wie auch Personalentwicklungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang umsetzen lassen.

Offensichtlich ist dies ein generelles Problem, über welches sich bei entsprechend adäquaten Aus- und Fortbildungsangeboten die positive Umsetzung von inhaltlichen Fragen, wie eben gerade auch die Frage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, in vielen Fällen eine problemlosere Einbeziehung in die Praxis erfahren würden.

Beide Referenten des IFK verwiesen auf den **Entwurf eines Curriculums zum begleiteten Umgang**. Das Lehrprogramm orientiert sich an den Vorgaben der vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang. Es umfasst die Vermittlung fundierter Fachkenntnisse unter Einbeziehung wissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsergebnisse sowie die Reflexion persönlicher Erfahrungen. Das Programm wurde als Modulsystem (drei Ebenen) konzipiert und ermöglicht eine flexible Anwahl der Lehrgebiete (je nach Zugangsvoraussetzungen und Ergebnissen des Aufnahmegesprächs). Die einzelnen Themenschwerpunkte wurden innerhalb einer Projektseminar-Reihe an der Universität Potsdam im Rahmen des Masterstudien-ganges „Erziehungswissenschaften“ entwickelt und erprobt.

Die Methodik des Lehrprogramms sieht neben Seminaren zur Vermittlung der Inhalte des Modulsystems auf der Basis eines Weiterbildungsmanuals und Übungen zur Erarbeitung von Handlungsleitlinien über videogestützte Fallarbeit, Rollenspiel

und angeleitete Dokumentation auch Supervision oder Covision zur Reflexion der eigenen Praxis vor.

Die Frage des methodischen Rüstzeuges wurde während der Diskussion in der Arbeitsgruppe weiterhin am Beispiel der Mediation und im Zusammenhang mit der Trennungs- und Scheidungsberatung vertieft.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die in der Arbeitsgruppe 3 engagierten Fachkräfte weitestgehend der **Meinung** waren, **dass Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der begleitete Umgang notwendigerweise als gesetzlich vorgeschriebene Angebote der Jugendhilfe verstärkt ausgebaut und qualifiziert werden müssen**, um letztendlich den Kindern als den gefährdetsten Beteiligten in Trennungs- und Scheidungsverfahren die notwendige Unterstützung und Hilfe zukommen lassen zu können.

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Trennungs- und Scheidungsberatung

PETER S. DIETRICH

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für angewandte Familien-,
Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam*

1. Die Bedeutung der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen

In vielen Fällen benötigen Kinder Unterstützung bei der psychischen Verarbeitung der Trennung ihrer Eltern. Diese sind in der Trennungs- beziehungsweise Scheidungssituation oftmals verunsichert, weil sie nicht genau wissen, was in ihrem Kind wirklich vorgeht und wie die Scheidung aus der Kindperspektive wahrgenommen wird.

Darüber hinaus sind Eltern in der Trennungsphase derart mit sich selbst beschäftigt und mit ihren Paarproblemen belastet, dass es ihnen nicht immer gelingt, den Kindern in einer angemessenen Art zu begegnen. Gerade in dieser Situation ist beraterische Hilfe geboten, die die Situation der Kinder und der Eltern gleichermaßen berücksichtigt. Hinsichtlich herkömmlicher Beratungsangebote wird oftmals davon ausgegangen, dass die Beratung bei Trennung beziehungsweise Scheidung unter konkreter Einbeziehung der betroffenen Kinder im traditionellen Beratungsalltag nicht zu leisten sei.

Die Unterscheidung zwischen Paarebene und Elternebene stellt einen zentralen Punkt des Beratungsprozesses dar. Ziel der Bearbeitung dieser Unterscheidung im Beratungsprozess ist es:

- eine möglichst einvernehmliche Scheidung des Paares beziehungsweise eine weitestgehende Schadensbegrenzung zu erreichen und
- die Elternfunktion des (Ex-) Paares für die Kinder zu erhalten und/oder mit den Eltern gemeinsam ein für die Entwicklung der Kinder möglichst günstiges neues Bezugssystem zu erarbeiten.

Kinder und Jugendliche sind deshalb bei den Aspekten in den Beratungsprozess einzubeziehen, die sie selbst und ihre Beziehung zu beiden Eltern betreffen, also vor allem hinsichtlich der Sorge- und Umgangsregelungen.

Die Äußerungen von Kindern in der Beratungssituation bezüglich ihrer Wünsche und Probleme kann die Eltern motivieren, ihre Konflikte gezielt zu bearbeiten und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Zudem kann durch ihre Einbeziehung die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Kinder im Hinblick auf künftige Umgangsregelungen sichergestellt werden (und die Stabilität dieser Regelungen).

Ein Ziel der Einbeziehung von Kindern in den Beratungsprozess ist es also, die Eltern für die Bedürfnisse des Kindes während der Trennung zu sensibilisieren.

In Bezug auf die Bewältigung der Trennung oder Scheidung sehen sich die Kinder vor die Aufgabe gestellt, sowohl die Teilung der Familie als auch die Umstrukturierung der Elternfunktionen zu verarbeiten. Die Aufgabe der Beratung besteht in diesem Zusammenhang darin, den Kindern realistische Sichtweisen zu vermitteln. Vielen Phantasien der Kinder, wonach eine Wiedervereinigung der Eltern möglich sei, ist vorzubeugen, beispielsweise indem deutlich gemacht wird, dass eine Trennung den Streit der Eltern beenden kann und sich danach wieder „normale“ Beziehungen zwischen Eltern und Kindern einstellen.

2. Das Modell der phasenspezifischen Einbeziehung von Kindern in die Beratung

Trennung oder Scheidung werden als dynamischer und komplexer Prozess der Veränderung verstanden, der mehrere Jahre lang dauern kann und der die im Folgenden dargestellten vier Phasen umfasst, nämlich die Ambivalenzphase, die Trennungsphase, die Scheidungsphase und die Nachscheidungsphase. In Abhängigkeit von diesem Phasenmodell sind hinsichtlich einer möglichen Einbeziehung von Kindern in den Beratungsprozess unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen.

2. 1. Beratung in der Ambivalenzphase

Die Ambivalenzphase ist durch den Prozess der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Trennung beziehungsweise für oder gegen einen Fortbestand der Ehe gekennzeichnet. Dazu gehört die Erlangung einer realistischen Einschätzung von Scheidung, der anstehenden Regelungen und möglicher Entwicklungen in der Nachscheidungsphase. Der Ausgang - Trennung oder Aufrechterhaltung der (Ehe)Beziehung - bleibt zunächst offen.

In den meisten Fällen ziehen sich die Entscheidungskonflikte lange Zeit hin, oft sogar über Jahre. Selbst wenn die Eltern versuchen, die Konflikte untereinander nicht in Gegenwart der Kinder auszutragen, entsteht bei den Kindern das verunsichernde Gefühl, dass etwas in der Familie „nicht stimmt“. Eine Klärung dieser bedrückenden Situation findet meist nicht statt, da Eltern in der Ambivalenzphase eher dazu neigen, die Kinder über die familiäre Krise im Unklaren zu lassen.

Dieses Verhalten vieler Eltern führt mitunter dazu, dass die Kinder sich fragen, ob nicht sie den Anlass für den elterlichen Streit darstellen. Mit ihren diesbezüglichen Ängsten und Schuldgefühlen werden sie meist allein gelassen. Beratungsaufgabe sollte es in dieser Situation sein, den Kindern mitzuteilen, dass ihr Streit nichts mit ihnen zu tun hat und dass die Eltern weiterhin für sie da sein werden. In Form einer Einzelberatung könnten die Kinder einbezogen werden, um:

- sie über ihre Wahrnehmung und Einschätzung der familialen Situation zu befragen und
- ihnen zu erklären, dass Konflikte der Eltern etwas Normales sind, die nicht mit ihnen zusammenhängen und auf die sie keinen Einfluss nehmen können.

2. 2. Beratung in der Trennungsphase

In der Trennungsphase - gekennzeichnet durch die räumliche Trennung der Partner - ist eine verbindliche Umgangsregelung zur Sicherstellung der Kontakte zu beiden Eltern wesentlich. Möglicherweise im Beisein der Berater teilen die Eltern den Kindern mit, dass sie sich trennen und weshalb sie sich trennen werden; ferner, dass sich durch die Trennung nichts an der Zuneigung der Eltern zu ihren Kindern ändern wird.

In der Beratung könnten die Kinder über den formalen Vorgang der Scheidung und die daran beteiligten Personen und Einrichtungen informiert werden, damit sie ihre Interessen einbringen können. In diesem Rahmen ist auch über die Strukturierung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in der Trennungsphase und darüber hinaus zu sprechen. Den Kindern sollte dabei deutlich werden, dass sie weiterhin zu beiden Eltern eine enge Beziehung haben können, wenn auch in einem anderen räumlichen und zeitlichen Rahmen als bisher. Ferner sollte aufgezeigt werden, dass die Eltern nicht wieder als Paar zusammenkommen werden und dass dies im Verhältnis zu den Spannungen vor der Trennung von Vorteil sein kann.

In den Familiensitzungen oder Einzelsitzungen sollte den Kindern Raum gegeben werden, Gefühle und Gedanken bezüglich der Trennung und anderer Probleme offen auszudrücken.

2. 3. Beratung in der Scheidungsphase

Die Scheidungsphase ist vor allem durch die Auseinandersetzung mit verschiedenen Institutionen geprägt. Das Kind kommt in Kontakt mit Mitarbeitern des Jugendamtes, mit Anwälten und mit dem Richter. Es wird aufgefordert, entsprechend seinem Entwicklungsstand Stellung zu nehmen, und muss versuchen, die eigenen Bedürfnisse einzuschätzen und zu artikulieren.

Im Hinblick auf diese Anforderungen, die sich dem Kind in dieser Phase stellen, braucht es die Unterstützung beider Eltern sowie - im gegebenen Fall - der Beraterin oder des Beraters. In den USA besuchten Berater zusammen mit Kindergruppen im Vorfeld von gerichtlichen Verfahren die Gerichtsgebäude und klärten die Kinder über die dort stattfindenden Vorgänge auf. Wichtig ist jedenfalls, dass das Kind altersentsprechende Informationen über die Rollen der zuständigen Institutionen im Scheidungsverfahren erhält.

2. 4. Beratung in der Nachscheidungsphase

In der Nachscheidungsphase müssen die Kinder die Scheidung akzeptieren und Verluste verarbeiten sowie ihre Beziehungen zu Verwandten und Freunden neu organisieren, beispielsweise die Beziehungen zu Großeltern oder nach einem Wohnortwechsel die Beziehungen zu Freunden, die die Scheidung möglicherweise mit Verständnis oder Diskriminierung kommentierten. Hinzu tritt eine Neuaufteilung der Aufgaben in Familie und Haushalt und damit auch die Übernahme neuer Verantwortlichkeiten.

Im Hinblick auf den Beratungsprozess kann es erforderlich sein, Eltern und Kinder getrennt zu beraten. Scheidungskindergruppen können ein wirksames Mittel zur Aufarbeitung von Verlustgefühlen, Ängsten wie auch zur Herausarbeitung von Chancen sein, die in der Neugestaltung der Familie liegen. Den Eltern ist deutlich zu machen, dass sie die Anpassung an die neue Situation dadurch fördern können, dass sie bald zur „Alltagsroutine“ zurückfinden oder möglichst viel Kontinuität im Leben ihrer Kinder zu bewahren versuchen.

3. Aufgaben der Beraterinnen und Berater bei Einbeziehung von Kindern in den Beratungsprozess

Im direkten Kontakt mit den Kindern sollten die Berater die Haltung eines erwachsenen Freundes einnehmen. Bei der Aufklärung der Kinder über den Trennungsbefschluss der Eltern und bei Fragen, die die Gestaltung des Umgangsrechts betreffen, sollten Berater als vermittelnde Moderatoren tätig werden.

Wesentliche Aufgaben, die sich den Beraterinnen und Beratern über die Altersstufen der Kinder hinweg stellen, sind:

- Kinder darin zu unterstützen, die Realität der elterlichen Trennung zu akzeptieren (beispielsweise dadurch, indem eine Beraterin oder ein Berater ihnen aufzeigt, dass viele Kinder gleichartige Erfahrungen machen; darüber hinaus kann er mit ihnen trainieren, wie man beispielsweise Freunden die Situation darstellen und erklären kann),
- Kindern dabei zu helfen, eigenständige Beziehungen zu jedem der beiden Eltern zu unterhalten (dazu gehört vor allem, dass die Kinder motiviert werden, eine aktive Beziehung zum nicht betreuenden Elternteil zu pflegen oder gegebenenfalls wieder aufzubauen),
- Kinder dazu befähigen, ihr soziales Netzwerk zu nutzen, um sich Trost und Rat zu holen (Ansprechpartner können Großeltern und Verwandte sein, sofern sie nicht parteiisch sind und versuchen, einen der Eltern in den Augen der Kinder herabzusetzen; ferner können Beraterinnen und Berater Geschwister dazu anhalten, ihre Beziehungen untereinander so zu gestalten, dass sie sich gegenseitig helfen).

4. Entwicklungsgerechte Beratung - altersspezifische Einbeziehung von Kindern in die Beratung

In der psychischen Entwicklung des Kindes vom Neugeborenen bis zum relativ selbständigen Jugendlichen lassen sich verschiedene Stufen kennzeichnen. Ihrer jeweiligen Entwicklungsstufe entsprechend reagieren Kinder auf Konflikte, Trennung und Scheidung ihrer Eltern. So, wie sie in ihrem Heranwachsen die Welt verstehen lernen, versuchen sie auch, sich die Konflikte ihrer Eltern zu erklären. Ihr Verhalten und ihre Handlungen richten sich nach ihren aktuellen Gefühlen und nach den Erklärungen, die ihnen zur Verfügung stehen.

Die Reaktionen der Kinder sind aus Sicht der Erwachsenen zuweilen der Situation nicht angemessen und werden von den Eltern mitunter auch falsch interpretiert. Insofern sollte in der Beratung auch die Kindsicht berücksichtigt und den Eltern gegenüber verdeutlicht werden. Hierbei übernimmt die Beraterin oder der Berater die Rolle eines Vermittlers zwischen zwei „Weltanschauungen“.

4. 1. Kinder im Alter bis zu 6 Jahren

Trennen sich die Eltern, so liegt für Kinder dieses Alters häufig die Erklärung nahe, sie hätten die Trennung verursacht. Dementsprechend können sie unter Schuldgefühlen leiden und Wiedergutmachungsversuche unternehmen. Haben sie sich vorher mit beiden Eltern identifiziert, so identifizieren sie sich nun mit dem Elternteil, bei dem sie sich aufhalten; unter Umständen übernehmen sie dessen Haltung dem jeweils anderen Elternteil gegenüber. Auffällige Verhaltensänderungen der Kinder können darin bestehen, dass

- sie übermäßig angepasst reagieren,
- sie sich gegenüber anderen oder auch sich selbst gegenüber aggressiv verhalten,
- sie wieder einnässen oder
- sie verstärkt zu psychosomatischen Symptomen wie Bauch- und Kopfschmerzen neigen.

Da die Kinder auf jeden Fall versuchen, sich die Trennung der Eltern zu erklären, ist es wichtig, dass die Eltern ihnen genau und sachlich die Trennungs- und Scheidungsvorgänge erklären und die Veränderungen mit ihnen besprechen. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, den Eltern die kindlichen Reaktionsweisen zu erläutern und ihnen gegebenenfalls eine Anleitung zu geben, mit den Kindern in ihrer (entwicklungsgerechten) Sprache zu reden.

Darüber hinaus ist den Eltern darzulegen, wie wichtig für die Kinder innerhalb einer sich für sie umfassend verändernden Lebenswelt sichere Regelungen in Bezug auf den Umgang mit beiden Eltern sind und wie zusätzlich belastend es für sie sein kann,

wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden. Besonders Eltern von Kleinkindern sind darauf hinzuweisen, denn gerade die Wahrnehmungsfähigkeit und Bindungsbedürftigkeit von Kindern dieser Altersgruppe werden oft unterschätzt. Sofern kleinere Kinder in die Beratung einbezogen werden, sollte dies in Form einer Spieltherapie unter Beteiligung des sorgeberechtigten Elternteils erfolgen.

4. 2. Kinder von 6 bis 9 Jahren

Auch hier können die Kinder ähnlich wie Kinder auf früherer Entwicklungsstufe auf die Trennung der Eltern reagieren. Wesentlich ist, dass sie sich nicht mehr als Verursacher der Trennung betrachten. Auf der anderen Seite erleben sie sich stattdessen als ohnmächtig und ohne Einfluss auf die elterlichen Entscheidungen.

Häufig versuchen Kinder, beiden Eltern gerecht zu werden und geraten dadurch in Loyalitätskonflikte, fühlen sich „hin- und hergezerrt“. Trauer, Wut und ausgeprägte Wünsche in Bezug auf eine Wiedervereinigung der Eltern kennzeichnen ihr Verhalten. Damit sie nicht von ihren Gefühlen „überrollt“ werden, sollten die Kinder dieser Entwicklungsstufe nicht direkt auf ihre Wut und Trauer angesprochen werden. Vielmehr sollte ihnen erzählt werden, wie andere Kinder im gleichen Alter und in ähnlicher Lage die Trennung beziehungsweise Scheidung ihrer Eltern erlebt haben, wie sie darauf reagierten und welche positiven Erfahrungen sie in der neuen Beziehungsform ihrer Familie gemacht haben („Scheidungsmonolog“).

Im Hinblick auf die Umgangsregelung sind sie bereits in der Lage, ihre Wünsche dazu zu äußern und an entsprechenden Beratungen beteiligt zu werden. Diese Kinder sowie die Kinder der folgenden Altersgruppen sollten einzeln beraten werden, sich an den Sitzungen mit den Eltern beteiligen und/oder auch an Gruppen Gleichaltriger zum Thema „Trennung und Scheidung“ teilnehmen.

4. 3. Kinder von 9 bis 12 Jahren

Infolge einer Trennung ihrer Eltern stehen Kinder dieses Alters in der Gefahr, dass sie die Rolle eines Partnerersatzes bei dem verbleibenden Elternteil übernehmen, wodurch erhebliche Erziehungsschwierigkeiten entstehen können. Zudem ergreifen sie meist Partei für den vermeintlich schwachen und hilflosen Elternteil und reagieren mit Wut und Ärger auf den anderen Elternteil. Aufgrund ihrer Normorientiertheit können sie unter Schamgefühlen und mangelndem Selbstwertgefühl leiden.

Kinder dieser Altersgruppe brauchen die Erfahrung, dass sie und ihre Familie trotz der Trennung geschätzt werden. Für sie eignen sich Gruppenangebote besonders, da die Solidarität mit gleichermaßen Betroffenen ihnen helfen kann. An den für die Nachscheidungsphase zu treffenden Regelungen können sie sich konstruktiv beteiligen, vor allem, wenn beide Eltern es zulassen, dass sie zum anderen Elternteil einen positiven Kontakt halten können.

4. 4. Jugendliche von 12 bis 15 Jahren

Eine wichtige Aufgabe dieser Entwicklungsstufe besteht im zunehmenden Selbständigwerden der Kinder und Jugendlichen und ihrer allmählichen Ablösung von den Eltern. Jugendliche können in der Regel familiäre Beziehungen sehr differenziert erfassen und die beiden Elternteile als eigenständig denkende und handelnde Personen wahrnehmen. Aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen, zum Beispiel der „ersten Liebe“, sind sie in der Lage, auch Beziehungsdynamiken nachvollziehen zu können.

Durch die Trennung der Eltern kann sich diese Entwicklungsstufe für die Kinder und Jugendlichen schwierig gestalten. Es kann sein, dass Jugendliche die notwendige Ablösung unterlassen oder aber sich vorzeitig ablösen und verstärkt Geborgenheit in Gleichaltrigengruppen suchen. Ihre ersten Reaktionen auf die Trennung können heftige Gefühlsausbrüche sein. Bei einem relativ konfliktfreien Scheidungsverlauf besteht jedoch die Chance, dass die Jugendlichen die neue Lebenssituation als Herausforderung betrachten und daran wachsen, wenn sie diese gut bewältigen.

Werden Jugendliche in die Beratung einbezogen, so können sie zur Bewältigung der familialen Umstrukturierung konstruktiv beitragen. Dabei ist allerdings darauf zu orientieren, dass die Generationsgrenzen eingehalten werden. Die Beraterin oder der Berater sollte darauf achten, dass die Jugendlichen ihre Gefühle und inneren Konflikte den Eltern gegenüber aussprechen und mit ihnen in Ruhe darüber reden können.

5. Grenzen der Einbeziehung von Kindern in die Beratung

Kinder hochstrittiger Eltern, das heißt Kinder von Partnern, die sich extrem gegensätzlich zueinander verhalten und zum jeweils anderen keinen Kontakt mehr haben wollen, werden in extreme Loyalitätskonflikte gestürzt, die in einem Beratungsprozess nicht aufzufangen sind. In einem solchen Fall ist eher eine Psychotherapie angezeigt.

In Fällen, in denen die Eltern ihre Kinder in den Paarkonflikt eingebunden haben oder in denen Kinder in die Rolle eines Partnerersatzes gedrängt wurden, könnte eher eine Familientherapie indiziert sein, denn die meist damit verbundenen Erziehungsschwierigkeiten und Symptome erfordern eine über die Mittel der Beratung hinausgehende Bearbeitung.¹

¹ vgl. dazu auch die Diskussion zur PA(S)-Problematik seit 1998 in Deutschland

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 3: Zum begleiteten Umgang gemäß § 1684 BGB

UTE HERMANN

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Instituts für angewandte Familien-,
Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam*

1. Vorbemerkungen

„Wenn in Umgangsstreitigkeiten zwischen Eltern nichts mehr geht, ordne ich begleiteten Umgang an!“ Das ist eine nicht seltene Aussage von Richterinnen und Richtern, wenn man sie hinsichtlich dieser Maßnahme befragt. Eine Maßnahme also, die sozusagen einen letzten Versuch vor der Resignation darstellt?

Ich glaube nicht, dass ein begleiteter, beaufsichtigter oder unterstützender Umgang - womit die drei Formen bereits genannt wären - diesen Stempel der ultima ratio verdient, denn diese Maßnahme kann bei richtiger Anwendung bereits im frühen Stadium einer konflikthafter Trennung langwierigen Umgangsstreitigkeiten vorbeugen und so schlimmere Trennungsfolgen für die Kinder durchaus verhindern.

Sie werden sich fragen, was heißt denn richtig angewendet? Hierzu möchte ich Ihnen einen Vorschlag machen, einen Vorschlag, der zeigen wird, dass begleiteter Umgang die Partizipation von Kindern in Umgangsrechtsentscheidungen nicht nur ermöglicht, sondern auch verlangt:

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform wurde begleiteter Umgang als Regelleistung der Jugendhilfe auch in Deutschland eingeführt. Mit der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzung dieser Maßnahme in der Praxis hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Bayerische Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) an der Universität Potsdam beauftragt. Ich möchte in meinem Beitrag nicht über die Veränderungen im Kindschaftsrecht hinsichtlich des begleiteten Umgangs referieren, auch nicht über die möglichen Anordnungsmöglichkeiten für begleiteten Umgang oder Indikationen. Ich konzentriere mich in meinem Referat auf die Erfahrungen, die hinsichtlich der Durchführung der Maßnahme und der damit verbundenen Möglichkeiten der Partizipation von Kindern gemacht wurden.

2. Das Projekt

Zunächst einige Anmerkungen zum Projekt: Wie bereits erwähnt, wird das Projekt vom BMFSFJ gefördert und vom IFP in Zusammenarbeit mit dem IFK durchgeführt. Die wissenschaftliche Leitung hat Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios Fthenakis, Direktor des

Bayerischen Staatsinstitutes für Frühpädagogik, München. Die Laufzeit des Projekts beträgt drei Jahre, vom 1. Oktober 1999 bis 30. September 2002.

Zur Ausgangslage gehört, dass seit dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform eine Verlagerung der Streitigkeiten vom Sorge- zum Umgangsrecht zu verzeichnen ist und aus diesem Grund ein Anwachsen der Maßnahme des begleiteten Umgangs beobachtet werden kann. Bislang fehlten in Deutschland allerdings Qualitätsstandards und Programme für den begleiteten Umgang. Mit dem Forschungsprojekt soll diese Lücke, auch in Anlehnung an die einschlägigen internationalen Entwicklungen, geschlossen werden.

2. 1. Ziele des Projektes

Konkret beschäftigt sich das Projekt mit folgenden Bereichen:

- a) Erhebungen an den Familiengerichten sollen Erkenntnisse darüber liefern, welche Erwartungen von dieser Seite aus an die Maßnahme des begleiteten Umgangs gerichtet werden und welche Erfahrungen bisher vorliegen.
- b) Über eine Befragung von Anbietern des begleiteten Umgangs in den am Projekt beteiligten Bundesländern wird das derzeitige Angebot an begleitetem Umgang ermittelt.
- c) Zentraler Bestandteil des Projekts ist eine achtzehnmonatige Praxisphase, in der an den Instituten selbst Umgangsbegleitungen durchgeführt werden. In dieser Phase befindet sich das Projekt gegenwärtig.
- d) Diese Praxisphase wird wissenschaftlich begleitet, so dass die erprobten Interventionen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können.
- e) Durchgeführt wird das Projekt in enger Zusammenarbeit mit der Praxis. Jugendämter und freie Träger, die begleiteten Umgang anbieten, werden direkt in die Fallarbeit einbezogen, indem sie erstens Fälle, die an den Instituten bearbeitet werden, mit begleiten oder zweitens in ihren Einrichtungen selbst für die Fälle verantwortlich sind, die ebenfalls zu der wissenschaftlichen Begleituntersuchung gehören.
- f) In enger Kooperation mit der Praxis werden darüber hinaus gegenwärtig deutsche Standards erarbeitet, die - auch in Anlehnung an die internationale Entwicklung - einen verbindlichen Rahmen für die Maßnahme des begleiteten Umgangs nach § 1684 BGB liefern.
- g) Die Umsetzung der Erfahrungen in die Praxis wird durch die Erarbeitung von Leitfäden gestützt, die über verschiedene Medien (Broschüren, Handbücher, CD-ROM sowie Internet-Seiten) publiziert und vertrieben werden sollen.

3. Zur Gestaltung des begleiteten Umgangs

Nun komme ich zum wesentlichen Teil meines Impulsreferates, zur Gestaltung oder Durchführung des begleiteten Umgangs. Es sei vorausgeschickt, dass unter der Prämisse des Vorrangs der kindlichen Rechte, des Kindeswohls und der kindlichen Bedürfnisse von Bedeutung ist, dass es aufgrund der psychischen Belastungen von Kindern, die von massiven Elternkonflikten betroffen sind, nicht ausreicht, für den begleiteten Umgang nur einen Ort zur Verfügung zu stellen, der physische Sicherheit garantiert.

3. 1. Ziele des begleiteten Umgangs auf den unterschiedlichen Ebenen

Vielmehr sind bei der Begleitung von Umgangskontakten **weitere Ziele auf der Kind-Ebene von zentraler Bedeutung:**

- a) Ausschluss des Risikos einer (erneuten) Traumatisierung des Kindes.
- b) Vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern, vor allem die Kontaktpflege zu beiden Eltern, die klare Verortung im Familiengefüge und die Durchführung der begleiteten Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung.
- c) Eindeutige Abgrenzung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes vom Elternkonflikt und deren Darlegung gegenüber den Eltern, da die Anliegen des Kindes der Ausgangspunkt für die Konfliktlösung auf der Eltern-Ebene sind.
- d) Vorrangige Einleitung entwicklungsangemessener Hilfen, welche den psychischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen, vor allem Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus den elterlichen Konflikten resultierenden Belastungen.

Weiterhin ist es notwendig, außer der Ebene des Kindes auch die Ebene der Eltern und die Eltern-Kind-Ebene in Betracht zu ziehen.

Auf der Eltern-Ebene dienen Maßnahmen des begleiteten Umgangs insbesondere folgenden Zielen:

- a) Sensibilisierung der Eltern für die kindlichen Bedürfnisse im Allgemeinen und speziell bei Elternkonflikten.
- b) Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer elterlichen Verantwortung, vor allem bei der Lösung ihrer Konflikte und der erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung.

Auf der Eltern-Kind-Ebene dienen Maßnahmen des begleiteten Umgangs folgenden Zielen:

- a) Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von Eltern-Kind-Kontakten, die im Interesse des Kindes sind und durch familienautonome Maßnahmen nicht realisiert werden können.
- b) Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten.
- c) Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen (zum Beispiel familiäre Gewaltproblematik, Verdacht auf sexuellen Missbrauch), soweit sie im Interesse des Kindes liegen.

3. 2. Formen des begleiteten Umgangs

Welche Form des begleiteten Umgangs zur Zielerreichung eingesetzt wird, hängt von der notwendigen Intensität der Begleitung ab. Wie bereits kurz erwähnt, unterscheidet man im Wesentlichen **drei Formen des begleiteten Umgangs**.

Primäres Ziel des **unterstützenden Umgangs** ist eine Optimierung der Eltern-Kind-Kontakte in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität gegeben werden. Ob daneben eine Beratung der Familienmitglieder angezeigt ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

→ zum Beispiel bei Kontaktunterbrechungen

Primäres Ziel des **begleiteten Umgangs** ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen - bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene - eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine flankierende Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel, die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.

→ zum Beispiel mangelnde elterliche Kompetenz im Umgang mit dem Kind

Primäres Ziel des **beaufsichtigten Umgangs** ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt gegebenenfalls über Video oder Einwegscheibe deren Interaktionen. Der Schutz des Kindes hat absoluten Vorrang. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine flankierende Beratung der Familienmitglieder ist stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.

→ zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch

3. 3. Ablaufschema des begleiteten Umgangs

Wie führt man nun einen solchen begleiteten Umgang durch, um die oben genannten Ziele zu erreichen und möglichst eine Beteiligung des Kindes in dem Prozess zu gewährleisten? Folgende Aspekte verdeutlichen die grobe Ablaufstruktur:

a) Aufnahmeverfahren

- Kontaktaufnahme mit den Eltern und vorbereitende Beratung der Maßnahme,
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern,
- Kontaktaufnahme mit dem Kind > **frühe Beteiligung des Kindes.**

b) Feinplanung der Maßnahme mit der Familie auf der Grundlage einer Eingangsdiagnostik

- anamnestische Daten, Daten zum Umgangskonflikt und zur Familiengeschichte in Abhängigkeit von der Problemlage, Einsatz spezieller explorativer oder standardisierter Verfahren,
- Festlegung von Begleit- und Beratungsperson, Ort und Häufigkeit der Umgangskontakte, Übergabemodalitäten, Umfang der begleitenden Beratung > **Beteiligung des Kindes.**

c) Durchführung der Maßnahme

- Begleitung der Umgangskontakte,
- Gestaltung der Übergabesituation,
- Verantwortlichkeiten für das Kind,
- Interventionen bei Störungen,
- flankierende Beratung der Eltern und des Kindes > **Beteiligung des Kindes.**

d) Abschluss der Maßnahme

- zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern > **Beteiligung des Kindes,**
- Abschluss einer Elternvereinbarung,
- Abbruch der Maßnahme,
- Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern.

Es ist unschwer zu erkennen, dass im Zuge der Gestaltung der Umgangsbegleitung Kinder in jeder Phase beteiligt werden können und unserer Ansicht nach auch müssen, wenn die Maßnahme im Sinne der Kinder positiv verlaufen soll. Es ist weiter zu erkennen, dass begleiteter Umgang keineswegs nur eine Bereitstellung von Räumen sein kann beziehungsweise die Anwesenheit einer dritten Person darstellt. Begleiteter Umgang ist eine sehr intensive Maßnahme, wenn sie für die Beteiligten zu einem konstruktiven Ergebnis führen soll.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass im Projekt sehr gute Erfahrungen mit der personellen Trennung von Begleit- und Beratungsperson gemacht wurden:

- a) Kinder haben in Person der Begleitperson eine eigene Bezugsperson,
- b) vier Augen sehen mehr als zwei,
- c) Spezialisierung und Konzentration auf ein Feld ist möglich (Begleitung oder Beratung).

Natürlich ist uns bewusst, dass es auch Einwände gegen eine solche Trennung gibt, wie beispielsweise ein möglicher Informationsverlust. Wir allerdings haben die Erfahrung gemacht, dass der notwendige fachliche Austausch zwischen Begleit- und Beratungsperson eher gewinnbringend ist, ähnlich einem Brainstorming.

3. 4. Abbruch der Maßnahme

Nun möchte ich noch kurz auf die Möglichkeit des Abbruchs der Maßnahme zurückkommen:

Die Maßnahme des begleiteten Umgangs kann vorzeitig abgebrochen werden, wenn man zu der Erkenntnis gelangt, dass dem Kind die Fortsetzung der Maßnahme nicht mehr zugemutet werden kann und/oder das Angebot von den Eltern regelwidrig beziehungsweise missbräuchlich genutzt wird. **Ein Abbruch ist insbesondere in folgenden Fällen in Betracht zu ziehen:**

- a) Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.
- b) Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen trotz Interventionen fortgesetzter Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet, wie zum Beispiel Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil zu äußern.
- c) Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des betreuenden Elternteils und dessen trotz Interventionen fortgesetzter Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet, so zum Beispiel massive Instrumentalisierung des Kindes im Elternkonflikt.

- d) Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine zentrale Bedeutung.
- e) Einer der beiden Eltern befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht.
- f) Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- g) Ein Elternteil übt Gewalt aus oder droht mit der Anwendung von Gewalt.

Neben dem Abbruch der Maßnahme ist auch eine Unterbrechung der Maßnahme möglich. Diese ist angezeigt, wenn kontextuelle Belastungen es erfordern, zunächst anderweitige Interventionen gegebenenfalls durch einen anderen Fachdienst durchzuführen (zum Beispiel Diagnostik kindlicher Verhaltensauffälligkeiten).

4. Thesen

Abschließend möchte ich eine zentrale These formulieren:

Eine Partizipation des Kindes im gesamten Prozess der Umgangsbegleitung ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen der Maßnahme.

Begleiteter Umgang sollte keinesfalls als ultimatio fungieren, sondern bei Umgangsstreitigkeiten möglichst früh zum Einsatz kommen, um die Belastung des Kindes im elterlichen Trennungskonflikt möglichst gering zu halten und die Eltern für einen konstruktiven Weg zu gewinnen.

Für das Gelingen des begleiteten Umgangs sind neben der Umgangsbegleitung die flankierenden Beratungen von entscheidender Bedeutung. Die personelle Trennung von Begleit- und Beratungsperson stellt einen nicht zu unterschätzenden Vorteil sowohl für das Kind als auch für die Gestaltung des begleiteten Umgangs dar.

Arbeitsgruppe 4: Ambulante Hilfen zur Erziehung - Bericht der Arbeitsgruppe

DR. KERSTIN DELLEMANN

Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Thüringen

Der Frage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung von ambulanten Hilfen zur Erziehung widmete sich die Arbeitsgruppe 4. Dies geschah nicht ohne Grund, tritt doch oftmals gerade dieser Bereich bei der Diskussion um Beteiligung im stationären Kontext in den Hintergrund. Die Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen - analog zur Breite des Feldes der klassischen ambulanten Hilfen zur Erziehung - von Erziehungsberatung über Erziehungsbeistandschaft, Sozialer Gruppenarbeit, Sozialpädagogischer Familienhilfe bis hin zu flexiblen Formen der ambulanten Hilfeleistungen ein breites Spektrum ein.

So wurden folgende **Fragen** formuliert:

- Welchen Stellenwert hat Beteiligung im Verhältnis zu anderen Anforderungen?
- Welche Unterschiede von Beteiligung gibt es in den einzelnen Hilfeformen?
- Wie können Beteiligungsverfahren zwischen Jugendamt und hilfeleistendem Träger abgestimmt werden?
- Welche neuen Formen von Beteiligung gibt es?
- Worin bestehen Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligung?
- Welche Anforderungen stellt ein beteiligungsorientiertes Vorgehen an Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität?
- Wie können Kinder und Jugendliche an der Planung von neuen Hilfeformen beteiligt werden?

Da Beratung ein konstituierender Bestandteil aller ambulanten Hilfeformen ist, erfolgte mit dem **Impulsreferat zu methodischen Aspekten der Partizipation in einer Erziehungsberatungsstelle** zunächst eine Einführung in die Thematik. In ihrem Beitrag beschäftigte sich **Petra Mattes**, *Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstelle des Jugendamtes der Stadt Mannheim*, mit der Art und Weise der Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Fragen. Sie berichtete unter anderem über Interviews mit ihren Kolleginnen über die Bereiche von Partizipation innerhalb des Beratungssettings. Diese Interviews hatten vor allem Fragen zur Beteiligung von Kindern an der Wahl des Settings, der Zeitstruktur, der Ziele der Beratung sowie der Beratungsinhalte zum Gegenstand. Die Auswertung der Befragung ergab ein breit gestreutes Spektrum an Beteiligungsangeboten.

Anhand eines Fallbeispiels schilderte Petra Mattes Grundsätze für die Beteiligung von Kindern an Beratungsgesprächen. Zu diesen Grundsätzen gehören die Einbestellung der gesamten Familie zur Beratung, die Berücksichtigung der Beteiligungswünsche des Kindes, die Ansprache des Kindes und aller Beteiligten auf Erwachsenenebene, der Einbeziehung von Geschwisterkindern, die Erlaubnis, Erwachsenengesprächen zu folgen sowie das Mitspracherecht bezüglich des weiteren Vorgehens. Der Beraterin komme dabei eine Modellfunktion zu, hob Petra Mattes hervor.

Die sich anschließende Diskussion in der Arbeitsgruppe griff diese Aspekte auf. Es erfolgte eine Einigung darüber, dass man sich insbesondere mit der eingangs aufgeworfenen Frage zu den Anforderungen an Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Beratung weiterführend beschäftigen wollte. Die Gesprächspartner erarbeiteten - keinesfalls abschließend - Anforderungskriterien an Qualität von Beteiligung im Beratungskontext.

Für eine **beteiligungsorientierte Strukturqualität** wurden folgende **Kriterien** zusammengetragen:

- Zugänglichkeit, Aufforderungscharakter,
- kind- beziehungsweise jugendgerechte Öffnungszeiten, kurze Wartezeiten,
- Lage, Anbindung der Beratungsinstanz,
- kind- beziehungsweise jugendgemäße Räumlichkeiten,
- Beteiligung von Kindern sowie Jugendlichen bei der Gestaltung von Räumen und Fluren (Amt und Einrichtung),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Klärung der Frage, wo die Gespräche stattfinden,
- Gesprächsatmosphäre (Getränke, Essen etc.),
- Einstellung, Kreativität, Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich Zeit zu nehmen,
- die Einbettung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in „demokratische“ Strukturen.

Als **Anforderungen an eine beteiligungsorientierte Prozessqualität** benannten die Diskussionspartner

- eine kompetenzorientierte, ressourcenorientierte Arbeitsweise,
- eine kindgerechte Kommunikation,
- die Nutzung von projektiven Verfahren (zum Beispiel Handpuppen),
- die Einbeziehung von Nichtbeteiligten,

- die Möglichkeit zu „verharren“, bleiben zu können,
- Vertraulichkeit,
- Betreuungskontinuität,
- die Einführung einer Probephase,
- eine zeitnahe gemeinsame Bewertung des Betreuungsverlaufes,
- Wunsch- und Wahlrecht der Betreuungsperson (wenn sich Beziehungen nicht entwickeln),
- das Aushändigen von Berichten und Zwischenberichten, die von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern unterschrieben werden,
- die Gestaltung von Übergängen (Übergabe).

Als Indikatoren für gelungene Beteiligung wurden neben der Zahl von Abbrüchen von Beratungsprozessen die Anzahl von Weiterempfehlungen benannt. Um die Ergebnisqualität zu sichern, sind Rückmeldeprozesse zum Erleben von Beteiligung zu organisieren, zum Beispiel in Form von Kundenbefragungen zu den Fragen, ob und wie Beteiligung stattfindet und wie zufrieden man damit ist. Weiterhin wurden Evaluationsprozesse im Team als bedeutsam angesehen. Die Frage des Erreichens gemeinsam vereinbarter Ziele kann nach Meinung der Gesprächspartner ebenso Kriterium für eine beteiligungsorientierte Prozessqualität sein.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Frage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Bereich der ambulanten Hilfen weiter diskutiert werden muss - wohl wissend, dass sich an die in diesem Aufgabenfeld zum Einsatz kommenden Methoden sozialer Arbeit in Bezug auf Beteiligung grundsätzliche Anforderungen stellen, unabhängig davon, ob diese im Jugendamt, in einer Erziehungsberatungsstelle, in der Einzelbetreuung, in der Tagesgruppe oder in der Heimerziehung zum Einsatz kommen.

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 4: Methodische Aspekte der Partizipation in einer psychologischen Beratungsstelle

PETRA MATTES

*Mitarbeiterin der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Mannheim,
Baden-Württemberg*

1. Vorbemerkungen

Mein Beitrag hat die Art und Weise zum Gegenstand, wie Kinder an den sie betreffenden Fragestellungen innerhalb der Psychologischen Beratungsstelle der Stadt Mannheim beteiligt werden. Die ausgewählten Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf die alltägliche Partizipationspraxis. Gleichzeitig sind sie nicht nur innerhalb der psychologischen Beratungsarbeit durchführbar, sondern werden in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen bereits in vielen anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt oder sind dort einsetzbar.

Neben den Erfahrungen aus meiner eigenen Beratungspraxis stütze ich mich bei meiner Darstellung auf Mitteilungen, die ich aus Interviews mit meinen Kolleginnen und Kollegen 1997 zum Thema „Beteiligung“ gewonnen habe sowie auf die Behandlung des Themas „Partizipation“ im Rahmen der Gesamtkonferenzen in der Psychologischen Beratungsstelle.

2. Der strukturelle Rahmen

Die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Mannheim begeht in diesem Jahr ihren 50. Geburtstag; sie wurde, wie viele dieser Einrichtungen, nach dem Ende des 2. Weltkrieges vor allem auf Initiative der US-Amerikanerinnen¹ als Instrument zur Demokratisierung der deutschen Bevölkerung eingerichtet. Heutzutage entspricht der Beratungsauftrag der insgesamt in der Jugendhilfe grundlegenden Zielsetzung: der Unterstützung der Eltern, ihr Kind zu einer „gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ zu erziehen (§ 1 SGB VIII/KJHG).

Das Kollegium der Mannheimer Beratungsstelle besteht aus knapp 20 Fachkräften. Sie verfügen über therapeutische Zusatzausbildungen unterschiedlicher Art, die sich teilweise deutlich darin unterscheiden, wie sie das Verhältnis zwischen Therapeutin und Klientin und die Rolle des Kindes in der Beratung sehen. Der fachlichen Vielfalt

¹ Der Einfachheit halber verwende ich in meinem Beitrag die weibliche Sprachform. Es sind jedoch an den entsprechenden Stellen, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, natürlich auch immer männliche Erwachsene und Kinder mit gemeint.

steht dabei eine Klientel gegenüber, die in Bezug auf den soziokulturellen Hintergrund, die Lebensform, auf Werte und die Vorstellungen von Familie ganz unterschiedliche Auffassungen und Positionen hat.

Die Fachkräfte der Beratungsstelle arbeiten regionalisiert in drei Teilteams im Norden, Süden und der Mitte der Stadt - mit dem Ziel einer besseren Erreichbarkeit für die Klientel. Kurze Wege sind gerade in Bezug auf Kinder und Jugendliche wichtig, die die Beratungsstelle selbständig aufsuchen wollen. Das gehört zu den strukturellen Komponenten, die vorhanden sein müssen, soll direkte Partizipation von Kindern gefördert werden.

3. Beteiligungsformen innerhalb der Beratung und Therapie

Ich möchte zunächst die Bereiche von Partizipation innerhalb des Beratungssettings vorstellen, zu denen ich meine Kolleginnen im Jahr 1997 interviewte:

Setting:

- Gibt es eine Beteiligung des Kindes daran, welches Setting gewählt wird?
- Worin besteht die Beteiligung des Kindes bei Familiengesprächen?
- Worin besteht die Beteiligung des Kindes bei Gesprächen mit einem der Eltern/Kind?
- Worin besteht die Beteiligung des Kindes bei Einzelterminen mit dem Kind?
- Worin besteht die Beteiligung des Kindes in der Kindergruppe?

Zeitstruktur:

- In welcher Form ist das Kind am Zustandekommen eines Termins über das Erstgespräch hinaus beteiligt?
- Wie ist das Kind an der Vereinbarung einer bestimmten Beratungsdauer oder dem Abschluss des Kontaktes beteiligt?

Ziel der Beratung:

- Werden mit dem Kind Ziele der Beratung vereinbart?

Inhalte:

- Wer ist wie für die Inhalte der einzelnen Sitzungen verantwortlich (Kind, Beraterin, Eltern ...)?
- Wer ist für die Form (reden, gestalten, spielen ...) verantwortlich?

Ist Beteiligung von Kindern sinnvoll?

- Wozu kann die Beteiligung von Kindern sinnvoll sein?
- Worin bestehen Gefahren?
- Wie viel Beteiligung hältst du für sinnvoll?

Wie erwartet, ergab sich aus der Befragung ein breit gestreutes Spektrum an Beteiligungsangeboten durch die Beraterinnen, was Setting, Zeitstruktur, Zielvereinbarungen und Inhalte betrifft.

Deutlich wurde auf der Nachfrageseite, dass die aktive Beteiligung von Kindern **verschiedene Aktionsformen** umfasst:

- Kinder reden mit.
- Kinder hören zu.
- Kinder machen mit beim Spiel oder beim Zeichnen.
- Sie weigern sich, Fragen zu beantworten, oder überhaupt irgendetwas mit den Eltern oder mit der Beraterin zu besprechen.
- Sie hören weg.
- Sie spielen nicht mit; ihnen fällt nichts ein, was sie malen können.
- Sie werden vor dem Beratungstermin krank.

4. Ein Fallbeispiel

Am Fallbeispiel des Erstgespräches mit der Familie des fünfjährigen Marcel möchte ich Ihnen jetzt einige Schritte vorstellen, wie wir versuchen, Grundsätze der Partizipation in konkretes Handeln im Beratungsalltag umzusetzen.

Marcel, fünf Jahre

Frau B. ruft in der Beratungsstelle wegen Problemen mit ihrem Sohn Marcel (5) an. Marcel sei im Kindergarten aggressiv, so dass seine Erzieherin die Mutter jetzt schon das dritte Mal angesprochen und gesagt habe, dass es so nicht weitergehe. Von der Erzieherin wird auch die Möglichkeit erwähnt, sich in der Beratungsstelle Rat zu holen.

Ich vereinbare mit der Mutter einen Termin, zu dem ich außer Marcel und Frau B. auch Herrn B. und Marcells ältere Schwester Alisa (7) einlade. Zum Erstgespräch kommen aber Mutter und Kinder allein, da der Vater verhindert gewesen sei.

Im Beratungszimmer stehen für alle Stühle bereit; ich weise auf im Raum vorhandene Spiel- und Malutensilien hin, deren freie Benutzung ich den Kindern anbiete. Ich schlage vor, dass sich Marcel und Alisa erst einmal zu den Erwachsenen setzen sollten, da es um Fragen gehe, die alle in der Familie betreffen und über die ich auch gerne mit den Kindern reden würde.

Wir vier, Marcel, Alisa, Frau B. und ich, setzen uns in einen Stuhlkreis, während Alisa sogleich mit Buntstiften auf einem neben ihr stehenden Tischchen zu malen beginnt. An Marcel gewandt, erkläre ich, was eine Beratungsstelle ist und was dort geschieht. Ich frage Marcel danach, was die Mutter ihm gesagt habe, weshalb sie in der Beratungsstelle seien. „*Weil ich böse bin*“, murmelt Marcel. Alisa unterbricht ihr Malen und schaut zu mir herüber. Ich sage Marcel, dass ich erst die Mutter fragen möchte, was sie genauer damit meint, dass Marcel böse sei, dann ihn und anschließend Alisa.

Frau B. beginnt von ihren Gesprächen mit der Erzieherin im Kindergarten zu erzählen. Während Frau B. spricht, fängt Marcel an, sich im Raum umzuschauen; er rutscht auf seinem Stuhl hin und her. Ich unterbreche Frau B. kurz und biete Marcel an, dass er gerne spielen kann, wenn er möchte.

Ich sage dem Jungen, dass er trotzdem zuhören darf und ich später gern noch einige Dinge von ihm wissen möchte. Zugleich erwähne ich ihm gegenüber, dass ich mich freuen würde, wenn er uns Erwachsenen zwischendurch etwas fragt oder etwas dazu sagen will. Alisa schlägt vor, dass sich beide Kinder wie in der Schule melden könnten, wenn sie was sagen wollten. Wir lachen und ich erwähne, dass das eine sehr gute Idee sei. Marcel und Alisa gehen in eine Ecke des Raumes; sie bauen die Holzeisenbahn auf und spielen eine ganze Zeit angeregt miteinander.

Als ich Frau B. noch einmal darauf anspreche, worüber sich die Erzieherin denn konkret beklagt hatte, wird deutlich, dass Frau B. dies auch nicht genauer weiß: Sie meint: „*Weil er die anderen Kinder ärgert und immer so laut ist beim Mittagessen ist*“. Marcel schaut zu uns herüber. Ich frage ihn, was denn die Elfi (die Erzieherin) meine, dass er die anderen Kinder ärgere. Marcel kommt zu uns herüber, setzt sich auf seinen Stuhl und sagt: „*Wenn ich dem Christopher den Roller weggenommen habe. Aber der nimmt ihn mir doch immer zuerst weg!*“

Marcel erzählt, wie sich die Kinder im Kindergarten um Spielsachen und Essen streiten und die Erzieherin nach Marcells Meinung immer ungerechterweise ihn beschuldigt. Alisa schaltet sich in das Gespräch ein und erzählt, dass ihr Bruder auch zu Hause immer gleich draufschlage, wenn sie zum Beispiel auch einmal den gemeinsamen Kassettenrekorder benutzen wolle. Marcel beschwert sich daraufhin, dass sie immer gleich die Mama rufe, die Alisa dann auch noch recht gebe.

Ich bemerke, dass es vielleicht ähnliche Sachen gebe, die für Marcel im Kindergarten ebenso schwierig seien wie zu Hause in der Familie - wir also die Chance

hätten, einmal gemeinsam zu überlegen, was zwischen den einzelnen Familienmitgliedern manchmal schwierig sei und wie diese Schwierigkeiten gelöst werden könnten.

Am Ende der Stunde sage ich Marcel, dass ich mir wünschen würde, wenn der Papa das nächste Mal auch mitkäme. Ich frage ihn, ob er das gut oder eher blöd fände. Marcel antwortet, dass es gut sei, wenn der Papa auch käme. Ich suche mit Frau B. gemeinsam nach einem zweiten Termin, der auch für Herrn B. günstig ist. Dann verabschiedete ich Frau B., Marcel und Alisa.

5. Partizipationsangebote im Fallbeispiel „Marcel“

Am Fallbeispiel „Marcel“ habe ich folgende Möglichkeiten veranschaulicht, wie Kinder in der Beratungsstelle beteiligt werden können.

- a) **Einbestellung der gesamten Familie zwecks Berücksichtigung eines umfassenden Kontextes:** Marcel ist nicht Objekt von Diagnose und Beratung, sondern an diesen Prozessen beteiligtes Subjekt. Sein Verhalten wird nicht isoliert von seiner sozialen und gegenständlichen Umwelt gesehen.
- b) **Das Kind bestimmt mit, ob und wie viel es sich beteiligen möchte:** Es besteht Flexibilität der Beraterin hinsichtlich der von Marcel gewählten Beteiligungswünsche. Ein „Schonraum“ wird gewährt. Die meisten meiner Kolleginnen legen Wert darauf, dem Kind einen Zeitraum einzuräumen, in dem es nicht im Fokus des Gespräches steht und sich erst einmal mit der Person der Beraterin und der Beratungssituation ganz allgemein vertraut machen kann, ohne sich gleich selbst aktiv beteiligen zu müssen.
- c) **Ansprache des Kindes auf Erwachsenenenebene:** Das Kind wird bereits früh in der Beratung auf der Ebene der Erwachsenen angesprochen. Die Frage nach Marcells Verständnis des Anlasses seiner Anwesenheit und die an ihn gerichteten Erklärungen zur Beratungsstelle signalisieren ihm, dass er als vollwertiger Gesprächspartner behandelt wird. Das verdeutlicht die Bereitschaft der Beraterin, mit ihm, anstatt über ihn zu reden. Es besteht Transparenz über Beratungsanlass und Arbeitsweise der Fachkräfte der Beratungsstelle.
- d) **Ansprache aller Beteiligten auf Erwachsenenenebene:** Die Konkretisierung des Problems auf der Verhaltensebene ermöglicht eine angemessene Verantwortungsübernahme für Veränderungen durch Erwachsene und Kinder. Die Formulierung des geschilderten Problems als in bestimmten Situationen auftretendes Verhalten, wobei dieses Verhalten noch möglichst genau zu konkretisieren wäre, dient ebenfalls der Übernahme von Verantwortung an der Veränderung durch alle Beteiligten.
- e) **Einbeziehung von Geschwisterkindern:** Marcel ist ebenso wie die Mutter und Alisa aufgefordert, zu erforschen, was Marcel konkret tut, wofür ihn andere als ag-

gressiv bezeichnen. Es sollten auch Hypothesen formuliert werden, zu welchem Zweck Marcel dies tut. Dabei sind gerade die Äußerungen von Geschwisterkindern - wie im konkreten Fall von Alisa - von großem Wert, da diese über andere Wahrnehmungen verfügen als dies die Erwachsenenperspektive zulässt.

- f) **Die Erlaubnis, Erwachsenengesprächen zu folgen:** Die ausdrückliche Aufforderung an Marcel, dem Gespräch zu folgen, nimmt ihn als mit Vernunft begabtes Wesen ernst, vor dem auch Unsicherheiten und offene Fragen der Erwachsenen nicht verborgen werden müssen.
- g) **Mitspracherecht bezüglich des weiteren Vorgehens:** Ich erfragte Marcells Einverständnis bezüglich des weiteren Vorgehens, indem ich ihm beispielsweise die Möglichkeit gab, Einwände gegen die Einbeziehung seines Vaters in die Beratung vorzubringen, ohne damit bereits versprochen zu haben, die möglichen Einwände auch tatsächlich anzuerkennen.

6. Die Rolle der Beraterin: Lernen am Modell

Im Gespräch mit der ganzen Familie kommt der Beraterin vor allem eine Modellfunktion zu: Die Fachkräfte können durch ihr Verhalten Anregungen dazu geben, wie Kinder auch zu Hause konstruktiv an der Klärung der sie betreffenden Fragen und Probleme beteiligt werden können. Dabei geschieht dies in der Regel weniger über konkrete Tipps und Verhaltensanleitungen an die Eltern, sondern implizit über die Art und Weise, wie die Beraterin selbst im Beisein der Eltern den Umgang mit dem Kind gestaltet.

Dieser oft nur teilweise bewusste Prozess der Übernahme bestimmter Handlungen eines Rollenvorbildes ins eigene Verhaltensrepertoire wird in der Verhaltenslehre als „**Lernen am Modell**“ bezeichnet und nimmt insgesamt eine wichtige Position bei Veränderungsprozessen innerhalb von Therapie und Beratung ein.

Lernen am Modell wird beispielsweise möglich, wenn die Beraterin gemeinsam mit den Eltern **aktives Zuhören** einübt, wenn ein Kind sich äußert. So kann sie versuchen, die vom Kind zum Ausdruck gebrachten Gefühle zu verbalisieren und das Kind dann fragen, ob es stimmt, dass sich das Kind beispielsweise über eine bestimmte Situation ärgert oder traurig ist oder ob ihm gerade etwas peinlich ist. Die Beraterin kann die Eltern in Gegenwart des Kindes fragen, was diese glauben, was das Kind gerade ausdrücken möchte, und die Eltern ermutigen, durch eine Frage an das Kind zu überprüfen, ob ihre Hypothesen stimmen.

Die Beraterin kann Kinder direkt an Entscheidungen beteiligen, die sie betreffen. Wenn sich Eltern beispielsweise unsicher sind, ob ein Kind die Realschule oder die Gesamtschule besuchen soll, kann man im Beratungsgespräch die Meinung des Kindes als wichtigen Entscheidungsfaktor erfragen und verdeutlichen, dass es in diesem Fall vor allem das Kind ist, das wesentliche Konsequenzen aus der Entscheidung tra-

gen muss, so zum Beispiel einen unter Umständen längeren Schulweg oder den Wechsel in eine Schule, in der das Kind andere Schüler noch nicht kennt.

Für den Verlauf der weiteren Beratungssituation kann die Beraterin neben den Zielvereinbarungen, die sie mit den Eltern als zumeist den Auftraggebern trifft, auch mit dem Kind bestimmte Ziele vereinbaren. Diese können entweder das eigene Verhalten des Kindes betreffen oder eine veränderte Befindlichkeit, wie etwa mehr Selbstsicherheit. Es kann dabei auch die Frage beantwortet werden, welche Veränderungen sich das Kind in seiner Familie oder in seinem sonstigen Umfeld wünscht.

Die Beraterin kann gegenüber Eltern selbst ein Modell dafür sein, das Nein eines Kindes zu respektieren, indem sie nicht versucht, das Kind gegen seinen Willen zu überreden, Therapiestunden zu besuchen. Wird beispielsweise ein älteres Kind mit Schulschwierigkeiten angemeldet, so muss zunächst das Kind selbst entscheiden, ob es überhaupt etwas verändern will. Sieht es diese Notwendigkeit nicht, so sind eine Beratung oder Therapie nicht sinnvoll.

Die Beraterin kann die Eltern anleiten, die von ihnen selbst gesetzten Grenzen zu respektieren und auf deren Einhaltung zu achten. Sie kann den Eltern vermitteln, dass die Bereitstellung eines geordneten, strukturierten Umfeldes mit klaren Regeln es den Kindern erleichtert, innerhalb dieses Umfeldes selbst aktiv mitzureden. Rennen die Kinder beispielsweise in der Beratungssituation ständig aus dem Raum und wieder herein, wird es für die Beraterin schwierig sein, sich aktiv an den dort stattfindenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Die Beraterin kann auch dazu anleiten, dem Kind Teile der Familienbiographie in angemessener Form zugänglich zu machen, sogenannte Familiengeheimnisse zu lüften und ihm so einen Zugang zu seiner eigenen Geschichte zu gewähren.

Wie Tabus aus der Eltern- und Großelterngeneration in der Psyche der Kinder und Eltern nachwirken können, hat Tilman Moser sehr eindrücklich in seinem Buch „Dämonische Figuren. Die Wiederkehr des dritten Reiches in der Psychotherapie“ beschrieben. Die von ihm dargestellten Fallbeispiele legen deutlich Zeugnis davon ab, zu welchem Leid nicht besprochene, aber in der Erziehung nichtsdestotrotz weitertransportierte Extremerfahrungen für die nachfolgende Generation führen können.

In Bezug auf Familiengeheimnisse wird eine Beraterin in besonderer Weise aufgefordert sein, darauf zu achten, dass ein Kind durch Art und Form der geäußerten Informationen nicht überfordert wird.

Schließlich kann eine Beraterin ein Modell für eine akzeptierende Grundhaltung dem Kind und den anderen Familienmitgliedern gegenüber sein, die eher auf Stärken und Ressourcen aller fokussiert als auf Fehler und Schwächen.

In einigen Fällen ist die Partizipation von Kindern in der Beratung nicht sinnvoll, sogar kontraproduktiv oder schädigend, so zum Beispiel in einigen Phasen der Tren-

nungs- und Scheidungsberatung oder bei der Beratung psychisch kranker Eltern. Beispiele dafür habe ich bereits veröffentlicht.¹

7. Online-Beratung für Kinder und Jugendliche

Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, bedeutet, neben dem Zugang zu den sie betreffenden Beratungsinhalten auch methodisch-strukturelle Aspekte zu beachten. Dies wurde bereits im Zusammenhang mit der Beachtung kindgemäßer Beteiligungsformen erwähnt, so bei dem Spiel und dem stillen Zuhören-Dürfen - ergänzend zu stärker erwachsenenorientierten Problemlösungssettings wie dem Beratungsgespräch.

Der Wunsch nach einer dem Jugendalter gemäßen Beratungsform war auch handlungsleitend bei der Konzeption des jüngsten Projektes des Jugendamtes: der Online-Beratung für Mannheimer Kinder und Jugendliche. Gemeinsam mit den beiden psychologischen Beratungsstellen der Kirchen in Mannheim bieten wir hier seit Anfang des Jahres Beratung per E-Mail an. Die Jugendlichen können sich anonym an die Beratungsstellen wenden und sich beraten lassen. Das Ziel des Projektes besteht nicht vorrangig darin, die Ratsuchenden für den Besuch einer Beratungsstelle zu gewinnen, sondern diese Hilfeform ist vor allem als ergänzende Möglichkeit gedacht, eine bestimmte Altersgruppe über eine ihr vertraute Kommunikationsform zu erreichen.

Das Online-Angebot findet ein reges Interesse; es gibt einmalige Kontakte sowie längerfristige, teilweise monatelange Kontakte. Die Hoffnung, über dieses noch eher jugendspezifische Medium verstärkt Jungen zu erreichen, hat sich bisher jedoch nicht erfüllt: Die Ratsuchenden sind, wie auch im direkten Beratungskontakt, wiederum überwiegend Mädchen und junge Frauen. Vom Alter her richten Jungen und Mädchen etwa ab dem 12. Lebensjahr Anfragen an uns.

Auch in den Inhalten der Anfragen zeigt sich, dass die Beratung per E-Mail eine Kommunikationsform darstellt, die es Jugendlichen ermöglicht, sich selbst bei sehr belastenden Fragestellungen Rat und Hilfe zu holen.

Beteiligung der Jugendlichen findet auch auf der Anbieterseite statt: Ein Beirat von Jugendlichen stand den „Expertinnen“ bei der Konzeption der Online-Beratung zur Seite und entschied beispielsweise über den Namen der Internet-Adresse.

¹ siehe Beiträge zur Jugendhilfe: Kinder reden, hören, tun mit, Schriftenreihe des Jugendamtes der Stadt Mannheim (Hrsg.), Mannheim (1997)

Arbeitsgruppe 5: Vernachlässigte Kinder und Jugendliche - Bericht der Arbeitsgruppe

SIEGRIED HUTSCH

*Organisationsberater der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft START mbH,
Bernburg, Sachsen-Anhalt*

Bereits der Titel der Arbeitsgruppe 5 weist aus, dass die vernachlässigten Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt der Erörterung standen, Kinder, die sowohl in der Psychiatrie als auch in der Jugendhilfe betreut werden. Die Jugendhilfe hat hinsichtlich dieses Personenkreises auch einen partizipatorischen Helferansatz, der aber in der Praxis aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden kann beziehungsweise theoretisch und methodisch nicht ausgereift ist.

Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche sind im Wesentlichen an den methodischen Kenntnissen der professionellen Akteure ausgerichtet. Die Handelnden in diesem Feld müssen neben den entwicklungspsychologischen Grundkenntnissen über Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltensstörungen vor allem detaillierte Kenntnisse besitzen, um bei entsprechendem individuellen Hilfebedarf die kognitiven Fähigkeiten eines jeden Kindes bezüglich der auszuwählenden Beteiligungsformen im Vorfeld der beabsichtigten Hilfe überprüfen zu können.

Eindimensionale Herangehens- und Begutachtungsweisen sind in diesem Feld eher ungeeignet. Neben den diagnostischen Kenntnissen stellen kommunikative Kompetenzen eine hohe Bedeutung dar. Das Abstimmen der eigenen Sprache auf das Sprachniveau von Kindern und Jugendlichen, die zum Teil erhebliche Traumata und Entwicklungsverzögerungen haben, stellt eine große Herausforderung für die Praxis dar. Die Ausbildung von Fachpersonal muss nach einhelliger Meinung der Diskussionspartner Kommunikationsformen beinhalten, die Partizipation mit dieser Klientel ermöglichen.

Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Baden-Württemberg, begründete in seinem **Impulsreferat** verschiedene **Handlungserfordernisse für den Umgang mit vernachlässigten Kindern und Jugendlichen**. Er erörterte, dass es wichtig ist, situationsadäquate Kommunikationsstile mit vernachlässigten Jugendlichen zu entwickeln, die es diesen ermöglichen, sich ausdrücken zu können. Auch Einflussfaktoren wie Scham und Stigma wurden in diesem Zusammenhang thematisiert.

Die **Diskussion** in der Arbeitsgruppe 5 konzentrierte sich zunächst auf **zwei wesentliche Fragestellungen** aus dem Impulsreferat:

- Kann man Selbstbestimmung durch Fremdbestimmung erwirken?

- Sollte im Vorfeld von Hilfen generell darüber diskutiert werden, welchen Schaden diese gegebenenfalls anrichten können?

Die erste Fragestellung war für die Diskussion zunächst deshalb von hoher Bedeutung, weil die Klienten Selbstbestimmung aus ihrer Perspektive ganz anders deuten, als dies von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Psychiatrie gesehen wird. Generell ist die Frage unter dem Aspekt diskutiert worden, aus welcher Motivation heraus die Akteure handeln. Wissen sie wirklich, was am besten ist? Beanspruchen die Helfer den Status des Advokaten, also den des Interessenvertreters für die Klientel?

Diese Fragen markieren eine wichtige Position, weil es ausgesprochen bedeutsam wäre, für die schwächsten Klienten Partei zu ergreifen und diese Haltung auch zunehmend öffentlich zu artikulieren und zu verteidigen. Es wurde während der Diskussion darauf hingewiesen, dass sich die zum Teil selbst ernannten Advokaten hinsichtlich der Wahrung von Interessen nicht immer einig sind. Diese Unstimmigkeiten - so wurde hervorgehoben - entwickeln sich in der Praxis zu einem Wettstreit der Advokaten, die dabei die Interessen der Klienten nicht mehr berücksichtigen.

Die Frage, aus welcher Motivation heraus die Klienten Helfersysteme aufsuchen, wurde so beantwortet: Die öffentlichen Hilfsagenturen der Psychiatrie und der Jugendhilfe sind nicht dafür geeignet, Identifikation und Motivation zur Zusammenarbeit zu erzeugen. Die Basis für eine freiwillige Beteiligung ist aus Sicht der Klienten nicht gegeben. An dieser Stelle anzusetzen und die jeweiligen Motivationen und Erwartungen zu ermitteln, wäre ein wichtiger Schritt, um die Lage zu verändern. Vielleicht würden Hilfen andere Formen annehmen und inhaltlich auch anders ausgestaltet werden können.

In Verbindung mit dem Aspekt „Scham und Stigma“ sind nach Meinung der Gesprächspartner die Suggestivitätseffekte zu sehen. Die Beachtung unterschiedlicher Hemmschwellen ist für die in dem Hilfeprozess entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse nicht zu unterschätzen. Falsche Signale durch die Klienten, die im Gespräch angepasstes Verhalten zeigen, um damit die unangenehme Situation schneller zu beenden, können bei den professionellen Helfern wiederum zu Fehldeutungen führen. Um diesen Kreislauf zu unterbrechen, sind Methodenkompetenzen bei den handelnden professionellen Akteuren gefragt.

Für die Diskussion war diese Aussage von prinzipieller Bedeutung, da sich bei den Diskussionspartnern zwei Positionen bei der erörterten Frage herausbildeten, was künftig zunächst Vorrang haben sollte: entweder theoretische Grundlagen und Wissensaufbereitung zum Thema „Partizipation“ oder Methodenentwicklung und somit Steigerung der Handlungskompetenz. Die Bedeutung dieser beiden Aspekte wurde von der Gruppe insgesamt nicht negiert. Für die Methodenentwicklung und die Steigerung der Handlungskompetenz sprach sich der überwiegende Teil der Diskussionspartner deshalb aus, weil die Gefahr, ausschließlich Lippenbekenntnisse zu äußern, auf der Stufe der theoretischen Auseinandersetzung eher gegeben ist. Mit der Methodenent-

wicklung würden nach Meinung einiger Fachkräfte die bereits genannten Themen wie „Scham“, „Stigma“ sowie „Suggestivitätseffekte“ eher in den Alltag integriert werden können, was zu einer Sensibilisierung der Handelnden beitragen kann.

Der zweite große Themenbereich, der während der Diskussion thematisiert wurde, lässt sich in folgende Frage kleiden: Sollte im Vorfeld von Hilfen generell darüber diskutiert werden, welchen Schaden diese möglicherweise anrichten können? Bei der Suche nach Antworten herrschte zunächst eine gewisse Sprachlosigkeit. Der Gedanke an einen möglichen Schaden bewirkte ein Infragestellen von Vorgehens- und Herangehensweisen bei Hilfgewährungen, weil - und das wurde innerhalb der Arbeitsgruppe auch im kleineren Kreis diskutiert - mit einer Hilfeentscheidung nicht automatisch gelingende Unterstützung angeboten wird.

Es wurde nochmals deutlich hervorgehoben, dass jede Hilfe zu Beginn so überprüft werden muss, dass sie keinen Schaden anrichtet. Aus unterschiedlichen Perspektiven müssen sich die handelnden Akteure - speziell in den Jugendämtern - bewusst machen, welche Risiken die Entscheidungen zur Hilfgewährung beinhalten. Das Bewusstsein für dieses Problem muss sich sicherlich noch entwickeln. Prof. Dr. Fegert erinnerte in diesem Zusammenhang beispielhaft an die häufigen Maßnahmenwechsel bei Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe sowie an die Diskussion um die geschlossene Unterbringung. An dieser Stelle wurden weiterhin die Einweisungspraxis in Einrichtungen der Psychiatrie und das Thema „Diagnostik in der Jugendhilfe“ thematisiert.

Stellvertretend für die weitere Diskussion soll das Arbeitsergebnis eines kleinen Diskussionskreises wiedergegeben werden, der Handlungserfordernisse erörtert hatte. Es wurde dabei diskutiert, wie auf einen Hilfebedarf von vernachlässigten Kindern und ihren Eltern reagiert wird: Kinder und Eltern brauchen viel - bekommen aber wenig. Die Folge davon ist - in der Arbeitsgruppe wurde dies als Reaktionskette definiert -, dass Ohnmacht auf Ohnmacht trifft und Ohnmacht auslöst ... Diese Abfolge zeigt ein Dilemma auf, in dem sich die handelnden Akteure befinden. Bei dem tatsächlichen Bedarf können die helfenden Systeme keine adäquaten Unterstützungen anbieten, da weitere Ohnmachtsgefühle ausgelöst werden. Die weitere Problemkette unterstützt das Machtgefälle zwischen Klienten und professionellen Akteuren, weil die handelnden Akteure Ohnmacht mit Macht kompensieren können. Die Ohnmachtsgefühle der handelnden Akteure finden sich auch in einem „*ewigen Lamento des ohnmächtigen Sozialarbeiters*“ wieder. (Zitat aus der Arbeitsgruppe), die eher opferidentifizierend ist. Insofern ist ein Kreislauf zwischen Ohnmacht und mangelnder Autonomie auf Seiten der Klienten gegeben, der durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter forciert wird.

Das Verstehen und Aufbrechen der Systeme „Familie“ und „Jugendhilfe“ ist mit einem Brücken-Spannen verglichen worden. Dieses Brücken-Spannen ist Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und damit deren aktiver Part, der nach Auffassung der Diskussionspartner in Fallberatungen und in der Fachlichkeit allgemein künftig besser als bisher zum Ausdruck kommen muss.

Impulsreferat in der Arbeitsgruppe 5: Partizipation unter erschwerten Bedingungen: Vernachlässigte Kinder und Jugendliche

PROF. DR. JÖRG M. FEGERT

*Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Baden-Württemberg*

1. Einleitung

Als Beteiligungsparadoxon habe ich seit einigen Jahren die Problematik bezeichnet, dass gerade die Kinder, deren Beteiligung am dringendsten erforderlich wäre, am geringsten über die entsprechenden Voraussetzungen und Ressourcen verfügen. Wenn man - wie hier - Veranstaltungen zur Partizipation durchführt und dazu Kinder und Jugendliche einlädt, dann handelt es sich bei diesen um die eher Selbstbewussten, die schon wissen, was sie wollen. Anderen Kindern könnte man das auch nicht zumuten, in einem großen Saal vor einem solchen Auditorium sprechen zu müssen. Im Grunde wird bei solchen Bedingungen von Jugendlichen eigentlich gar nicht das ausgedrückt, was wir an Not im Alltag sehen. Bei solchen Veranstaltungen wird das Ausgeliefertsein von Kindern kaum artikuliert, weil immer recht kompetente Kinder auftreten, die sich autonom und selbständig vertreten können.

Ähnlich verhält es sich bei der Umsetzung von gesetzlichen Hilfemöglichkeiten für Familien. Die neuere Gesetzgebung hat - wie beispielsweise das Kinder- und Jugendhilfegesetz - den mündigen Bürger als Adressaten von Hilfsangeboten des Staates im Auge. Deshalb zielen entscheidende Normen auf Aushandlungsprozesse zwischen mündigen Klienten und den Behörden ab. Aber die Bedürftigsten, die am meisten auf die Hilfen angewiesen sind, haben am häufigsten die wenigsten Fertigkeiten, an dieser Aushandlung teilzunehmen. Das heißt, wenn wir das SGB VIII oder KJHG ernst nehmen, müssten wir danach schauen, wie wir die bedürftigsten Rechtsanspruchsträger bemächtigen und ihnen die Möglichkeiten geben, wirklich Aushandlungspartner zu sein. Das ist eine Frage, die gerade vernachlässigte Kinder besonders trifft, weil ihre Eltern meist weder für sie (die Kinder) noch für sich adäquat sorgen können.

Wenn man sich einmal die entwicklungspsychologischen Ergebnisse, die am ersten Veranstaltungstag referiert wurden, vor Augen hält, dann wird deutlich, dass es ganz schwierig ist, Altersstufen der Entwicklung anzugeben. Wenn man nunmehr die Pathologie der Entwicklung - in meiner Disziplin als Entwicklungspsychopathologie - mit berücksichtigt, wird deutlich, dass vernachlässigte Kinder fast in allen Bereichen, die für ihre Teilhabe relevant sind, zurück sein werden. Diese Kinder haben häufig von früh an gestörte oder erheblich belastete Bindungsbeziehungen. In der Zwischenzeit weiß man, dass Bindung eine ganz zentrale Voraussetzung zum Aufbau von kommunikativen Fertigkeiten ist. Wenn man kommunizieren können will, braucht man bestimmte Bindungsebenen und positive Vorerfahrungen, um effektiv kommunizieren zu können.

Insofern haben gut entwickelte, psychisch wenig belastete Kinder bessere Ressourcen, sich zu beteiligen. Ich merke es immer wieder auch in meiner Funktion als Gerichtsgutachter: Wenn sich Kinder in einer Scheidungssituation befinden, die relativ behütet aufgewachsen sind, sich aber die Eltern fürchterlich streiten, dann kann auch ein siebenjähriges Kind manchmal schon sehr dezidiert sagen, was es will. Ein solches Kind kann seine Interessen mitunter gut vertreten. Es ist für ein solches Kind nicht eine solch gigantische Überforderung, wie wenn man von einem gleichaltrigen, schwer misshandelten Kind eine Entscheidung verlangt oder erwartet wird, bei wem es leben will.

2. Teilhabe setzt eigene oder unterstützende Ressourcen voraus

Das alles bedeutet: Autonomie und eigene Bedürfnisse sehen zu können, setzt bestimmte Entwicklungsschritte und Erfahrungen voraus, die man gemacht haben muss. Diejenigen, die solche Erfahrungen am wenigsten gemacht haben, sind auch am wenigsten in der Lage, sich primär in Prozesse der Beteiligung einzubringen. Daraus kann man umgekehrt schlussfolgern: Wenn Kinder entwicklungsverzögert sind - und das sind sehr viele vernachlässigte Kinder, wenn sie psychisch beeinträchtigt sind -, haben diese beispielsweise Schlafstörungen und keinen Tag- und Nachtrhythmus entwickelt. Dann stellt sich die Frage, inwieweit man diese Kinder bemächtigen kann, dass sie ihren eigenen Willen äußern und diesen auf relevante Art in Verfahren oder Verwaltungsentscheidungen einbringen können.

Oder muss für ihre Teilhabeinteressen jemand anderes, zum Beispiel ein Verfahrenspfleger oder Beteiligungspfleger herangezogen werden? Braucht man solche Konstrukte, wenn man meint, dass Hilfen am besten in einem Aushandlungsprozess konstruiert werden? Dann sollten kompetente Interessenvertreter die Kindposition in den Aushandlungsprozess mit Fachkompetenz und hinreichendem Einfühlungsvermögen einbringen. Das ist natürlich ein Punkt, der am fachlichen Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - zum Beispiel im Allgemeinen Sozialen Dienst - kratzt, weil sie sich häufig genau mit dieser Klientel identifizieren und meinen, für diese das Beste zu tun.

Der Aushandlungsprozess wird dann aus dem interpersonellen Forum der Hilfeplanung auf den inneren Konflikt im betroffenen Mitarbeiter reduziert, soll er doch den Bedarf wecken und die Erfüllung von Rechtsansprüchen anmahnen, währenddessen er doch gleichzeitig massiv zum Sparen angehalten wird. Gerade die hilfebedürftigsten Familien haben dann primär keine Stimme, die sich in relevanter Weise artikuliert; sie bedürfen deshalb in genereller Weise im öffentlichen Feld gewisser Advokaten, die sich ihrer Interessenvertretung widmen. Allerdings sind sich Experten, die meinen, im Interesse einer bestimmten Klientel zu sprechen, manchmal nicht einig und jeder meint, es zum Wohle der Betroffenen besser zu wissen.

Das ist das zentrale Problem der Legitimation bei solchen häufig selbst erteilten Vertretungsaufträgen. Immer wenn man von anderen und für andere spricht - das ist auch

beim Anwalt des Kindes das Problem - muss man sich bewusst sein, dass sich Fremdvertretung und Autonomieentwicklung im Kern widersprechen. Die eigene Entwicklungsperspektive und Ideologie spielt doch auch gerade bei der Helfermotivation eine zentrale Rolle. Als orale Abwehr gedeutet, kann der Vertretungsimpuls im Sinne altruistischer Abtretung verstanden werden.

Deshalb ist meiner Meinung nach ein zentraler Aspekt die Frage: Funktioniert bei vernachlässigten Kindern und ihren Familien das an sich widersprüchliche Konzept der advokatorischen Autonomieerzeugung? Oder anders formuliert: Kann man in prekären Problemlagen die Herstellung von Selbstbestimmung wenigstens zunächst durch Fremdbestimmung bewirken?

3. Risiken und Nebenwirkungen

Mit ist seit langem deutlich, dass wir mehr Rückkopplung durch die Betroffenen oder - allgemein ausgedrückt - mehr Feedback zu dem brauchen, was wir tun, um sagen zu können, ob die gut gemeinten Hilfen auch wirkliche Hilfen sind. Ich will niemandem unterstellen, dass nicht mit den besten Intentionen gehandelt wird. Aber über die tatsächlichen Resultate unserer Interventionen wissen wir zu wenig und handeln deshalb häufig ohne empirische „evidence base“ eher aus höchstens theoretisch begründeter Überzeugung.

Ich habe mich in den vergangenen Jahren mehr mit rechtlichen Fragen zur Forschung an Kindern, auch im Pharma-Bereich, beschäftigt. Ich fand es in diesem Feld sehr wohltuend, dass man immer von der Hypothese ausgeht, dass ein neues Medikament erst einmal auch Schaden anrichten kann. Diese Rechtsgüterabwägung, welchen Stellenwert der Nutzen bei einem möglichen Schaden hat, fand ich extrem hilfreich als Zugang für Verschiedenes. Diese zugegebenermaßen rein utilitaristische Güterabwägung fände ich auch für Hilfen und Hilfsansätze in der Jugendhilfe eine wichtige Diskussionsebene. Wenn wir scheinbar mächtige (wirksame) Hilfen haben, teure und gute Instrumente, dann können diese bei manchen Leuten bei falscher Anwendung auch mächtigen Schaden anrichten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Was ist die richtige Hilfe? Und wie kommt man zu einer Autonomieentwicklung und zu einem Punkt, dass sich Kinder und Jugendliche auch selbst vertreten können, gerade wenn diese einen vernachlässigten Start hatten? Dabei sind wir wohl immer mit dem alten Dilemma konfrontiert, das schon Anna Freud umrissen und beschrieben hatte: Was ist zu wenig, was zu viel?

Man unterliegt immer dem Risiko, etwas Falsches zu machen - zu viel Intervention, zu spät, zu früh. Das macht auch den Streit in diesem Feld aus. Sie wissen auch, dass die akuten Probleme wie Misshandlung und sexueller Missbrauch sehr viel eher wahrgenommen und diskutiert werden. Auf der anderen Seite tauchen vernachlässigte Kinder immer wieder bei Ärzten oder in Krankenhäusern auf, werden dort aber oft nicht hinreichend wahrgenommen. Häufig erfolgt gerade bei diesen schutzbedürftigen Kindern

die Informationsweitergabe ganz schleppend. Das liegt daran, dass in diesem Feld eigentlich niemand um Hilfe schreit.

Früher gab es beispielsweise in jedem Berliner Bezirk Mitarbeiterinnen der sogenannten Säuglingsfürsorge, die zu einem präventiven Screening in jede Familie gingen. Das war nicht diskriminierend, weil sie in jede Familie gingen, wenn ein Kind geboren wurde. Solche Strukturen wurden abgebaut. Nun wollen wir aber reagieren, wenn es schwierig ist. Wenn wir nun aber meinen, auf das breite Screening-Angebot verzichten zu können, dann müssen wir auf andere geeignete Weise sicherstellen, dass die zentralen Probleme besser wahrgenommen werden. Wenn die allgemeine Versorgung abgebaut wird - und das ist der Trend der derzeitigen Orientierung im postmodernen Sozialstaat -, dann muss die spezifische Wahrnehmung von solchen Bedürfnislagen verstärkt werden.

Vielleicht muss es künftig auch Faszilitatoren nach der Terminologie der WHO zur Teilhabe geben, also Erleichterer, die diese spezifischen Gruppen bei der Teilhabe unterstützen. Ob diese Faszilitatoren gleichzeitig die Entscheidungsträger im Amt sein können, die über ihr Budget entscheiden, das sei dahingestellt. Ich denke, das Problem ist als Grunddilemma hier dargestellt worden. Für bestimmte Problemlagen müssen indizierte Hilfen definiert werden, kontraproduktive Reaktionsketten und Vorurteile bei der Analyse von Bedarfslagen müssen diskutiert werden.

4. Hilfebedürftigkeit macht Scham

Ein anderer Aspekt: Wenn man sich die Aushandlungsprozesse genauer anschaut, so stellt sich die Frage nach den Kommunikationsvoraussetzungen. Vor allem kognitiv sind diese Kinder und Jugendlichen häufig beeinträchtigt oder haben auf jeden Fall einen großen Nachholbedarf. Auch emotionale Sicherheit spielt eine ganz große Rolle. Was mir in den Statements nach den Kleingruppendiskussionen zu wenig genannt wurde, sind Scham und Stigma.

Ich meine, wir haben auf den Feldern, in denen wir in der Jugendhilfe und der Psychiatrie arbeiten, eine Klientel, die sich eigentlich permanent darüber schämt, es mit uns zu tun zu haben. Das macht natürlich die Motivation zur Partizipation auch nicht viel leichter. Ein Beispiel: „*Ich beteilige mich lieber im Fußballverein, mit dem ich mich identifiziere und auf den ich stolz bin als bei **meiner** Hilfeplanung in **meinem** Jugendamt. Wenn ich bei der Aufstellung der Vereinsmannschaft mitreden kann, erzähle ich das meinen Kumpels eher, als wenn ich bei der Erarbeitung meines Hilfeplanes mitarbeiten kann.*“ Da existiert auch ein erhebliches Motivationsproblem, weshalb wir uns emotional mehr auch den Aspekten Scham und Stigma zuwenden müssen.

5. Haben wir ein zu großes Methodenrepertoire?

Rückblickend auf die Inhalte der Statements am ersten Beratungstag sehe ich noch Methodendefizite. Die Aussage von Prof. Dr. Wolff, wonach es zu viel an Methoden

gebe, habe ich als etwas provokant empfunden. Was aus meiner Sicht wirklich zu wenig gelehrt wird, ist das Führen einer adäquaten Kommunikation mit Kindern in verschiedenen Altersstufen. Meine Forschungsgruppe hat in den vergangenen Jahren mehrere Studien durchgeführt, bei denen Kinder direkt befragt wurden. Zum Beispiel in der Studie über den Umgang mit sexuell missbrauchten Kindern¹ hatten diese erzählt, sie haben mitbekommen, dass die Erwachsenen versuchten, das Richtige für sie zu machen. Sie hatten auch Vertrauen.

Die Beziehungsaufnahme gelingt uns als sozialen Profis recht gut. Aber zu vermitteln, was wir dann tun und inwieweit die betroffenen Kinder dabei eine Mitsprachemöglichkeit oder gar eine Entscheidungskompetenz haben, das fällt uns ausgesprochen schwer. Die befragten Kinder hatten ständig beklagt, dass die von den Erwachsenen gestellten Fragen zu kompliziert seien.

Kinder lernen in der Schule im Prinzip automatisch, dass sie sich nicht dagegen wehren können, weil diejenigen, die zugeben, etwas nicht verstanden zu haben, schlecht bewertet werden. Das ist auch ein methodisches Problem in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Denn viele angebliche Suggestivitätseffekte entstehen dadurch, dass Untersucher bei Kindern mit drängendem Nachfragen irgendwie provozieren und dann danach schauen, wie ein Erwachsener reagiert, um die richtige Antwort zu bekommen.

Die Vermittlung solcher Kenntnisse geschieht am günstigsten im Video-Feedback. So etwas kann man im Seminar mit realen Kindern und mit Themen üben, die nicht so problematisch sind. Meiner Meinung nach kommen solche praxisnahen Trainingsmethoden leider in den fachlichen Ausbildungen immer noch zu kurz. Grundsätzlich gehörten spezifische Trainings für den Umgang mit Kindern bereits in das Grundstudium all der Disziplinen, die sich mit Kindern beschäftigen. Das wäre eine wichtige methodische Aufgabe, weil von der Kommunikation eine adäquate Partizipation abhängt.

Es ist wichtig zu wissen, in welchem Kontext man welches Signal sendet. Das heißt, aus Bequemlichkeit und weil es leichter fällt, verhandeln wir zum Beispiel viel am Telefon. Für manche sozialen Gruppen ist ein Telefon ein Hindernis, womit Unzugänglichkeit erreicht wird. Das trifft nicht so sehr auf Jugendliche zu, die heutzutage sehr intime Dinge gerade über das Handy oder über SMS mitteilen. Aber Mitarbeiterinnen von mir haben in Berlin eine Untersuchung mit geistig behinderten Mädchen gemacht, die sexuell missbraucht wurden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Beratungsstellen, die mit diesen Mädchen zu tun hatten, meinten, für diese Mädchen offen zugänglich gewesen zu sein. Aber die Mädchen fanden nicht den Weg dorthin; sie kamen nicht an, weil sie nicht lesen und dort nicht anrufen konnten. Solche Mädchen haben - böse ausgedrückt - nur die Chance, vom einrichtungsabhängigen „Anstaltspsychologen“ versorgt zu werden. Wenn zum Beispiel ein Betreuer der Einrichtung der Täter sein sollte, wäre das eine ganz schwierige Problematik.

¹ siehe Fegert, Jörg M. / Berger, Ch. / Klopfer, U. / Lehmkuhl, U. / Lehmkuhl, G.: Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht, Münster: Votum (2001)

Das bedeutet, für bestimmte beeinträchtigte Gruppen müssen wir andere Kommunikationssignale als bisher setzen und müssen uns auch auf deren Kommunikationsfertigkeiten einstellen. Das heißt, in einer Situation, in der die finanziellen Mittel für vernachlässigte Kinder fehlen, müssen wir paradoxerweise durch Beratung erst Nachfrage schaffen. Das ist meiner Meinung nach der große kardinale Unterschied zur Sozialhilfe. Die Sozialhilfe kann bei Erwachsenen „cool“ abwarten, wer einen Antrag stellt oder nicht. Wenn es weniger werden, hat man mit seinem Etat Glück gehabt. Das kann aber, wenn wir die Teilhabe-Konstrukte ernst nehmen, im Bereich der Kinder und Jugendhilfe, vor allem in von Vernachlässigung bedrohten Situationen wegen der Garantenstellung, prinzipiell nicht möglich sein. Auch in Zeiten knapper Kassen muss es darum gehen, die Nachfrage an den richtigen Orten zu befördern, währenddessen man in anderen Bereichen sicherlich etwas rigider bei der restriktiven Bewilligung sein kann.

Was ich derzeit aber immer öfter erlebe - auch in der Debatte um § 35 a SGB VIII - ist Folgendes: Anwaltlich gut vertretene Mittelschichtfamilien bekommen eigentlich jede Hilfe, womit die Lage für die Bedürftigsten noch krasser wird. Auf dieses Problem muss die Jugendhilfe unbedingt eine Antwort geben, die eine strategische sowie eine politische sein muss. Denn die Familien, die anwaltlich „bemächtigt“ sind und in der Lage sind, sich zu vertreten, diese Familien können sich auch durchsetzen; die anderen aber nicht.

6. Ethische Grundprinzipien

Für die Hilfen, gerade bei vernachlässigten Kindern, die sich nicht wehren können, müssen wir uns auf grundsätzliche ethische Prinzipien besinnen.

In den USA gab es noch in den 70er und 80er Jahren große Medizinskandale, wo zum Beispiel in Indianergemeinden medizinische Großversuche gemacht wurden, bei denen man Lungenentzündungen ohne Behandlung hatte verlaufen lassen, um Langzeitwirkungen zu testen. Das führte zu mehreren Skandalen. Mitte der 70er Jahre war eine National Commission eingesetzt worden, die den sogenannten Belmont-Report erarbeitete. Damit sind zentral-ethische Prinzipien im Umgang mit solchen Personen, die sich nicht wehren können, formuliert worden; diese treffen auch auf den Umgang mit vernachlässigten Kindern zu.

Das erste **Gebot** ist das **der Nichtschädigung**. Jede Hilfe muss so gestaltet werden, dass sie keinen Schaden anrichtet. In der Jugendhilfe wissen wir zu wenig über die Risiken unserer Entscheidungen. Wenn ich an manche Verläufe denke, bei denen aller halben Jahre ein Kind in eine andere Einrichtung platziert wird, dann haben wir insgesamt die negativen Folgen von Hilfen zu wenig im Blick.

Das zweite **Gebot** ist das **der Besserung und Fürsorge**. Fragen der Loyalität gegenüber den Familien und der Garantenstellung gegenüber den vernachlässigten Kindern gehören hierher. Wir sollten zu einem Zeitpunkt bereits spezifische Angebote machen,

in der man noch deutlich etwas verändern kann. Die Mutter-Kind-Beratung müsste spezifischer gestaltet werden.

Das dritte **Gebot** ist das der **Verteilungsgerechtigkeit**. Wenn es um Hilfe für Menschen geht, die sich nicht wehren können, darf es nicht sein, dass Kinder von besser situierten Eltern eher zu Hilfen kommen - weil sie zum Beispiel anwaltlich vertreten sind - als Kinder aus Vernachlässigungsverhältnissen. Ich weiß nicht, ob wir gegenwärtig sagen können, dass es in Deutschland Verteilungsgerechtigkeit in Bezug auf Jugendhilfemaßnahmen gibt. Ein Beispiel: Ich bin erst seit kurzem in Baden-Württemberg, weiß aber inzwischen, wie viel Heimunterbringungsplätze die Stadt Ulm hat. Natürlich weiß ich auch, wie viele Plätze es in Rostock gibt, weil ich dort mehrere Jahre tätig war. Die Zahl der ambulanten Hilfen, Gespräche und Möglichkeiten zur Vermeidung einer Unterbringung sind in Ulm höher. Es gibt dort viel mehr ambulante Maßnahmen und viel mehr differenzierte Hilfen als in Rostock. Deshalb ist die Arbeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Ulm auch eine andere. So kann man nicht behaupten, dass es zwischen Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern eine Verteilungsgerechtigkeit hinsichtlich der Hilfen gibt.

Das vierte **Gebot** ist das **der Autonomie**: rechtliches Gehör, Information, Partizipation und - wo immer es möglich ist - Einbinden in die Entscheidung oder selbst Entscheidungen treffen. Das ist deshalb immer ein ganz großes Dilemma, weil wir die Probleme meist über das Konstrukt des Informed-consent-Konzeptes zu lösen versuchen, das heißt, dass die Eltern für das Kind entscheiden. Wenn es dabei Interessenkonflikte gibt - und die sind bei der psychiatrischen Behandlung eigentlich immer automatisch gegeben, bei schweren Vernachlässigungs- und Misshandlungsfällen auch -, dann stellt sich immer die Frage, ob wir an der Schwelle von § 1666 BGB sind und wie wir damit umgehen.

Leider gibt es in solchen Notlagen ganz viel Pseudopartizipation der Sorgeberechtigten, wo unter Druck eine Einigung auf eine Hilfe stattfindet, aber jeder meint, diese konkret nicht zu wollen. Genau in diesem Feld kranken Hilfepläne, weil sie dann unterlaufen werden.

7. Resümee und Ausblick

Basisbedürfnisse von Kindern müssen stärker berücksichtigt werden: Bindung, soziale Beziehungen, als Grundanspruch auch Liebe und Akzeptanz. Bei kleinen vernachlässigten Kindern ist es ganz wichtig, dass die Ernährung und Versorgung sichergestellt sein muss.

Man kann zum Beispiel einem zehnjährigen Trebegänger, der nicht nach Hause essen geht, sicherlich eine Woche lang zuschauen. Der holt sich das Essen bei McDonalds, der schnorrt oder geht zu Klassenkameraden. Aber ein Säugling, der eine Woche nicht ernährt wird oder nichts zu trinken bekommt, stirbt. Deshalb kann die Versorgungsfrage nicht theoretisch und allgemein diskutiert werden; es geht vielmehr konkret um

Folgendes: Wie ist die Bedürfnislage und die Gefährdung von der Altersstufe her, von den physiologischen Bedürfnissen? Das muss im Sinne einer Bedürfnispyramide (Maslow) angesehen werden.

In Bezug auf die Partizipation von Kindern haben wir im Prinzip ein Kontinuum, wenn es um Entscheidungsprozesse geht. Wir haben auf der einen Seite das Extrem der Fremdbestimmung, auf der anderen Seite das der Autonomie. Wenn man dann schaut, wie der Grad der Beteiligung ist, dann kann man zwischen den Informationsrechten und der Frage der Einwilligung unterscheiden. Die Frage der Einwilligung stellt sich in der Jugendhilfe eigentlich erst im Jugendlichenalter als rechtlich verbindliches Konstrukt. In vielen Bereichen sind die Jugendlichen überhaupt nicht berechtigt, Anträge zu stellen. Bei § 35 a SGB VIII beispielsweise erst ab 15 Jahren.

Die Pflicht, Kinder zu informieren, liegt bei all denen, die Hilfen oder Maßnahmen einleiten und durchführen wollen. Wir können kaum Hilfen realisieren, die jemand völlig ablehnt. Deshalb finde ich, dass sich die Verleugnung von Macht- und Autoritätskonflikten, welche in Scheinkompromissen zum Ausdruck kommt, sehr häufig in den Institutionen rächt. Denn Erzieherinnen und Erzieher in Heimen beispielsweise, die die Hilfen verwirklichen sollen, leiden meist unter den Scheinkompromissen, eigentlich doch nicht beteiligten Erwachsenen und Kindern. Hier könnte ein klar eingeräumtes Vetorecht mancher enttäuschend verlaufenden, nicht gewollten Hilfe vorbeugen.

Fachreferat:

Kinder haben das letzte Wort:

Konsequenzen für die Arbeit der Jugendhilfe

PROF. DR. JÖRG M. FEGERT

*Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, Baden-Württemberg*

1. Einleitung

Der Titel meines Vortrages, den ich mir selbst nicht ausgedacht habe, ist meines Erachtens typisch und verräterisch für das Dilemma, welches mit dem Thema „Partizipation“ verbunden ist: Wir wollen Kinder und Jugendliche irgendwie beteiligen, aber letztlich ist es uns doch lieber, dass zum Abschluss ein Hochschullehrer spricht und damit ein sicheres Ende weitgehend garantiert scheint. Man bittet also jemanden, der es gewohnt ist, in dem entsprechenden Rahmen zu reden. Derjenige soll dann für die Kinder sprechen. Das Dilemma lässt sich in zwei Fragen ausdrücken: Beteiligen sich Kinder selbst oder wird Beteiligung für sie durch Erwachsene quasi fürsorglich vertretend realisiert?

In den Arbeitsgruppen wurde mir deutlich, dass ein zentrales Problem in dieser Beteiligungsarbeit auch die Frage der Offenheit, der Redlichkeit und der Spielräume ist, die man wirklich geben will und kann. Deshalb no more lies - keine Lügen mehr. Kinder hatten auf dieser Tagung nicht das letzte Wort. Ich habe das letzte Wort während dieser Fachtagung.

Außerdem praktizierten wir Formen der Alibi- oder Pseudopartizipation. Wenn man an den ersten Beratungstag denkt, kann man ein intendiertes Ende einer Diskussion auch pseudo-partizipativ herstellen, indem man fragt: Im Foyer ist nun das Büffet vorbereitet, will noch jemand fragen? Dann hatte jeder seine Chance zur Beteiligung. Wir verhalten uns dennoch so, wie wir sozialisiert sind, nämlich anständig, und fragen nicht mehr. Auf das Thema der Fachtagung bezogen haben wir es bei dem Thema vor allem auch mit Macht und Normsetzungen zu tun. Deshalb müssen wir uns darüber klar werden, welche Spielräume wir zur Verfügung stellen wollen. Wo ist wirklich Partizipation gefragt oder dringend notwendig und wo existieren klare Strukturen, die keine Beteiligung vorsehen oder gar nicht verändert werden können?

Wenn man über Partizipation redet, dann ist Aufrichtigkeit Voraussetzung. Man kann Partizipation nicht als eine sogenannte Pseudoübung machen. Das heißt aber auch, ich muss für den Bereich des KJHG feststellen, dass in den allermeisten Fällen eben nicht die Kinder das letzte Wort haben, sondern Erwachsene, gerade da, wo es um pädagogische Verantwortung geht. Auch die Eltern haben eigentlich nicht das letzte Wort, sondern das Jugendamt. Häufig wird dort die Entscheidung getroffen, welche Hilfe ge-

währt wird. Es handelt sich also um zentrale Erwachsene, die das letzte Wort haben. Diese Spielräume sowie die Macht der Entscheidung muss auch bei der Partizipation an einer Entscheidung verdeutlicht werden.

Eltern sind bei sehr vielen Hilfen die Anspruchsberechtigten, weshalb sie ein gewichtiges Wort mitzureden haben, das hoffentlich in Hilfeplanungsprozessen auch entsprechend berücksichtigt wird. Richterinnen und Richter der Familiengerichte sind mächtige Erwachsene, die ein Wort mitzureden haben, aber auch andere Professionen, so Kinderpsychiater oder Politiker. Ich meine, in den meisten Situationen haben Erwachsene das letzte Wort. Also bitte keine euphemistische Beteiligungseuphorie.

2. Zwischenergebnisse einer Befragung von Kindern und Jugendlichen

Nun möchte ich Ihnen Ergebnisse einer Befragung in Form von graphischen Darstellungen vorstellen. Diese Daten wurden in meiner ehemaligen Rostocker Klinik in Ko-

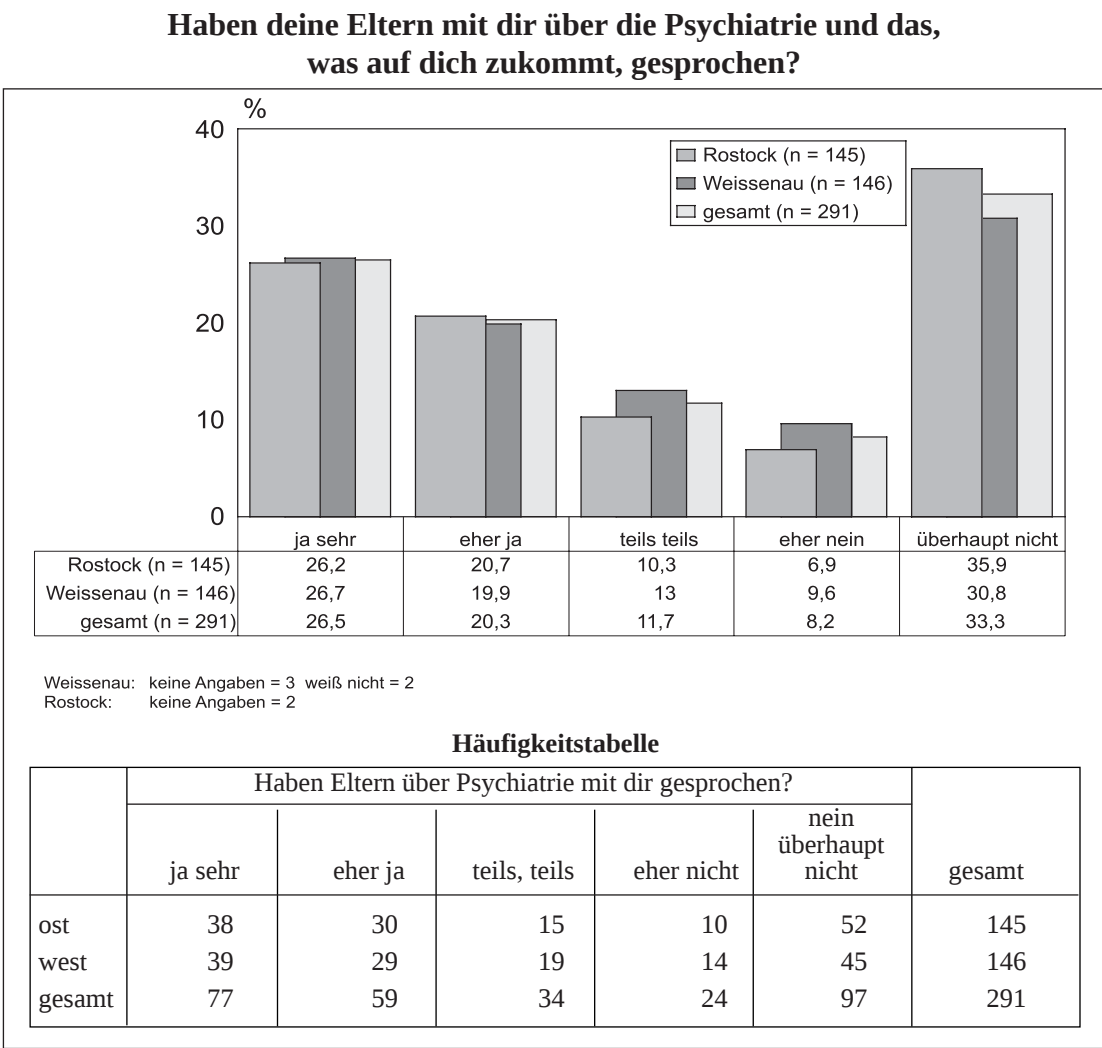


Abbildung 1

operation mit der süddeutschen Klinik in Weissenau bei Ravensburg erhoben.¹ Alle Patienten, die in beiden jugendpsychiatrischen Kliniken aufgenommen wurden, waren in den ersten Tagen nach ihrer stationären Aufnahme von den Mitarbeiterinnen des Projektes mit Hilfe eines Fragebogens befragt worden, der zuvor aus einer qualitativen Untersuchung, aus Interviews mit Kindern und Jugendlichen über deren Aufnahmesituation entwickelt wurde. Daraus sind von uns die häufigsten Beteiligungsprobleme ermittelt und in einem Fragebogen zusammengefasst worden.²

Auf die Frage, ob die Eltern mit dem Kind über die Psychiatrie gesprochen haben und über das, was auf das Kind zukommt, antworteten in beiden Kliniken rund ein Drittel der Kinder und Jugendlichen, dass mit ihnen nicht gesprochen worden war - **siehe Abbildung 1.**

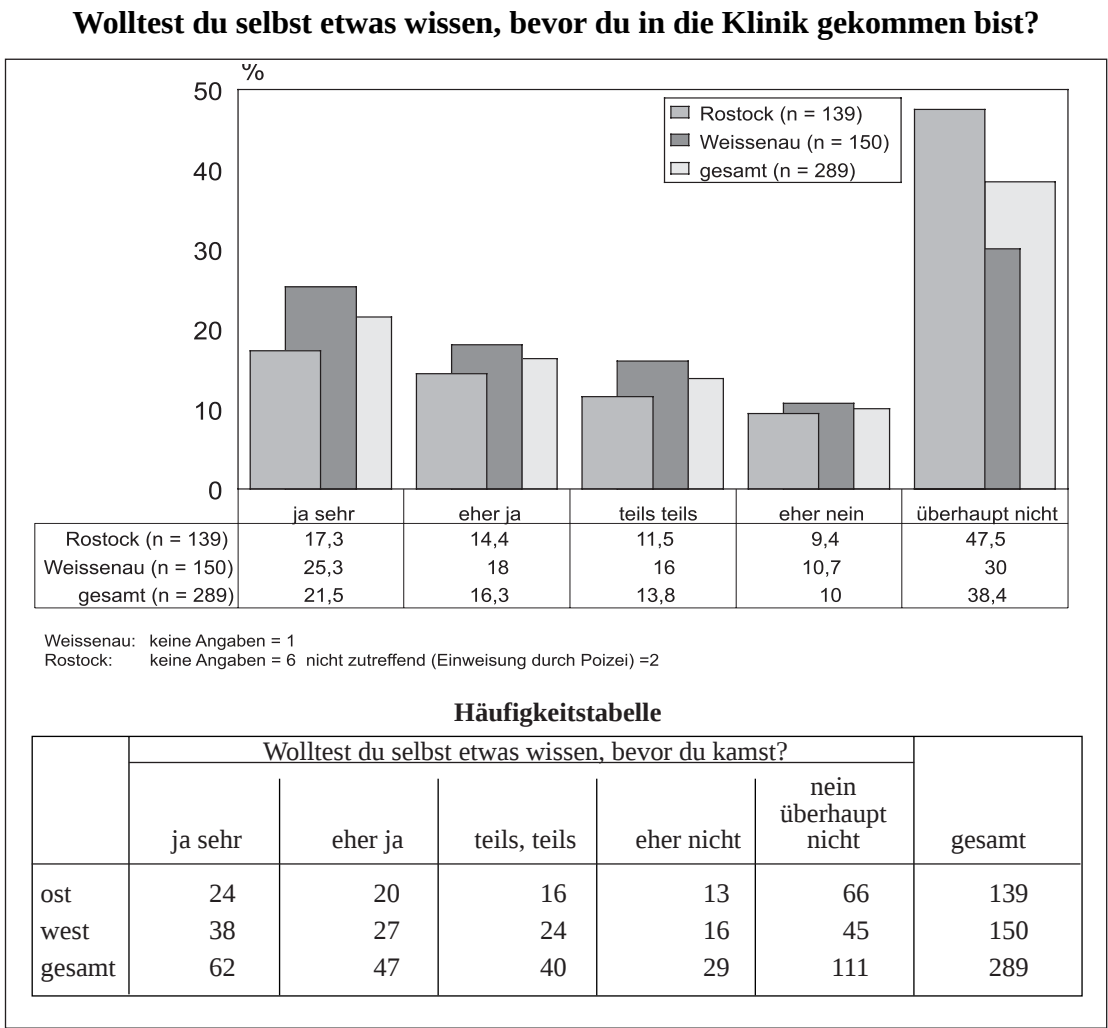


Abbildung 2

¹ Die Untersuchung wird von der VW-Stiftung gefördert und ist ein Kooperationsprojekt mit dem Medizinrechtlichen Lehrstuhl von Frau Prof. Wolfslast in Gießen.

² Die Darstellungen wurden von Diplompsychologin K. Wiethoff und Diplompsychologin I. Dippold aus dem gemeinsam mit Diplompsychologin Konopka erhobenen Datensatz erstellt.

Die Antworten auf die nächste Frage sind etwas verwirrender. Auf die Frage, ob sie etwas wissen wollten, bevor sie in die Klinik kamen, sagten mehr als 30 Prozent, dass sie gar nichts wissen wollten - **siehe Abbildung 2**. Das kann natürlich auch etwas mit Aufregung zu tun haben und mit Loyalität gegenüber den Eltern. So wurde bereits in vielen qualitativen Interviews deutlich, dass die Kinder ihren Eltern bezüglich deren Verhaltens nicht in den Rücken fallen wollten. Aber viele kleinere Kinder erklärten, nichts wissen zu wollen, weil das ihre Eltern entscheiden. Diese Daten müssten sicherlich noch altersspezifisch analysiert und bewertet werden.

Zu einer anderen Frage: Würde es die Aufnahme erleichtern, wenn man sich die Klinik vorher anschauen könnte? Mehr als 70 Prozent der Kinder und Jugendlichen sagten, dass das ihnen die Aufnahme erleichtern oder eher erleichtern würde - **siehe Abbildung 3**. Dieser Aspekt ist meines Erachtens von wesentlicher Bedeutung. Wir hatten bereits während der Fachtagung erörtert, dass man manche Dinge mit Kindern nicht

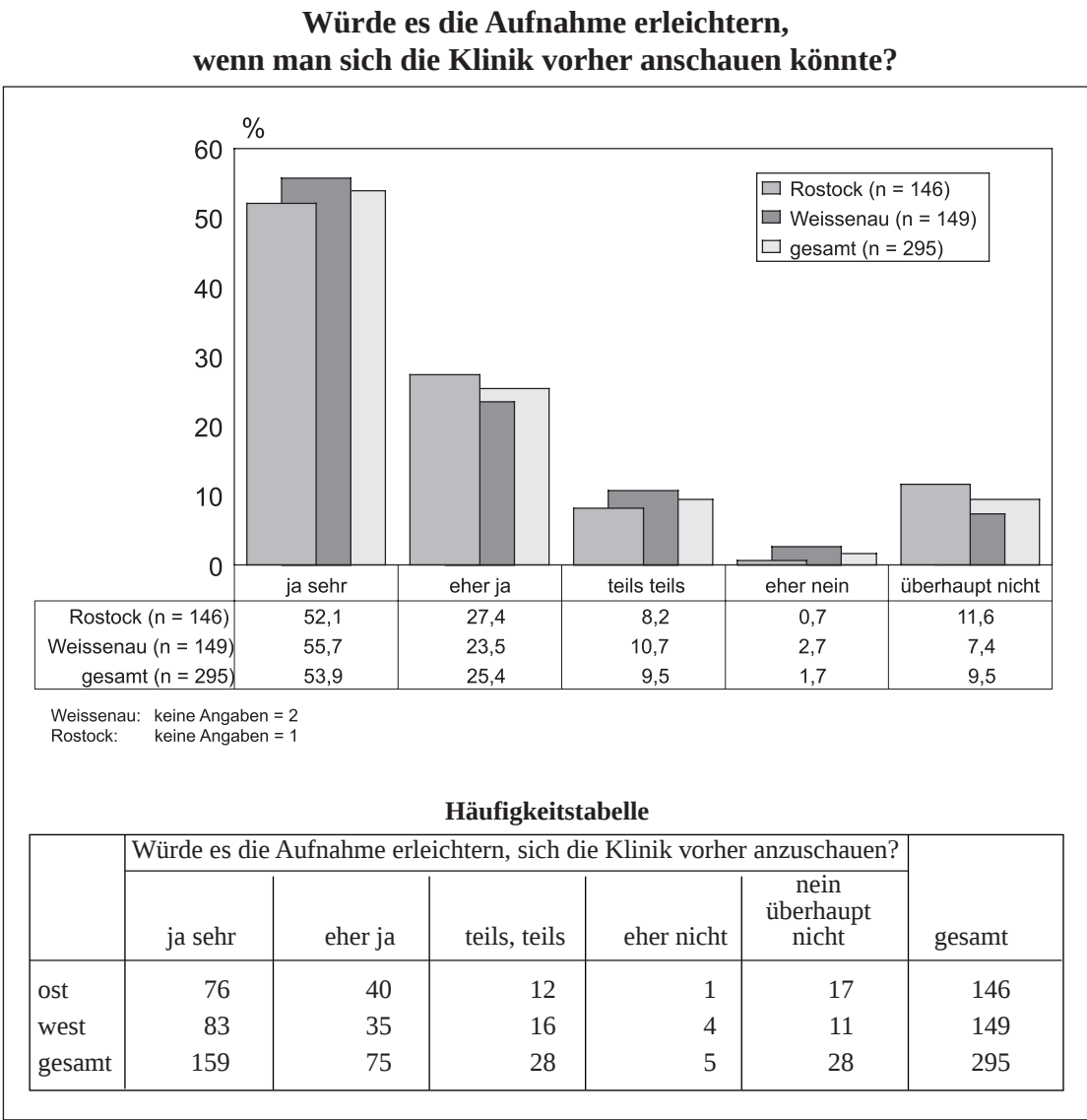


Abbildung 3

verbal klären kann. Um Kinder zu einer Teilhabe überhaupt bemächtigen zu können, müssen sie zunächst mitreden können. Denn wie soll ein Kind über Kinderpsychiatrie reden, wenn es davon keine Vorstellung hat oder bei ihm nur Assoziationen von Elektroschocks und ähnlichem aufkommen?

Deshalb müssen wir auf die Realebene gehen, ihnen die entsprechenden Dinge anschaulich machen, damit die Kinder überhaupt Vorstellungen entwickeln können. Mich hat es in der Praxis immer angerührt, wenn Kinder beispielsweise die Station in der Klinik gesehen hatten und äußerten, dort bleiben zu wollen, aber nie im Leben in ein Heim gehen wollten. Dabei handelte es sich häufig um Kinder, denen vielfach mit einem Heim gedroht worden war, die aber auch keine Vorstellungen davon haben, wie es in einem Heim ist. Das macht deutlich: Man kann nicht voraussetzen, dass gleiche Begriffe mit den gleichen Begriffshorizonten versehen sind. Wenn Sie über ein Heim reden, haben Sie andere Vorstellungen als ein Kind, das bereits geschlagen und misshandelt wurde und für das das Heim für den Augenblick wahrscheinlich die beste Schutzmöglichkeit wäre. Viele Kinder können dieses Schutzangebot deshalb nicht akzeptieren, weil Ihnen schon im Rahmen von Erziehungskonflikten mit der Heimunter-

**Wurdest du vom Arzt bei der Aufnahme gefragt,
ob du mit der stationären Aufnahme einverstanden bist?**

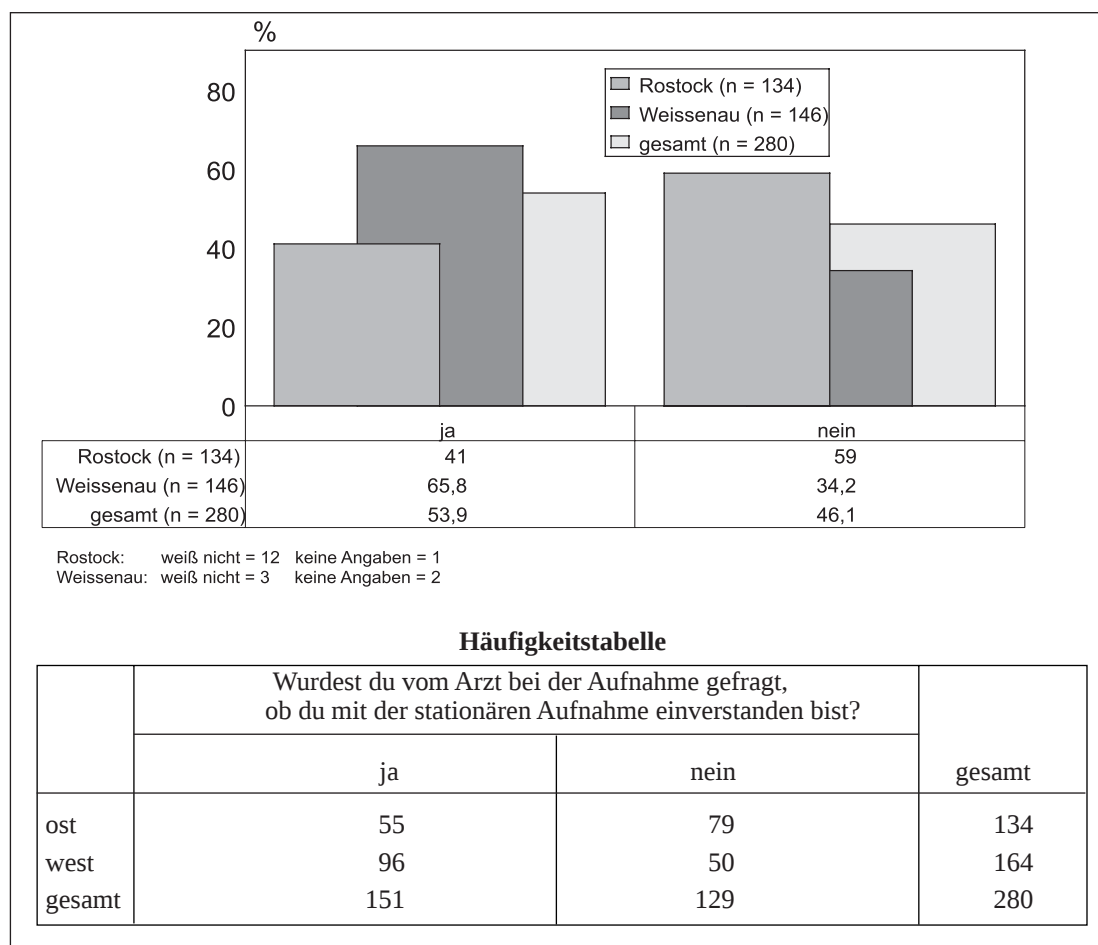


Abbildung 4

bringung gedroht worden ist. Für sie ist diese dann keine Hilfe, sondern eine Strafe, das heißt: auch ihr persönliches Scheitern.

Ich möchte die Ergebnisse einer weiteren Frage kurz bewerten. Sie lautet: Wurdest du vom Arzt bei der Aufnahme gefragt, ob du mit der stationären Aufnahme einverstanden bist? Um die 50 Prozent der Kinder und Jugendlichen antworteten mit einem Nein - **siehe Abbildung 4**. Das heißt, es handelte sich rechtlich fast alles um freiwillige Aufnahmen, aber die Kinder und Jugendlichen empfanden sich nicht als Befragte.

In der **Abbildung 5** sind Antworten zu der Frage erfasst: Auch wenn deine Eltern über alles entscheiden dürfen, ist es für dich wichtig, dass du über alles informiert wirst, oder nicht? Die Antworten sind eindeutig, wenn man die beiden positiven Antwortkategorien zusammenfasst; es sind rund 80 Prozent. Den Kindern und Jugendlichen ist die Information wichtig, selbst wenn sie keine Entscheidungsbefugnis haben. Das hat-

**Auch wenn deine Eltern über alles entscheiden dürfen,
ist es für dich wichtig, dass du über alles informiert wirst, oder nicht?**

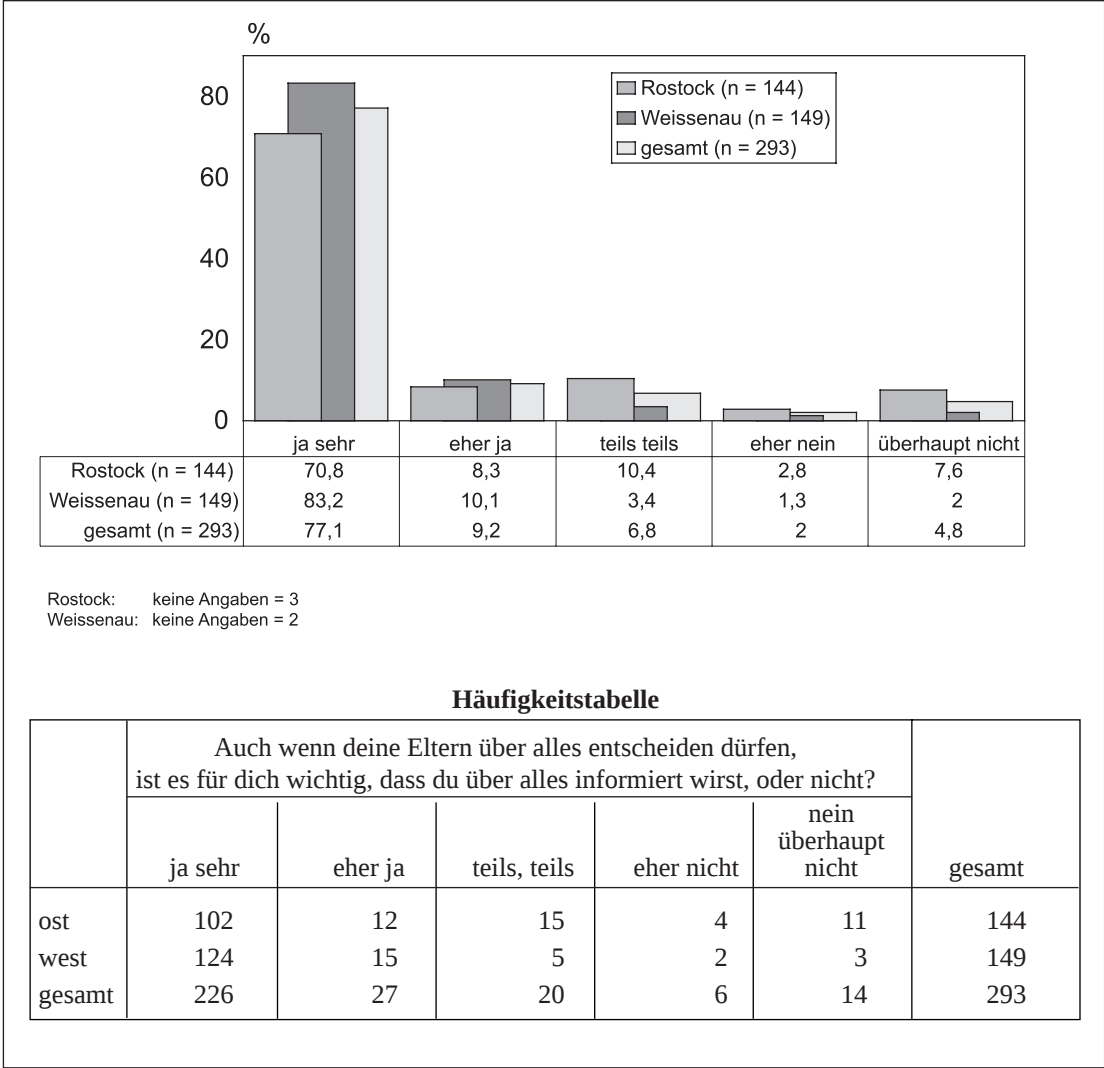


Abbildung 5

te nach meiner Überzeugung direkt auch etwas mit dem Respekt von Menschenwürde zu tun.

Die Frage, ob Kinder und Jugendliche das Recht haben sollten, die Behandlung abbrechen zu können, wenn ihnen danach zumute ist, beantworteten mehr als Hälfte der Kinder mit einem Ja - **siehe Abbildung 6**. Das müsste man vielleicht noch alters- und schichtspezifisch analysieren, aber diese Auswertung liegt noch nicht vor. Ich wollte Ihnen lediglich erste Auswertungen der Ergebnisse vorstellen.

3. Welche Bedeutung Beteiligung hat

Wenn hier frech im Programm behauptet wird, Kinder hätten das letzte Wort, und ich sie quasi als Verfahrenspfleger offensichtlich vertreten und gleichzeitig für die anwe-

Sollten Kinder und Jugendliche das Recht haben, die Behandlung abbrechen, wenn ihnen danach zumute ist?

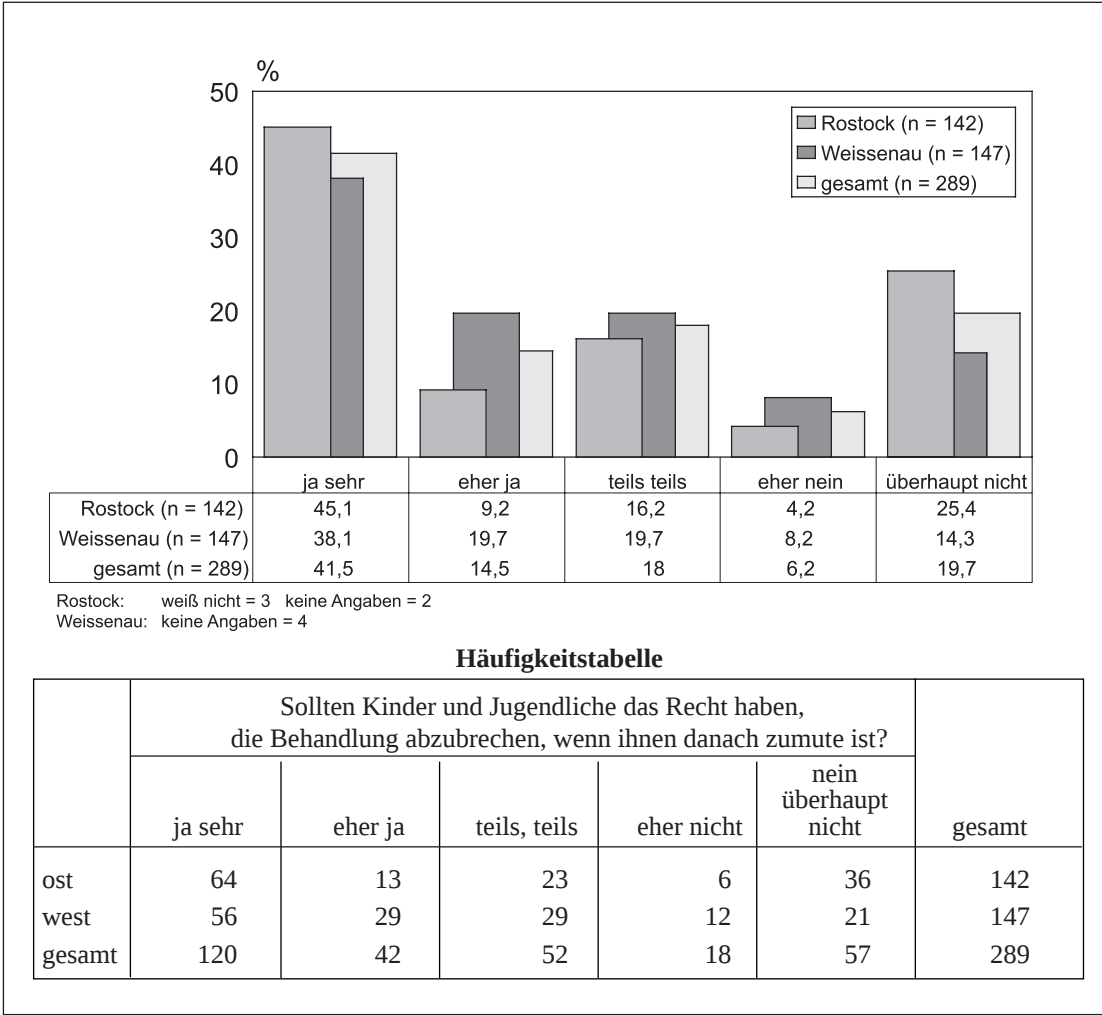


Abbildung 6

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“

Abbildung 7

senden Fachleute auch einen anregenden Schluss der Tagung gestalten soll, so muss man auch fragen: Ist Beteiligung auch im KJHG eher eine deklaratorische Norm - im § 8 SGB VIII ist das wohlmeinend, aber nicht ganz ernst gemeint - oder ist Beteiligung ein essentieller Bestandteil der Hilfeverfahren?

Ohne das hier näher ausführen zu können, möchte ich wenigstens kurz auf den § 8 Absatz 3 SGB VIII hinweisen, den ich für ein essentielles Element gerade für die Arbeit mit Jugendlichen halte - **siehe Abbildung 7**. Wir haben durch den § 8/3 die Möglichkeit, den Jugendlichen Beratungsangebote zu machen, die zunächst noch nicht wollen, dass Eltern einbezogen werden, und wo aufgrund der Notlage auch der Zweck des Beratungskontaktes gefährdet werden würde. Dafür existiert die rechtliche Grundlage. Das ist ein wichtiger Teil der Norm, der für die Praxis ausgesprochen bedeutsam ist.

Antragsrechte haben die Kinder eigentlich gar nicht, es sei denn, nach § 35 a SGB VIII ab einem Alter von 15 Jahren, denn beim § 35 a liegt der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe beziehungsweise Hilfe zur Teilhabe beim Kind. In der Hilfeplanung sind die Kinder als zu Beteiligende erwähnt. In einer Arbeitsgruppe wurde während dieser Fachtagung darüber diskutiert, ob aus der Nichtbeteiligung vielleicht ein Verfahrensmangel zu konstruieren wäre, der das Hilfeplanverfahren auch verwaltungsgerichtlich anfechtbar machen würde. Am Ende der Diskussion bestand der Konsens darin, dass das nicht so sei. Das bedeutet, es gibt hier keine einklagbaren Rechte auf Beteiligung. Wir haben bis heute eine sehr niedrige Stufe der Verrechtlichung im Verwaltungsverfahren der Hilfeplanung. Partizipation von Kindern und Jugendlichen wird im KJHG völlig richtig gefordert, aber einklagbar ist dieses letzte Wort für Kinder und Jugendliche in der Regel nicht.

Zur **Begrifflichkeit von Partizipation** möchte ich Folgendes hervorheben: Es handelt sich um **drei Ebenen; die erste ist die Partizipation im öffentlichen Raum**

oder Partizipation wenigstens in Gruppen. Ich denke beispielsweise an die während der Tagung angesprochenen Heimräte oder die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Verfahren zur Stadtplanung. Das halte ich für sehr wichtig, wobei das aber nur Jugendliche anspricht, die sich sehr gut artikulieren können. Diese Jugendlichen sollen dann Repräsentanten einer Gruppierung sein, die sich in der Regel sehr viel weniger artikulieren kann. In dieser Repräsentationsfunktion liegt auch ein gewisses Dilemma. Ich kenne solche repräsentativen Partizipationsforen zum Beispiel aus parlamentarischen Anhörungen, wo ich als Experte zur Vertretung meiner Fachgesellschaft eingeladen wurde. Man verlässt dabei manchmal das Auditorium mit dem Gefühl, eine Routineübung überstanden zu haben; der Eindruck drängt sich auf, dass man nur eingeladen wurde, weil man meinte, meine Meinung bereits zu kennen.

Darin liegt eine Gefahr, die der öffentlichen Partizipation von Jugendlichen droht: Man macht das, weil das heute modern und schick ist, selektiert aber die zu beteiligenden Repräsentanten so geschickt, dass das erwünschte Ergebnis herauskommt. Aber die entscheidende Frage besteht doch darin: Inwieweit erleben sich die Jugendlichen als wirklich wirksam und können dadurch Veränderungen mit herbeiführen? Das Gleiche gilt für Methoden wie Schülerräte und Heimbeiräte. Es ist zu fragen, ob die Jugendlichen mit der Institution identifiziert sind, wo diese Beteiligung stattfindet - dann haben sie die notwendige Motivation und sehen die Ergebnisse ihrer Beteiligung.

Die zweite Ebene der Partizipation ist die Beteiligung des Einzelnen an Maßnahmen, die diesen direkt betreffen. Da liegt ein Paradoxon: Die Kinder, die eigentlich die meiste Beteiligung brauchen, haben die wenigsten Ressourcen, sich zu beteiligen. Das gilt auch für ihre Familien. Deshalb ist gerade hier der Hilfebedarf sehr stark. Wenn wir voraussetzen, dass sich diese Kinder beteiligen, dann müssen wir irgendwelche Faszilitatoren (Erleichterer zur Überwindung von Zugangsbarrieren) und Hilfsmittel einschalten, mit denen diesen Kindern geholfen werden kann.

Das Dilemma besteht in Folgendem:

- Gut entwickelte, psychisch bislang wenig belastete Kinder haben bessere Ressourcen und Möglichkeiten, ihre Interessen in rechtlichen und administrativen Verfahren einzubringen.
- Entwicklungsverzögerte, deprivierte, psychisch beeinträchtigte Kinder sind häufig schutzlos den vehementesten Interessenkonflikten ausgesetzt und haben die geringsten Möglichkeiten, sich einzubringen.

Diejenigen, die am meisten zu Wort kommen müssten, kommen in der Regel am wenigsten zu Wort. So ist die Antwort auf die Frage von entscheidender Bedeutung, wie die Institutionen auch zusammen wirksam werden und ob die institutionellen Möglichkeiten und Grenzen des Jugendamtes die Beteiligung dieser Population eher erleichtern oder verhindern.

Änderungen des § 35 a SGB VIII

§ 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und*
- 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“*

Abbildung 8

Eine dritte Ebene der Partizipation ist die Forderung nach Ermöglichung von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als individueller Rechtsanspruch bei Menschen mit Behinderungen: Durch das SGB IX ist Partizipation das zentrale Ziel für eine Begründung von Rechtsansprüchen. Ich weiß nicht, ob schon allgemein aufgefallen ist, dass der § 35 a SGB VIII vor kurzem abgeändert wurde - **siehe Abbildung 8**. Im neuen Gesetzestext gibt es den Begriff der Behinderung gar nicht mehr. Mich als Psychiater hat das keineswegs erregt oder verwirrt; ich finde es sehr positiv, dass dieser Begriff nicht mehr im Gesetzestext enthalten ist. Die Veränderung nimmt Bezug auf die neue Nomenklatur der Weltgesundheitsorganisation. Der Gesetzestext ist eine fast wörtliche Übersetzung ins Deutsche. Die Eingliederungshilfe wird künftig bewilligt, wenn eine psychische Störung nach bestimmten Normen des SGB V vorliegt und daher die adäquate Teilnahme der Kinder am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist.

Teilhabe und Teilnahme - im Englischen „participation“ - ist hier Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Hilfe. In der ICIDH 2 der Weltgesundheitsorganisation, von der der neue Text für den § 35 a abgeleitet wurde, steht als Grundvoraussetzung, um Teilhabe zu gewährleisten, dass bei Nicht-Teilhabe von Kindern die öffentlichen Akteure sogenannte Faszilitatoren einsetzen, also Erleichterer, die Teilhabe und Überwindung von Teilhabehindernissen ermöglichen sollen.

Wenn man feststellt, dass eine bestimmte Schwelle für den Betroffenen zu hoch ist, dann muss man die Schwelle niedriger machen oder den Betroffenen durch Unterstützung auf ein höheres Niveau bringen. Dabei kommt man automatisch zu der Vermutung: Wenn Kinder und Jugendliche im gesellschaftlichen Leben an der Teilhabe benachteiligt sind, so trifft das wahrscheinlich auch auf die Teilhabe im Hilfeplanverfahren zu. Brauchen sie nicht auch da Faszilitatoren? Oder kann der Sozialarbeiter, der entsprechend des Statements von Wolff¹ quasi als die höchste Stufe der Evolution in

¹ siehe S. 32-35 dieser Ausgabe

der Differenzierung der Professionen zu sein scheint, alle Erwartungen und Bedürfnisse als einzelne Person, als Experte ausgewogen berücksichtigen (Elterninteressen, Kindesinteressen, Kosten Behördeninteressen)?

Ich glaube, von solchen Omnikompetenz- (-potenz) Ansprüchen rührt auch das häufige Gefühl der Ohnmacht und Überforderung her. Kann man gleichzeitig der Anspruchsbegründer sein, der die Notwendigkeit von vielen Hilfen begründet, und Experte, der die Situation der Wirtschaftlichen Jugendhilfe kennt? Dann wäre noch alles mit den Betroffenen auszuhandeln, um gemeinsam das Richtige tun zu können ...

4. Zustimmung – informed consent

Wir haben es hier mit einem Paradigma zu tun, dass sich in der Medizin für Kinder auch als sehr problematisch dargestellt hat. Frau Rothärmel, Frau Wolfslast und ich haben in der *Med-R* einen Artikel unter der Überschrift veröffentlicht: „informed consent - ein kinderfeindliches Paradigma“. Wir finden das deshalb kinderfeindlich, weil in der Medizin, vielleicht aber auch in der Jugendhilfe, Information und Aufklärung primär dem gegeben wird, der einwilligen kann und unterschreiben soll. Und da die Kinder keine Anträge stellen oder nicht rechtswirksam in der Regel eine Einverständniserklärung unterzeichnen können, erhalten sie auch die notwendigen Informationen nicht. Das ist ein zentrales Problem.

Wir sind vielmehr im Zustand eines Tauschhandels - der, der handeln will, gibt die Information dem, der unterschreiben kann, weil er die Unterschrift braucht, um handeln zu können. Weil die Kinder aber generell als nicht einwilligungsfähig angesehen werden, bekommen die Informationen meist auch nur die Eltern. Wir können im Zusammenhang mit einem medizinischen Eingriff oder bezüglich der Arbeit der Jugendhilfe fragen: Sind denn Rechtsgüter, die durch den informed consent auch geschützt werden sollen - wie Menschenwürde -, dann hinreichend geschützt? Gehört es nicht zu jedem, der eine Maßnahme erleiden, erdulden oder davon profitieren soll, dass er darüber informiert wird, selbst wenn er über diese Hilfe nicht mitentscheiden kann?

Der nächste, notwendige Schritt dabei wäre, dass man wenigstens Kindern ein rechtliches Gehör einräumt, selbst wenn Erwachsene und Experten darüber hinweggehen. Es wäre meiner Ansicht nach wichtig, dass sich das betreffende Kind artikulieren kann. Auch wenn seiner Meinung nicht gefolgt wird, müsste sich seine Willensäußerung doch im Hilfeplan niederschlagen. Wenn man an die Artikel 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention denkt, so wäre das meines Erachtens ein zentrales Prinzip für ein adäquates Vorgehen.

Wir haben also ein Problem in dem Dreieck zwischen Professionellen, Eltern und Kindern: Wir können Kinder nicht durch ihre Einwilligung in die Pflicht nehmen für Sachen, für die sie nicht einwilligen können. Aber wir müssen sie trotzdem informieren; wir müssen sie aber anders informieren als Erwachsene.

Wir Erwachsene, die meinen, zum Wohle von Kindern zu handeln, haben im Prinzip einen paradoxen Auftrag, nämlich die „Advokatorische Autonomieerzeugung“. Wir sollen Gruppen, die wenig Autonomie erleben und Entscheidungsspielräume haben, in die Lage versetzen, selbstbestimmt aufzutreten. Mit anderen Worten: Wir fördern die Herstellung von Selbstbestimmung durch Fremdeinfluss. Die Kinder und Jugendlichen sollen aber dabei selbst agieren. Das ist meines Erachtens genau das Dilemma, weshalb ich am Ende der Fachtagung hier stehe und darüber laut nachdenke, dass Kinder angeblich das letzte Wort haben sollen und man es ihnen aber nicht gibt.

Kinder, mit denen wir als Mediziner, Psychologen oder Sozialarbeiter zu tun haben, kommen häufig aus Familien, in denen viel in doppelten Botschaften geredet wird. Wir erkennen das, wir wissen, wie schwierig das in der Zusammenarbeit ist. Aber uns ist meiner Meinung nach zumeist nicht klar, wie viele doppelte Botschaften von uns selbst in unseren Institutionen ausgehen. In einer Arbeitsgruppe der Fachtagung war beispielsweise die doppelte Botschaft Hilfe versus Kontrolle angesprochen worden.

Das Problem besteht darin, dass das Jugendamt natürlich auch einen Kontrollauftrag hat und wir manchmal auch danach schauen müssen, was hinter der „Aushandlungslyrik“ und „Partizipationslyrik“ dann auch an falschen Botschaften weitergegeben wird. Es muss deshalb klar gesagt werden, wo die Grenzen sind. Ich denke, Machtelemente und Kontrollfunktionen beim Jugendamt sind manchmal für die Nutzer nicht deutlich erkennbar. Wenn Partizipation in Zukunft besser als bisher funktionieren soll, ist es wichtig, danach zu schauen, wo die Kommunikation zwischen den Trägern der Jugendhilfe erfolgt und wie sich die Behörde „Jugendamt“ nach außen klarer präsentieren kann. Es ist auch wichtig, darüber nachzudenken, wie Konflikte angesprochen werden. Denn wir arbeiten auf Feldern, wo es vielfältige Konflikte gibt, und hoffen immer nur, dass sich alle Beteiligten recht bald einigen können.

Den mündigen jungen Bürger nach der Intention des KJHG, der fröhlich seine Lebensperspektive und sein „Schicksal“ aushandelt, den gibt es relativ selten. Aber wenn ein solcher auftritt, dann entstehen mitunter bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendamt sogar Vorbehalte gegenüber Beteiligung; man wäre vielleicht sogar froh, wenn Beteiligung nicht so vehement durchgesetzt werden würde. Man muss sich auch überlegen, welche „Geister“ man ruft und welche finanziellen Konsequenzen das hat, wenn bei Familien, wo nur ein relativ geringer Hilfebedarf besteht, dieser schon für die Wirtschaftliche Jugendhilfe zu teuer wird. Man kann sich vorstellen, welches Vielfache an Bedarf Familien haben, die sich weniger wehren können. Und das kann teuer werden. Das erklärt aber auch, dass manche Professionelle diese Rufe nach Hilfe manchmal scheinbar so lange wie möglich überhören.

Wenn man Beteiligung ermöglichen will und Faszilitatoren einsetzen will, dann muss man Problemlagen auch beschreiben. Das setzt eine Beschreibung der Defizite voraus: Welche Mängel, welche Hindernisse bei der Beteiligung sind in einer konkreten Situation da? Nur wenn diese Frage beantwortet wird, kann man auch spezifisch Beteiligung herstellen, indem eine Unterstützung gezielt eingebaut wird. Die ICIDH 2 der Weltgesundheitsorganisation hatte ich bereits erwähnt. Wer sich dafür stärker interes-

siert, dem empfehle ich einen Blick in die Homepage der WHO. Es ist sehr interessant, dass man dort beispielsweise überlegt, was ein Rollstuhlfahrer braucht, damit er zu Parties gehen kann usw. In der Homepage wird deutlich, wie man ein kommunales Umfeld auf die Zugänglichkeit für bestimmte, an der Teilhabe beeinträchtigte Gruppen abchecken und bewerten kann. Ich meine, wir müssen künftig auch in der Jugendhilfeplanung umdenken und analysieren, welche Verhinderer und Barrieren bei der Teilhabe existieren und wie Teilhabe künftig besser ermöglicht werden kann. Das SGB IX ist im Rahmen des deutschen Sozialrechts der erste Gesetzestext, der dieses Denken aufzugreifen versucht.

Unsere Mitarbeiterinnen in dem bereits erwähnten, von der VW-Stiftung geförderten Projekt haben die Entwicklungsdimension hin zu autonomen Entscheidungen in Form einer Pyramide dargestellt - **siehe Abbildung 9**. Wir haben auf der einen Seite das Extrem der kompletten Fremdbestimmung - das muss man dann auch ganz klar sagen: Kinder können das dann nicht (mit-)bestimmen, wobei ich finde, dass ein Kind in diesem Falle wenigstens ein Anhörungsrecht haben sollte. Wenn die Professionellen gemeinsam mit den Eltern entscheiden, sollte das Kind meines Erachtens wahrgenommen und gehört werden.

Auf der nächsten Ebene könnte man einem Kind, das stark betroffen ist, weil die Maßnahme beispielsweise mit Zwang verbunden ist, ein Vetorecht einräumen. In meiner Klinik wird das zum Beispiel bei jeder Medikamentengabe oder Blutentnahme gemacht. Wenn ein Kind absolut nicht will, dann muss entweder ein Richter darüber entscheiden, weil es nötig ist, oder es wird nicht gemacht.

Als nächstes käme eine Ebene, auf der etwa eine „Waffengleichheit“ eintritt, wo Eltern und Kinder ein wechselseitiges Vetorecht haben. Das ist dann mehr die Ebene, auf der Aushandlungsprozesse real möglich werden. Bei Jugendlichen kommt dann irgendwann die Zeit, wo - wie auf der vierten und fünften Ebene dargestellt - im Prinzip die Kinder entscheiden und die Erwachsenen ihre Bedenken äußern können. Denn die Entwicklung zwischen Fremdbestimmung und Autonomie stellt sich ja nicht plötzlich mit dem 18. Geburtstag ein, sondern das ist eine Erziehungsaufgabe, ein Kontinuum, das sich durch den Entwicklungsprozess zieht. Aber um im höheren Alter Autonomie überhaupt zu erreichen, muss man frühzeitig mit der Information beginnen. Und selbst denjenigen, denen man keine Autonomie einräumt, muss man wenigstens Informationsrechte zubilligen.

5. Methodik versus Haltung

Partizipation kann sich einerseits als „Papiertiger“ erweisen, als freundlich dargestellte Alibiveranstaltung oder andererseits ein Charakteristikum der lernenden Organisation sein. Bei der Darstellung vieler Formulare am ersten Beratungstag dachte ich spontan: Mein Gott, wenn eine Idee in eine Behörde kommt ..., dann werden zunächst Unmengen von Papier und Papieren produziert. Als Widerstände des Personals geschildert worden waren und Fragebögen vorgestellt wurden, was vor allem die Frage

Kontrollrechte in Entscheidungssituationen

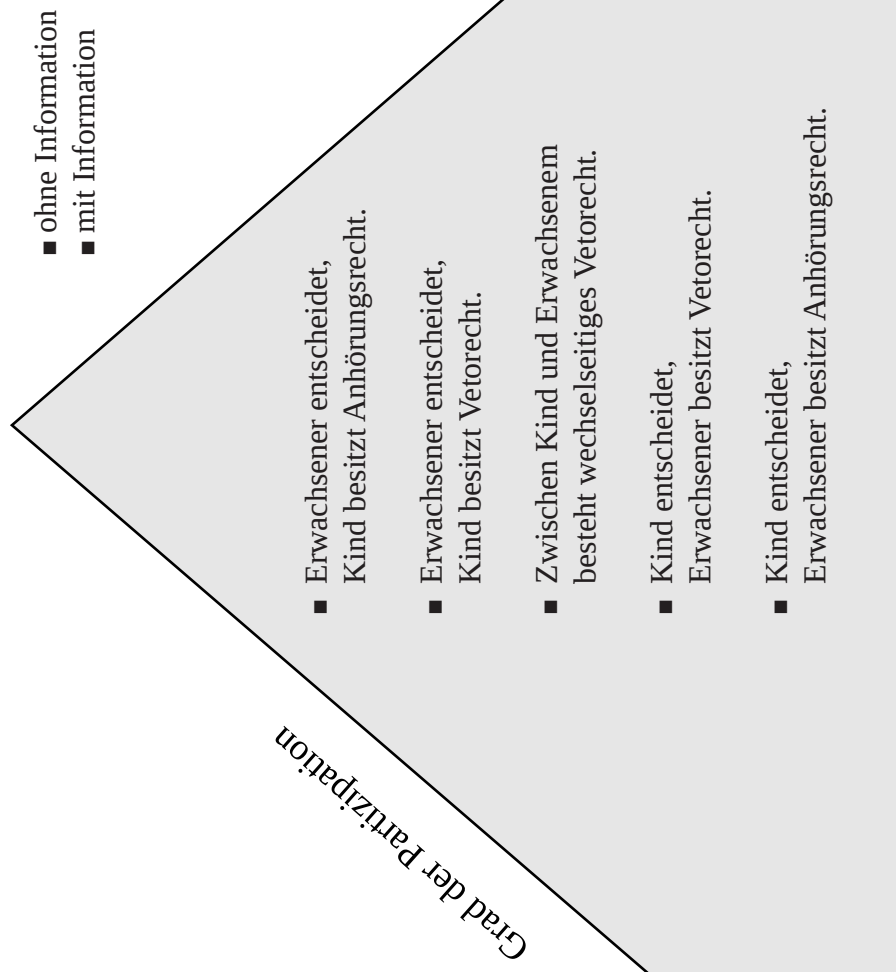


Abbildung 9

nach der Kundenzufriedenheit in einer Behörde auslöst und im Denken von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etwas verändert, war ich zunehmend begeistert. Das heißt, wenn man dieses „Fenster“ nur ein Stück weit öffnet, so kommt frische Luft herein - im Sinne von neuen Ideen, die von den Ämtern reflektiert werden. Wir Professionelle können davon ziemlich viel gewinnen. Es besteht natürlich die Gefahr, dass sich die scheinbar geöffneten Fenster als trompe l'oeil-Malerei erweisen.

Ich denke, in den hier auf dieser Tagung dargestellten Methoden und Befragungen liegt eine große Chance zum Weiterdenken und zur Entwicklung in der praktischen Tätigkeit. Bisher habe ich viel Kritisches gesagt. Aber: Partizipation kann eine bedeutende Quelle kreativer Ideen bei der Gestaltung von Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung oder konkret beim Bau von Spielplätzen und Einrichtungen für Kinder sein. Kinder müssen auch als Experten für ihre eigenen Belange anerkannt und gefordert werden. Auch ich habe für meine neue Aufgabe in Ulm von unserer Studie, die wir in Rostock durchgeführt haben, profitiert. Mit Bezug auf die Interviews der Kinder sind mir vielfältige Anregungen gekommen, eine neue Klinik anders zu gestalten als die bisherige. Kinder haben bei den Interviews beispielsweise angemahnt, dass es kein vernünftiges Beschwerdemanagement gibt, dass man sich nicht am Personal vorbei beschweren kann. Deshalb wird in der neuen Klinik in Ulm auf jeder Station ein Telefon installiert, das zu den umliegenden Jugendämtern freigeschaltet ist, auch zum Patientenfürsprecher, der sich verschiedener Probleme annehmen kann, und zum Ombudsmann des Ethik-Komitees der drei deutschen Fachgesellschaften für Kinder und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.¹

Ich weiß nicht, ob ich nur mit theoretischen Überlegungen darauf gekommen wäre. Durch die Interviews der Kinder wurde mir die Diskussion über ein Handyverbot aufgezwungen. Als Therapeut meine ich natürlich, dass es nicht gut sein kann, wenn über Funknetze stundenlange Gespräche mit Freunden oder Verwandten geführt werden. Die Jugendlichen können sich so nicht auf die Therapie konzentrieren. In der Rostocker Klinik gab es ein grundsätzliches Handyverbot. Aber Jugendliche sagen, dass das aus ihrer Sicht ein „Grundrecht“ ist, nicht nur ein Statussymbol. Die SMS seien Ausdruck der Kommunikation des Alltags. Mein Team führt jetzt bereits seit drei Wochen eine Diskussion, wie man am besten mit diesem Problem umgehen sollte und kann. Es sieht nach ziemlich viel Handy-Freiheit aus. Ob es Komplikationen geben wird, müssen wir abwarten und gegebenenfalls neu entscheiden. Ich erwähne dieses Handy-Problem, weil mir das ohne die Thematisierung durch die Kinder und Jugendlichen gar nicht in den Sinn gekommen wäre. Aber es ist wichtig, Kinder ernst zu nehmen und ihnen nach Möglichkeiten und Erfordernissen auch Wünsche zu erfüllen.

Ich meine, ein direktes Feedback ist eine wichtige Quelle für kreative Ideen. So ist es denn auch möglich, Veränderungen zu bewirken. Träge Institutionen kann man so vielleicht auch wieder dahin bringen, wo die Bedürfnisse der Nutzer sind. Ich denke, wir werden mehr Partizipation zulassen, wenn wir selber merken, dass wir etwas davon haben, selbst profitieren.

¹ DGKJP, Berufsverband, Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Ärzte

6. Konkreter Forschungsbedarf

Wenn wir uns den Bereich der Forschung ansehen, dann gibt es zu dem Thema viel Theorie und wenig Daten. Wir brauchen ganz dringend konkrete Befragungen von Kindern und Jugendlichen über die verschiedensten Aspekte ihrer Teilhabe. Gerade bei den Kindern, die sich nicht in einem großen Raum artikulieren können, ist es ganz wichtig, dass diese Kinder über ihre Teilhabe von Einzelpersonen befragt werden, die nicht unbedingt bei der Instanz angestellt sein dürfen, die über die Maßnahme entscheidet. Wichtig ist die Schaffung einer freien Interview-Situation, so dass exaktere und mehr Daten zusammenkommen. Wie soll man einen Jugendlichen bei einer Heimentscheidung beteiligen, wenn man von dem Heim nur Hochglanzprospekte zeigen kann? Aber die pädagogischen Konzepte sind - das wissen Sie besser als ich - von Fremdanbietern für die Träger geschrieben, von sogenannten Strukturentwicklungsfirmen verkauft worden, weshalb sie sich wie ein Ei dem anderen gleichen.

Wenn man die Absicht hat, eine magersüchtige Jugendliche in einer Wohngemeinschaft unterzubringen, so wäre es doch von vornherein wichtig zu wissen: Wie viel Magersüchtige sind dort klar gekommen? Wie hoch ist dort die Abbrecherquote? Schafft es die Institution, sogenannte schwierige Jugendliche zu halten? Gibt es dort nicht nur auf dem Papier, sondern in der Realität zusätzliche Fachleistungsstunden in bestimmten Problembereichen? Werden solche Fachleistungsstunden realisiert? Statistische Daten konnte ich beispielsweise darüber bisher nie erhalten. Aber Partizipation setzt Information voraus. Wenn man real darüber reden will, müssen die Einrichtungen und die Träger transparenter werden. Dann wäre man zur Partizipation auch befähigt. Das ist ein wichtiger Aspekt für praxisnahe Versorgungsforschung.

Wir müssen in der Forschung für die Praxis bestimmte quantitative und qualitative Instrumente entwickeln; wir sollten auch alters- und entwicklungsspezifische Voraussetzungen der Partizipation intensiver erforschen, damit in der Lehre stärker vermittelt werden kann, welche kommunikativen Skills man als Berater braucht, um auf Kinder in der jeweiligen Altersgruppe eingehen zu können.

Es gibt auch Formen der Pseudopartizipation, die wir schon durch das Fernsehen fast nicht mehr ernst nehmen; ich meine zum Beispiel TED-Umfragen. Dennoch können die technischen Möglichkeiten, relativ große Gruppierungen mit einzubeziehen sowie Stimmungs- und Meinungsbilder einzuholen, heutzutage vielseitig genutzt werden. Wichtig wäre da aber auch, dass man als Propädeutik in der Sozialarbeit etwas mehr lernt, auch Graphiken und Statistiken zu lesen, weil mit nichts mehr manipuliert wird als mit solchen Zahlenangaben.

7. Pseudopartizipation als Negierung der Machtfrage

Diese Problematik hatte ich bereits unter dem Aspekt Hilfe versus Kontrolle angesprochen. Wir müssen Pseudoharmonie vermeiden. Es existieren Widersprüche. In den Ar-

beitsgruppen, in denen ich zugehört hatte, kam aus der Praxis das, was ich immer das „Finanzklagelied“ nenne; manchmal personifiziert durch den Amtsleiter oder den „bösen“ Kämmerer, manchmal durch allgemeinere Umstände. Eltern haben einen Rechtsanspruch auf diese Hilfen. Das ist in diesem Zusammenhang häufig wie eine doppelte Botschaft. Im Gesetz ist ein Rechtsanspruch formuliert, aber wie wir wissen, soll dieser nicht unbedingt in vollem Umfang realisiert werden, weil wir uns das nicht leisten können. Eine alte Technik von vielen pädophilen Tätern besteht darin, Pseudoalternativen anzubieten, also eine Scheinentcheidung anzubieten, wenn eine Entscheidung darüber, was passieren soll, eigentlich schon gefallen ist. Auch in der Pädagogik handeln wir entsprechend des Prinzips: „*Willst du lieber dies oder jenes?*“ Man stellt nur zwei Dinge zur Auswahl, die an dem Grundbedürfnis und an dem eigentlichen Willen des Partizipierenden vorbeigehen. In diesem Kontext muss klar gesagt werden, welche Alternativen wir nicht mehr zur Debatte stellen und warum. Das ist Transparenz der Machtausübung.

Meiner Meinung nach ist ein großes Problem das Beklagen der Opferrolle. Wenn beispielsweise zehn Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in einer Arbeitsgruppe zusammensitzen, dann wird immer das Klagen laut, dass andere die Berufsgruppe nicht ernst nehmen, sie beispielsweise von „bösen“ Ärzten oder Richtern missachtet werden und man deshalb ohnmächtig sei. Ich denke, dabei liegt eine starke Identifikation mit dem Betroffenen vor, um den man sich kümmert. Nur, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben auch „mächtige Entscheidungsjobs“. In einer Arbeitsgruppe hatte mir gefallen, dass der Selbstwert und die Bedeutung der Hilfen dargestellt wurden. Die vier Jugendlichen, die am ersten Beratungstag berichteten, hatten alle gesagt, dass das, was sie in den Einrichtungen der Jugendhilfe erfahren hatten, für sie gut und wichtig war. So tritt Jugendhilfe aber selbst selten auf. Und wie will jemand, der sich in seinem Amt ohnmächtig erlebt, andere zur Teilhabe bemächtigen?

Wenn in der Jugendhilfe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter denken, sie können selbst nirgendwo teilhaben, wie wollen sie dann Partizipation von Kindern und Jugendlichen zulassen? Das sind dann sicherlich auch Persönlichkeitskonstituenten. Wer wird Helfer oder Therapeut? Wenn man sich einfühlen können will, setzt das freilich bei einem selbst einen depressiven Anteil voraus. Sonst würde man eine Arbeit nicht machen, die permanent altruistische Abtretung erfordert. Aber so etwas muss in Supervisionen bearbeitet werden.

Auch Sozialarbeiter haben Macht. Es geht darum, diese Macht nicht zu verleugnen. Nur ein Sozialarbeiter, der sich in seiner Institution als „handlungsfähig“ erlebt, kann andere in der Autonomieentwicklung stärken.

8. Stigma als Problem

Ich habe begründet, warum Identifikation für Partizipation wichtig ist. Wir haben sehr viel mehr Identifikationsprobleme mit unseren Institutionen, weil der Besuch unserer Institutionen immer noch als stigmatisierend gilt.

In der aktuellen Befragung hatten wir Jugendlichen die Frage gestellt, ob sie sich schämten, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu sein - **siehe Abbildung 10**. Aus den Daten wird ersichtlich, dass sich rund 20 Prozent der Kinder schämen. Bei der Frage, ob sie den Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie geheim halten, war von den möglichen Antworten ein Ja noch häufiger, verblüffenderweise in Ostdeutschland weniger als in Westdeutschland.

Was kann man daraus folgern? Mit der Annahme unserer Hilfen ist auch die Angst vor Stigma verbunden, das heißt, wir müssen einerseits Erfahrungen von Selbstwirksamkeit vermitteln, dass die Teilnahme an den Gesprächsrunden etwas bringt, dass wir alle Nutzen davon haben. Dabei müssen wir berücksichtigen, dass die „Kunden“, die wir beteiligen, ganz unterschiedliche persönliche Voraussetzungen mitbringen - dass wir es vielleicht stärker gewöhnt sind, einen internalen Locus auf „control“ zu haben und meinen, dass wir bestimmen, was in unserem Leben passiert.

Schämst du dich, dass du in der Kinder- und Jugendpsychiatrie bist?

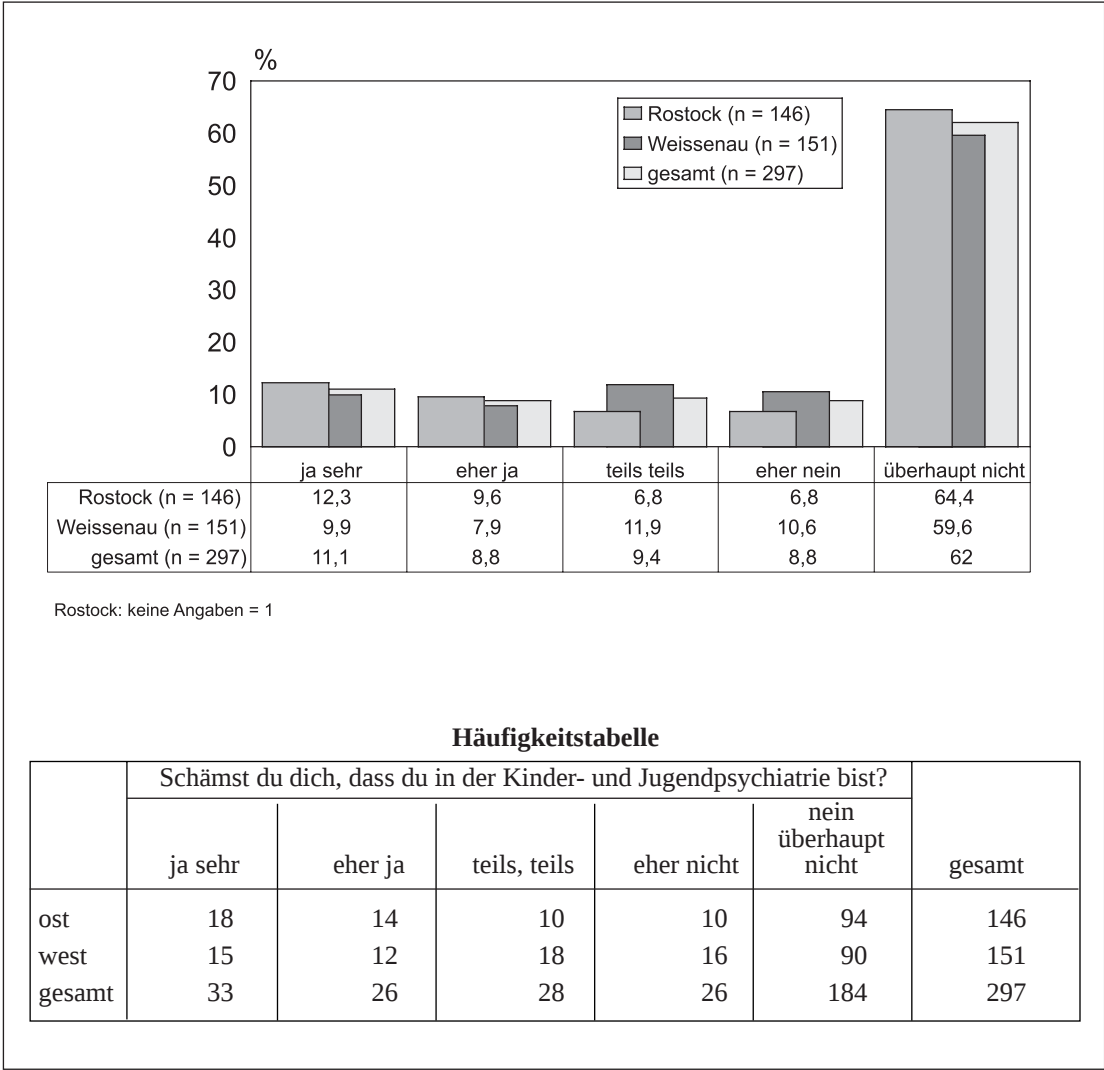


Abbildung 10

Aber wir werden auch mit Menschen konfrontiert, die das ziemlich fatalistisch sehen oder die Ursachen external attribuieren und nach dem Prinzip urteilen, dass der Mensch denke, aber Gott lenke. Oder es handelt sich um Menschen, die sich in ihrem Leben sehr fremdbestimmt durch Partner etc. erleben.

8. Ausblick

Ich hoffe, dass ich mit diesem Potpourri einige wichtige Inhalte der Fachtagung aufgreifen und systematisieren konnte. Für die zukünftige Praxis bedeutet das, dass wir uns sehr vor plakativen Alibi-Veranstaltungen der Pseudopartizipation hüten müssen. Zuerst sollte die Machtfrage thematisiert und geklärt werden, welche Spielräume überhaupt für eine Entscheidung bestehen. Nur wenn tatsächlich ein Aushandeln möglich ist, macht die Einladung zur Partizipation Sinn. Wird einfach Macht ausgeübt, muss aber wenigstens korrekt informiert werden. Dies schließt den Hinweis auf Rechtsmittel ein.

Will man Kinder beteiligen, muss man ihren Entwicklungsstand und ihre jeweilige Lebens- und Erfahrungssituation berücksichtigen. Die Schwächsten und Teilhabebedürftigsten brauchen die stärksten Unterstützungen zur Teilhabe. Gerade in Bezug auf Vernachlässigungsfamilien, Misshandlungs- oder Missbrauchsfälle muss deshalb auch über advokatorische Vertretungsmodelle, wie zum Beispiel den Verfahrenspfleger im behördlichen Verfahren, nachgedacht werden. Es ist zu begrüßen, wenn sich Jugendämter auch systematisch im Rahmen des Qualitätsmanagements der Frage der Kundenzufriedenheit und der Frage der Wahrnehmung durch die Kinder zuwenden.

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET- e.V., Hannover (Hrsg.)

Partizipation - alltäglich in den Erziehungshilfen?

Dokumentation der Fachveranstaltung des AFET anlässlich des 10. DJHT 1996 in Leipzig sowie ein Fachbeitrag zum Thema „Partizipation in der Jugendhilfeplanung“.

Hannover (1997)

(AFET-Sonderveröffentlichung; 3/1997)

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe -AGJ-, Bonn (Hrsg.);

Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen -IAGJ- (Veranst.);

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn (Förd.)

Wie kommen Kinder zu Recht?

Kinder als Träger eigener Rechte - Hilfe oder Konfliktverstärkung in der Familie? Dokumentation des 9. IAGJ-Treffens vom 3. bis 7. Oktober 1994 in St. Gilgen.

Bonn: Selbstverlag (1994); 204 S.; ISBN 3-922975-43-7

Bartscher, Matthias

Partizipation von Kindern in der Kommunalpolitik.

Freiburg i. Br.: Lambertus (1998); 228 S.; ISBN 3-7841-1048-7

Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

Hilfeplan. Aufstellung, Mitwirkung, Zusammenarbeit. 4., aktualisierte Aufl.

München (2000); 106 S.

Birtsch, Vera/Münstermann, Klaus/Trede, Wolfgang (Hrsg.)

Handbuch Erziehungshilfen.

Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung.

Münster: Votum (2001); 748 S.; ISBN 3-933158-21-4

Bitzan, Maria

Aufdeckende Beteiligung –

eine politische Handlungskompetenz (nicht nur) der Mädchenarbeit.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 1; S. 14-22

Blandow, Jürgen/Gintzel, Ullrich/Hansbauer, Peter

Partizipation als Qualitätsmerkmal in der Heimerziehung.

Eine Diskussionsgrundlage.

Münster: Votum (1999); 166 S.; ISBN 3-933158-14-1

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter -BAGLJÄ-, Köln (Hrsg.)
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen auf der 84. Arbeitstagung am 6./7. Mai 1998 in Saarbrücken.
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 6; S. 358-368

Evangelischer Erziehungsverband e.V. -EREV-, Hannover (Hrsg.)
Leistung und Qualität von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Spiegel einer wissenschaftlichen Untersuchung.
Hannover (1998); 112 S.
(EREV-Schriftenreihe; 2/98)

Evangelischer Erziehungsverband e.V. -EREV-, Hannover (Hrsg.)
Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Forschungsergebnisse im Spiegel der Praxis. Dokumentation zu Fachgesprächen.
Hannover (2000); 216 S.
(EREV Schriftenreihe; 2/2000)

Faltermeier, Josef
Hilfeplanung: Interaktionsrahmen und professionelle Standards.
In: SOS-Dialog, München: Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf e.V.; 6 (2000); S. 4-10

Füchsle-Voigt, Traudl/Löcher, Sandra/Strohe, Heike
Sieh her, Du hast Recht. Kindschaftsrecht aus der Perspektive des Kindes.
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 3 (2000); Nr. 5; S. 143-146

Gernert, Wolfgang (Hrsg.)
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe. § 8 SGB VIII. Anspruch und praktische Beispiele.
Stuttgart: Boorberg (2001); 101 S.; ISBN 3-415-02826-7

Gerth, Ulrich
Kinder als Subjekte. Herausforderung für die Trennungs- und Scheidungsberatung.
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 4 (2001); Nr. 3; S. 75-82

Gerstein, Hartmut
Kinderrechte im Spannungsfeld zwischen elterlicher Sorge und staatlichem Schutz. Kindschaftsrechtsreform und internationale Konventionen.
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 4; S. 106-110

Güthoff, Friedhelm/Sünker, Heinz (Hrsg.)
Handbuch Kinderrechte.
Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur.
Münster: Votum (2000); 300 S.; ISBN 3-933158-64-8

Hansbauer, Peter
**Partizipative Strukturen und eine Kultur
der Partizipation in der Heimerziehung.**
In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 1; S. 9-14

Institut für soziale Arbeit e.V. -ISA-, Münster (Hrsg.)
Reismann, Hendrik/Wöhlke, Marianne
**Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten
an der Planung der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Braunschweig.**
Abschlussbericht.
Münster (2000); ca. 75 S.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen -IGfH-,
Frankfurt/Main (Hrsg.)/Merchel, Joachim (Hrsg.)
**Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und Diensten
der Erziehungshilfe. Methoden, Erfahrungen, Kritik, Perspektiven.**
Frankfurt/Main: Selbstverlag (2000); 279 S.; ISBN 3-925146-48-2

Jäger, Cornelia
**Beteiligung der Betroffenen im Hilfeplanverfahren. Teamberatung
mit betroffenen Familienmitgliedern im ASD Dresden-Neustadt.**
In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 38 (2000); Nr. 6; S. 315-322

Kinder haben Rechte e.V., Münster (Hrsg.)
Qualität durch Beteiligung in der Hilfeplanung (§ 36 KJHG).
In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 6 (2000); Nr. 5; S. 291-292

Köckeritz, Christine
Das Ende der Bescheidenheit.
Ziele, Aufgaben und Qualität der Arbeit von Verfahrenspflegern.
In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 4 (2001); Nr. 1, S. 16-23 und S. 35

Köhler, Mathias
Kindschaftsrechtsreform im Blickwinkel der Kinder.
**Die Bedeutung des neuen Kindschaftsrechts -
Konsequenzen für die Arbeit der Jugendhilfe.**
In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 86 (1999); Nr. 4; S. 128-134

Kriener, Martina

„Die Erzieher machen sowieso, was sie wollen“.

Zum Verhältnis von Kinderrechten und Profimacht im Heimaltag - Wahrnehmungen von Kindern und Jugendlichen.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 1; S. 22-27

Kriener, Martina/Petersen, Kerstin (Hrsg.)

Beteiligung in der Jugendhilfepraxis. Sozialpädagogische Strategien zur Partizipation in Erziehungshilfen und bei Vormundschaften.

Münster: Votum (1999); 296 S.; ISBN 3-933158-15-X

Kuhring, Heidi

Kriterien gelingender Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn: Arbeiterwohlfahrt; 50 (1999); Nr. 9; S. 346-350

Landenberger, Georg

Zum Stellenwert der Diskussion über Rechte in der Heimerziehung.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 1 (1995); Nr. 1; S.16-19

Lenz, Albert

Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie. Entwicklungen, Befunde und Handlungsperspektiven.

Weinheim: Juventa (2001); 248 S.; ISBN 3-7799-0766-6

Lenz, Albert

Psychologische Dimensionen der Partizipation.

In: Forum, Köln: Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen (2001); Nr. 19 (April); S. 24-28

Mannheim, Stadtjugendamt (Hrsg.)

Kinder reden, hören, tun mit. Vom Alltag der Jugendhilfe und der Beteiligung von Kindern. Ergebnisse zweier Fachveranstaltungen des Stadtjugendamtes Mannheim.

Mannheim (1997); 53 S.

(Schriftenreihe des Stadtjugendamtes. Beiträge zur Jugendhilfe; 2)

Mannheim, Stadtjugendamt (Hrsg.)

Schanz-Biesgen, Volker

Zusammenleben im Heim: Zukunftswerkstatt mit Kindern aus Mannheimer Heimen. Ergebnisse und Methode.

Mannheim (2000); 38 S.

(Schriftenreihe des Stadtjugendamtes. Beiträge zur Jugendhilfe; 17)

Nerlich, Katja

Demokratie im Verbund Kinderhaus Berlin-Mark Brandenburg e.V.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 2 (1996); Nr.4; S.173-175

Neufeldt, Hanne

Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Hilfeplanung. Ideen und Vorschläge aus der Praxis.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 3 (1997); Nr. 4; S. 213-215;

Onnasch, Wolf

Müssen Transparenz und Beteiligung in der Jugendhilfe verbessert werden?

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. - EREV -; (2001); Nr.4; S. 200-204

Salgo, Ludwig

Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes.

Art. 12 UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 4 (2001); Nr. 2; S. 14-21

Salgo, Ludwig

10 Jahre UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Auswirkungen am Beispiel von Art. 12.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 2 (1999); Nr. 6; S. 179-183

Salgo, Ludwig

Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren. Eine vergleichende Studie.

Frankfurt/Main: Suhrkamp (1996); 632 S.; ISBN 3-518-28820-2

Salgo, Ludwig

Gesetzliche Grundlagen der Verfahrenspflegschaft im Kindschaftsrechtsreformgesetz.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V. - EREV -; 76 (1999); Nr. 4; S. 203-214

Salgo, Ludwig (Hrsg.)

Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen.

Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes.

Neuwied: Luchterhand (1995); 396 S.

Sander, Claudia

Praktische Umsetzung der Klientenrechte in der Jugendhilfe anhand von Hilfeplänen. Eine empirische Studie.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main: Selbstverlag; 76 (1996); Nr. 7; S. 220-227

Schön, Birgit

Verfahrenspflegschaft - Chance für Kinder und Jugendliche?

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 3; S. 109-116

Schwabe, Mathias

Partizipation im Hilfeplangespräch –

Hindernisse und wie sie gemeistert werden können

In: SOS-Dialog, München: Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf e.V.; 6 (2000) Forum; S. 4-10

Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., München (Hrsg.)

Wolf, Klaus/Graßl, Wolfgang/Romer, Reiner; Vierzigmann, Gabriele/Wieland, Norbert

Heimerziehung aus Kindersicht.

München (2000); 84 S.;

(Autorenband; 4)

Springer, Werner

Auf den Alltag kommt es an!

Der sozialräumliche Ansatz als Prävention.

In: AFET Mitglieder-Rundbrief, Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. -AFET- (2000); Nr. 4; S. 17-19

Themenschwerpunkt: Kinderrechte.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 1 (1995); Nr. 1

Trede, Wolfgang

Kindern und Jugendlichen eine Stimme geben! Partizipation -

ein vernachlässigtes Steuerungsinstrument in den Erziehungshilfen.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 36 (1998); Nr. 6; S. 324-333

Umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und

Jugendliche schaffen. Beschluss der Jugendministerkonferenz

am 25./26. Juni 1998 in Kassel.

In: Forum Jugendhilfe, Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1998); Nr. 4; S. 31-32

Universität GH Kassel, Fachbereich Sozialwesen (Hrsg.)

Soest, George von

Der Hilfeplan im Rahmen einer partizipativen Jugendhilfe.

Kassel (1998); 200 S.; (soz. Dissertation)

Universität Rostock, Medizinische Fakultät (Hrsg.)

PARTITUR. Partizipation und Informationsrechte für Kinder

und Jugendliche. Themenzentrierter interdisziplinärer

Forschungsverbund an der Universität Rostock.

Rostock (2000); 166 S.

Weber, Corina/Zitelmann, Maud

Standards für VerfahrenspflegerInnen.

Die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Verfahren der Familien- und Vormundschaftsgerichte gemäß § 50 FGG.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 37 (1999); Nr. 1

Weber, Jochen

Wie können Transparenz und Mitwirkung in Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Jugendsozialarbeit verbessert werden?

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V.
- EREV -; (2001); Nr. 4; S. 200-204

Weßels, Mechthild

Mehr Öffentlichkeitsarbeit und hoher Beratungsbedarf.

Die Auswirkungen der Kindschaftsrechtsreform auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und die Interessenvertretung für Kinder.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart: Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg; 148 (2001); Nr. 3+4; S. 61-64

Wiesner, Reinhard

Kinderrechte.

Zur rechtlichen und politischen Bedeutung eines Begriffes.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Heymanns; 85 (1998); Nr. 5; S. 173-180

Wiethoff, Katja/Dippold, Ines/Fegert, Jörg M.

Zur Aufnahmesituation in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aus der Sicht minderjähriger Patienten.

In: Evangelische Jugendhilfe, Hannover: Evangelischer Erziehungsverband e.V.
- EREV -; 77 (2000); Nr. 4; S. 232-238

Wolf, Klaus

Profimacht und Respekt vor Kinderrechten.

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 7 (2001); Nr. 1; S. 4-9

Zitelmann, Maud

Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht.

Münster: Votum (2001); 431 S.; ISBN 3-933158-78-8

Zitelmann, Maud

Vom „Anwalt des Kindes“ zum Verfahrenspfleger?

Die Interessenvertretung für Kinder in sorgerechtlichen Verfahren.

In: Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis),
Köln: Bundesanzeiger; 1 (1998); Nr. 5; S. 131-135

In der Reihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“
bisher erschienene Titel:

- 1 „Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 30. und 31. März 1995)
Berlin 1995, 203 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 2 „Jugendhilfeplanung - ein wirksames Steuerungsinstrument der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. Mai 1995)
Berlin 1995, 113 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 3 „Anforderungen der Jugendhilfe an neue Steuerungsmodelle“**
(Dokumentation der Fachtagung am 28. und 29. August 1995)
Berlin 1996, 160 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 4 „Aufgaben, Kompetenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Jugendhilfeausschüssen“**
(Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. November 1995)
Berlin 1996, 122 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 5 „Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel: Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule“**
(Dokumentation der Fachtagung am 26. und 27. Januar 1996)
Berlin 1996, 230 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 6 „Jugendhilfe und Familiengericht - Das Selbstverständnis der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren“**
(Dokumentation der Fachtagung am 26. und 27. Oktober 1995)
Berlin 1996, 119 S., DIN A5, nicht mehr im Angebot
- 7 „Jugendarbeitslosigkeit - was tun ?! Jugendhilfe und Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Wirtschaft als Partner bei der Sicherung beruflicher Perspektiven junger Menschen“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Mai 1996)
Berlin 1997, 264 S., DIN A5, kostenlos im Internet verfügbar
- 8 „Verwaltungsmodernisierung - Standpunkte und Entwicklungen in der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 25. und 26. November 1996)
Berlin 1997, 130 S., DIN A4, kostenlos im Internet verfügbar

- 9 „Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in die Jugendhilfe. Erfahrungen - Probleme - Entwicklungen“**
(Dokumentation des Workshops vom 2. bis 4. September 1996)
Berlin 1997, 94 S., DIN A4, ISBN 3-931418-10-3 Preis: 5,50 Euro
- 10 „Kinder-Leben in der Stadt: Herausforderungen an Jugendhilfe und Stadtplanung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. Januar 1997)
Berlin 1997, 151 S., DIN A4, ISBN 3-931418-12-X Preis: 5,50 Euro
- 11 „Flexibilisierung und Steuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 18. und 19. Oktober 1996)
Berlin 1997, 152 S., DIN A4, ISBN 3-931418-13-8 Preis: 5,50 Euro
- 12 „Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder“**
(Dokumentation der Fachtagung am 6. und 7. Juni 1997)
Berlin 1998, 142 S., DIN A4, ISBN 3-931418-14-6 Preis: 8,00 Euro
- 13 „Jugendhilfeausschuß und kommunale Jugendpolitik“**
(Dokumentation der Fachtagung am 28. Februar und 1. März 1997)
Berlin 1998, 105 S., DIN A4, ISBN 3-931418-16-2 Preis: 8,00 Euro
- 14 „Die Reform des Kindschaftsrechts – Auswirkungen auf die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe“**
(Beiträge der Fachtagung am 12. und 13. Dezember 1997)
Berlin 1998, 84 S., DIN A4, ISBN 3-931418-17-0 Preis: 8,00 Euro
- 15 „Netzwerk Kriminalprävention - Was kann Jugendhilfe leisten?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 19. und 20. September 1997)
Berlin 1998, 158 S., DIN A4, ISBN 3-931418-18-9 Preis: 8,00 Euro
- 16 „Die Beratung im Kontext von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren - Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft“**
(Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998)
Berlin 1999, 163 S., DIN A4, ISBN 3-931418-19-7 Preis: 14,00 Euro
- 17 „... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt‘ Probleme und Risiken sozialpädagogischer Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen fachlicher Notwendigkeit und strafrechtlicher Ahndung“**
(Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. November 1998)
Berlin 1999, 110 S., DIN A4, ISBN 3-931418-21-9 Preis: 13,00 Euro

- 18 1. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: „Partnerschaftliche Kooperation oder marktwirtschaftlicher Wettbewerb? - Zur Zukunft des Zusammenwirkens von öffentlicher und freier Jugendhilfe“**
(Dokumentation des Diskurses am 11. und 12. Dezember 1998)
Berlin 1999, 109 S., DIN A4, ISBN 3-931418-20-0 Preis: 13,00 Euro
- 19 „Hilfen von Anfang an - Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 23. und 24. April 1999)
Berlin 1999, 163 S., DIN A4, ISBN 3-931418-22-7 Preis: 14,00 Euro
- 20 „Was tun mit den Schwierig(st)en?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. Juni 1999)
Berlin 1999, 205 S., DIN A4, ISBN 3-931418-23-5 Preis: 14,00 Euro
- 21 „Lokale Agenda 21 - Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendhilfe und Schule - eine Herausforderung für die Kommunalpolitik?!“**
(Dokumentation der Fachtagung am 1. und 2. Oktober 1999)
Berlin 2000, 182 S., DIN A4, ISBN 3-931418-24-3 Preis: 13,00 Euro
- 22 2. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe: „Braucht flexible Jugendpolitik ein neues Jugendamt?“**
(Dokumentation des Diskurses am 15. November 1999)
Berlin 2000, 101 S., DIN A4, ISBN 3-931418-25-1 Preis: 13,00 Euro
- 23 „Verantwortung, Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe zur Sicherung der Chancen junger Menschen auf Ausbildung und Arbeit“**
(Dokumentation des Workshops am 29. und 30. November 1999)
Berlin 2000, 168 S., DIN A4, ISBN 3-931418-26-X Preis: 13,00 Euro
- 24 „Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Hindernisse, Probleme, Erfolge“**
(Dokumentation des Seminars des Deutschen Institutes für Urbanistik in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe vom 20. bis 22. März 2000)
Berlin 2000, 127 S., DIN A4, ISBN 3-931418-28-6 Preis: 13,00 Euro
- 25 „Die Reform des Kindschaftsrechts - eine Reform für Kinder?“**
(Dokumentation der Fachtagung am 12. und 13. Mai 2000)
Berlin 2000, 208 S., DIN A4, ISBN 3-931418-29-4 Preis: 14,00 Euro
- 26 „Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter besonderer Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht“**
(Dokumentation des Workshops am 30. und 31. März 2000)
Berlin 2000, 125 S., DIN A4, ISBN 3-931418-27-8 Preis: 13,00 Euro

- 27 „Sozialarbeit im sozialen Raum“**
(Dokumentation der Fachtagung am 21. und 22. September 2000)
Berlin 2001, 198 S., DIN A4, ISBN 3-931418-30-8 Preis: 14,00 Euro
- 28 3. Berliner Diskurs zur Jugendhilfe:**
„Kindertagesbetreuung - eine Investition, die sich lohnt!“
(Dokumentation des Diskurses am 20. November 2000)
Berlin 2001, 103 S., DIN A4, ISBN 3-931418-31-6 Preis: 12,00 Euro
- 29 „Pädagogische Konzepte in der Jugendsozialarbeit mit rechten Jugendlichen“**
(Dokumentation des Workshops am 8. und 9. März 2001)
Berlin 2001, 95 S., DIN A4, ISBN 3-931418-32-4 Preis: 12,00 Euro
- 30 „Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 30. November und 1. Dezember 2000)
Berlin 2001, 191 S., DIN A4, ISBN 3-931418-33-2 Preis: 14,00 Euro
- 31 „Auf dem Weg zur solidarischen Stadt - Kooperation von Stadtentwicklung und Jugendhilfe“**
(Dokumentation der Fachtagung am 10. und 11. Mai 2001)
Berlin 2001, 227 S., DIN A4, ISBN 3-931418-34-0 Preis: 14,00 Euro
- 33 „Das Verhältnis zwischen den Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt“**
(Dokumentation der Fachtagung am 11. und 12. Oktober 2001)
Berlin 2002, 130 S., DIN A4, ISBN 3-931418-36-7 Preis: 13,00 Euro

Weitere Veröffentlichungen des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.:

**WS 1 „Soziale Arbeit in der Schule (Schulsozialarbeit) -
konzeptionelle Grundbedingungen“**

(Positionspapier eines Workshops von Leitungskräften aus
Jugendhilfe und Kultur sowie Wissenschaftlern am 13. und 14. Dezember 1996)

Berlin 1997, 18 S., DIN A4

Preis: 2,50 Euro

**WS 2 „Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder
vor sexueller Gewalt - Was muß Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen?
Mit wem soll sie wie kooperieren?“**

(Thesen und Leitlinien des Workshops am 15. und 16. Juni 1998)

Berlin 1999, 32 S., DIN A4

Preis: 2,50 Euro

Demnächst werden folgende Titel erscheinen:

„Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls“

(Dokumentation der Fachtagung am 29. und 30. November 2001)

Bezugsadresse:

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.,

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe, Postfach 12 03 21, 10593 Berlin

Telefon: 030 - 39001136

e-mail: agfj@vfk.de

Telefax: 030 - 39001146

internet: www.vfk.de/agfj